



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION

Sicherheit, Handelserleichterungen, Ursprungsregeln und internationale Zusammenarbeit
Risikomanagement und Sicherheit

Brüssel, 11. März 2016

TAXUD/B2/047/2011 – Rev.6



ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSBETEILIGTE

LEITLINIEN

Annahme durch den Ausschuss für den Zollkodex – Fachbereich Allgemeines Zollrecht (Teilbereich AEO)
am 11. März 2016

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient.

Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren.

Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen.

Ergänzend zu diesem Dokument sind unter Umständen einzelstaatliche Vorschriften oder Erläuterungen verfügbar.

Inhalt

ABKÜRZUNGEN	6
TEIL 1: ALLGEMEINE HINWEISE	8
Abschnitt I – Einleitung	9
1.I.1. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC)	10
1.I.2. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEOS).....	11
1.I.3. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit (AEOC/AEOS).....	12
1.I.4. Vor der Antragstellung.....	13
Abschnitt II – Wer kann den AEO-Status beantragen?.....	16
1.II.1. Wer gilt als „Wirtschaftsbeteiligter“?.....	16
1.II.2. Wann ist ein Wirtschaftsbeteiligter eine „im Zollgebiet der Union ansässige Person“?	17
1.II.3. Wer gilt als Wirtschaftsbeteiligter, der „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“?	17
1.II.4. An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure	18
Abschnitt III – Mit dem AEO-Status verbundene Begünstigungen.....	21
1.III.1. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen	21
1.III.2. Vorherige Unterrichtung	23
1.III.3. Weniger physische Kontrollen und Überprüfungen der Unterlagen... 24	
1.III.4. Vorrangige Behandlung von Sendungen bei einer Kontrolle	26
1.III.5. Freie Wahl des Ortes, an dem die Kontrolle vorgenommen wird.....	27
1.III.6. Indirekte Begünstigungen.....	28
Abschnitt IV – Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen staatlichen Stellen.....	30
Abschnitt V – Gegenseitige Anerkennung.....	31
Abschnitt VI – Das AEO-Logo	33
TEIL 2: AEO-KRITERIEN	34
Abschnitt I – Nachweis der Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften einschließlich des Nachweises, dass keine schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen wurde.....	34
2.I.1. Allgemeines	34
2.I.2. Geringfügige Zuwiderhandlungen	35
2.I.3. Wiederholte Zuwiderhandlungen.....	37
2.I.4. Schwere Zuwiderhandlungen.....	37
Abschnitt II – Ein zufriedenstellendes System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht.....	38

2.II.1. Allgemeines	39
2.II.2 Zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen	39
Abschnitt III – Nachweisliche Zahlungsfähigkeit.....	44
2.III.1. Allgemeines.....	44
2.III.2. Informationsquellen.....	45
2.III.3. Finanzierung durch ein Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts	49
2.III.4. Patronatserklärungen oder Bürgschaften der Muttergesellschaft (oder einer Konzerngesellschaft).....	50
2.III.5. Antragsteller, deren Unternehmen seit weniger als drei Jahren in der EU besteht	50
Abschnitt IV – Praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	51
2.IV.1. Allgemeines.....	51
2.IV.2. Praktische Befähigungen.....	52
2.IV.3. Berufliche Befähigungen	57
Abschnitt V – Angemessene Sicherheitsstandards	58
2.V.1. Allgemeines	58
2.V.2. Gebäudesicherheit	60
2.V.3. Angemessene Zugangskontrollen.....	61
2.V.4. Sicherheit der Ladungen.....	62
2.V.5. Sicherheit der Handelspartner	63
2.V.6. Personalbezogene Sicherheitsaspekte	67
2.V.7. Externe Dienstleister	70
2.V.8. Programme zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins.....	70
2.V.9. Benannte Kontaktperson	71
TEIL 3: ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN	73
Übersetzung zu obigem Flussdiagramm:	74
Abschnitt I – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem ein AEO-Antrag zu stellen ist	75
3.I.1. Allgemeines	75
3.I.2. Zugänglichkeit zollrelevanter Unterlagen.....	75
3.I.3. Multinationale Unternehmen und Großunternehmen	76
Abschnitt II – Entgegennahme und Annahme des Antrags	78
Abschnitt III – Risikoanalyse und Prüfprozess	79
3.III.1. Sammlung und Analyse von Informationen.....	80
3.III.2. Kleine und mittlere Unternehmen	81
3.III.3. Besondere Wirtschaftstätigkeiten.....	82
3.III.4. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens	87
3.III.5. Mutter-/Tochtergesellschaften mit gemeinsamem System / gemeinsamen Verfahren.....	94

3.III.6. Risiko und Risikoanalyse	95
Abschnitt IV – Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status	102
3.IV.1. Vor der Entscheidung zu beachtende Faktoren	102
3.IV.2. Entscheidungsfindung	103
3.IV.3. Unterrichtung des Antragstellers	104
3.IV.4. Rechtsmittel	104
3.IV.5. Fristen	105
TEIL 4: INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND MIT ANDEREN STAATLICHEN STELLEN	105
Abschnitt 1 – Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten	105
4.I.1. Informationsverfahren	106
4.I.2. Konsultationsverfahren	106
4.I.3. Kommunikationsmittel	108
Abschnitt II – Austausch von Informationen zwischen Zollbehörden und anderen staatlichen Behörden	109
TEIL 5: VERWALTUNG DER BEWILLIGUNG	111
Abschnitt I – Überwachung	111
5.I.1. Allgemeines	111
5.I.2. AEO-Bewilligungen für mehrere ständige Niederlassungen	115
Abschnitt II – Neubewertung	116
5.II.1. Neubewertung infolge Änderungen der einschlägigen EU- Rechtsvorschriften	116
5.II.2. Neubewertung infolge einer durchgeführten Überwachung oder aufgrund von Informationen, die vom Inhaber einer Entscheidung oder von anderen Behörden übermittelt wurden	117
Abschnitt III – Änderung der Entscheidung	118
Abschnitt IV – Aussetzung	119
Abschnitt V – Widerruf	121
TEIL 6: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG	121
Abschnitt I – Von der EU geschlossene Abkommen über gegenseitige Anerkennung	122
Abschnitt II – Verfahrensschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung ..	122
Abschnitt III – Umsetzung und weitere Schritte nach Unterzeichnung eines MRA	122
Abschnitt IV – Von der EU für Mitglieder von AEO-Partnerprogrammen (und umgekehrt) vorgeschlagene MRA-Begünstigungen	123
Abschnitt V – Umsetzung von MRAs – Wie können die mit MRAs verbundenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden?	124
Abschnitt VI – Einseitige Aussetzung von Begünstigungen	124
Abschnitt VII – Empfehlungen für die Durchführung eines AEO-Prüf- oder -Überwachungsbesuchs in einem EU-Mitgliedstaat	125
TEIL 7: ANHÄNGE	127

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AC	Account Consignor – Geschäftlicher Versender
AEO	Authorised Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
AEOC	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen
AEOS	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit
EG	Europäische Gemeinschaft
EORI	Economic Operator Registration Identification – Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten
EOS	Economic Operator System – System der Wirtschaftsbeteiligten
ERP	Enterprise resource planning – Unternehmensressourcenplanung
EU	Europäische Union
ICAO	International Civil Aviation Organisation – Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMO	International Maritime Organisation – Internationale Seeschiffahrtsorganisation
ISO	International Standard Organisation – Internationale Organisation für Normung
ISO/PAS	International Standard Organisation, Public Available Specification – Öffentlich verfügbare Spezifikation für Sicherheit in der Lieferkette
KC	Known Consignor – bekannter Versender
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MRA	Mutual Recognition Agreement – Abkommen über gegenseitige Anerkennung
MS	Mitgliedstaat der EU
OTIF	Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail – zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
RA	Regulated Agent – reglementierter Beauftragter
RBA	Risk-based audit – risikobasiertes Audit
TAPA	Transported Asset Protection Association – internationale Vereinigung für Sicherheit im Bereich Produktion und Logistik
TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe – UN-Wirtschaftskommission für Europa
UPU	Universal Postal Union – Weltpostverein
WZO	Weltzollorganisation
WCO SAFE	Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (World Customs Organisations Safe Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade) –
ZK	Zollkodex der Gemeinschaften ¹
UZK	Zollkodex der Europäischen Union (Unionszollkodex) ²

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

UZK-DeIR	Delegierter Rechtsakt zum Zollkodex der Europäischen Union ³
UZK-DuR	Durchführungsrechtsakt zum Zollkodex der Europäischen Union ⁴
ZK-DVO	Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften ⁵

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union.

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

TEIL 1: Allgemeine Hinweise

Das Konzept des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO = „*Authorised Economic Operator*“) wurde aus dem von der Weltzollorganisation (WZO, engl. Akronym: WCO = *World Customs Organisation*) eingeführten Gedanken der Partnerschaft zwischen Zollbehörden und Unternehmen entwickelt. Wirtschaftsbeteiligte, die freiwillig vielfältige Anforderungen erfüllen, arbeiten eng mit Zollbehörden zusammen, um das gemeinsame Ziel der Sicherheit der Lieferkette zu verwirklichen.

Das Konzept basiert vor allem auf der Partnerschaft von Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten. Daher sollte die Beziehung zwischen Zollbehörden und AEO immer auf den Grundsätzen der gegenseitigen Transparenz, Korrektheit, Fairness und Verantwortlichkeit beruhen. Die Zollbehörden erwarten, dass der AEO die Zollvorschriften einhält und die Zollbehörden über Schwierigkeiten bei der Erfüllung der maßgeblichen Vorschriften unterrichtet. Die Zollbehörden sollen ihm dabei behilflich sein.

Die EU hat ihr Konzept des AEO ausgehend von international anerkannten Standards entwickelt und im Jahr 2008 mit den Änderungen der im Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen und den entsprechenden Durchführungsvorschriften eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das Programm, das die Sicherheit der internationalen Lieferkette verbessern und den legalen Handel erleichtern soll, steht allen Akteuren der Lieferkette offen. Es richtet sich an zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) und an zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit (AEOS) sowie an zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, denen eine kombinierte Bewilligung erteilt wurde.

Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen der Erläuterung und Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses der Zollbehörden und der Wirtschaftsbeteiligten. Sie sollen zur Erleichterung der korrekten und einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durch die Mitgliedstaaten beitragen. Zusammen mit den Anhängen vermitteln diese Leitlinien einen Überblick über alle wichtigen Instrumente im Rahmen der Antragstellung, des Bewilligungsverfahrens und der Verwaltung des AEO-Status. Die Leitlinien werden regelmäßig aktualisiert, um neue Entwicklungen, praktische Erfahrungen und bewährte Verfahren zu berücksichtigen.

Die jüngste Fassung der AEO-Leitlinien ist auf der Website der GD TAXUD abrufbar unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/aeo/index_en.htm.

Wie benutze ich diese Leitlinien?

[Teil 1](#) der Leitlinien enthält allgemeine Hinweise zum AEO-Programm der EU einschließlich der Begünstigungen, die mit dem AEO-Status und der gegenseitigen Anerkennung verbunden sind.

[Teil 2](#) der Leitlinien enthält eine Beschreibung der AEO-Kriterien und der verschiedenen Aspekte der Sicherheitsanforderungen und der Sicherheit der Lieferkette.

[Teil 3](#) der Leitlinien behandelt den allgemeinen Entscheidungsprozess sowohl in Bezug auf die Zollbehörden als auch auf die Wirtschaftsbeteiligten.

[Teil 4](#) der Leitlinien beschreibt die verschiedenen Aspekte des Informationsaustauschs zwischen den Zollbehörden einschließlich der Konsultation.

[Teil 5](#) der Leitlinien behandelt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des bereits zuerkannten AEO-Status einschließlich Überwachung, Neubewertung, Änderung, Aussetzung und Widerruf.

[Teil 6](#) der Leitlinien befasst sich mit der gegenseitigen Anerkennung von AEO-Programmen.

[Teil 7](#) der Leitlinien enthält alle Anhänge.

[Anhang 1](#) enthält den Fragenkatalog zur Selbstbewertung und die entsprechenden Erläuterungen. Nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung zum Zollkodex der Europäischen Union (UZK-DeIR) muss der Antragsteller bei der Beantragung des AEO-Status zusammen mit dem Antrag einen Fragenkatalog zur Selbstbewertung, den er von den Zollbehörden erhält, vorlegen.

[Anhang 2](#) enthält das Dokument „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“, das sich sowohl an die Zollbehörden als auch an die Wirtschaftsbeteiligten richtet. Das Dokument soll durch den Abgleich der über die Selbstbewertung gewonnenen Informationen mit den festgestellten Risikobereichen die Prüfung und Untersuchung zur Gewährleistung der Erfüllung der AEO-Kriterien erleichtern. Außerdem werden Beispiele für mögliche Lösungen zur Bewältigung der ermittelten Risiken und Gefährdungen genannt.

[Anhang 3](#) enthält aus ein Muster der Sicherheitserklärung.

[Anhang 4](#) enthält eine Liste mit Beispielen für Informationen, die nach Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex der Europäischen Union (Unionszollkodex = UZK) den Zollbehörden zu übermitteln sind.

Abschnitt I – Einleitung

Der AEO-Status

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kann als Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nummer 5 UZK definiert werden, der hinsichtlich seiner zollrelevanten Tätigkeit als zuverlässig gilt und daher EU-weit in den Genuss bestimmter Vorteile kommt.

Das AEO-Programm steht allen Wirtschaftsbeteiligten offen, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen (siehe in diesen Leitlinien [Teil 3, Abschnitt III.2 „Kleine und mittlere Unternehmen“](#)) und unabhängig von ihrer Rolle in der internationalen Lieferkette.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind nicht zum Erwerb des AEO-Status verpflichtet; vielmehr liegt dies in ihrem eigenen Ermessen und richtet sich nach ihrer jeweiligen Lage. Ebenso wenig sind AEO rechtlich verpflichtet, von ihren Geschäftspartnern den AEO-Status zu verlangen.

Nach Artikel 38 UZK besteht der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus unterschiedlichen Arten von Bewilligungen: der eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) und der eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit (AEOS). Jede dieser Arten von Bewilligungen ist jeweils mit unterschiedlichen Begünstigungen verbunden:

Nach Artikel 39 UZK kann der AEO-Status jedem Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden, der die folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt:

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben;

- er muss eine ausgeprägte Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen und
- er muss seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Außerdem muss der Antragsteller – je nach AEO-Status –

- über praktische oder berufliche Befähigungen verfügen, die mit der durchgeführten Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehen (AEOC), und
- angemessene Sicherheitsstandards erfüllen (AEOS).

Der von einem Mitgliedstaat gewährte AEO-Status wird von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten anerkannt (Artikel 38 Absatz 4 UZK).

1.1.1. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC)

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) ist für in der Europäischen Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die die verschiedenen im Zollrecht vorgesehenen Vereinfachungen in Anspruch nehmen möchten.

Für die Erteilung einer AEOC-Bewilligung gelten folgende Kriterien:

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben;
- der Antragsteller muss eine ausgeprägte Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen;
- der Antragsteller muss seine Zahlungsfähigkeit nachweisen; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gute finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers gegeben ist, die ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen ermöglicht. Dabei sind die charakteristischen Merkmale der jeweiligen Geschäftstätigkeit angemessen zu berücksichtigen;
- der Antragsteller muss über praktische oder berufliche Befähigungen verfügen, die mit der durchgeführten Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehen,

Da diese Kriterien für die meisten zollrechtlichen Vereinfachungen/Bewilligungen gelten, erleichtert die Bewilligung eines AEOC dem betreffenden Wirtschaftsbeteiligten den Zugang zu den verschiedenen Vereinfachungen und Bewilligungen und deren Inanspruchnahme. Nach Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK beispielsweise werden bei der Beantragung des AEO-Status die Voraussetzungen für Bewilligungen für besondere Verfahren berücksichtigt. Außerdem ist für weitere Vereinfachungen oder Bewilligungen der AEOC-Status erforderlich, um Zugang zu einigen Vereinfachungen/Bewilligungen wie beispielsweise zur Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren zu bekommen, wie nach Artikel 182 UZK vorgesehen.

Ein AEOC kann folgende Begünstigungen in Anspruch nehmen:

- bestimmte mit der Anerkennung als AEOC verbundene Vereinfachungen, wenn die für die jeweiligen Vereinfachungen in den Zollvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind;
- bei Zollkontrollen vorteilhaftere Behandlung als andere Wirtschaftsbeteiligte, u. a. weniger physische Zollkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten mit Ausnahme der Kontrollen, die sich auf Sicherheitsmaßnahmen beziehen;
- ggf. vorherige Unterrichtung über die Auswahl für eine Zollkontrolle;
- vorrangige Behandlung bei Kontrollen;
- auf Antrag Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle an einem bestimmten Ort.

Siehe auch Teil 1 Abschnitt III „Mit dem AEO-Status verbundene Begünstigungen“.

Diese AEO-Bewilligung kann auch dann erteilt werden, wenn das Kriterium angemessener Sicherheitsstandards nicht erfüllt ist. Daher werden Inhabern einer AEOC-Bewilligung die mit dem AEO-Status verbundenen Begünstigungen im Zusammenhang mit der Sicherheit der internationalen Lieferkette nicht gewährt. In Bezug auf Abkommen über gegenseitige Anerkennung (MRA) mit Drittstaaten wird der Status eines AEOC gegenwärtig nicht berücksichtigt.

1.1.2. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEOS)

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit (AEOS) ist für in der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die die verschiedenen sicherheitsrelevanten Vereinfachungen bei Zollkontrollen in Anspruch nehmen möchten, wenn Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden.

Für die Erteilung einer AEOS-Bewilligung gelten folgende Kriterien:

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben;
- er muss eine ausgeprägte Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen. Im Gegensatz zu einem AEOC braucht ein AEOS nicht über ein Logistiksystem zu verfügen, das zwischen Unionswaren und Nicht-Unionswaren unterscheidet;
- er muss seine Zahlungsfähigkeit nachweisen; und
- er muss angemessene Sicherheitsstandards erfüllen.

Ein AEOS kann folgende Begünstigungen in Anspruch nehmen:

- Erleichterungen in Bezug auf Vorab-Anmeldungen;
- bei Zollkontrollen vorteilhaftere Behandlung gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten, u. a. sicherheitsrelevante physische Zollkontrollen und Prüfungen von Unterlagen in geringerem Umfang als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten;
- vorherige Unterrichtung bei Auswahl für eine Zollkontrolle;
- vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle;
- auf Antrag Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle an einem bestimmten Ort.

Ein AEOS ist als Wirtschaftsbeteiligter anerkannt, der angemessene Maßnahmen zur Sicherung seiner Geschäftsabläufe getroffen hat und daher sowohl aus der Sicht der zuständigen Behörden als auch seiner Handelspartner ein zuverlässiger Partner in der internationalen Lieferkette ist. Der Status des AEOS wird im Zusammenhang mit MRA mit Drittländern berücksichtigt.

Siehe auch Teil 1 Abschnitt III „Mit dem AEO-Status verbundene Begünstigungen“.

1.I.3. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit (AEOC/AEOS)

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann gleichzeitig eine AEOC- und AEOS-Bewilligung innehaben. In diesem Fall muss er sowohl die AEOC- als auch die AEOS-Anforderungen erfüllen und kann dann auch die mit beiden Bewilligungen verbundenen Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Nach Artikel 33 des Durchführungsrechtsakts zum Zollkodex der Europäischen Union (UZK-DuR) gilt: „Hat ein Antragsteller Anspruch auf sowohl eine AEOC- als auch eine AEOS-Bewilligung, stellt die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine kombinierte Bewilligung aus.“

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter gleichzeitig eine AEOC- und eine AEOS-Bewilligung innehat, werden nach Artikel 16 Absatz 1 UZK zum Zweck der Verwaltung der beiden Bewilligungen, Informationen anhand einer individuellen AEO-Bewilligungsnummer (zurzeit bestehend aus dem Ländercode gefolgt von den Buchstaben AEOF und der nationalen Bewilligungsnummer) elektronisch ausgetauscht.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Voraussetzungen und Kriterien für die betreffenden AEO-Bewilligungen:

Voraussetzungen und Kriterien	AEOC	AEOS	Siehe UZK/UZK-DuR	Leitlinien Teil
Wirtschaftsbeteiligter	X	X	Art. 5 (5) UZK	1.II.1
Im Zollgebiet der Union ansässig	X	X	Art. 5 (31) UZK	1.II.2
Einhaltung der Vorschriften	X	X	Art. 39 a UZK Art. 24 UZK-DuR	2.I
Angemessenes Buchführungssystem	X	X	Art. 39 b UZK Art. 25 UZK-DuR	2.II
Zahlungsfähigkeit	X	X	Art. 39 c UZK Art. 26 UZK-DuR	2.III
Praktische und berufliche Befähigungen	X		Art. 39 d UZK Art. 27 UZK-DuR	2.IV
Sicherheitsstandards		X	Art. 39 e UZK Art. 28 UZK-DuR	2.V

1.I.4. Vor der Antragstellung

Die Vorbereitung des AEO-Antrags sowie die Bewilligung und die Verwaltung des AEO-Status sind mit einigem Zeitaufwand verbunden. Eine gründliche Vorbereitung ist entscheidend für den Erfolg des Antrags. Daher wird erwartet, dass Wirtschaftsbeteiligte, die den AEO-Status beantragen, ihre Geschäftstätigkeit unter Kontrolle haben.

Dies bedeutet, dass das Unternehmen je nach seiner Geschäftstätigkeit und seinem Geschäftsmodell und je nachdem, welche AEO-Bewilligung es beantragt, in den für die AEO-Kriterien relevanten Bereichen über angemessene Organisationsstrukturen verfügen sollte, mit denen gewährleistet werden kann, dass Risiken im Zusammenhang mit seinen zollrelevanten Tätigkeiten erkannt und vermieden und/oder auf ein Minimum reduziert werden können.

Um besser nachvollziehen zu können, was die Zollbehörden damit meinen, und um das gesamte Verfahren zu beschleunigen, ist eine Bewertung anhand eines [Fragenkatalogs zur Selbstbewertung](#) vorzunehmen.

Der [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) ist ein Hilfsmittel zur Strukturierung der Vorbereitung des Wirtschaftsbeteiligten, zur Bestimmung der zu berücksichtigenden Organisationseinheiten des Wirtschaftsbeteiligten und zur Klärung des Umfangs, in dem die Vorbereitung erfolgen muss.

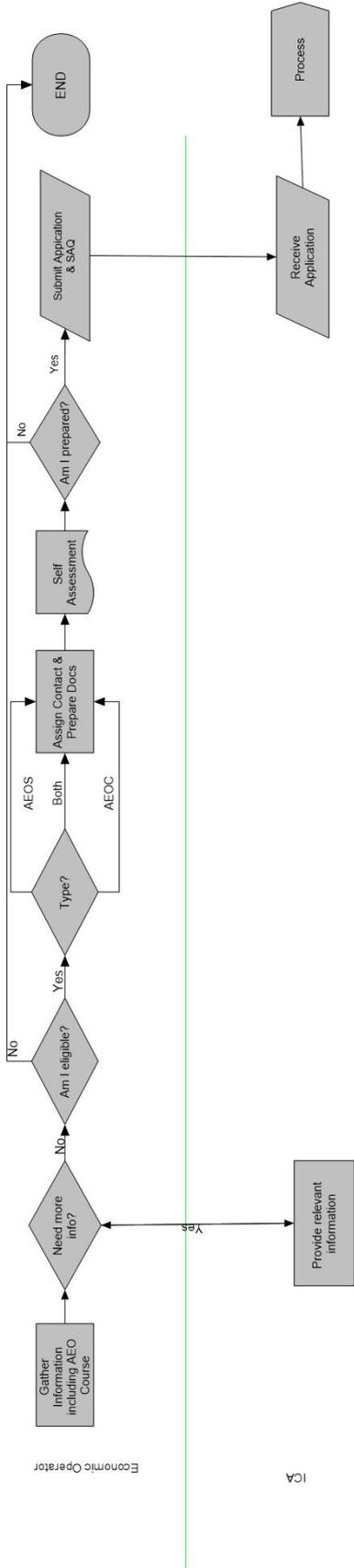
Für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und dem Antragsteller / zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten werden eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der erteilenden Zollbehörde und die Aufrechterhaltung dieses Kontakts auch über das Antragsverfahren hinaus empfohlen. Dies kann auf beiden Seiten dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und erleichtert in Zweifelsfällen Unterstützungsmaßnahmen.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass der Wirtschaftsbeteiligte vor der förmlichen Übermittlung des Antrags:

- sich mit der erteilenden Zollbehörde in Verbindung setzt;
- entscheidet, welche Art von Bewilligung er benötigt;
- einen für den Antrag zuständigen sachkundigen Ansprechpartner benennt;
- den [Fragenkatalog](#) zur Selbstbewertung sorgfältig ausfüllt und sich vergewissert, dass alle maßgeblichen Personen/Abteilungen seines Unternehmens an der Bearbeitung des [Fragenkatalogs](#) zur Selbstbewertung beteiligt werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Geschäftsleitung des Unternehmens den AEO-Antrag unterstützt.

Das folgende Flussdiagramm bietet einen Überblick über den Vorbereitungsprozess:



Übersetzung zu obigem Flussdiagramm:

- ICA: erteilende Zollbehörde
- Economic operator: Wirtschaftsbeteiligter
- Gather Information including AEO Course: Sammeln von Informationen einschl. AEO-Kurs
- Need more info?: Weitere Informationen benötigt?
- Provide relevant information: Entsprechende Informationen zur Verfügung stellen
- Am I eligible: Bin ich geeignet?
- Type?: Typ?
- Both: beide
- Assign Contact & Prepare Docs: Ansprechpartner bestimmen und Dokumente vorbereiten
- Self Assessment: Selbstbewertung
- Am I prepared?: Bin ich vorbereitet?
- Submit Application & SAQ: Antrag und Fragenkatalog zur Selbstbewertung einreichen
- End: Ende
- Receive Application: Entgegennahme des Antrags
- Process: Bearbeitung

Siehe auch [Teil 3](#) zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Abschnitt II – Wer kann den AEO-Status beantragen?

Ein im Zollgebiet der Union ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der die Kriterien des Artikels 39 UZK erfüllt, kann nach Artikel 38 Absatz 1 UZK beantragen, dass ihm der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bewilligt wird.

Diese Grundanforderung beinhaltet zwei Bedingungen: Der Antragsteller muss ein Wirtschaftsbeteiligter **und** im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein.

1.II.1. Wer gilt als „Wirtschaftsbeteiligter“?

In Artikel 5 Nummer 5 UZK heißt es: *„Wirtschaftsbeteiligter“ ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.*“

Die rechtliche Definition des „Wirtschaftsbeteiligten“ beinhaltet ebenfalls zwei Bedingungen: Bei dem Antragsteller muss es sich um eine „Person“ handeln, und diese Person muss mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sein.

Nach Artikel 5 Nummer 4 UZK ist eine „Person“

- eine natürliche Person,
- eine juristische Person,
- oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Wer als natürliche Person, juristische Person oder als Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gilt, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wird im jeweiligen nationalen Recht festgelegt.

Multinationale Unternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen zusammen.

Eine Tochtergesellschaft besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. es handelt sich um eine einzelne juristische Person, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Tochtergesellschaft ansässig ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen ist. Möchte eine Muttergesellschaft den AEO-Status für einige oder alle Tochtergesellschaften zuerkannt bekommen, so müssen alle Tochtergesellschaften, die den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter wünschen, einen eigenen AEO-Antrag stellen.

Bei „Niederlassungen“ handelt es sich hingegen um Büros/Geschäftsräume/andere Standorte des Unternehmens selbst, die zum Gesamtvermögen des Unternehmens gehören und daher keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In diesem Fall stellt die Muttergesellschaft, die den AEO-Status erwerben will, lediglich einen Antrag, in dem alle Niederlassungen in der EU, die keine eigenständigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind, erfasst sind. Zur Frage, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, siehe auch Teil 3 Abschnitt I „Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem ein AEO-Antrag zu stellen ist“.

1.II.2. Wann ist ein Wirtschaftsbeteiligter eine „im Zollgebiet der Union ansässige Person“?

Nach Artikel 5 Nummer 31 UZK ist eine im Zollgebiet der Union ansässige Person:

- eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,
- oder eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat.

Nach Artikel 5 Nummer 32 UZK ist eine „ständige Niederlassung“ eine *„dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden“*.

Multinationale Unternehmen oder Großunternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften oder Niederlassungen zusammen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässig sein können. Auch als ständige Niederlassung derselben Muttergesellschaft können diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen rechtlichen Status aufweisen, da die Rechtsform, unter der sie jeweils in einem Mitgliedstaat tätig sind, von der Form ihrer Tätigkeit und vor allem vom nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats abhängt. Folglich ist es möglich, dass Niederlassungen einer Muttergesellschaft in einigen Mitgliedstaaten eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (d. h. eine eigenständige juristische Person sind, die nach nationalem Recht des Mitgliedstaats im örtlichen Handelsregister eingetragen ist), während andere ständige Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten nicht als eigenständige juristische Person gelten.

In diesem Fall muss ein Wirtschaftsbeteiligter, der für all seine ständigen Niederlassungen den AEO-Status beantragen möchte, zunächst feststellen, welcher Gruppe diese angehören. Sofern sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder unter die Definition in Artikel 5 Nummer 4 UZK fallen, müssen sie den AEO-Status in den jeweiligen Mitgliedstaaten gesondert beantragen. In allen anderen Fällen können sie den AEO-Status nicht eigenständig beantragen; vielmehr muss die Muttergesellschaft, die nach EU-Recht als juristische Person gilt, einen einzigen Antrag einreichen, in dem alle Niederlassungen erfasst sind.

Die Zollbehörden sollten ferner beachten, dass für alle Arten von Bewilligungen/Entscheidungen, die ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt, die gleichen Bedingungen gelten. So kann z. B. eine Zollbehörde einen Wirtschaftsbeteiligten nicht bei der Beantragung etwa einer EORI-Nummer als eigene juristische Person und bei der Beantragung des AEO-Status nach gleichem Recht als Niederlassung betrachten.

1.II.3. Wer gilt als Wirtschaftsbeteiligter, der „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“?

Bei der Frage, ob ein Antragsteller als „Wirtschaftsbeteiligter“ einzustufen ist, muss auch geprüft werden, ob seine Wirtschaftstätigkeit „unter das Zollrecht“ fällt.

Anträge auf Bewilligung des AEO-Status können nur von Antragstellern angenommen werden, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind. Nach dieser Definition gibt es verschiedene Fälle, in denen ein

Wirtschaftsbeteiligter den AEO-Status nicht beantragen kann, weil er keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt. Dies gilt z. B. für:

- einen in der EU ansässigen Lieferanten, der bereits im freien Verkehr befindliche Waren an einen Hersteller in der EU liefert;
- einen Beförderungsunternehmer, dessen Tätigkeit nur darin besteht, Waren des freien Verkehrs die sich in keinem Zollverfahren befinden innerhalb des Zollgebiets der Union zu befördern;
- einen Hersteller, der ausschließlich Waren für den EU-Binnenmarkt produziert und dabei bereits im freien Verkehr befindliche Grundstoffe verwendet;
- einen Berater, der in Zollangelegenheiten rein beratend tätig ist/Stellungnahmen abgibt.

Durch diese Definition des Wirtschaftsbeteiligten ist die Befassung „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten“ nicht auf eine direkte Befassung beschränkt. Wer für die Ausfuhr bestimmte Waren herstellt, kann – auch wenn die Ausfuhrformalitäten von einer anderen Person erledigt werden – den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantragen.

Das AEO-Konzept „Sicherheit“ ist eng mit dem Lieferkettenmanagement verknüpft. Wirtschaftsbeteiligte, die der zollamtlichen Überwachung unterliegende Waren abfertigen oder Daten über diese Waren verwalten, können die AEOS-Bewilligung beantragen.

Allerdings ist jeder Fall gesondert und unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände zu behandeln, die für den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten relevant sind.

1.II.4. An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure

Unter zollrelevanten Aspekten ist die durchgängige internationale Lieferkette („*end-to-end-supply chain*“) als der Prozess von der Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren bis zur endgültigen Lieferung dieser Ware an den Käufer in einem anderen Zollgebiet (dies kann das Zollgebiet der Europäischen Union oder ein anderes Zollgebiet sein) zu verstehen. Die internationale Lieferkette ist keine eigene genau zu bestimmende Einheit, sondern besteht aus einer Reihe von Ad-hoc-Konstrukten, die sich aus Wirtschaftsbeteiligten verschiedener Handelssegmente zusammensetzen. In manchen Fällen sind diese Wirtschaftsbeteiligten alle bekannt und pflegen möglicherweise seit langem Geschäftsbeziehungen, in anderen Fällen können die Wirtschaftsbeteiligten häufig wechseln oder auch nur für einen einzigen Vorgang/eine Sendung in einem Vertragsverhältnis miteinander verbunden sein. Unter praktischen Aspekten ist es daher besser, von „Lieferketten“ als von „der Lieferkette“ zu sprechen, da ein Wirtschaftsbeteiligter nicht nur an einer theoretischen, sondern an vielen praktischen Lieferketten beteiligt sein kann.

In der Praxis können zahlreiche Unternehmen mehrere Rollen in einer Lieferkette erfüllen und nehmen im Rahmen dieser Rollen mehrere Verantwortlichkeiten wahr. (Ein Speditionsunternehmen beispielsweise kann auch als Zollvertreter fungieren.) Bei der Beantragung des AEO-Status muss der Antragsteller darauf achten, dass in seinem Antrag die zollrelevanten Tätigkeiten im Rahmen aller Verantwortungsbereiche in der internationalen Lieferkette angegeben werden.

Die verschiedenen Akteure, die den AEO-Status beantragen können, und ihre zollrelevanten Verantwortlichkeiten in der internationalen Lieferkette lassen sich im Wesentlichen folgendermaßen zusammenfassen:

a) Hersteller

In der internationalen Lieferkette ist ein Hersteller ein Wirtschaftsbeteiligter, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Ausfuhr bestimmte Waren produziert.

Der Verantwortungsbereich des Herstellers innerhalb der internationalen Lieferkette kann u. a. Folgendes beinhalten:

- Sicherung des Fertigungsprozesses seiner Produkte,
- Sicherung der Lieferung seiner Produkte an seine Kunden und
- Sicherung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften in Bezug auf den Warenursprung.

b) Ausführer

Im Zusammenhang mit einem AEO ist ein Ausführer nach Artikel 1 Nummer 19 UZK-DelR:

- die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen, und
- in anderen Fällen die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

Der Ausführer kann innerhalb der internationalen Lieferkette u. a. für Folgendes verantwortlich sein:

- die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Ausfuhranmeldung, wenn diese vom Ausführer selbst abgegeben wird,
- die Übermittlung einer Ausfuhranmeldung mit den vorgeschriebenen Daten,
- die Einhaltung der zollrechtlichen Ausfuhrformalitäten, einschließlich handelspolitischer Maßnahmen sowie von Verboten und Beschränkungen und gegebenenfalls der Entrichtung von Ausfuhrabgaben und
- die Gewährleistung der sicheren Lieferung der Waren an den Beförderer, Spediteur oder Zollagenten.

c) Spediteur

Der Spediteur ist derjenige, der für Rechnung eines Ausführers, eines Einführers oder einer anderen Person den Transport von Waren im internationalen Handel organisiert. In einigen Fällen tritt der antragstellende Spediteur als Beförderer auf und erteilt sich selbst den Beförderungsauftrag (z. B. mit einem Konnossement). Zu den typischen Tätigkeiten des Speditors können auch die Beschaffung, Überprüfung und Vorbereitung der für die Einhaltung der Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen zählen.

In die Verantwortung des Speditors innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Einhaltung der Beförderungsformalitäten,
- gegebenenfalls sichere Beförderung der Waren und
- gegebenenfalls Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die summarische Anmeldung.

d) Lagerhalter und sonstige Betreiber von Lagerstätten

Lagerhalter ist derjenige, der eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erhalten hat, oder derjenige, der eine Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren oder eine sonstige Einrichtung in einer Freizone betreibt.

In den Verantwortungsbereich des Lagerhalters innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Der Lagerhalter stellt durch geeignete Verfahren sicher, dass die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager oder bei vorübergehender Verwahrung nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden, und erfüllt sonstige Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zollagervverfahren oder aus den Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung ergeben;
- er hält die in der Bewilligung des Zolllagers oder der Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren festgelegten besonderen Voraussetzungen ein;
- er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor einem Eindringen von außen geschützt wird;
- er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor unbefugtem Zutritt, gegen den Austausch von Waren und vor Manipulationen an den Waren geschützt ist.

e) Zollagent/Zollvertreter

Im Sinne dieser Leitlinien ist der Zollagent ein Zollvertreter, der nach Artikel 18 UZK Zollförmlichkeiten erfüllt. Ein Zollvertreter handelt für Rechnung einer Person, die an einer zollrelevanten Geschäftstätigkeit beteiligt ist (z. B. ein Einführer oder ein Ausführer). Der Zollvertreter kann entweder im Namen dieser Person (direkte Vertretung) oder in eigenem Namen (indirekte Vertretung) handeln.

In die Verantwortung des Zollagenten innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Einhaltung der für die betreffende Art der Vertretung geltenden zollrechtlichen Formalitäten bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren;
- Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Zollanmeldung oder summarischen Anmeldung.

f) Beförderer

Beförderer ist im Allgemeinen derjenige, der die Waren tatsächlich transportiert oder einen Auftrag über die tatsächliche Beförderung der Waren ausführt und z. B. ein Konnossement oder einen Luftfrachtbrief ausstellt. Eine konkrete Definition des Begriffs „Beförderer“ ist Artikel 5 Nummer 40 UZK zu entnehmen.

In die Verantwortung des Beförderers innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- sichere Beförderung der in seiner Verwahrung befindlichen Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und Manipulationen an den Beförderungsmitteln und den beförderten Waren,
- rechtzeitige Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Beförderungspapiere,
- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten und
- gegebenenfalls ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen für summarische Anmeldungen.

g) Einführer

Als Einführer gilt ein Wirtschaftsbeteiligter, der die Einfuhranmeldung abgibt bzw. für dessen Rechnung diese abgegeben wird. Unter allgemeineren Gesichtspunkten des Handels und insbesondere im Hinblick auf den Kern des AEO-Programms sollte die Definition des eigentlichen Einführers breiter gefasst werden. (Derjenige, der die Einfuhranmeldung abgibt, ist nicht zwangsläufig derjenige, der für das Inverkehrbringen der Waren zuständig ist.)

In die Verantwortung des Einführers innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Festlegung der zollrechtlichen Bestimmung der gestellten Waren, sofern er den Verkehr mit den Zollbehörden selbst abwickelt,
- Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Einfuhranmeldung,
- sofern der Einführer die summarische Eingangsangabe abgibt, übernimmt er die Verantwortung für die korrekte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen,
- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten für die Einfuhr von Waren,
- Einhaltung handelspolitischer Maßnahmen sowie von Verboten und Beschränkungen und
- sichere Annahme der Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und vor Manipulationen an den Waren.

h) Sonstige wie z. B. Terminalbetreiber, Stauer und Frachtpacker.

Abschnitt III – Mit dem AEO-Status verbundene Begünstigungen

Die AEO-Bewilligung wird dem Antragsteller im Anschluss an eine eingehende Prüfung des Unternehmens, nicht aber seiner Geschäftspartner erteilt. Der bewilligte AEO-Status gilt ausschließlich für den Wirtschaftsbeteiligten selbst und für dessen eigene Geschäftstätigkeit – er ist der einzige, der Anspruch auf die Begünstigungen hat. Dieser Grundsatz gilt generell für alle Arten von AEO-Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligte mit unterschiedlichen Rollen in der internationalen Lieferkette erhalten können.

Nach Artikel 38 Absatz 4 UZK wird der AEO-Status von allen Mitgliedstaaten anerkannt; daher kann der Inhaber einer AEO-Bewilligung in allen Mitgliedstaaten die gleichen Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Die mit dem AEO-Status verbundenen Begünstigungen sind ein wesentlicher Bestandteil der EU-Rechtsvorschriften zum AEO-Status.

Je nach Art der AEO-Bewilligung werden dem Inhaber die im Folgenden aufgeführten Begünstigungen gewährt.

Damit die Zollbehörden diese Begünstigungen gewähren können, sollte der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte dafür sorgen, dass dem Zoll seine EORI-Nummer vorliegt.

1.III.1. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen

Diese Begünstigung gilt für Inhaber einer AEOC-Bewilligung.

Nach den EU-Zollvorschriften kommt die AEO-Bewilligung in folgenden Fällen zum Tragen

- a) Der AEO-Status wird für den Zugang zu einer Vereinfachung/Bewilligung benötigt;
- b) einige Voraussetzungen für eine bestimmte Vereinfachung/Bewilligung decken sich mit den Voraussetzungen für den AEO-Status;
- c) die Voraussetzungen für eine bestimmte Vereinfachung/Bewilligung werden als den Voraussetzungen für den AEO-Status gleichwertig betrachtet.

Nach Artikel 38 Absatz 5 UZK gilt für den Fall, dass der Inhaber einer AEOC-Bewilligung bestimmte Vereinfachungen beantragt, dass die Zollbehörden die Voraussetzungen, die bereits bei der Erteilung des AEO-Status geprüft wurden, nicht erneut prüfen. Die Zollbehörden sollen sich auf neue oder zusätzliche Elemente und Anforderungen hinsichtlich der jeweiligen Vereinfachung konzentrieren.

Die Kriterien, die als von einem AEO erfüllt gelten, sind in den jeweiligen Artikeln des UZK und seiner Durchführungsvorschriften zu den entsprechenden Vereinfachungen aufgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vereinfachungen:

- a) Fälle, in denen der AEO-Status Voraussetzung für eine Vereinfachung/Bewilligung ist:
- Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag für entstandene Zollschulden und Abgaben (Artikel 95 Absatz 3 UZK),
 - zentrale Zollabwicklung (wenn eine Bewilligung benötigt wird) (Artikel 179 Absatz 2 UZK),
 - Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren (Artikel 182 Absatz 3 UZK) und
 - Eigenkontrolle (Artikel 185 UZK und Artikel 151 UZK-DelR).
- b) Fälle, in denen einige der Voraussetzungen für eine bestimmte Vereinfachung/Bewilligung durch die AEO-Kriterien abgedeckt sind (nach Artikel 38 Absatz 5 UZK):
- Möglichkeit der Erbringung von Dienstleistungen durch Zollvertreter auch in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem diese ansässig sind (Artikel 18 Absatz 3 UZK),
 - Bewilligung einer Vereinfachung betreffend den Zollwert von Waren (Artikel 71 UZK-DelR),
 - Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag für möglicherweise entstehende Zollschulden und Abgaben (Artikel 95 Absatz 2 UZK),
 - Bewilligung der Verwendung einer zeitweilig verbotenen Sicherheitsleistung (Artikel 96 Absatz 2 UZK),
 - Zulassung eines anderen Ortes als die zuständige Zollstelle (Gestellung der Waren) (Artikel 115 UZK-DelR),
 - Bewilligung der Einrichtung eines Linienverkehrs (Artikel 120 UZK-DelR),
 - Erleichterung der Ausstellung eines Nachweises durch einen zugelassenen Aussteller (Nachweis des zollrechtlichen Status) (Artikel 128 UZK-DelR),
 - Zulassung als Wieger von Bananen (Artikel 155 UZK-DelR),
 - Bewilligung einer vereinfachten Zollanmeldung (Artikel 145 UZK-DelR),
 - Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Artikel 150 UZK-DelR),
 - Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers für TIR-Zwecke (Artikel 187 UZK-DelR) und
 - Bewilligung von Vereinfachungen für den Versand (Artikel 191 UZK-DelR).
- c) Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine bestimmte Vereinfachung/Bewilligung als den AEO-Kriterien gleichwertig betrachtet werden:
- Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern (Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 Unterabsatz 3 UZK),
 - Bewilligung von besonderen Verfahren (Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 223 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK).

Der AEO-Status wurde erst nach den anderen Vereinfachungen in die EU-Zollvorschriften eingeführt, so dass die meisten Wirtschaftsbeteiligten bereits über die entsprechenden Bewilligungen verfügten, bevor sie den AEO-Status erhielten. Dennoch ist gerade diese Begünstigung für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bzw. diejenigen, die den AEO-Status beantragen, und mehr noch für die Zollbehörden äußerst wichtig. Bei der Planung von Überwachungsmaßnahmen für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten werden auch die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer erteilter Bewilligungen berücksichtigt, um Doppelarbeit so weit wie möglich zu vermeiden. Damit diese Begünstigung sowohl vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als auch von den Zollbehörden möglichst effizient genutzt werden kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Da die Vereinfachungen von der Erfüllung bestimmter AEO-Kriterien abhängen, muss das Verhältnis/die Abhängigkeit zwischen der betreffenden Bewilligung und dem AEO-Status während des gesamten Prozesses gewährleistet/gewahrt bleiben; dies gilt nicht nur für die Antragsphase, sondern auch für Überwachung und Neubewertung, wenn die Bewilligung/der AEO-Status bereits zuerkannt wurden;
- die Prüfung der relevanten AEO-Kriterien im Vorfeld der Bewilligung des AEO-Status ist kein „abstraktes“ Unterfangen und stellt stets auf die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten ab. Wenn ein Antrag auf eine bestimmte Bewilligung gestellt wird, sollten die Zollbehörden daher nicht die bereits überprüften Kriterien erneut untersuchen, sondern sich ausschließlich auf neue Aspekte/Anforderungen konzentrieren.

Weitere Einzelheiten sind auch den Leitlinien „Vereinfachte Verfahren/Einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren“ (TAXUD/1284/2005, Rev.6) zu entnehmen

1.III.2. Vorherige Unterrichtung

Der Inhaber einer AEO-Bewilligung hat einen logistischen Vorteil dadurch, dass er Beförderung und Logistik besser und umfassender planen und optimieren und Verzögerungen im Logistikbereich minimieren und die Beförderungskosten reduzieren kann; dieser Vorteil kann in folgenden Fällen zum Tragen kommen:

a) bei AEOC und AEOS:

In Artikel 38 Absatz 6 UZK und nach Artikel 24 Absatz 3 UZK-DelR heißt es: „Gibt ein AEO eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder eine Zollanmeldung nach Artikel 171 des Zollkodex ab, macht die für die Annahme der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder der Zollanmeldung zuständige Zollstelle dem AEO Mitteilung davon, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde. Diese Mitteilung erfolgt vor Gestellung der Waren.

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn sie die durchzuführenden Kontrollen oder deren Ergebnisse beeinträchtigen könnte.“

Dies gilt ggf. auch für Kontrollen für andere staatliche Stellen.

Wichtig ist auch, zwischen sicherheitsbezogenen vorherigen Unterrichtungen und vorherigen Unterrichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung anderer zollrechtlich vorgesehener Maßnahmen zu unterscheiden.

Nur AEOS werden bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen vorher unterrichtet. Bei AEOC hingegen erfolgt eine vorherige Unterrichtung nur bei nicht sicherheitsrelevanten Kontrollen;

b) nur AEOS:

Wenn ein AEO eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, unterrichtet die erste Eingangszollstelle den AEO nach Artikel 24 Absatz 2 UZK-DelR, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde. Diese Mitteilung erfolgt vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union, wenn der AEO an die elektronischen Zollsysteme angebunden ist. Diese vorherige Unterrichtung kann vor allem für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die an großen Häfen tätig sind, wichtig sein, da dies ihnen eine bessere Planung ihrer Geschäftsabläufe ermöglicht.

Die Mitteilung erfolgt nicht, wenn sie die durchzuführenden Kontrollen oder deren Ergebnisse beeinträchtigen könnte. Die Zollbehörden können aber auch dann eine Warenkontrolle vornehmen, wenn der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nicht vorab informiert wurde.

1.III.3. Weniger physische Kontrollen und Überprüfungen der Unterlagen

Diese Begünstigung wird AEOC und AEOS gleichermaßen gewährt.

Nach Artikel 38 Absatz 6 UZK und nach Artikel 24 Absatz 1 UZK-DelR werden bei Zollkontrollen je nach Art der Bewilligung Waren und Unterlagen bei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten seltener geprüft als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten. Allerdings können die Zollbehörden die Kontrolle von Sendungen eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beschließen, um einer besonderen Gefährdung Rechnung zu tragen, oder die Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union überprüfen (z. B. im Zusammenhang mit der Produktsicherheit).

Auf der anderen Seite gibt es aber auch Beispiele dafür, dass der AEO-Status selbst bei anderen Kontrollen positiv berücksichtigt wird.⁶

Wichtig ist auch, zwischen Sicherheitskontrollen und Kontrollen der Anwendung anderer zollrechtlich vorgesehener Maßnahmen zu unterscheiden.

Nur bei AEOS werden also weniger häufig sicherheitsbezogene Kontrollen von Waren oder Unterlagen vorgenommen. Bei AEOC hingegen werden Waren und Unterlagen nur im Zusammenhang mit anderen in den Zollvorschriften vorgesehenen Maßnahmen seltener geprüft. Dies gilt auch für Kontrollen an der Eingangs- bzw. Ausgangszollstelle und kann auch für Kontrollen nach der Abfertigung in Betracht gezogen werden.

Damit der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte diese Begünstigung in Anspruch nehmen kann, sollte in den zollrelevanten Risikomanagementsystemen eine geringere Risikoeinstufung vermerkt werden. Zwar ist diese geringere Risikoeinstufung darauf zurückzuführen, dass der AEO-Status stets positiv berücksichtigt wird, doch wird es von der Rolle und den

⁶ **Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle.**

Verantwortlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in der jeweiligen Lieferkette abhängen, in wie weit die Anzahl der Kontrollen reduziert wird.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass diese Begünstigung mit der Gesamtrisikobewertung für einen bestimmten Vorgang in Zusammenhang steht. Wenngleich sich der AEO-Status stets vorteilhaft auswirkt, können andere Risikoindikatoren wie das Ursprungsland usw. die Durchführung einer Kontrolle notwendig erscheinen lassen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Grundprinzipien sind beispielsweise folgende Situationen vorstellbar:

a) Summarische Eingangsanmeldung (ENS):

In den meisten Fällen ist der Beförderer für die Einreichung einer ENS und die Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen zuständig. Sofern er die ENS selbst abgibt und Inhaber einer AEOS-Bewilligung ist, hat er unmittelbar Anspruch auf eine geringere Risikoeinstufung, da seine Systeme und Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit der Beförderung, seiner Geschäftspartner und seiner Mitarbeiter bereits von den Zollbehörden geprüft wurden. Wenn neben dem Beförderer auch der Warenempfänger Inhaber einer AEOS-Bewilligung ist, könnte der Umfang der Kontrollen zusätzlich reduziert werden.

Wenn der angegebene Versender ebenfalls Inhaber einer AEO-Bewilligung mit gleichwertigem Status ist, die von den Zollbehörden eines Drittstaates ausgestellt wurde und die von der EU im Rahmen eines entsprechenden Abkommens anerkannt wird (siehe in diesen Leitlinien [Teil 1 Abschnitt V](#) und [Teil 6](#) Abschnitt „Gegenseitige Anerkennung“), hätten alle in der ENS angegebenen Parteien einschließlich derer, die direkte Informationen über die betreffenden Waren haben, Sicherheitssysteme nachgewiesen, die entweder von der Zollbehörden der EU oder denen eines Drittstaats im Wege eines vergleichbaren Verfahrens überprüft wurden. Dies würde zur Optimierung der Sicherheit der durchgängigen Lieferkette beitragen und eine weitere Reduzierung der Sicherheitskontrollen ermöglichen.

Denkbar sind auch Fälle, in denen die für die ENS erforderlichen Daten mit einer Zollanmeldung (z. B. zum Versandverfahren) übermittelt werden. In wie weit die Kontrollen reduziert werden, wird unter Berücksichtigung der Rolle und der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure beurteilt. Als Beispiel mag eine Anmeldung zum Versandverfahren dienen, in der die für die ENS erforderlichen Daten enthalten sind, und die von einem Spediteur mit AEO-Status als Hauptverpflichtetem abgegeben wird. In diesem Fall sollte zunächst die Kategorie der Bewilligung geprüft werden. Ist der Spediteur ein AEOC, kann das Risiko für das betreffende Zollverfahren entsprechend geringer eingestuft werden, da bei der herkömmlichen Anmeldung zum Versandverfahren der Spediteur der Hauptverpflichtete ist. Er trägt (auch finanziell) die Verantwortung für die Warensendung und für die Richtigkeit der betreffenden Angaben sowie für die Einhaltung der für das Versandverfahren geltenden Bestimmungen von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle.

Um eine geringere Risikoeinstufung bei Sicherheitskontrollen zu erhalten, muss der Hauptverpflichtete allerdings Inhaber einer AEOS-Bewilligung sein.

Neue Anforderungen und „Filing“-Regelungen im Zusammenhang mit ENS-Daten werden andere Akteure der Lieferkette einbeziehen, deren AEO-Status entsprechend zu berücksichtigen ist. Die neue Regelung wird jedoch erst nach Inbetriebnahme des neuen ICS 2.0 angewendet werden.

b) *Zollanmeldung mit Sicherheitsdaten für die summarische Ausgangsanmeldung (EXS):*

In den meisten Fällen legt der Ausführer die Sicherheitsdaten mit der Ausfuhranmeldung vor. Daher profitiert der Ausführer in der Regel von weniger Sicherheitskontrollen, wenn er ein AEOS ist.

c) *Zollanmeldungen (ohne Sicherheitsdaten für ENS/EXS):*

- Der AEOC ist Zollagent, und der Kunde, den er vertritt, hat keinen AEO-Status. Der Zollagent mit AEO-Status reicht eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein.

Generell sollten die Zollbehörden die Senkung der Risikoeinstufung danach ausrichten, in welchem Umfang der Zollagent mit AEO-Status mit seinem Kunden verbunden ist. Dies wiederum hängt von der Form der Vertretung ab.

Die Gewährung der Begünstigungen hängt mit dem Begriff des „Anmelders“ zusammen. Nach Artikel 5 Nummer 15 UZK ist der „Anmelder“ *„die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird“*.

Im Falle einer direkten Vertretung ist der Zollagent direkter Vertreter des Einführers, d. h. er handelt im Namen des Einführers. Daher sind der „Inhaber der AEO-Bewilligung“ (der Zollagent) und der „Anmelder“ (der Einführer) nicht identisch.

Da die Zollbehörden die zollrelevanten Routinemaßnahmen und Verfahren des Zollagenten überprüft haben, sollte sein AEO-Status positiv ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung, die Echtheit der vorgelegten Unterlagen und die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit dem Eingang der betreffenden Waren im Rahmen des jeweiligen Verfahrens beim Anmelder (d. h. dem Einführer, der keinen AEO-Status hat) und nicht beim Inhaber der AEO-Bewilligung liegt.

Im Falle einer indirekten Vertretung handelt der Zollagent, der über den AEO-Status verfügt, in eigenem Namen. Er tritt als „Anmelder“ auf, und seine Verfahren zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 5 Nummer 15 UZK sind von den Zollbehörden überprüft worden.

- Der AEOC ist ein Einführer und arbeitet mit einem Zollagenten zusammen, der keinen AEO-Status hat. Der Einführer reicht eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein:

Auch hier sollte das Risikomanagement davon abhängen, in wie weit der Zollagent in den Umgang des Kunden mit den Zollbehörden einbezogen ist.

1.III.4. Vorrangige Behandlung von Sendungen bei einer Kontrolle

Diese Begünstigung wird AEOC und AEOS gleichermaßen gewährt.

Werden von einem AEO angemeldete Sendungen für eine Warenbeschau oder eine Prüfung von Unterlagen ausgewählt, so werden diese Kontrollen nach Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 UZK-DelR vorrangig durchgeführt.

Die Gewährung dieser Begünstigung hängt unmittelbar vom betreffenden Transportmittel und der Infrastruktur der Einrichtung ab, in der die Kontrollen durchgeführt werden.

1.III.5. Freie Wahl des Ortes, an dem die Kontrolle vorgenommen wird

Diese Begünstigung wird AEOC und AEOS gleichermaßen gewährt.

Nach Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 UZK-DelR können diese Kontrollen auf Antrag des AEO an einem anderen Ort als dem der Gestellung der Waren vorgenommen werden. Dieser andere Ort kann dazu beitragen, dass Abläufe beschleunigt und/oder Kosten reduziert werden. Dazu muss allerdings die zuständige Zollbehörde ihre Zustimmung erteilen. Der für die Kontrolle gewählte Ort sollte den Zollbehörden stets die Möglichkeit bieten, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Außerdem dürfen die Kontrollergebnisse nicht gefährdet werden.

Zwar sieht auch Artikel 238 Unterabsatz 2 UZK-DuR im Rahmen bestimmter Voraussetzungen und Verfahren die Möglichkeit der Wahl der Ortes der Kontrolle für alle Wirtschaftsbeteiligten vor, doch besteht ein Unterschied zwischen den allgemeinen Bestimmungen und der Gewährung einer Begünstigung für einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Bei der Entscheidung über die Annahme des Antrags kann die Zollbehörde nämlich auch den Status des Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen.

Für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind in der Praxis beispielsweise folgende Situationen denkbar:

- Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kann für bestimmte Vorgänge im Einzelfall die Verlegung der Kontrolle an einen anderen Ort beantragen

In diesem Fall haben die Zollbehörden den AEO-Status des Antragstellers zu berücksichtigen und, sofern keine anderen Umstände dagegen sprechen, die Durchführung der Kontrolle an dem vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewählten Ort zu genehmigen. Der AEO-Status und die Informationen, über die die Zollbehörden bereits verfügen, können dann als Vorteil genutzt werden, den andere Wirtschaftsbeteiligte nicht genießen.

- Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten muss ein AEO diese Möglichkeit ständig und in Verbindung mit allen übrigen ‚Möglichkeiten‘ nutzen, die nach der Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders mit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren nach Artikel 182 Absatz 3 UZK einhergehen.

In diesem Fall reicht der AEO-Status nicht aus, um dem Wirtschaftsbeteiligten die automatische Nutzung dieser Vereinfachung und die ständige Abfertigung der Waren auf seinem eigenen Gelände zu gestatten. Der AEOC-Status ist zwar Voraussetzung für den Zugang zu dieser Vereinfachung; für diese Bewilligung ist jedoch ein eigener Antrag erforderlich.

1.III.6. Indirekte Begünstigungen

Wichtig ist es auch herauszustellen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter neben den zollrechtlich vorgesehenen direkten Begünstigungen weitere Begünstigungen nutzen kann, die nicht unmittelbar mit den zollrelevanten Aspekten seiner Tätigkeit zusammenhängen. Zwar gelten diese als „indirekte“ Begünstigungen und sind daher nicht ausdrücklich in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt, doch sind sie nicht zu vernachlässigen, da sie sich sehr positiv auf die gesamte Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten auswirken können.

Die folgenden Absätze enthalten einige Beispiele für indirekte Begünstigungen.

1.III.6.1. Anerkennung als sicherer Geschäftspartner

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der die Sicherheitskriterien erfüllt, gilt als sicherer Partner in der Lieferkette. Dies bedeutet, dass er alles in seiner Macht stehende tut, um Gefahren in der Lieferkette abzuwenden. Dieser gute Ruf wird durch den AEO-Status einschließlich der Möglichkeit zur Verwendung des AEO-Logos zusätzlich gefördert. Wenngleich zwar nicht ausschließlich mit AEO zusammengearbeitet zu werden braucht, macht sich der AEO-Status bei der Herstellung von Geschäftsbeziehungen doch positiv bemerkbar. Wirtschaftsbeteiligte können die Liste derjenigen AEOs einsehen, die einer Veröffentlichung ihrer Daten auf der Website der GD TAXUD zugestimmt haben:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_home.jsp?Lang=de.

1.III.6.2. Bessere Beziehungen mit den Zollbehörden und anderen staatlichen Stellen

Die im Bewilligungsverfahren begründete und durch die kontinuierliche Zusammenarbeit gepflegte Partnerschaft wird ein besseres gegenseitigen Verständnis fördern und dazu beitragen, dass gemeinsam individuelle Lösungen gefunden werden, die für beide Seiten von Vorteil sind.

Dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sollte eine Kontaktstelle bei den Zollbehörden zur Verfügung stehen, um seine Fragen zu beantworten. Eine solche Kontaktstelle kann zwar vielleicht nicht auf alle Fragen eine Antwort geben, könnte den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten jedoch beraten, wie er am besten vorgehen und an wen er sich wenden kann (falls notwendig).

Der AEO-Status gewinnt in vielen Bereichen zunehmend an Bedeutung und Anerkennung. So gibt es heute verschiedene Zertifikate oder Bewilligungen in anderen Bereichen, für deren Gewährung eines oder mehrere der AEO-Kriterien oder aber direkt der AEO-Status verlangt werden.

[Teil 4 Abschnitt II](#) dieser Leitlinien enthält detaillierte Informationen zum Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und anderen staatlichen Stellen.

1.III.6.3. Andere indirekte Begünstigungen

Das AEO-Konzept trägt dazu bei, dass die Wirtschaftsbeteiligten alle ihre mit der internationalen Lieferkette zusammenhängenden Prozesse im Detail analysieren. Im Rahmen

der Beantragung des AEO-Status werden in der Regel die Tätigkeiten aller beteiligten Abteilungen einer Bewertung unterzogen. In den meisten Fällen führt dies zu einer Optimierung der Effizienz und der Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen, was wiederum eine größere Transparenz und Sichtbarkeit der Lieferkette zur Folge haben dürfte.

Investitionen der Wirtschaftsbeteiligten in die Verbesserung ihrer Sicherheitsstandards können sich in folgenden Bereichen positiv auswirken: Sichtbarkeit und Nachverfolgbarkeit (Tracking), personalbezogene Sicherheit, Normenentwicklung, Lieferantenauswahl und Investitionen, Transportsicherheit, Sensibilisierung und Ausbau von Kapazitäten im Bereich Organisationsinfrastruktur, Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen der Lieferkette, proaktive Technologieinvestitionen und freiwillige Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsregeln.

Hier einige Beispiele für indirekte Begünstigungen, die aus diesen positiven Auswirkungen entstehen können:

- weniger Diebstahl und Verluste,
- weniger Verspätungen im Versand,
- bessere Planung,
- besserer Kundendienst,
- verstärkte Kundenbindung,
- besseres Bestandsmanagement,
- größeres Engagement der Mitarbeiter,
- weniger Sicherheitszwischenfälle,
- geringere Kosten für die Kontrolle der Lieferanten und bessere Zusammenarbeit,
- weniger Kriminalität und Vandalismus und
- mehr Sicherheit und Kommunikation zwischen den Partnern der Lieferkette.

In der folgenden Tabelle werden die verschiedenen möglichen Begünstigungen zusammengefasst:

Begünstigung	AEOC	AEOS	Siehe
Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen	X		Art. 38 (5) UZK
Weniger physische Zollkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen - mit Sicherheitsrelevanz - im Zusammenhang mit sonstigen Zollvorschriften	X	X	Art. 24 (1) UZK-DelR Art. 38 (6) UZK
Vorherige Unterrichtung bei Auswahl für eine (sicherheitsrelevante) Warenbeschau		X	Art. 24 (2) UZK-DelR Art. 38 (6) UZK
Vorherige Unterrichtung bei Auswahl für eine Zollkontrolle - mit Sicherheitsrelevanz - im Zusammenhang mit anderen	X	X	Art. 24 (3) UZK-DelR Art. 38 (6) UZK

Zollvorschriften			
Vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle	X	X	Art. 24 (4) UZK-DelR Art. 38 (6) UZK
Auf Antrag Möglichkeit der Durchführung der Zollkontrollen an einem anderen Ort als dem der beteiligten Zollstelle.	X	X	Art. 24 (4) UZK-DelR Art. 38 (6) UZK
Indirekte Begünstigungen	X	X	
Gegenseitige Anerkennung mit Drittländern		X	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) Art. 38 (7) UZK

Abschnitt IV – Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen staatlichen Stellen

Die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen und die Angleichung von Programmen wurden als Schlüsselemente für die weitere Entwicklung eines tragfähigen AEO-Programms ermittelt und anerkannt. Dadurch sollen die Sicherheit der weltweiten Lieferkette gewährleistet und doppelte Anstrengungen und Kosten bei Behörden und Wirtschaftsbeteiligten vermieden werden.

Insoweit wurde das Programm von Anfang an auf internationaler Ebene sowohl in den Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO SAFE) als auch in die EU-Rechtsvorschriften aufgenommen.

Auf EU-Ebene wurden Arbeiten in zahlreichen Bereichen (Luftsicherheit, Seefahrt, Ausfuhrkontrollen usw.) eingeleitet, um Synergien zu erkennen und Doppelbelastungen im Verwaltungsbereich zu vermeiden.

Die EU-Strategie und der Aktionsplan der EU zum Risikomanagement im Zollbereich und insbesondere zur Berücksichtigung eines spezifischen Ziels im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und dem Informationsaustausch zwischen Zollstellen und anderen Behörden waren diesbezüglich von zentraler Bedeutung.

Außerdem gibt es verschiedene Zertifikate oder Bewilligungen in anderen Politikbereichen, für deren Gewährung eines oder mehrere der AEO-Kriterien oder aber direkt der AEO-Status verlangt werden:

- Zivilluftfahrtrecht⁷

Beantragt ein AEOS den Status eines reglementierten Beauftragten (RA) oder eines bekannten Versenders (KC), so gelten die jeweiligen Sicherheitsanforderungen in dem

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission.

Ausmaß als erfüllt, als die Kriterien für die Gewährung des AEO-Status die gleichen sind wie für den RA oder KC oder diesen entsprechen, und umgekehrt.

Als geschäftliche Versender (AC) brauchen AEOS die „Verpflichtungserklärung geschäftlicher Versender“ nicht zu unterzeichnen. Sie werden vom reglementierten Beauftragten als AC anerkannt, wenn alle anderen Voraussetzungen der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Luftsicherheit erfüllt sind.

- Anerkannte Wirtschaftsbeteiligte (APEO)⁸

Wirtschaftsbeteiligte, die mit Fischereierzeugnissen und Fangbescheinigungen zu tun haben, können den Status eines APEO beantragen. APEO sollten bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die EU Anspruch auf Vereinfachungen haben.

Verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung des APEO-Status ist der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Ist der Antragsteller überdies Inhaber einer AEOS-Bewilligung, so vereinfacht dies das Antragsverfahren.

- Sonstige

Sicherheitsaspekte gewinnen für verschiedene Interessenträger immer größere Bedeutung. Der AEO-Status zählt zu den umfassendsten Sicherheitsinitiativen weltweit und findet immer größere Beachtung.

Auch Zertifikate und Bewilligungen von Zollbehörden oder anderen staatlichen Stellen erleichtern das Bewilligungsverfahren.

Siehe auch [Teil 3 Abschnitt III Absatz 4.2.](#) „Vom Zoll oder anderen staatlichen Behörden erteilte Zertifikate/Bewilligungen“.

Abschnitt V – Gegenseitige Anerkennung

Über Jahre waren die WZO und die Zollverwaltungen bestrebt, die Sicherheit der internationalen Lieferketten zu verbessern und sicheren und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten gleichzeitig weitere Vereinfachungen zu ermöglichen. Der Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO SAFE) ermutigt Zollverwaltungen, der gegenseitigen Anerkennung von AEO-Bewilligungen und Sicherheitsmaßnahmen zuzustimmen.

Die stärkere Zusammenarbeit zwischen Handelspartnern in den Bereichen Sicherheit und Handelserleichterungen war für die EU immer von großer Bedeutung. Die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status ist ein Schlüsselement für die Stärkung und Unterstützung der Sicherheit über die gesamte Lieferkette und für die Erhöhung der mit diesem Status verbundenen Vorteile für die Unternehmen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

Die gegenseitige Anerkennung bedeutet, dass die Zollverwaltung eines Landes

- die im Rahmen des jeweils anderen Programms erteilten AEO-Bewilligungen anerkennt und
- bereit ist, erhebliche, vergleichbare und wenn möglich gegenseitige Begünstigungen/Erleichterungen für die gegenseitig anerkannten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu gewähren.

Mit einer gegenseitigen Anerkennung sind u. a. Begünstigungen in folgender Hinsicht verbunden:

- weniger Kontrollen – Der Status des Teilnehmers an einem Handelspartnerschaftsprogramm wird von beiden Programmen anerkannt und bei der Risikobewertung in den automatischen Erkennungssystemen berücksichtigt;
- Risikomanagement – Zollverwaltungen können zuverlässige Unternehmen erkennen und sich bei ihren Kontrollen auf Sendungen unbekannter/unzuverlässiger Unternehmen konzentrieren.

Detaillierte Informationen zur gegenseitigen Anerkennung und zur praktischen Handhabung der entsprechenden Bestimmungen sind [Teil 6](#) dieser Leitlinien zu entnehmen.

Abschnitt VI – Das AEO-Logo

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sind berechtigt, das AEO-Logo zu nutzen:



Das Copyright des AEO-Logos liegt bei der EU.

Das Logo wird von der erteilenden Zollbehörde bereitgestellt und kann nicht frei heruntergeladen werden. Mit der Bereitstellung des Logos erteilt die erteilende Zollbehörde klare Anweisungen dazu, wann und wie das Logo zu verwenden ist.

Für die Verwendung des AEO-Logos gelten folgende Bedingungen:

- Das Recht zur Nutzung des Logos hängt davon ab, dass eine gültige AEO-Bewilligung besteht.
- Das Logo kann ausschließlich von Inhabern einer AEO-Bewilligung verwendet werden.
- Im Falle der Aussetzung oder des Widerrufs des AEO-Status darf das Logo nicht mehr verwendet werden.

Jeglicher Missbrauch wird nach geltendem EU-Recht verfolgt.

TEIL 2: AEO-Kriterien

Abschnitt I – Nachweis der Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften einschließlich des Nachweises, dass keine schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen wurde

2.I.1. Allgemeines

Nach Artikel 39 Buchstabe a UZK darf der Antragsteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben. Diese Voraussetzung ist nach Artikel 24 UZK-DuR erfüllt, wenn in den letzten drei Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen wurden. In diesem Zusammenhang unterscheidet Artikel 24 UZK-DuR zwischen natürlichen und nicht natürlichen Personen.

Wenn der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, müssen die genannten Voraussetzungen von folgenden Beteiligten erfüllt werden:

- a) vom Antragsteller und
- b) ggf. von dem Mitarbeiter des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist.

Wird der Antrag von einer nicht natürlichen Person gestellt, müssen die genannten Voraussetzungen von folgenden Beteiligten erfüllt werden:

- a) vom Antragsteller,
- b) von der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt, und
- c) von dem Mitarbeiter des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist.

Eine Definition des Begriffs „zollrechtliche Vorschriften“ ist Artikel 5 Nummer 2 UZK zu entnehmen. „Steuerrechtliche Vorschriften“ sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und beschränken sich nicht auf Steuern in Verbindung mit der Ein- und Ausfuhr von Waren (Mehrwertsteuer, Unternehmenssteuern, Verbrauchsteuern usw.). Allerdings sollte der Begriff „steuerrechtliche Vorschriften“ auf Steuern begrenzt sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers stehen.

Die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften kann als angemessen betrachtet werden, wenn die entscheidungsbefugte Zollbehörde der Auffassung ist, dass etwaige Zuwiderhandlungen im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig sind und die Zollbehörde keinen Zweifel am guten Willen des Antragstellers hat.

Ist die Person, die die Kontrolle über das antragstellende Unternehmen ausübt, in einem Drittland ansässig oder wohnhaft, oder ist der Antragsteller seit weniger als drei Jahren auf dem Markt, so beurteilen die Zollbehörden anhand ihnen vorliegender Aufzeichnungen und Informationen, ob das Kriterium eingehalten wurde.

Allen zuständigen Zollbehörden in der EU wird bei der Prüfung einer Zuwiderhandlung Folgendes empfohlen:

- Bei der Prüfung auf die Einhaltung dieser Voraussetzung sollten alle zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers einschließlich aller maßgeblichen steuerrechtlichen

Elemente sowie schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers berücksichtigt werden;

- der Begriff „Zuwiderhandlung“ sollte nicht nur Handlungen umfassen, die von den Zollbehörden bei Kontrollen zu dem Zeitpunkt festgestellt wurden, als die Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht oder in ein Zollverfahren übergeführt wurden. Vielmehr sollten auch alle Zuwiderhandlungen gegen zoll-, steuer- und strafrechtliche Vorschriften beachtet und bewertet werden, die anlässlich einer nachträglichen Kontrolle nach der Zollabfertigung festgestellt werden, sowie etwaige Zuwiderhandlungen, die durch die Nutzung anderer zollamtlicher Bewilligungen oder durch andere den Zollbehörden zur Verfügung stehende Informationsquellen aufgedeckt werden konnten;
- Zuwiderhandlungen von Spediteuren, Zollagenten oder anderen Dritten, die für Rechnung des Antragstellers tätig sind, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die für seine Rechnung handelnden Dritten zu gewährleisten, beispielsweise in Form klarer Anweisungen sowie durch Überwachung und Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldungen und durch Abhilfemaßnahmen im Falle von Fehlern;
- Verfehlungen des Anmelders bei der Einhaltung der einzelstaatlichen nicht zoll- oder nicht steuerrelevanten Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten sind ebenfalls zu berücksichtigen; allerdings sollten diese Verfehlungen am guten Willen des Anmelders und ihrer Relevanz für die zollrelevanten Tätigkeiten gemessen werden;
- sofern Strafen im Zusammenhang mit einer bestimmten Zuwiderhandlung von der zuständigen Behörde im Anschluss an einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung revidiert werden, sollte die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung von der revidierten Entscheidung ausgehen. Wird die Strafe für eine Zuwiderhandlung von der zuständigen Behörde vollständig aufgehoben, so ist die Zuwiderhandlung als ungeschehen zu betrachten.

Vor der Entscheidung darüber, ob dieses Kriterium erfüllt ist, muss die Gesamtzahl der vom Antragsteller begangenen Zuwiderhandlungen in Relation zur Anzahl sämtlicher Geschäftsvorgänge des Antragstellers im betreffenden Zeitraum gesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind die unterschiedlichen Arten von Tätigkeiten hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der Zollanmeldungen und der Geschäftsvorgänge des Antragstellers zu berücksichtigen.

2.I.2. Geringfügige Zuwiderhandlungen

Als geringfügige Zuwiderhandlungen gelten Handlungen, die selbst im Fall eines tatsächlichen Verstoßes gegen einen Aspekt der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften nicht so bedeutend sind, dass sie als Risikoindikator in Bezug auf den internationalen Warenverkehr, Sicherheitsaspekte oder die fällige Zollschuld anzusehen sind.

Bevor festgestellt werden kann, ob eine geringfügige Zuwiderhandlung vorliegt, ist zunächst zu beachten, dass jeder Fall anders ist und gemessen an der bisherigen Einhaltung der Vorschriften sowie an Art und Umfang der Tätigkeiten des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten gesondert betrachtet werden muss. Wenn entschieden wird, dass die Zuwiderhandlung als geringfügig eingestuft werden kann, muss der Wirtschaftsbeteiligte glaubhaft darlegen, welche Maßnahmen er einzuführen gedenkt, damit bei seinen zollrelevanten Tätigkeiten weniger Fehler auftreten.

Die folgende Checkliste kann den Zollbehörden als Hilfestellung bei der Prüfung der Frage dienen, ob die Zuwiderhandlung als geringfügig angesehen werden kann:

- Es darf keine vorsätzliche Betrugsabsicht vorliegen.
- Verstöße sollten zwar kumulativ, aber doch im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Geschäftstätigkeit betrachtet werden.
- Handelt es sich bei der Zuwiderhandlung um einen Einzelfall oder ein sporadisch auftretendes Problem einer einzelnen Person innerhalb der Gesamtorganisation des Unternehmens?
- Der Kontext der Zuwiderhandlung sollte stets mit berücksichtigt werden.
- Der Antragsteller sollte über funktionierende interne Kontrollsysteme verfügen; zu berücksichtigen ist auch, ob die Zuwiderhandlung vom Antragsteller selbst im Rahmen seiner internen Kontrollen aufgedeckt und den Zollbehörden unverzüglich mitgeteilt wurde.
- Hat der Antragsteller unverzüglich Maßnahmen eingeleitet, um diese Handlungen zu korrigieren bzw. in Zukunft zu vermeiden?
- Welche Art von Zuwiderhandlung wurde begangen? Die Zollbehörden sollten Art und Umfang des Verstoßes berücksichtigen. Einige Verfehlungen können auch als „geringfügig“ eingestuft werden, weil sie sich nicht auf den Betrag der zu entrichtenden Abgaben auswirken (z. B. eine falsche zolltarifliche Einreihung), wenn für beide Waren der gleiche Zollsatz gilt und auch hinsichtlich etwaiger sonstiger Maßnahmen (z. B. Verbote und Beschränkungen) kein Unterschied besteht. Andere Verstöße können sich zwar auf den Betrag der fälligen Abgaben auswirken, machen jedoch hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der Zollanmeldungen des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten keinen nennenswerten Unterschied aus.

Wenn die begangenen Zuwiderhandlungen als geringfügig bewertet wurden, sollten die maßgeblichen Vorschriften als erfüllt betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise und unter der Voraussetzung, dass in den geprüften Einzelfällen keine sonstigen Umstände vorliegen, denen Rechnung getragen werden müsste, können folgende Verfehlungen als Beispiele für geringfügige zollrechtliche Zuwiderhandlungen dienen:

- Verfehlungen, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens gemäß Artikel 5 Nummer 16 UZK nicht wirklich auswirken;
- geringe Überschreitungen der Frist, innerhalb derer Waren sich im Verfahren der vorübergehenden Verwahrung befinden dürfen, oder sonstiger zeitlicher Fristen, die für Waren in einem Nichterhebungsverfahren gelten, d. h. aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung, ohne dass dies die korrekte Feststellung der Zollschuld beeinträchtigt;
- einzelne, nicht wiederholt auftretende Fehler des Wirtschaftsbeteiligten bei der Eintragung der Daten in die Zollanmeldungen, sofern diese Fehler nicht zu einer falschen Feststellung der Zollschuld geführt haben.

Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen steuerrechtliche Vorschriften ist die Begriffsbestimmung der zuständigen Steuerbehörde zu berücksichtigen.

2.I.3. Wiederholte Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen, die zunächst als geringfügig oder unbedeutend angesehen werden, sollten die Zollbehörden prüfen, ob gleichartige Zuwiderhandlungen wiederholt vorgekommen sind; in diesem Fall sollten die Zollbehörden untersuchen, ob diese Wiederholung insbesondere der Tätigkeit einer oder mehrerer bestimmter Personen im Unternehmen des Antragstellers zuzuschreiben oder die Folge struktureller Defizite in den Systemen des Antragstellers ist. Die Zollbehörden sollten ferner prüfen, ob die betreffende Zuwiderhandlung weiterhin auftritt oder ob der Antragsteller ihre Ursache festgestellt und dafür gesorgt hat, dass sie künftig nicht mehr vorkommt. Sollte die Zuwiderhandlung jedoch in verschiedenen Zeiträumen erneut auftreten, könnte dies auf ein unzureichendes internes Management des Unternehmens hinsichtlich der Einleitung von Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der Wiederholung derartiger Zuwiderhandlungen hindeuten.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen steuerrechtliche Vorschriften ist die Begriffsbestimmung der zuständigen Steuerbehörde zu berücksichtigen.

2.I.4. Schwere Zuwiderhandlungen

Bei der Einstufung eines Verstoßes als schwere Zuwiderhandlung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

a) Vorsätzliches Verhalten

Vorsatz oder Betrug, der dem Antragsteller, der für das antragstellende Unternehmen verantwortlichen Person, der die Leitung des betreffenden Unternehmens kontrollierenden Person oder der für die zollrechtlichen Angelegenheiten des Antragstellers zuständigen Person nachweislich in vollem Umfang bekannt und vom Antragsteller bzw. den sonstigen genannten Personen beabsichtigt war, ist als schwerer wiegende Zuwiderhandlung zu betrachten als der entsprechende Vorsatz oder Betrug unter anderen Umständen. Dies gilt selbst dann, wenn die Art der Verfehlung als „geringfügig“ eingestuft werden könnte.

b) Art der Zuwiderhandlung

Der Verstoß gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften ist so schwer, dass die Verhängung einer erheblichen Geldbuße oder die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens erforderlich ist.

c) Offensichtliche Fahrlässigkeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH)⁹ hat die folgenden drei Faktoren benannt, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind, ob das Verhalten eines Unternehmens als Wirtschaftsbeteiligter offensichtlich fahrlässig war: Komplexität der Zollvorschriften, von dem Unternehmen aufgewendete Sorgfalt und Erfahrung des Unternehmens. Wenn die Zollbehörden feststellen, dass das Unternehmen offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass der Verstoß möglicherweise als schwer einzustufen ist.

d) Indikator für ein ernstes Risiko in Bezug auf die Sicherheit oder die Zollvorschriften, steuerrechtliche Vorschriften und Straftaten im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit

⁹ Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu offensichtlicher Fahrlässigkeit: C-48/98, Söhl & Söhlke (1999).

Als schwere Verstöße können auch die Zuwiderhandlungen gelten, die selbst ohne jegliche Betrugsabsicht des Antragstellers so gravierend sind, dass sie als Indikator für ein ernstes Risiko in Bezug auf die Sicherheit oder zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften und Straftaten im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit zu betrachten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise und unter der Voraussetzung, dass in den geprüften Einzelfällen keine sonstigen Umstände vorliegen, denen Rechnung getragen werden müsste, können folgende Verstöße als Beispiele für schwere Zuwiderhandlungen dienen:

- zollrechtliche Vorschriften
 - Schmuggel,
 - Betrug wie z. B. bewusste falsche zolltarifliche Einreihung, zu geringe oder überhöhte Wertangabe oder falsche Ursprungsangabe zur Umgehung von Zöllen,
 - Verstöße im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums (IPR),
 - Betrug im Zusammenhang mit Antidumping-Vorschriften,
 - Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen,
 - Fälschungen und
 - alle sonstigen Verletzungen zollrechtlicher Vorschriften.

- steuerrechtliche Vorschriften
 - Steuerbetrug,
 - Steuerhinterziehung,
 - Straftaten im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern, z. B. illegale Herstellung oder Raffination von Mineralöl und Entnahme,
 - Mehrwertsteuerbetrug, einschließlich der innergemeinschaftlichen Verbringung von Waren;

- schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers
 - Konkursbetrug (Insolvenzbetrug),
 - jegliche Zuwiderhandlung gegen gesundheitsrechtliche Vorschriften, z. B. Inverkehrbringen unsicherer Waren,
 - jegliche Zuwiderhandlung gegen umweltrechtliche Vorschriften, z. B. illegale grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle,
 - Betrug im Zusammenhang mit der Dual-Use-Verordnung,
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
 - Bestechung und Korruption,
 - Betrug,
 - Cyberkriminalität,
 - Geldwäsche,
 - mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an terroristischen Aktivitäten (z. B. Durchführung von Geschäftstätigkeiten oder sonstigen Aktivitäten zur Förderung oder Unterstützung international als solche eingestufte terroristische Gruppierungen) und
 - mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der Förderung oder Unterstützung illegaler Migration in die EU.

Abschnitt II – Ein zufriedenstellendes System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht

2.II.1. Allgemeines

Damit die Zollbehörden feststellen können, dass der Antragsteller seine Tätigkeiten und die Warenströme durch ein System der Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen in hohem Maß kontrolliert, muss der Antragsteller alle Voraussetzungen von Artikel 25 UZK-DuR erfüllen.

Bei der Überprüfung dieses Kriteriums sollten die folgenden allgemeinen Erwägungen berücksichtigt werden:

- Bei der Prüfung sollten alle zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers berücksichtigt werden;
- die Zollbehörden sollten alle verfügbaren Informationen und Kenntnisse aus anderen Bewilligungen nutzen, die dem Antragsteller bereits erteilt wurden. Generell braucht der betreffende Geschäftsbereich nicht erneut geprüft zu werden, wenn die jüngste Prüfung erst vor kurzem vorgenommen wurde und seither keine Änderungen eingetreten sind. Allerdings muss sichergestellt sein, dass bei dieser vorangegangenen Prüfung alle einschlägigen Aspekte/Bedingungen erfasst wurden;
- es empfiehlt sich, einen Teil der Überprüfung vor Ort bei einem Besuch des Unternehmens durchzuführen;
- bei einer Prüfung in den Geschäftsräumen des Antragstellers sind die folgenden wesentlichen Punkte zu beachten:
 - Überprüfung, ob die Angaben im Antrag und sonstigen Unterlagen richtig sind, und ob die vom Antragsteller beschriebenen Abläufe/Verfahren dokumentiert sind und in der Praxis umgesetzt werden.
 - Transaktionstests, um sicherzustellen, dass die Unterlagen einen Prüfpfad enthalten.
 - Überprüfung, ob das verwendete IT-System einen angemessenen Schutz gegen unbefugtes Eindringen und Manipulation bietet und ob alle Ereignisse protokolliert werden, so dass sich Änderungen erforderlichenfalls nachverfolgen lassen.

Bei der Überprüfung der spezifischen Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 1 UZK-DuR müssen die Zollbehörden stets die Besonderheiten/Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen. Außerdem ist eine Reihe allgemeiner Anforderungen zu beachten.

2.II.2 Zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen

a) Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.“*

In der Buchführung wird unter dem Begriff „Prüfpfad“ ein Prozess verstanden, mit dem man jede Eintragung bis zu ihrer Quelle zurückverfolgen kann, um deren Richtigkeit zu prüfen. Ein vollständiger Prüfpfad ermöglicht es, den vollständigen Lebenszyklus betrieblicher Vorgänge zu verfolgen, d. h. in diesem Zusammenhang die Bewegungen von Waren und Produkten, die beim Antragsteller eingehen, dort verarbeitet werden und das Unternehmen wieder verlassen. Viele Unternehmen und Organisationen haben aus Sicherheitsgründen einen solchen Prüfpfad in ihren automatisierten Systemen. Die im Geschäftssystem vorgenommenen Überprüfungen sollten mit den Sicherheitsüberprüfungen abgeglichen

werden. Unter Sicherheitsaspekten ist es wichtig, dass die im Geschäftssystem des Unternehmens erfassten Informationen gegebenenfalls die materielle Beförderung von Waren- und Produktsendungen wiedergeben; auch dies sollte geprüft werden. Neben den Angaben zum Waren- und Produktstrom müssen im Geschäftssystem gegebenenfalls auch die Maßnahmen erfasst sein, die in den verschiedenen Stadien der internationalen Lieferkette, an der der AEO beteiligt ist, in Bezug auf deren Sicherheit getroffen werden. Bei Transaktionstests sollten beide Punkte berücksichtigt und sichergestellt werden, dass das Unternehmen die angegebenen Abläufe jederzeit einhält. Über den Prüfpfad wird der Weg der Daten im zeitlichen Ablauf erfasst; auf diese Weise kann der Benutzer Daten vom Augenblick des Eingangs in das Geschäftssystem des Unternehmens bis zur Ausbuchung verfolgen.

b) In Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DuR heißt es: *„Die Aufzeichnungen, die der Antragsteller für Zollzwecke führt, sind in sein Buchführungssystem integriert oder ermöglichen den Abgleich der Informationen mit den Angaben im Buchführungssystem.“*

Einige Wirtschaftsbeteiligte nutzen eine ERP-Software (*Enterprise Resource Planning* = Unternehmensressourcenplanung) zur Abbildung ihrer Geschäftsprozesse. Die für zollrechtliche Zwecke geführten Unterlagen können in diese ERP eingebunden oder damit verknüpft werden.

Insbesondere KMU müssen kein einheitliches integriertes System verwenden; es muss jedoch die Möglichkeit bestehen, in den Zollunterlagen und in dem Buchführungssystem Gegenkontrollen vorzunehmen. Diese Möglichkeit kann über eine automatische Verknüpfung, eine Schnittstelle oder auch über Querverweise in beiden Systemen bzw. in den jeweiligen Unterlagen geschaffen werden.

c) Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den physischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungunterlagen.“*

Siehe auch folgender Buchstabe d.

d) Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den elektronischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungunterlagen, sofern es sich um elektronische Systeme und Aufzeichnungen handelt.“*

Der Zugang zu den Unterlagen eines Unternehmens ist definiert als die Möglichkeit, sich die benötigten Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, wo diese Daten physisch aufbewahrt werden. Zu den benötigten Informationen zählen die Geschäftsbücher des Unternehmens sowie alle sonstigen Angaben, die für die Prüfung erforderlich sind. Dieser Zugang kann in unterschiedlicher Form gewährt werden:

- **in gedruckter Form:** Es wird ein Ausdruck der benötigten Informationen vorgelegt. Die Vorlage eines Ausdrucks bietet sich an, wenn die Menge der benötigten Informationen begrenzt ist. Dies kann beispielsweise bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Fall sein;
- **auf einem tragbaren Datenträger:** Eine Kopie der benötigten Informationen wird beispielsweise auf CD-ROM vorgelegt. Diese Lösung bietet sich an, wenn es sich um eine größere Menge von Informationen handelt und die Daten verarbeitet werden müssen;
- **per Online-Zugang:** Der Zugang erfolgt über das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens im Fall eines Besuchs vor Ort; Nutzung elektronischer Möglichkeiten des Datenaustauschs (u. a. über das Internet).

Unabhängig davon, in welcher Form die Daten zugänglich sind, sollte den Zollbehörden die Möglichkeit der Datenabfrage und -analyse (d. h. der Bearbeitung dieser Daten) offen stehen. Wichtig ist auch, dass die bereitgestellten Daten immer auf dem neuesten Stand sind.

Bei diesem Kriterium sind die besonderen Merkmale von KMU zu berücksichtigen. Zwar müssen alle Antragsteller, die einen AEO-Status beantragen, ein stichhaltiges Buchführungssystem zur Erleichterung von auditgestützten Zollkontrollen nachweisen können, doch kann dies auf unterschiedliche Weise geschehen. Ist der Antragsteller ein Großunternehmen, so kann ein integriertes elektronisches Buchführungssystem verlangt werden, das den Zollbehörden direkten Zugang zu Prüfzwecken gewährt, während bei KMU ein vereinfachtes papiergestütztes Buchführungssystem ausreichen kann, sofern es den Zollbehörden die Durchführung der betreffenden Kontrollen ermöglicht.

e) In Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DuR heißt es: *„Der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht.“*

Hier gilt es zu prüfen, wie Nichtunionswaren oder Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, von Unionswaren unterschieden werden können. Nach Artikel 25 Absatz 2 UZK-DuR brauchen AEOS diese Anforderung nicht zu erfüllen, da in den Bestimmungen zur Sicherheit nicht zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren unterschieden wird. Die Sicherheitsanforderungen gelten ungeachtet ihres Status für alle Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden.

Bei KMU kann die Erfüllung dieses Kriteriums als zufriedenstellend erachtet werden, wenn die Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren mittels einer einfachen elektronischen Datei oder Papierunterlagen getroffen werden kann, sofern diese unter Einhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen geführt und aufbewahrt werden.

f) Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können.“*

Dabei ist zu beachten, dass es keine „Standardregeln“ für eine solche Verwaltungsorganisation gibt. In erster Linie hat der Antragsteller nachzuweisen, dass seine Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und dass er über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt. Daher sind „quantitative Schwellenwerte“ wie etwa Mindestmitarbeiterzahlen hier nicht angemessen.

Unbeschadet der vorstehenden Erläuterungen sind Verfahren und Arbeitsanweisungen unter klarer Beschreibung der Prozesse, Zuständigkeiten und Vertretungen bei Abwesenheiten schriftlich zu dokumentieren und ordnungsgemäß umzusetzen. Bei Kleinst- und Kleinunternehmen kann dies auch durch andere geeignete Maßnahmen geschehen. Diese Maßnahmen sind der erteilenden Zollbehörde zu demonstrieren.

Interne Kontrollverfahren betreffen nicht nur die tägliche Funktionsweise der Abteilung, die für die zollrelevanten Vorgänge zuständig ist, sondern auch alle Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung der Tätigkeiten des Antragstellers, die mit der internationalen Lieferkette

zusammenhängen. Interne Kontrollen können sehr unterschiedlich gestaltet sein und reichen vom einfachen „Vier-Augen-Prinzip“ bis zu komplexen elektronischen Plausibilitätsprüfungen.

Jegliche Unregelmäßigkeit in der Verwaltung einschließlich Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Vorschriften können ein Indiz dafür sein, dass das interne Kontrollsystem nicht wirkt. In diesem Zusammenhang ist jede zollrechtliche Zuwiderhandlung auch im Hinblick auf diese Anforderung zu prüfen, damit Maßnahmen zur Verbesserung des internen Kontrollsystems und somit zur Vermeidung einer Wiederholung der Zuwiderhandlung getroffen werden können.

g) In Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g UZK-DuR heißt es: *„Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen.“*

Bereits im Voraus sollte anhand der Angaben im [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) oder anderer den Zollbehörden vorliegender Informationen festgestellt werden, ob der Antragsteller mit Waren handelt, die handelspolitischen Beschränkungen unterliegen (etwa im Textilsektor). Wenn ja, sollten angemessene Förmlichkeiten und Verfahren für die Handhabung der Einfuhr- und/oder Ausfuhrlicenzen vorgesehen sein. Wenn nötig muss die praktische Anwendung dieser Förmlichkeiten und Verfahren vor Ort überprüft werden.

Handelt der Antragsteller mit Waren, für die Lizenzen benötigt werden, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fallen, so ist es ratsam, dass die Zollbehörden diese um Feedback/Hintergrundinformationen über den Antragsteller bitten.

h) In Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h UZK-DuR heißt es: *„Der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren für die Archivierung seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust.“*

Die Verfahren zur Archivierung und Abrufung der Daten des Antragstellers müssen unter anderem daraufhin untersucht werden, auf welchen Medien und in welchem Softwareformat sie gespeichert werden und ob und auf welcher Stufe die Daten komprimiert werden. Wenn Dritte daran beteiligt sind, müssen die betreffenden Vereinbarungen klar sein, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit der Backups und den Aufbewahrungsort der archivierten Daten. Ein wesentlicher Aspekt dieser Anforderung hängt mit der möglichen Zerstörung oder dem Verlust wichtiger Daten zusammen. Daher sollte geprüft werden, ob ein Sicherheitsplan mit konkreten Maßnahmen vorliegt, die bei Zwischenfällen zu ergreifen sind, und ob dieser regelmäßig aktualisiert wird. Ferner sollten die Routinemaßnahmen für den Fall eines Systemausfalls überprüft werden.

i) Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe i UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest.“*

Der Antragsteller sollte über Verfahren zur Unterrichtung der Zollbehörden bei Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften verfügen und eine Kontaktperson benennen, die für diese Unterrichtung zuständig ist. Die an der Lieferkette beteiligten

Mitarbeiter sollten genaue Anweisungen haben, wie etwaige Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Zollvorschriften vermieden werden können. Alle festgestellten Schwierigkeiten sollten der/den zuständigen Kontaktperson(en) und ihrem/n Stellvertreter(n) gemeldet werden.

Daher sollten die Kontaktdaten der benannten Person für das mit den Waren befasste Personal und für die mit den betreffenden Informationen befassten Personen gut sichtbar sein (z. B. auf einem Schwarzen Brett und/oder neben dem Telefon).

[Anhang 4 dieser Leitlinien](#) enthält Beispiele dafür, welche Art von Informationen ein Wirtschaftsbeteiligter angeben muss.

j) In Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe j UZK-DuR heißt es: *„Der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen“*.

Es müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen das Computersystem des Antragstellers vor unbefugten Zugriffen geschützt wird und mit denen die vorhandenen Daten gesichert werden. In diesen Verfahren kann auch festgelegt sein, wie der Antragsteller den Zugang zu seinen Computersystemen durch den Einsatz von Passwörtern kontrolliert, wie er seine Computersysteme z. B. durch Firewalls und Virenschutzprogramme vor unbefugtem Zugriff schützt und wie er die sichere elektronische Speicherung von Dokumenten gewährleistet. Diese Sicherheitsmaßnahmen sollten sich nicht auf die in den Räumlichkeiten des beantragenden Unternehmens befindliche Hardware beschränken, sondern auch für mobile Geräte durchgeführt werden, die auf die Daten des Antragstellers zugreifen können (Hardware-Verschlüsselung für Laptops, Passwörter für Smartphones usw.).

PCs sollten nach einem gewissen Zeitraum, in dem keine Eingaben vorgenommen wurden, automatisch gesperrt werden. Außerdem sollten Computer mit einer regelmäßig aktualisierten Virenschutz-Software und einer Firewall ausgestattet sein. Die Konfiguration der Computer sollte zentral verwaltet werden.

Server sollten in abgeschlossenen Räumen mit kontrolliertem, auf die betreffenden Mitarbeiter beschränktem Zugang aufgestellt sein.

k) Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, einschließlich Maßnahmen zur Unterscheidung der Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, von anderen Waren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verbote und Beschränkungen.“*

Die Handhabung von Einfuhr- und/oder Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen wurde früher in Verbindung mit dem Kriterium der Sicherheit behandelt und insoweit auf den AEOS-Status beschränkt, um Missbrauch und die rechtswidrige Lieferung sicherheitsrelevanter Waren zu verhindern.

Diese Bestimmung ist in engem Zusammenhang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g UZK-DuR zu sehen.

Bei diesen Verfahren kann es (u. a.) um Folgendes gehen:

- Unterscheidung zwischen Waren, die nichtfiskalischen Anforderungen unterliegen, und sonstigen Waren,
- Überprüfung der Vorgänge im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden (nichtfiskalischen) Vorschriften,
- Verfahren im Zusammenhang mit der Handhabung von Waren, die einem Embargo unterliegen,
- Verfahren im Zusammenhang mit der Handhabung von Lizenzen,
- Verfahren im Zusammenhang mit sonstigen Waren, die Beschränkungen unterliegen, und
- Erkennung von Gütern mit möglichem doppeltem Verwendungszweck und Festlegung von Routinemaßnahmen für den Umgang damit.

Hinsichtlich dieser Bedingung ist entscheidend, dass das Personal sich über die Bedeutung der nichtfiskalischen Anforderungen, der richtigen zolltariflichen Einreihung von Waren und der ständigen Aktualisierung der Stammdaten im Klaren ist. Für mit den oben genannten Waren befasste Unternehmen sind regelmäßige Schulungen oder Weiterbildungen im Selbststudium im Hinblick auf die sich entwickelnde Rechtslage unabdingbar.

Außerdem ist entscheidend, dass sich der Wirtschaftsbeteiligte bei Fragen hinsichtlich nichtfiskalischer Anforderungen frühzeitig an die zuständigen nationalen Behörden wendet. Dies gilt insbesondere für Start-up-Unternehmen oder dann, wenn Wirtschaftsbeteiligte ihren Tätigkeitsbereich erweitern.

Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzung eingehalten wird, sollten die Zollbehörden auch andere beteiligte zuständige Behörden konsultieren, um möglichst viele Informationen über die Prozessabläufe der jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten zu erlangen.

Abschnitt III – Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

2.III.1. Allgemeines

Nach Artikel 39 Buchstabe c UZK muss ein AEO nachweisen, dass seine finanzielle Lage hinreichend ist, um seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Artikel 26 UZK-DuR, in dem die Erwartungen der erteilenden Zollbehörde hinsichtlich des in Artikel 39 Buchstabe c UZK beschriebenen Kriteriums genauer beschrieben werden, ist entsprechend auszulegen.

Bei der Überprüfung der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 26 UZK-DuR haben die Zollbehörden darauf zu achten, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) *Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren.*
- b) *In den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen und allen anderen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen.*
- c) *Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner*

Geschäftstätigkeit nachzukommen, und keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.

Wenn das Unternehmen des Antragstellers seit weniger als drei Jahren besteht, wird seine Zahlungsfähigkeit anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.

In diesem Abschnitt der Leitlinien sollte der Begriff „Insolvenz“ nicht im Sinne von „Konkurs“ ausgelegt werden. Bei einem Konkurs handelt es sich um eine – in der Regel durch ein Gericht – rechtskräftig erklärte Unfähigkeit oder Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen. Bei diesem Kriterium liegt der Schwerpunkt eher auf der fachlichen Bedeutung der Zahlungsunfähigkeit und dem Risiko, dass der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage seine Schulden möglicherweise nicht bedienen kann. In diesem Zusammenhang sollten alle Hinweise darauf, dass der Wirtschaftsbeteiligte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder in naher Zukunft möglicherweise nicht nachkommen kann, sorgfältig geprüft und bewertet werden.

2.III.2. Informationsquellen

Bei der Prüfung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ist es wichtig, alle verfügbaren Informationen ggf. zusammen zugrunde zu legen, um zu einem vollständigen Überblick zu gelangen. Es sollte nicht ein Indikator für sich genommen betrachtet werden, und die Entscheidungen sollten auf der Gesamtlage des Antragstellers beruhen, denn der Hauptzweck besteht darin sicherzustellen, dass der Wirtschaftsbeteiligte, dem der AEO-Status zuerkannt wurde, seinen Verpflichtungen dauerhaft nachkommen kann.

Zur Bewertung dieses Kriteriums können die Zollbehörden verschiedene Informationsquellen heranziehen:

- amtliche Register für Insolvenzen, Abwicklungen oder gerichtliche Insolvenzverwaltung,
- Unterlagen über die Zahlung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren während der letzten drei Jahre erhoben werden,
- die für die vorangehenden drei Jahre veröffentlichten Finanzberichte und Bilanzen des Antragstellers zur Prüfung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen,
- Abschlussentwürfe oder Entwürfe von Geschäftsabschlüssen, insbesondere Zwischenberichte sowie aktuelle Prognosen für Kapitalfluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen, von Geschäftsführern / Partnern / vom Alleininhaber genehmigt, vor allem, wenn die jüngsten veröffentlichten Finanzberichte die aktuelle Finanzlage nicht hinreichend belegen oder wenn der Antragsteller erst seit kurzem auf dem Markt ist,
- ein Geschäftsszenario des Antragstellers, sofern er sich durch ein Darlehen eines Kreditinstituts finanziert; in diesem Fall auch eine Kreditbestätigung des betreffenden Instituts,
- Bewertungen von Kreditratingagenturen, Kreditschutzverbänden oder sonstigen maßgeblichen öffentlichen Stellen,
- alle zugänglichen Finanzinformationen (rechtlich relevante Akten, Online-Datenbanken, Finanznachrichten usw.),

- sonstige Nachweise, die der Antragsteller vorlegen kann, z. B. eine Garantie einer Muttergesellschaft (oder sonstigen Konzerngesellschaft), die die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers belegt.

2.III.2.1. Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren

Wenn sich der Antragsteller in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet, ist die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit nach Artikel 39 Buchstabe c UZK und Artikel 26 Absatz 1 UZK-DuR nicht gegeben.

Ist der Antragsteller von irgendeiner Art von Zahlungsunfähigkeit betroffen, muss die Erfüllung des oben genannten Kriteriums weiter geprüft werden, z. B. kontrollierte Verwaltung durch einen von einem Richter bestimmten Dritten. Dazu sollten Informationen darüber eingeholt werden, welche Umstände zur Einleitung des entsprechenden Verfahrens geführt haben (Konjunkturschwäche, Zusammenbruch von Tochtergesellschaften, vorübergehende und unerwartete Veränderungen der Markttrends) und welche Beträge dabei auf dem Spiel stehen. Die noch geschuldeten Beträge können mit dem Wert verschiedener Vermögenswerte des Antragstellers verrechnet werden. Bei solchen Vermögenswerten kann es sich um das Umlaufvermögen (Barmittel und sonstige liquide Aktiva einschließlich Forderungen an Kunden, die binnen maximal eines Jahres in Barmittel umgewandelt werden können), langfristige Aktiva (Grundstück, Anlagen, Ausrüstungen und sonstige Sachanlagen abzüglich Abschreibungen) und immaterielle Sachwerte (Aktiva mit einem bestimmten Wert, die jedoch möglicherweise nicht realisierbar sind, wie Goodwill (= Geschäfts- oder Firmenwert), Patente, Urheberrechte und anerkannte Markennamen) sowie sonstige Aktiva (Rückstellungen für künftige Kosten oder Aufwendungen wie Versicherungen, Zinsen oder Mieten) und Rechnungsabgrenzungsposten handeln.

2.III.2.2. Entrichtung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren erhoben werden

Die Zollbehörden können feststellen, ob der Antragsteller in den vergangenen drei Jahren seine gesetzlich geschuldeten Zölle/Steuern ordnungsgemäß an die Zollbehörden gezahlt hat oder ob er in Zahlungsverzug geraten ist. Nicht berücksichtigt werden hier Forderungen, die noch nicht gesetzlich geschuldet sind oder angefochten wurden. Wenn Forderungen angefochten wurden und die betreffende Entscheidung von der Zollbehörde ausgesetzt wurde, ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung für die Zolldschulden erbracht wurde. Wenn diese Sicherheitsleistung nicht wie in Artikel 45 Absatz 3 UZK vorgesehen erbracht wurde, sollte der Bericht mit der Begründung der entsprechenden Befreiung konsultiert werden.

Generell gilt das Kriterium der Zahlungsfähigkeit als nicht erfüllt, wenn der Antragsteller gesetzlich geschuldete Beträge nicht gezahlt hat. Allerdings sollten die Gründe für die Nichtentrichtung oder den Zahlungsverzug untersucht werden, um festzustellen, ob dafür mildernde Umstände angeführt werden können. Als solche mildernde Umstände könnten beispielsweise gelten:

- ein kurzfristiges oder einmaliges Kapitalfluss- oder Liquiditätsproblem, wenn an der Finanzlage und der Zuverlässigkeit des Antragstellers insgesamt kein Zweifel besteht;
- die Tatsache, dass der Zahlungsverzug des Antragstellers nicht auf ein Solvenzproblem, sondern auf einen Verwaltungsfehler zurückzuführen ist; dieser Sachverhalt sollte die Erfüllung dieses Kriteriums nicht beeinträchtigen.

Nach den Artikeln 111 und 112 UZK hat ein Unternehmen die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag vorliegt, sollte dies nicht dazu führen, dass der Antragsteller automatisch als zahlungsunfähig angesehen und ihm daher der AEO-Status verweigert wird.

Abgesehen von den Fällen, in denen Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, müssen die geschuldeten Beträge jedoch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gezahlt werden. Die in den Bestimmungen von Titel III UZK-DeIR enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht nur für die Zahlung an sich, sondern auch für die Zahlungsfristen. Jede Nichteinhaltung dieser Fristen sollte vor dem Hintergrund der Einhaltung der Zollvorschriften durch den Antragsteller insgesamt betrachtet werden.

Wenn das Unternehmen eine Erstattung von Zöllen oder Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren beantragt hat, können auch die Nachweise für diese Erstattungen von der erteilenden Zollbehörde geprüft werden.

2.III.2.3. Der Antragsteller kann nachweisen, dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit hinreichend ist, um seinen Verpflichtungen nachzukommen

Die Zollbehörden können feststellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten in der Lage ist, indem sie die vollständigen Finanzberichte der letzten drei Jahre prüfen und dabei Folgendes beachten:

- Sofern im Gesellschaftsrecht vorgesehen: Wurden die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hinterlegt? Werden die Jahresabschlüsse nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen hinterlegt, so kann dies ein Indikator dafür sein, dass das Unternehmen vielleicht Probleme mit seinen Abschlüssen hat oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Wenn zeitliche Vorgaben nicht eingehalten werden, sollten die Zollbehörden nähere Untersuchungen anstellen, um die Gründe dafür zu ermitteln;
- Testatseinschränkungen oder Anmerkungen der Rechnungsprüfer oder Geschäftsführer zum Fortgang der Geschäftstätigkeit nach dem Fortführungsprinzip. Wenn interne oder externe Prüfer Zweifel an der Solvenz eines Unternehmens haben, können sie entweder eine Testatseinschränkung aussprechen oder ihre Vorbehalte in ihren Berichten zur Rechnungsprüfung darlegen. Entsprechend kann auch die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen derartige Bemerkungen abgeben. Wenn dies der Fall ist, sollten die Zollbehörden den Grund für diese Bemerkungen beim Rechnungsprüfer oder der Geschäftsleitung hinterfragen und deren Bedeutung für das Unternehmen berücksichtigen;
- Eventualverbindlichkeiten oder Rückstellungen; umfangreiche Eventualverbindlichkeiten lassen Rückschlüsse darauf zu, ob der Antragsteller für künftige Verbindlichkeiten aufkommen kann;
- alle weiteren für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens relevanten Finanzunterlagen (z. B. eine Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Kapitalflussrechnung);
- alle verfügbaren Kennzahlen (z. B. der Liquiditätskoeffizient (Umlaufvermögen geteilt durch laufende Verbindlichkeiten), die einen Anhaltspunkt dafür bieten, ob das Unternehmen seinen laufenden Verpflichtungen aus seinem Umlaufvermögen nachkommen kann);

- alle sonstigen Schlussfolgerungen von Finanzinstituten oder Forschungseinrichtungen;
- sonstige Indikatoren, die für eine Bewertung von Bedeutung sein könnten (beispielsweise, ob es im Unternehmen zu umfangreichen Streiks gekommen ist, oder ob das Unternehmen große Projekte oder wichtige und entscheidende Lieferanten verloren hat).

Wenn der Antragsteller bereits ein besonderes Verfahren wie den Unionsversand oder das Zolllagerverfahren in Anspruch nimmt, dürfte er in der Regel bereits nachgewiesen haben, dass er über ausreichende Finanzmittel für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Verfahren verfügt. Wurde dem Antragsteller beispielsweise für den Unionsversand ein reduzierter Betrag der Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt, so haben die Zollbehörden dies zu berücksichtigen, denn er hat bereits ausreichende Finanzmittel nachgewiesen, um jeglichen Verpflichtungen, die ihm im Rahmen des Versandverfahrens entstehen können, nachzukommen. In derartigen Fällen besteht, sofern der Antragsteller keine weiteren zollrelevanten Tätigkeiten ausübt, keine Veranlassung für die Zollbehörden, eine erneute Überprüfung vorzunehmen oder Kontrollen zu wiederholen, die bereits durchgeführt wurden.

2.III.2.4. Der Antragsteller hat kein ungedecktes negatives Nettoumlaufvermögen, es sei denn, es kann ausgeglichen werden

Zur Bewertung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit sollten die Zollbehörden in den Finanzberichten und Bilanzen zwei Hauptindikatoren prüfen: das Nettoumlaufvermögen (kurzfristige Aktiva minus kurzfristige Passiva) und die Nettovermögensposition (Summe Aktiva minus Summe Passiva).

- Das Nettoumlaufvermögen ist ein wichtiger Indikator dafür, ob der Antragsteller über genügend Kapital verfügt, um seinen täglichen Geschäftsbetrieb zu finanzieren. Die Zollbehörden sollten die in den letzten drei Jahresabschlüssen ausgewiesenen Beträge für das Nettoumlaufvermögen abgleichen, um wesentliche Trends während des Dreijahreszeitraums festzustellen, und die Gründe für etwaige Veränderungen untersuchen z. B. wenn das Nettoumlaufvermögen von einem positiven in einen negativen Wert übergeht oder zunehmend in den negativen Bereich abfällt. Dies kann auf rückläufige Umsätze oder schwierige Marktbedingungen oder gestiegene Kosten zurückzuführen sein. Die Zollbehörden sollten bewerten, ob dies auf kurzfristigen Faktoren beruht oder ob dadurch die langfristige Rentabilität des Unternehmens beeinträchtigt wird;
- die Nettovermögensposition ist ein wichtiger Indikator für die längerfristige Rentabilität des Antragstellers und die Fähigkeit zur Bedienung seiner Schulden. Damit das Kriterium der Zahlungsfähigkeit als erfüllt gelten kann, wird von einem Unternehmen eine positive Nettovermögensposition erwartet. Wenn das Nettovermögen umfangreiche immaterielle Sachwerte wie Goodwill umfasst, sollten die Zollbehörden prüfen, ob diese immateriellen Sachwerte einen realen Marktwert besitzen. Ferner sollten die Zollbehörden die Art der Geschäftstätigkeit und die Lebensdauer des Unternehmens berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Unternehmen eine negative Vermögensposition aufweist, z. B. wenn ein Unternehmen von einer Muttergesellschaft zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gegründet wird und seine Verbindlichkeiten über ein Darlehen der Muttergesellschaft oder eines Finanzinstituts finanziert werden. Entsprechend sind neue Unternehmen vielfach mit Verlust und mit einer negativen Nettovermögensposition tätig, wenn sie erst

vor kurzem gegründet wurden und noch an der Entwicklung ihrer Produkte oder dem Aufbau ihrer Kundenbasis arbeiten, bevor sie in späteren Jahren erste Kapitalrenditen erzielen. Unter diesen Umständen kann eine negative Nettokapitalposition möglicherweise nicht als wesentlicher Indikator dafür gewertet werden, dass ein Unternehmen nicht in der Lage wäre, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Darüber hinaus sollten auch die jüngsten Entwürfe für Jahresabschlüsse und Geschäftsabschlüsse, die zeitlich zwischen den letzten unterzeichneten Finanzberichten und dem aktuellen Zeitpunkt liegen, geprüft werden, um festzustellen, ob erhebliche Abweichungen der Finanzlage des Antragstellers vorliegen, die sich möglicherweise auf seine nachweisliche Zahlungsfähigkeit auswirken können.

Sofern in diesem Punkt Anlass zur Sorge besteht, kann der Antragsteller verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung seiner Nettovermögensposition treffen. So kann beispielsweise eine Kapitalzufuhr durch Begebung von Aktien erfolgen. Bei multinationalen Unternehmen kann eine negative Nettovermögensposition vielfach durch konzerninterne Transaktionen und Verbindlichkeiten entstehen. Unter diesen Umständen können die Verbindlichkeiten oft durch eine Garantie der Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) gedeckt werden.

2.III.3. Finanzierung durch ein Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts

Wenn sich der Antragsteller über ein Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts finanziert, können die Zollbehörden eine Kopie des Geschäftsszenarios des Antragstellers und der Kreditbestätigung oder einer gleichwertigen Unterlage verlangen. Die Zollbehörden sollten dann das Geschäftsszenario und/oder die Darlehensunterlagen mit den jüngsten Vorhersagen für Kapitalfluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen abgleichen, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller innerhalb seiner Kreditlinie liegt und seine Ergebnisse mit den Vorhersagen bei Abschluss des Geschäftsszenarios in Einklang stehen. Bei erheblichen Abweichungen sollten die Gründe dafür untersucht werden.

Allerdings können die Zollbehörden auch weitere Nachweise wie eine Verpflichtungserklärung des Darlehensgebers oder eine Kreditbestätigung verlangen und die Laufzeit des Darlehens sowie alle daran geknüpften Bedingungen und Modalitäten prüfen. Die Zollbehörden sollten ferner prüfen, ob die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Zahlen mit der Verpflichtungserklärung oder der Kreditbestätigung übereinstimmen. Wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Alleininhaber oder Partner handelt, der mit seinem persönlichen Vermögen für die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens haftet, sollten sich die Zollbehörden eine Liste aller persönlichen Vermögenswerte beschaffen und sich der Glaubwürdigkeit dieser Liste vergewissern.

Das Unternehmen kann aufgefordert werden, weitere Informationen über ein Darlehen vorzulegen (beispielsweise den Namen des Darlehensgebers, den Verwendungszweck des Darlehens und die Darlehensbedingungen). Diese Informationen sollten anhand anderer Finanzunterlagen (z. B. Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen) geprüft und verglichen werden, um die allgemeine Finanzlage des Wirtschaftsbeteiligten beurteilen zu können.

2.III.4. Patronatserklärungen oder Bürgschaften der Muttergesellschaft (oder einer Konzerngesellschaft)

Patronatserklärungen werden in der Regel von der Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) abgegeben und beinhalten die zustimmende Kenntnisnahme des Versuchs der Tochtergesellschaft, sich Finanzierungsmittel zu beschaffen. Patronatserklärungen kommen zum Einsatz, wenn die Tochtergesellschaft eine negative Nettovermögensposition aufweist, und dienen der Bekräftigung des Standpunkts der Geschäftsleitung und dem Nachweis des Standpunkts des Rechnungsprüfers, dass das Unternehmen über angemessene finanzielle Mittel verfügt, um die Unternehmensfortführung zu gewährleisten. Patronatserklärungen können zeitlich befristet sein. Sie stellen eine schriftliche Absichtserklärung dar, das antragstellende Unternehmen weiter finanziell zu unterstützen, ist aber nicht unbedingt rechtsverbindlich.

Bei der Beurteilung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit einer Tochtergesellschaft sollte berücksichtigt werden, dass eine Tochtergesellschaft im Rahmen einer Garantie der Muttergesellschaft tätig sein kann; daher können die Zollbehörden die Abschlüsse dieser Unterstützung leistenden Muttergesellschaft heranziehen, um sich zu vergewissern, dass diese über die dafür erforderlichen Mittel verfügt.

Allerdings ist eine Patronatserklärung vielfach keine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung und stellt daher keine einklagbare Garantie dar. Wenn der Antragsteller das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit nur mit finanzieller Unterstützung seiner Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) erfüllen kann, sollten die Zollbehörden gegebenenfalls darauf bestehen, dass diese Unterstützung in einem rechtsverbindlichen Vertrag zugesichert wird. Wenn als Nachweis für die Unterstützung durch die Muttergesellschaft (oder eine andere Konzerngesellschaft) eine Garantie erforderlich ist, muss diese nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rechtsverbindlich sein – andernfalls kann sie bei der Bewertung dieses Kriteriums nicht berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung muss eine unwiderrufliche und bedingungslose Zusage enthalten, für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft aufzukommen. Nach der Unterzeichnung liegt es in der rechtlichen Verantwortung des Unterzeichners, alle Zolleschulden zu zahlen, für die der Antragsteller nicht selbst aufkommt.

2.III.5. Antragsteller, deren Unternehmen seit weniger als drei Jahren in der EU besteht

Wenn der Antragsteller seit weniger als drei Jahren in der EU besteht, lässt sich seine Finanzlage nicht so eingehend prüfen wie bei Unternehmen, die schon seit längerem bestehen. Durch den Mangel an Informationen über die längerfristige Entwicklung der Finanzlage des Antragstellers erhöht sich das Risiko für die Zollbehörden. Unter diesen Umständen ist die nachweisliche Zahlungsfähigkeit nach Artikel 26 Absatz 2 UZK-DuR anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen zu beurteilen. Dabei können auch Zwischenberichte sowie von Geschäftsführern/Partnern/vom Alleininhaber vorgelegte aktuelle Prognosen für Kapitalfluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.

Besondere Wachsamkeit der Zollbehörden ist auch bei Anträgen von Unternehmen geboten, die zur Umgehung ihrer Verbindlichkeiten in Liquidation gegangen sind und anschließend unter anderem Namen neu angefangen haben. Wenn den Zollbehörden Informationen vorliegen, wonach die Personen, die die Kontrolle über den AEO-Antragsteller ausüben,

bereits früher ein Unternehmen kontrolliert haben, das in diese Kategorie fällt, und das neue Unternehmen in jeder Hinsicht mit der früheren juristischen Person identisch ist, die in Liquidation gegangen ist, können aufgrund dieser Erkenntnis Zweifel aufkommen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers hinreichend ist, um dem Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit zu genügen.

Wenn das Unternehmen des Antragstellers vor weniger als drei Jahren infolge der Umstrukturierung eines anderen Unternehmens gegründet wurde, die Wirtschaftstätigkeit aber gleich geblieben ist, sollten die Zollbehörden auch dies berücksichtigen. Bei einer Prüfung anhand dieses Kriteriums sollten die Zollbehörden die Unternehmensabschlüsse, die betriebswirtschaftlichen Auswertungen, die Abschlüsse und alle sonstigen maßgeblichen Unterlagen des zuvor bestehenden Unternehmens prüfen, wenn sich die Wirtschaftstätigkeit nicht geändert hat.

Abschnitt IV – Praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen

2.IV.1. Allgemeines

In Artikel 39 Buchstabe d UZK werden als weiteres Kriterium für die AEOC-Bewilligung die praktischen oder beruflichen Befähigungen genannt, die mit der ausgeübten Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nach Artikel 27 UZK-DuR ist dieses Kriterium als erfüllt zu betrachten, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- *Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person verfügt über eine der folgenden praktischen Befähigungen:*
 - *nachweislich mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich;*
 - *Konformität mit einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich.*

- *Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person hat erfolgreich eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen, die dem Umfang seiner/ihrer Beteiligung an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und von einer der folgenden Stellen erteilt wurde:*
 - *Zollbehörde eines Mitgliedstaats;*
 - *Bildungseinrichtung, die in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden oder von einer für die Berufsbildung verantwortlichen Stelle eines Mitgliedstaats anerkannt ist;*
 - *Berufs- oder Wirtschaftsverband, der in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats anerkannt oder in der Union akkreditiert ist.*

Wenn der Antragsteller eine Person unter Vertrag nimmt, gilt dieses Kriterium als erfüllt, wenn die unter Vertrag genommene Person ein AEOC ist.

Alle konkreten Möglichkeiten zum Nachweis der Erfüllung einer dieser beiden Bedingungen (praktische oder berufliche Befähigungen) sind gleichermaßen hinreichend und können nach Ermessen des Antragstellers gewählt werden; allerdings muss der gewählte Nachweis Aufschluss über die spezifische Beteiligung des Antragstellers an zollrelevanten Tätigkeiten,

seine Rolle in der Lieferkette, seinen Status und den betrieblichen Organisationsprozess im Unternehmen des Antragstellers geben.

Die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person kann ein Mitarbeiter des Antragstellers oder eine unter Vertrag genommene Person sein. Der Antragsteller muss nachweisen, dass die unter Vertrag genommene Person tatsächlich für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig ist.

2.IV.2. Praktische Befähigungen

2.IV.2.1. Nachweislich mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich

Anwendungsbereich

Das Kriterium der „praktischen Befähigungen“ bedeutet, dass der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person nachweisen muss, dass er bzw. sie Erfahrung in der Handhabung von Zollangelegenheiten erworben hat. Rein theoretische Kenntnisse des Zollrechts sind nicht hinreichend. Die mindestens dreijährige Erfahrung in Zollangelegenheiten bezieht sich jedoch nicht auf die Zeit unmittelbar vor der Antragstellung, sondern kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Relevanz der in einem beliebigen Zeitraum erworbenen Erfahrung ist von der erteilenden Zollbehörde zu bewerten.

Im Zusammenhang mit der dreijährigen praktischen Erfahrung ist auch die Rolle des Antragstellers in der Lieferkette zu berücksichtigen (siehe in diesen Leitlinien [Abschnitt 1.II.4.](#)); Beispiele:

- Die dreijährige praktische Erfahrung eines Herstellers/Ausführers im Sinne der Begriffsbestimmung in diesen Leitlinien in [Abschnitt 1.II.4. a\) / b\)](#) kann dadurch nachgewiesen werden, dass der Hersteller/Ausführer mindestens drei Jahre Inhaber einer Bewilligung zur Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit der Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren für das Ausfuhrzollverfahren ist oder in einem normalen Ausfuhrzollverfahren in den letzten drei Jahren als „Ausführer“ fungiert hat.
- Die dreijährige praktische Erfahrung eines Zollagenten im Sinne der Begriffsbestimmung in diesen Leitlinien in [Abschnitt 1.II.4. e\)](#) kann dadurch nachgewiesen werden, dass er mindestens drei Jahre (ggf.) Inhaber einer Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen ist oder wenn er mindestens drei Jahre lang in diesem Bereich beauftragt war.
- Die dreijährige praktische Erfahrung eines Beförderers im Sinne der Begriffsbestimmung in diesen Leitlinien in [Abschnitt 1.II.4. f\)](#) kann dadurch nachgewiesen werden, dass der Beförderer in den vergangenen drei Jahren Inhaber einer Bewilligung eines für das Versandverfahren relevanten vereinfachten Verfahrens oder ein zugelassener Empfänger nach Maßgabe des TIR-Übereinkommens war oder in den letzten drei Jahren als Unterauftragnehmer tätig war, Beförderungspapiere ausgestellt und summarische Anmeldungen abgegeben hat.

Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen

Die Prüfung auf die Erfüllung der Voraussetzungen bezieht sich nur auf die Dauer der Berufserfahrung. Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen geltende Vorschriften sind für die dreijährige Berufserfahrung nicht von Belang, aber bei der Prüfung auf Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und der internen Kontrollsysteme (siehe in diesen Leitlinien [Abschnitte 2.I.1](#) und [2.I.2](#)) zu berücksichtigen.

a) Antragsteller

Wenn die Person, für die die dreijährige praktische Erfahrung in Zollangelegenheiten nachgewiesen werden muss, identisch mit der Person des Antragstellers als natürliche oder juristische Person ist, kann diese Person einen oder mehrere der folgenden Nachweise für die Erfüllung dieses Kriteriums anführen:

Bei Stellung eines Antrags sind die folgenden alternativen Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wurden zollrelevante Tätigkeiten ausgeübt (z. B. Einfuhr/Ausfuhr/Versand) oder Zollförmlichkeiten erfüllt. Bei der Bewertung der dreijährigen Erfahrung in Zollangelegenheiten sollte die erteilende Zollbehörde die Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens berücksichtigen (z. B. ständig oder nur saisonal tätig oder wenige Anmeldungen mit hohem Wert). Als Nachweis kann auch die Eintragung der EORI-Nummer des Antragstellers in den Feldern 2, 8, 14 oder 50 der Zollanmeldungen oder die Zahlung von Zöllen und/oder von zollrechtlichen Sicherheitsleistungen dienen. Dass der Antragsteller in einem der genannten Felder der Zollanmeldungen eingetragen wurde, bedeutet an sich noch nicht, dass er an der Durchführung von Zollförmlichkeiten unmittelbar beteiligt ist. In diesem Fall müssen die Zollbehörden wissen, ob die Zollförmlichkeiten unmittelbar vom Antragsteller (innerhalb des betreffenden Unternehmens) oder von einem Dritten (z. B. von Zollagenten) erfüllt wurden. Im letztgenannten Fall muss der Antragsteller sicherstellen, dass die Förmlichkeiten ordnungsgemäß erledigt werden. Wenn die Zollabwicklung / Zollförmlichkeiten also gelegentlich von Dritten übernommen werden und diese Dritten somit nicht unter die Begriffsbestimmung der unter Vertrag genommenen Person fallen, kann der Antragsteller dieses Kriterium erfüllen, wenn seine innerbetriebliche Organisation die Überwachung und Kontrolle der von diesen Dritten übernommenen Zollabwicklung / Zollförmlichkeiten zulässt.
- Der Antragsteller ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren Inhaber einer bestimmten nach dem UZK und nach dem UZK-DeIR/DuR bzw. bis zu dessen Inkrafttreten nach der ZK-DVO ausgestellten besonderen Bewilligung im Zusammenhang mit den durchgeführten zollrelevanten Tätigkeiten.
- Der Inhaber kann durch Zollanmeldungen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen nachweisen, dass über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren Zollabfertigungsdienste erbracht wurden. Es können Nachweise für geleistete Zahlungen und/oder zollrechtliche Bürgschaften erbracht werden; in den Zollanmeldungen wurde in Feld 14 die EORI-Nummer eingetragen.
- Der Antragsteller organisiert die Beförderung von Waren im internationalen Handel für einen Ausführer, einen Einführer oder eine sonstige Person unter Erhalt, Prüfung und Vorbereitung von Unterlagen zur Erfüllung zollrechtlicher Anforderungen und/oder im Rahmen der Tätigkeit als Beförderer sowie unter Ausstellung eines eigenen Beförderungsauftrags; als Nachweis kann beispielsweise ein Frachtbrief oder ein Luftfrachtbrief dienen.

Die Zollbehörden sollten alle verfügbaren Informationen und Erkenntnisse in Bezug auf Bewilligungen einbeziehen, die dem Antragsteller bereits erteilt wurden; außerdem ist die aufgrund ihrer Datenbank und der elektronischen Systeme übermittelte Anmeldung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten die Zollbehörden das offizielle Dokument des Antragstellers berücksichtigen, in dem eindeutig die Wirtschaftstätigkeit, die das Unternehmen des Antragstellers ausübt, und der allgemeine Geschäftszweck des Unternehmens beschrieben werden (soweit vorhanden beispielsweise ein Auszug aus dem amtlichen Register).

Wenn das Unternehmen des Antragstellers vor weniger als drei Jahren infolge der Umstrukturierung eines Unternehmens gegründet wurde und die zollrelevanten Tätigkeiten dieses Unternehmens unverändert fortgeführt werden, berücksichtigen die Zollbehörden die zollrelevanten Tätigkeiten des vorher bestehenden Unternehmens.

b) Person, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig ist

aa) Der Mitarbeiter des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist

Dieses Kriterium kann auch von dem (den) Mitarbeiter(n) des Antragstellers erfüllt werden, der (die) für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist (sind). Der Mitarbeiter ist die Person, die die im Unternehmen des Antragstellers geschaffene(n) (beispielsweise durch die Organisation, die Funktion, die Abteilungsstruktur, Arbeitsanweisungen oder sonstige organisatorische Maßnahmen bestimmte(n)) Position(en) einer Person innehat, die für Zollangelegenheiten „zuständig“ ist (z. B. die für das Einfuhr- und Ausfuhrbüro zuständige Person oder ein Mitarbeiter des mit der Erledigung von Zollangelegenheiten befassten Büros).

Anwendungsbereich

Wenn die Person, die diese Anforderung erfüllen muss, als Mitarbeiter des Antragstellers für Zollangelegenheiten zuständig ist, muss ein Beschäftigungsverhältnis bestehen, mit dem eine rechtliche Verbindung zwischen dem Arbeitgeber (Antragsteller) und dem Mitarbeiter begründet wird. Der Mitarbeiter führt also **für den Antragsteller** Tätigkeiten in Zollangelegenheiten aus bzw. erbringt entsprechende Dienstleistungen und erhält unter bestimmten Bedingungen dafür eine Vergütung. Aufgrund dieser Beziehung fungiert der Mitarbeiter nicht als Zollvertreter (indirekt oder direkt) des Antragstellers. (In den Feldern 2 und 14 der Ausfuhranmeldung ist beispielsweise nur die EORI-Nummer des Antragstellers/Ausführers angegeben.) Daher ist hinsichtlich der finanziellen und rechtlichen Verantwortung sowie im Zusammenhang mit zollrechtlichen Zuwiderhandlungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen der Antragsteller die verantwortliche Person.

Je nach der internen Struktur im Unternehmen des Antragstellers können mehrere Mitarbeiter für zollrelevante Tätigkeiten zuständig sein. In diesem Fall muss die Anforderung von allen zuständigen Mitarbeitern erfüllt werden.

Wenn die Zuständigkeit für Zollangelegenheiten einem anderen Mitarbeiter des Antragstellers übertragen wird, muss der Wirtschaftsbeteiligte die erteilende Zollbehörde entsprechend unterrichten; diese kann dann anhand der vorgelegten Informationen (z. B. der/des Namen(s) der an dem Wechsel beteiligten Person(en) und ihrer Erfahrung mit Zollangelegenheiten

innerhalb des Unternehmens) beurteilen, ob die neue Situation einer Prüfung unterzogen werden muss.

Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen

Wenn der für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Mitarbeiter seit weniger als drei Jahren für den Antragsteller tätig ist, kann dieser Mitarbeiter belegen, dass er die bestehende Anforderung erfüllt, indem er einen Nachweis dafür vorlegt, dass er vorher in einem anderen Unternehmen mit entsprechenden Angelegenheiten befasst war. In diesem Fall dienen der Arbeitsvertrag über das frühere Beschäftigungsverhältnis oder die Organisationsstruktur des anderen Unternehmens, eine Erklärung dieses Unternehmens, aus der eindeutig der Beschäftigungsstatus des Mitarbeiters im früheren Unternehmen hervorgeht oder ein sonstiger im Besitz des Mitarbeiters befindlicher und von den Zollbehörden anerkannter Nachweis als Belege. Wenn der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen (oder insbesondere ein Kleinst- oder Kleinunternehmen, beispielsweise ein Familienbetrieb) ist, kann eine andere Geschäftsführungs- und Organisationsstruktur gegeben sein, bei der nicht wirklich zwischen internen Funktionen oder Stellungen unterschieden wird. In diesem Fall könnte die förmliche Erklärung des Antragstellers als hinreichend betrachtet werden.

bb) Eine nicht im Unternehmen des Antragstellers beschäftigte Person

Dieses Kriterium kann von einer nicht im Unternehmen des Antragstellers beschäftigten Person nur dann erfüllt werden, wenn die Abwicklung der Zollangelegenheiten an Dritte ausgelagert wird.

Anwendungsbereich

In diesem Fall wird der Antragsteller in Zollangelegenheiten direkt (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) oder indirekt (auf eigene Rechnung) von einem Dritten vertreten (nachdem der Antragsteller beispielsweise die Erfüllung der Zollförmlichkeiten einem Zollagenten oder einem Spediteur übertragen hat).

Dieses Kriterium kann nicht von Personen erfüllt werden, an die der Antragsteller mit nicht zollrelevanten Tätigkeiten (etwa im Bereich der Informationstechnologie) ausgelagert hat.

In jedem Fall muss immer ein Auftrag als Grundlage für die Zahlung einer Vergütung gegeben sein, in dem die Dienstleistungen beschrieben werden, die die beauftragte Person zu erbringen hat. Dieser Auftrag beinhaltet gewöhnlich vorläufige Geschäftsbedingungen. Der Umfang des Auftrags wird als wesentlicher Bestandteil der Auftragsvergabe an Dritte bereits zu Beginn festgelegt.

Eine Beauftragung Dritter mit Zollangelegenheiten kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. KMU beispielsweise vergeben aus wirtschaftlichen Erwägungen und aus Gründen der Geschäftsführung häufig wichtige Tätigkeiten an spezialisierte Unternehmen mit ausgeprägtem Fachwissen, über das der Antragsteller nicht verfügen kann. Einige Beispiele für die Beauftragung Dritter:

Zollagenten werden mit der Erfüllung von Zollförmlichkeiten beauftragt. Die Komplexität und die ständige Weiterentwicklung des Zollrechts zwingt Unternehmen, externe Fachleute hinzuzuziehen. Dies ist aufgrund von wirtschaftlichen Maßstäben sowie wegen des

erforderlichen Fachwissens und der benötigten Technologie und in Anbetracht der Wettbewerbsorientierung des privaten Sektors unter Umständen kostengünstiger als die Übernahme der betreffenden Tätigkeiten im eigenen Haus.

Internationale Spediteure werden mit Zoll- und Logistikförmlichkeiten beauftragt. Ein Spediteur befördert keine Waren, sondern fungiert als Fachmann für das Logistiknetz. Er beauftragt Beförderer mit der Beförderung der Waren und verfügt über zusätzliche Erfahrung mit der Vorbereitung und Bearbeitung von Zollunterlagen und sonstigen Dokumenten und mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit internationalen Lieferungen.

Besonders zu beachten ist, dass der Antragsteller bei der Beauftragung externer Auftragnehmer mit strategischen Dienstleistungen sicherstellen muss, dass die für die Erbringungen dieser Dienstleistungen erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen während der gesamten Dauer der Beauftragung konstant gegeben sind. Die Person, die dieses Kriterium erfüllt, kann nicht von der Person des Antragstellers getrennt werden. Nach Artikel 38 Absatz 1 UZK muss dieses Kriterium nämlich von dem Wirtschaftsbeteiligten erfüllt werden, der den AEO-Status beantragt. Daher sollte sich der Wirtschaftsbeteiligte darüber im Klaren sein, dass man zwar „Tätigkeiten“ ausgliedern kann, nicht jedoch die betreffende Verantwortlichkeit. Wie bereits erläutert, kann eine mangelhafte Qualität der Dienstleistung letztlich die Erfüllung der übrigen Kriterien erschweren und die Aussetzung oder den Widerruf einer erteilten Bewilligung zur Folge haben.

Wenn der Antragsteller einen Dritten mit der Erledigung von Zollangelegenheiten beauftragt, muss der entsprechende Auftrag oder eine sonstige Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der unter Vertrag genommenen Person den Zollbehörden zugänglich gemacht werden, damit die Befähigung und die Zuständigkeit dieser unter Vertrag genommenen Person geprüft und die Erfüllung dieses Kriteriums nachgewiesen werden kann.

Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen

Wenn die Durchführung zollrelevanter Tätigkeiten einem Dritten übertragen wird, muss die erteilende Zollbehörde die Erfüllung dieses Kriteriums wie folgt prüfen:

1) Die erteilende Zollbehörde muss überprüfen, ob eine Beziehung zwischen dem Antragsteller und der unter Vertrag genommenen Person seit mehr als drei Jahren besteht. Um dies nachzuweisen, kann die erteilende Zollbehörde prüfen, ob ein Auftrag, ein Mandat oder eine sonstige Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der unter Vertrag genommenen Person vorliegt, aus dem bzw. der eindeutig die Tätigkeiten und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, die die unter Vertrag genommene Person für den Antragsteller übernimmt; eine Ausfertigung dieses Auftrags oder Mandats muss dem Antragsteller vorliegen; oder

2) bei einer weniger als drei Jahre andauernden Beziehung: Die erteilende Zollbehörde prüft, ob die unter Vertrag genommene Person ggf. über eine Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen verfügt, und/oder ob sie mindestens drei Jahre lang Zollförmlichkeiten erfüllt hat.

Nach Artikel 27 Absatz 2 UZK-DuR gilt das Kriterium „praktische Befähigung“ als erfüllt, wenn die unter Vertrag genommene Person AEOC ist.

Wenn ein Dritter mit zollrelevanten Tätigkeiten beauftragt wurde, ist es ausreichend, wenn der Antragsteller, der für Zollangelegenheiten zuständige Mitarbeiter des Antragstellers oder die unter Vertrag genommene Person dieses Kriterium erfüllt. Beauftragt der Antragsteller mehr als eine unter Vertrag genommene Person mit seinen zollrelevanten Tätigkeiten, muss dieses Kriterium von allen unter Vertrag genommenen Personen erfüllt werden.

Der Antragsteller kann dieses Kriterium auch erfüllen, wenn im Unternehmen des Antragstellers ein internes Büro oder eine interne Abteilung mit Zollangelegenheiten befasst ist, das/die die von einem Dritten übernommene Erfüllung der Zollförmlichkeiten überwachen und kontrollieren kann.

2.IV.2.2. Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich

Die zuständige europäische Normungsorganisation hat noch keine Normen für den „Zollbereich“ entwickelt.

2.IV.3. Berufliche Befähigungen

Anwendungsbereich

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DuR ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person erfolgreich eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen hat, die dem Umfang seiner beziehungsweise ihrer Beteiligung an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und von einer der folgenden Stellen erteilt wurde:

- (i) *der Zollbehörde eines Mitgliedstaats,*
- (ii) *einer Bildungseinrichtung, die in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden oder von einer für die Berufsbildung verantwortlichen Stelle eines Mitgliedstaats anerkannt ist, oder*
- (iii) *einem Berufs- oder Wirtschaftsverband, der in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats anerkannt oder in der Union akkreditiert ist.*

Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen

In Betracht kommen öffentliche oder private Einrichtungen wie beispielsweise Universitäten, Zollschulen, sonstige Fachschulen oder Berufs- oder Handelsverbände, die Ausbildungen oder Schulungen zur Vorbereitung auf eine bestimmte berufliche Zulassung/Akkreditierung/Registrierung für bestimmte Wirtschaftsbeteiligte (z. B. für Zollagenten) anbieten.

Die Ausbildungs- oder Schulungseinrichtung muss den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung oder Schulung durch den betreffenden Teilnehmer bestätigen.

Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständigen Personen, die entsprechend zugelassen oder zertifiziert wurden oder über eine Lizenz für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten verfügen (z. B. Zollagenten oder Spediteure), können den entsprechenden Nachweis, dass das

Kriterium erfüllt ist, durch einen erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder Schulung im Zollbereich erbringen.

Vielleicht hat auch eine Person innerhalb des Unternehmens, die rechtlich befugt ist, das Unternehmen physisch zu vertreten, erfolgreich eine Ausbildung im Zusammenhang im Zollbereich absolviert oder an einer entsprechenden Schulung teilgenommen (z. B. eine Person, die im Unternehmen des Antragstellers für die Erbringung von Vermittlerdiensten zuständig ist – etwa der Präsident oder ein Vorstandsmitglied – und eine Schulung als Zollagent erfolgreich absolviert hat). In diesem Fall erfüllt der Antragsteller die Anforderung der beruflichen Befähigung durch diese Person.

Außerdem wäre denkbar, dass in Mitgliedstaaten zwar keine Zulassungsprogramme oder Berufsregister bestehen, dafür aber gezielte Ausbildungen oder Schulungen im Zollbereich durchgeführt werden (beispielsweise Bildungsmaßnahmen auf Sekundarschulebene oder Vereinbarungen mit öffentlichen Einrichtungen, die Bildungsaufgaben übernehmen). Derartige Ausbildungen oder Schulungen sollten von den Zollbehörden vor einem bestimmten beruflichen Hintergrund als hinreichend anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten werden angehalten, derartige Ausbildungs- oder Schulungsprogramme weiterzuentwickeln.

Die Zollbehörden sowie die in den vorstehenden Ziffern ii) und iii) genannten öffentlichen oder privaten Sektoren, die Ausbildungen oder Schulungen anbieten möchten, damit das Kriterium der beruflichen Befähigung erfüllt werden kann, können sich auch am Zoll-Kompetenzrahmen der Europäischen Union für den privaten Sektor orientieren. Der Kompetenzrahmen ist auf der Website der GD TAXUD einsehbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/eu_training/competency/index_de.htm.

Dieses Instrument beruht auf einigen Kernwerten, die von jedem Unternehmen und jeder Einzelperson nachgewiesen werden sollten, das/die im privaten Sektor tätig ist und mit Zollverwaltungen in der EU zu tun hat.

Abschnitt V – Angemessene Sicherheitsstandards

2.V.1. Allgemeines

Nach Artikel 39 Buchstabe e UZK muss ein AEOS angemessene Sicherheitsstandards erfüllen. Diese gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er angemessene Maßnahmen aufrechterhält, um für die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu sorgen. Zu diesen Maßnahmen zählen auch Maßnahmen in den Bereichen körperliche Unversehrtheit sowie Zugangskontrollen, logistische Prozesse und der Umgang mit spezifischen Arten von Waren, Maßnahmen im Personalbereich und die Feststellung der jeweiligen Handelspartner. In Artikel 28 UZK-DuR werden die zu erfüllenden Voraussetzungen näher erläutert. Dieses Sicherheitskriterium gilt ausdrücklich nur für Wirtschaftsbeteiligte, die eine AEOS-Bewilligung beantragen.

Wichtig ist auch, dass die Prüfung der Sicherheitskriterien für jeden Firmenstandort durchgeführt werden muss, der für die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers genutzt wird. So muss z. B. ein Lager, in dem sich Waren befinden, die nicht unter zollamtlicher Überwachung stehen, aber ausgeführt werden sollen, (und damit in eine internationale Lieferkette gelangen) ebenfalls gesichert werden. Hingegen kann ein Lager, in dem ausschließlich im freien Verkehr befindliche Waren verwahrt werden, die im EU-

Binnenmarkt abgesetzt werden, unter Sicherheitsaspekten irrelevant sein. Daher müssen die Wirtschaftsbeteiligten beim Ausfüllen ihrer Anträge genau angeben, welche Tätigkeiten an all ihren Firmenstandorten stattfinden.

Nur wenn ein Wirtschaftsbeteiligter zahlreiche Firmenstandorte unterhält und eine Untersuchung aller relevanten Standorte innerhalb der Frist für die Ausstellung der Bewilligung nicht möglich ist, kann die erteilende Zollbehörde entscheiden, dass nur ein repräsentativer Anteil dieser Standorte untersucht wird, wenn sie keinen Zweifel daran hat, dass der Antragsteller gemeinsame Sicherheitsstandards einhält, die an all seinen Standorten gleichermaßen zur Anwendung kommen. Diese Entscheidung kann im Rahmen des Überwachungsprozesses überprüft werden. Daher können zuvor nicht aufgesuchte Standorte in den Monitoringplan aufgenommen werden.

Da sich jedes Unternehmen strukturell von anderen unterscheidet und jedes sein eigenes Geschäftsmodell aufweist, müssen die Zollbehörden die von den Antragstellern angewendeten Sicherheitsmaßnahmen jeweils im Einzelfall betrachten. In diesem Abschnitt geht es nicht um die Aufstellung einer erschöpfenden Liste aller Sicherheitsmaßnahmen, die die Antragsteller zur Erfüllung der AEO-Sicherheitsanforderungen anwenden könnten, sondern vielmehr um eine Orientierungshilfe für das Verständnis des AEO-Sicherheitskonzepts. Beispiele für Maßnahmen, die sich in diesem Zusammenhang anbieten würden, finden sich in den [Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) und im entsprechenden Abschnitt in [Anhang 2](#) dieser Leitlinien.

Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten nur dann als angemessen, wenn alle in Artikel 28 Absatz 1 UZK-DuR aufgeführten Voraussetzungen von den Zollbehörden überprüft werden können und als erfüllt erachtet werden. Bei der Feststellung, ob die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis c UZK-DuR genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können allerdings geringfügige Mängel bei einem Kriterium durch Stärken bei einem anderen Kriterium aufgewogen werden. Dabei sollte der Sinn und Zweck dieser Bestimmung stets im Auge behalten werden, nämlich dass angemessene Kontrollmaßnahmen vorhanden sein müssen, um das Risiko auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. So ist z. B. denkbar, dass Mängel bei den Hintergrundüberprüfungen von Zeitarbeitskräften vorliegen, der Antragsteller dieses Risiko aber erkannt und erfolgreich dadurch bewältigt hat, dass er angemessene Zugangskontrollen durchführt und dafür sorgt, dass Zeitarbeitskräfte keinen unbeaufsichtigten Zugang zu Waren, die sich in der Lieferkette befinden bzw. in diese aufgenommen werden, oder zu sicherheitsrelevanten Bereichen des Unternehmens haben. In dieser Hinsicht sollte auch bedacht werden, dass ein ausgeprägtes Bewusstsein und die praktische Anwendung des AEO-Konzepts seitens des Antragstellers und seiner Mitarbeiter ein geringes Risiko aufgrund fehlender physischer Kontrollen ausgleichen kann. Andererseits können die besten physischen Sicherheitsmaßnahmen versagen, wenn es dem zuständigen Personal am erforderlichen Bewusstsein fehlt.

Während einige der in diesen Leitlinien in [Teil 2 „AEO-Kriterien“](#) dargelegten Kriterien entweder anhand der vorgelegten Unterlagen oder vor Ort überprüft werden können, wird die Prüfung der Sicherheitskriterien immer eine physische Kontrolle am Standort des Antragstellers beinhalten.

Dabei sollte in Abhängigkeit vom Risiko in unterschiedlichen Bereichen schrittweise vorgegangen werden (Zwiebelschalenprinzip).

Die Bestimmungen von Artikel 28 Absätze 2 und 3 UZK-DuR sind angemessen zu berücksichtigen:

- *Ist der Antragsteller Inhaber eines auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation ausgestellten Sicherheitszeugnisses, so werden diese Zeugnisse bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 39 Buchstabe e des Zollkodex erfüllt sind, berücksichtigt.*

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, soweit feststeht, dass für die Ausstellung des betreffenden Zeugnisses dieselben oder entsprechende Voraussetzungen gelten wie in Artikel 39 Buchstabe e des Zollkodex festgelegt.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller Inhaber eines Sicherheitszeugnisses eines Drittlands ist, mit dem die Union ein Abkommen geschlossen hat, das die Anerkennung dieses Zeugnisses vorsieht.

Detaillierte Informationen zur gegenseitigen Anerkennung und der praktischen Handhabung der entsprechenden Bestimmungen sind [Teil 6](#) dieser Leitlinien zu entnehmen.

- *Ist der Antragsteller reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und erfüllt er die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission¹¹, so gelten die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf die Örtlichkeiten und Aktivitäten, für die dem Antragsteller der Status eines reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders bewilligt wurde, als erfüllt, soweit für die Bewilligung des Status eines reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders dieselben oder entsprechende Voraussetzungen gelten wie in Artikel 39 Buchstabe e des Zollkodex festgelegt.*

2.V.2. Gebäudesicherheit

Zur Vermeidung von Manipulationen an den Waren, aber auch zum Schutz sensibler Daten und Unterlagen hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass „Gebäude, die für die Vorgänge im Zusammenhang mit der AEOS-Bewilligung verwendet werden sollen, gegen unrechtmäßiges Eindringen geschützt sind und aus Materialien bestehen, die unrechtmäßiges Betreten verhindern“.

Ziel der Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude ist es, ein unrechtmäßiges Eindringen zu verhindern bzw. im Falle eines Eindringens in das umzäunte Gelände/das Gebäude dafür zu sorgen, dass

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

- der Eindringling aufgehalten und abgeschreckt wird (Gitter, Zugangscodes, Sicherung von Innen- und Außenfenstern, Toren und Zäunen mit Schließvorrichtungen);
- das Eindringen rasch bemerkt wird (Zugangsüberwachung oder Kontrollmaßnahmen wie interne/externe Diebstahlschutz-Alarmanlagen oder Videoüberwachung);
- eine schnelle Reaktion auf das Eindringen erfolgt (Fernübertragung des Alarms an einen leitenden Mitarbeiter oder an ein Sicherheitsunternehmen).

Dieses Kriterium muss immer im Zusammenhang mit Zugangskontrollen und der Sicherung der Ladungen gesehen werden. Sicherheitsmaßnahmen müssen grundsätzlich als Gesamteinheit konzipiert werden: Wenn die Antragsteller ihr Eigentum (Waren, Daten, Gebäude) schützen wollen, können sie Gebäudesicherheit und Zugangskontrolle nicht strikt von den Maßnahmen zur Sicherung ihrer Ladungen trennen.

Außerdem sollten sowohl der Antragsteller als auch die Zollbehörden bei der Risikoanalyse die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Standorts berücksichtigen. In einigen Fällen besteht ein Firmengelände nur aus einem Gebäude, das daher auch die äußere Begrenzung des Geländes darstellt. In anderen Fällen liegt das Firmengelände in einem gut gesicherten und kontrollierten Bereich (beispielsweise einem Freihafen, einem Industriegebiet oder einem Logistikpark). Es gibt sogar Fälle, in denen die Laderampe für ankommende und abgehende Waren Teil der äußeren Umgrenzung ist.

Auch der Standort des Firmengeländes (z. B. eine Umgebung mit hoher Kriminalität oder Neuerschließungsgelände auf der grünen Wiese, die Lage in unmittelbarer Nähe von oder verbunden mit anderen Gebäuden oder die Nähe zu Straßen oder Bahnlinien) kann sich darauf auswirken, welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Ebenso können die räumlichen Gegebenheiten des Standorts die Beurteilung der Kriterien von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a UZK-DuR „Gebäudesicherheit“ und Buchstabe b „Zugangskontrollen“ beeinflussen. So kann bei der Beurteilung dieses Kriteriums beispielsweise berücksichtigt werden, dass der Zaun auf dem Grat einer Böschung oder einem Damm errichtet wurde und dadurch höher liegt, oder an eine Hecke oder ein Gewässer angrenzt, so dass der Zugang zu dem Gebäude zusätzlich erschwert wird.

Bei der Prüfung dieses Kriteriums muss unbedingt bedacht werden, dass zwar jeder Antragsteller für die Sicherheit seiner Gebäude und die Zugangskontrolle zu sorgen hat, bei der Bewertung, wie dies geschieht, aber die Besonderheiten von KMU gebührend zu berücksichtigen sind. Ein großer Hersteller benötigt beispielsweise vielleicht eine Umschließung des Firmengeländes mit einer Mauer/einem Zaun, Sicherheitsbedienstete, Videoüberwachung usw., während bei einem Zollagenten, der in sehr eingeschränkten Räumlichkeiten tätig ist, geeignete Sicherheitsschlösser an Türen, Fenstern und Aktenschranken ausreichend sein können.

2.V.3. Angemessene Zugangskontrollen

Um den Zugang zu den Räumlichkeiten zu sichern und Manipulationen an den Waren zu verhindern, sorgt der Antragsteller dafür, dass *„geeignete Zugangskontrollmaßnahmen vorhanden sind, die den unbefugten Zugang zu Büroräumen, Versandbereichen, Verladerampen, Frachträumen und anderen einschlägigen Orten verhindern“*.

So kann es Fälle geben, in denen äußere Sicherheitsmaßnahmen wie Zäune, Tore und Beleuchtung zwingend notwendig sind (wenn Waren im Freien gelagert werden, wenn die

Gebäudewände nicht als äußere Begrenzung dienen oder wenn der Gebäudeschutz und der Zugang nicht hinreichend gesichert sind). Andererseits kann es Fälle geben, in denen eine vollständige Ummauerung nicht möglich oder nicht notwendig ist. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn der Antragsteller Teile eines Industrie- oder Logistikparks mietet, wenn keine Waren im Freien gelagert werden und anderweitig hohe Standards bei den physischen Sicherheitsanforderungen (z. B. bei der Gebäudesicherheit) bestehen.

Alle sicherheitsrelevanten Bereiche müssen gegen unbefugten Zugang Dritter, aber auch der Mitarbeiter des Antragstellers gesichert sein, die nicht zum Zugang zu diesen Bereichen berechtigt sind oder keiner einschlägigen Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden. Dies schließt nicht nur Zugangskontrollen unbefugter Personen, sondern auch unbefugter Fahrzeuge und Waren ein.

Es sollten Routineverfahren eingerichtet und ordnungsgemäß umgesetzt werden, die bei Zwischenfällen wie unbefugtem Zugang oder versuchtem Eindringen in das Firmengelände zur Anwendung kommen (z. B. Verständigung der örtlichen Polizei, des betriebseigenen Sicherheitspersonals oder gegebenenfalls der Zollbehörden). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das AEO-Sicherheitskonzept darauf ausgerichtet ist, derartige Vorfälle von vornherein zu verhindern. Daher müssen alle Sicherheitsverstöße gemeldet werden, bevor sie die Sicherheit der internationalen Lieferkette wesentlich beeinträchtigen können. Als Beispiel könnte hier ein Videoüberwachungssystem angeführt werden, das zwar aufzeichnet, aber nicht überwacht wird. Dies mag für andere Zwecke ausreichen; für den Status eines AEOS genügt es jedoch möglicherweise nicht.

Bei der Prüfung dieses Kriteriums ist den Besonderheiten von **KMU** unbedingt gebührend Rechnung zu tragen. Zwar müssen KMU hinsichtlich der internen Zugangskontrollverfahren die gleichen Anforderungen wie ein Großunternehmen erfüllen, doch können sich für KMU andere Lösungen für die Zugangskontrolle anbieten, z. B.:

- Meistens verfügen Klein- und Kleinstunternehmen nicht über ausreichende Mittel, um Mitarbeiter eigens für die Überwachung des Zugangs zum Firmengelände abzustellen. In diesem Fall kann sich beispielsweise eine Umzäunung mit Gegensprechanlage anbieten, die eine Fernkontrolle des Zugangs zum Gelände gestattet.
- Auch durch die Anweisung der Mitarbeiter, die Türen zu den Versandbereichen verschlossen zu halten, und die Verpflichtung der Fahrer, vor der Zufahrt zum Versandbereich an diesen Türen zu klingeln, dürften sich unbefugte Zutritte zu den Frachträumen verhindern lassen.
- Von großen Unternehmen wird erwartet, dass sie Ausweisanhänger für alle Mitarbeiter und Besucher verwenden; bei KMU ist dies vielleicht nicht erforderlich.

2.V.4. Sicherheit der Ladungen

Zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Ladungen und zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten in der internationalen Lieferkette muss der Antragsteller dafür sorgen, dass seine *Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassenden Schutz vor dem unerlaubten Einbringen oder Austausch, vor unzulässiger Handhabung von Waren sowie vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten.*

Diese Maßnahmen sollten sich auf folgende Aspekte erstrecken (sofern für das betreffende Unternehmen relevant):

- Unversehrtheit der Ladeeinheiten (einschließlich der Verwendung von Verschlüssen (Siegel) und Sieben-Punkte-Inspektion (Außenseite, Innenseite/Außenseite der Türen, rechte und linke Seite, Vorderfront, Decke/Dach, Boden/Innenseite)),
- Logistikprozesse (einschließlich der Wahl des Spediteurs und Transportmittels),
- eingehende Waren (einschließlich Qualitäts- und Mengenkontrollen sowie gegebenenfalls der Prüfung von Versiegelungen),
- Lagerung der Waren (einschließlich Bestandskontrollen),
- Fertigung (einschließlich Qualitätskontrollen),
- Verpackung der Waren (einschließlich der Angaben auf der Verpackung) und
- Verladen von Waren (einschließlich Qualitäts- und Mengenkontrollen sowie Versiegelung/Kennzeichnung).

Diese Maßnahmen sollten dokumentiert und protokolliert werden, sofern dies angemessen und machbar ist.

Auch hier sollten Verstöße im Zusammenhang mit der Unversehrtheit der Ladung/Ladeeinheiten möglichst früh erkannt, einer eigens dafür benannten Sicherheitsabteilung/einem Sicherheitsbediensteten gemeldet und untersucht und protokolliert werden, um die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Daher ist auch dafür zu sorgen, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der betreffenden Stellen und Beteiligten klar abgesteckt und allgemein bekannt sind.

Wie bereits in [Abschnitt 2.V.2.](#) dieser Leitlinien erläutert, hängt die Sicherheit der Ladung untrennbar mit der Sicherheit der Gebäude und der Zugangskontrolle zusammen, da das Ziel der Sicherheitsmaßnahmen letzten Endes in der Sicherung der Waren insbesondere durch Verhinderung von unbefugtem Zugang zu den Ladungen (Versandbereiche, Verladedecks und Frachträume) besteht.

Bei der Prüfung dieses Kriteriums ist zudem den Besonderheiten von **KMU** unbedingt gebührend Rechnung zu tragen; beispielsweise

- können bei KMU geschlossene Türen/Gitter, entsprechende Hinweisschilder und Weisungen ausreichen, um den Zugang zu sensiblen Bereichen auf befugte Mitarbeiter zu beschränken (diese Weisungen können in die generellen Sicherheitsverfahren des Antragstellers einbezogen werden);
- sollten Besucher am Eingang registriert werden und auf dem Firmengelände grundsätzlich begleitet werden, um unbefugten Zugang zu den Fertigungsbereichen, Versandbereichen, Laderampen, Frachträumen und Büroräumen zu verhindern.

Und schließlich hängt die Sicherheit der Ladungen auch untrennbar mit der „Sicherheit der Handelspartner“ zusammen, denn wenn Waren in Ladeeinheiten in die Lieferkette gelangen, fallen sie vielfach in den Verantwortungsbereich der Handelspartner.

2.V.5. Sicherheit der Handelspartner

2.V.5.1. Allgemeines

Der Begriff **Handelspartner** beschreibt eine wirtschaftliche Einheit, die mit einer anderen wirtschaftlichen Einheit eine beliebige Form der Geschäftsbeziehung zum beiderseitigen Vorteil unterhält. In Bezug auf den AEO-Status sind diejenigen Handelspartner relevant, die unmittelbar an der internationalen Lieferkette beteiligt sind.

Alle Wirtschaftsbeteiligten der internationalen Lieferkette, angefangen vom Ausführer/Hersteller bis hin zum Einführer/Käufer, können je nach Lage im Einzelfall gegenseitig als Handelspartner betrachtet werden.

Die Beziehung zu den Handelspartnern kann vertraglicher Art sein, bei der die Rechte und Pflichten beider Parteien in einem rechtsverbindlichen Vertrag niedergelegt sind. Alternativ kann es sich jedoch auch um eine sehr lockere Vereinbarung ohne Rechtsgrundlage handeln, oder die Beziehung kann irgendwo zwischen diesen beiden Extremen liegen und schriftlich lediglich in Form einer Sachverhalts- oder Absichtserklärung dokumentiert sein. Denkbar ist auch eine Beziehung, in der eine Partei, z. B. ein Staat, der Eigentümer und Betreiber einer Verkehrsinfrastruktur ist, weitestgehend die Dienstleistungsparameter bestimmt, die eine andere Partei, z. B. ein Beförderer, akzeptieren oder ablehnen kann, wobei er – wenn überhaupt – nur sehr geringen Einfluss auf diese Parameter nehmen kann.

Die Auswahl der Handelspartner ist von maßgeblicher Bedeutung; daher sollten die Antragsteller, die sich um den AEO-Status bewerben, ein klares und nachvollziehbares Verfahren für die Auswahl ihrer Handelspartner anwenden.

Bezogen auf den AEO-Status haben die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DuR bezeichneten Handelspartner die Möglichkeit, selbst eine AEO-Bewilligung zu beantragen. Machen sie jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder sind sie in einem Land ansässig, in dem man keinen AEO-Status beantragen kann, sollten sie ihrem AEO-Partner angemessene Nachweise dafür liefern, dass sie angemessene Sicherheitsstandards erfüllen. Ideal wäre natürlich, wenn möglichst viele der an der internationalen Lieferkette beteiligten Unternehmen Inhaber einer AEO-Bewilligung wären oder einen gleichwertigen Status besäßen, der ihnen von den zuständigen Behörden eines Drittlands verliehen wurde, mit dem die EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen hat.

2.V.5.2. Erkennung der Handelspartner

Wenn eine internationale Lieferkette im Rahmen einer Selbstbewertung eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten untersucht wird, muss jedem Handelspartner eine klare Rolle zugewiesen werden können. Von dieser Rolle hängt es ab, wie hoch das von ihm ausgehende Risiko ist und welches Sicherheitsbewusstsein von ihm verlangt wird bzw. welche risikomindernden Maßnahmen der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zu treffen hat. Die Handelspartner der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten könnten z. B. für folgende Aspekte verantwortlich sein:

- **Hersteller und Lagerhalter** sollten dafür sorgen und das Bewusstsein dafür stärken, dass das Firmengelände einen akzeptablen Sicherheitsstandard aufweist, so dass die Waren in der Produktion und/oder im Lager vor Manipulationen und unbefugtem Zugang geschützt sind;
- **Einführer/Spediteure/Ausführer/Zollagenten** sollten dafür sorgen, dass die beteiligten Agenten mit den relevanten Grenzabfertigungsverfahren/-systemen vertraut sind und wissen, welche Begleitunterlagen für zum Versandverfahren oder zur Zollabfertigung bestimmte Waren verlangt werden;
- **Beförderer** sollten dafür sorgen, dass die Beförderung der Waren nicht unnötig unterbrochen wird, dass die Unversehrtheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren gewährleistet ist und dass die Waren vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

2.V.5.3. Sicherheitsanforderungen für Handelspartner

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DuR sind die Sicherheitsstandards in Bezug auf Handelspartner als angemessen zu betrachten, wenn der *„Antragsteller [...] Maßnahmen ergriffen [hat], die es ermöglichen, seine Handelspartner eindeutig festzustellen und durch geeignete vertragliche Vereinbarungen oder sonstige seinem Geschäftsmodell entsprechende geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen“*.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte können lediglich für ihren Anteil an der Lieferkette, für die in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren und für die von ihnen betriebenen Anlagen verantwortlich gemacht werden. Wenn der AEO-Status bewilligt wird, gilt dieser ausschließlich für den Antragsteller. Allerdings ist der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auch von den Sicherheitsstandards seiner Handelspartner abhängig, um die Sicherheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren gewährleisten zu können. Wichtig ist daher, dass der Antragsteller alle Rollen in den Lieferketten seiner Geschäftspartner kennt und dass er sich in größtmöglichem Umfang bemüht, sicherzustellen, dass seine Geschäftspartner die an zugelassene Wirtschaftsbeteiligte bestehenden Anforderungen im Sicherheitsbereich erfüllen.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass seine Handelspartner über ihre Pflichten und die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr informiert sind, und sich – soweit es mit ihrem Unternehmensmodell vereinbar ist – um entsprechende vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen bemühen. Daher sollte sich der Antragsteller falls notwendig, beim Abschluss neuer vertraglicher Vereinbarungen mit einem Handelspartner in größtmöglichem Umfang darum bemühen, sicherzustellen, dass die andere Vertragspartei die Sicherheit ihrer Lieferkette bewertet und verbessert und in den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelnen erläutert, wie dies umgesetzt und nachgewiesen werden soll. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist das Risikomanagement in Bezug auf die Handelspartner. Daher sollte der Antragsteller alle einschlägigen Unterlagen aufbewahren, die seine Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Handelspartner belegen, oder alternativ nachweisen, welche Maßnahmen er zur Minderung der festgestellten Risiken getroffen hat.

Der Antragsteller muss sich darüber im Klaren sein, wer seine potenziellen neuen Handelspartner sind. Wenn der AEO nach Erteilung der Bewilligung eine Zusammenarbeit mit neuen Handelspartnern in Betracht zieht, sollte er sich zunächst bemühen, Auskünfte über die geschäftlichen Aspekte des potenziellen neuen Partners einzuholen, die für den AEO-Status relevant sind.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte bzw. der Antragsteller kann die Sicherheit seiner Lieferkette beispielsweise durch folgende Maßnahmen verbessern:

- Er arbeitet mit anderen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder Partnern mit gleichwertigem Status zusammen;
- er trifft – sofern dies mit seinem Geschäftsmodell vereinbar ist – mit seinen Handelspartnern vertragliche Vereinbarungen über die Sicherheit;
- die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer (z. B. Beförderer, Spediteure) werden anhand der Einhaltung bestimmter Sicherheitsregeln und zum Teil verbindlich vorgeschriebener internationaler Anforderungen ausgewählt, insbesondere wenn sie

- bereits im Rahmen anderer Sicherheitsregelungen wie etwa in Bezug auf den bekannten Versender oder den reglementierten Beauftragten zugelassen sind;
- die Verträge enthalten Klauseln, die es dem Unterauftragnehmer verbieten, Arbeiten an nicht bekannte Parteien weiterzugeben, wenn der Unterauftragnehmer das Verfahren zu ihrer Feststellung und geeignete Sicherheitsmaßnahmen nicht nachweisen kann. Dies sollte stets der Fall sein, wenn sichere Luftfracht oder Luftpost eines bekannten Versenders befördert wird;
 - es sollten möglichst umfassend Verschlüsse (Siegel) verwendet werden, um jegliches Eindringen in den Frachtraum feststellen zu können. Die beladenen Container sollten unmittelbar nach dem Beladen von demjenigen, der den Container beladen hat, mit Sicherheitssiegeln nach ISO-17712 versiegelt werden;
 - die beladenen Container werden auf dem Gelände des Unterauftragnehmers, im Auslieferungslager und auf dem Gelände des Empfängers auf ihre ordnungsgemäße Versiegelung hin überprüft;
 - vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen werden (wenn möglich) allgemeine Hinweise von den für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Stellen und über die Produkte der Partner (riskante und sensible Waren) eingeholt;
 - der Antragsteller/AEO nimmt eine Sicherheitsüberprüfung des Handelspartners vor oder beauftragt einen Dritten damit, um sich zu vergewissern, dass dieser den Pflichten und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit genügt;
 - der Antragsteller/AEO verlangt – sofern dies mit seinem Geschäftsmodell vereinbar ist – eine Sicherheitserklärung, in der die jeweiligen Geschäftsmodelle, Rollen und Verantwortlichkeiten beider Parteien dargelegt werden.

Für den Fall, dass der Antragsteller die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DuR genannten Anforderungen mittels einer Sicherheitserklärung eines bestimmten Handelspartners erfüllen will, wurde in [Anhang 3](#) dieser Leitlinien ein Beispiel für eine Sicherheitserklärung aufgenommen, die in den Mitgliedstaaten verwendet werden kann. Wenn sich der Antragsteller – sofern dies mit seinem Geschäftsmodell vereinbar ist – für eine Sicherheitserklärung entscheidet, sollte er gewährleisten können, dass die darin enthaltenen Verpflichtungen tatsächlich eingeführt wurden und vom betreffenden Handelspartner eingehalten werden.

- Der Antragsteller/AEO nutzt Beförderer, Spediteure und/oder Einrichtungen, für die internationale oder europäische Sicherheitszeugnisse ausgestellt wurden (z. B. ISPS-Code und reglementierte Beauftragte);
- der Antragsteller/AEO trifft außervertragliche Vorkehrungen zur Ermittlung von Fragen von sicherheitsrelevanter Bedeutung, insbesondere, wenn bei der Sicherheitsbewertung potenzielle Schwachstellen festgestellt wurden.

Sowohl die Zollbehörden als auch die Wirtschaftsbeteiligten sollten berücksichtigen, dass es sich bei den vorstehend genannten Maßnahmen lediglich um Beispiele handelt und dass dies keine erschöpfende Liste ist. Die Wahl der einen oder anderen Maßnahme oder einer Kombination von Maßnahmen hängt stark von der Rolle des betreffenden Handelspartners in der Lieferkette und den damit verbundenen Risiken sowie von dessen Geschäftsmodell ab.

Unabhängig davon, welche Maßnahmen der Antragsteller zur Erfüllung dieser Anforderung getroffen hat, ist darauf zu achten, dass Verfahren zur Überwachung der mit den Handelspartnern getroffenen Vereinbarungen vorgesehen sind und dass diese regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Erfährt ein Antragsteller/zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, dass einer seiner Handelspartner, der Teil der internationalen Lieferkette ist, keine angemessenen Sicherheitsstandards anwendet, trifft er unverzüglich und soweit möglich geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

In Bezug auf die Übernahme von Sendungen von unbekanntem Geschäftspartnern empfiehlt sich, dass der Antragsteller/AEO angemessene Maßnahmen trifft, um die mit der jeweiligen Transaktion verbundenen Sicherheitsrisiken auf ein akzeptables Niveau abzusenken.

So sollte beispielsweise Luftfracht oder Luftpost von einem reglementierten Beauftragten durchleuchtet werden, wenn der Absender ein unbekannter Handelspartner ist, bei dem das Verfahren zu seiner Feststellung und geeignete Sicherheitsmaßnahmen nicht nachgewiesen werden können.

Dies gilt besonders dann, wenn die Zusammenarbeit mit dem Handelspartner des Antragstellers/zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten neu oder vorübergehender Natur ist oder wenn der Wirtschaftsbeteiligte mit hohen Sendungsvolumina arbeitet (z. B. Post- oder Express-Kurierdienste).

Im Falle einer verschachtelten Auftragsvergabe geht die Verantwortung für die Sicherung der Lieferkette vom Antragsteller/AEO (z. B. einem Ausführer) auf dessen Geschäftspartner (z. B. einen Spediteur) über. Dieser Geschäftspartner ist die förmliche Verpflichtung eingegangen, die betreffenden Sicherheitsauflagen für Rechnung des Antragstellers/AEO zu erfüllen. Sofern dieser „Subunternehmer ersten Grades“ (z. B. der Spediteur) seinerseits Aufträge an Dritte erteilt, sollte er die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch den/die nächsten Unterauftragnehmer (z. B. den Beförderer oder den nachfolgenden Spediteur) überprüfen.

Falls der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Probleme bei der Einhaltung der Sicherheitsstandards feststellt, setzt er die Zollbehörden unverzüglich und eingehend darüber in Kenntnis.

2.V.6. Personalbezogene Sicherheitsaspekte

Neben der physischen Sicherheit, Zugangskontrollen und den Sicherheitsanforderungen für Handelspartner usw. zählen personalbezogene Sicherheitsaspekte zu den wichtigsten Sicherheitsfaktoren. Diese Sicherheitsaspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem Kriterium der „Arbeitssicherheit“, da dieses über den Umfang des Kriteriums der Sicherheit hinausgeht.

Um das Einsickern unbefugter Mitarbeiter zu verhindern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten, unterzieht der *„Antragsteller [...], soweit nach nationalem Recht zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung und unterzieht Mitarbeiter, die bereits in solchen Bereichen arbeiten, regelmäßig und bei Bedarf einer Hintergrundüberprüfung.“* Mit Blick auf die praktische Erfüllung dieser Anforderungen haben sowohl die Zollbehörden als auch der Antragsteller selbst die folgenden wichtigen Punkte zu beachten:

- Alle Wirtschaftsbeteiligten sollten über angemessene Systeme/Verfahren zur Erfüllung dieser Anforderung verfügen, die von den Zollbehörden überprüfbar sein müssen;
- für die Durchführung dieser Prüfungen ist der Antragsteller in seiner Funktion als Arbeitgeber zuständig, während die Zollbehörden überprüfen, ob sie tatsächlich stattfinden und ausreichen, um die Einhaltung der Vorschriften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzeslage zu gewährleisten;
- Umfang und Ziel dieser Prüfungen sollten klar sein. Dabei sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, d. h. „die Maßnahmen sollten nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels notwendig ist“.

Der Grad der Erfüllung dieses Kriteriums und deren Bewertung hängen vom Umfang, der Organisationsstruktur und der Art der Geschäftstätigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten ab. Daher werden die einzelnen Prüfmaßnahmen auf den jeweiligen Antragsteller zugeschnitten. Die folgenden wesentlichen Aspekte sollten allerdings grundsätzlich überprüft werden:

- Einstellungspolitik des Antragstellers

Die allgemeinen organisatorischen Bedingungen und Verfahren für die Einstellung neuer Mitarbeiter einschließlich der entsprechenden Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt sein. Die Einstellungspolitik des Antragstellers sollte insbesondere alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen beinhalten, die es bei der Einstellung von Mitarbeitern in sicherheitsrelevanten Bereichen zu beachten gilt. So ist zu überprüfen, ob sie nicht wegen sicherheitsrelevanter, zollrechtlicher oder sonstiger strafrechtlicher Vergehen im Zusammenhang mit der Sicherheit der internationalen Lieferkette verurteilt wurden. Ferner sollte der Antragsteller – soweit die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen – die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Mitarbeiter regelmäßigen Hintergrundüberprüfungen unterziehen.

Für die Sicherheitsüberprüfung bieten sich folgende Methoden an: einfache Kontrollen wie eine Überprüfung der Identität und des Wohnsitzes sowie einer Arbeitserlaubnis, sofern dies Voraussetzung für die Einstellung ist; Selbstauskunft über das Vorstrafenregister und Nachforschungen auf Grundlage unbestreitbarer und/oder amtlicher Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang sowie Referenzen.

Der Antragsteller sollte auch über Sicherheitsanforderungen an Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen und Leiharbeitskräfte verfügen. Für befristet und dauerhaft eingestellte Arbeitnehmer wie auch für Leiharbeitskräfte sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsrelevanz der jeweiligen Positionen ähnliche Sicherheitsstandards erforderlich. Wenn Mitarbeiter über eine Leiharbeitsagentur eingestellt werden, sollte der Antragsteller in seinen Verträgen mit dieser Agentur die Stufe der Sicherheitsüberprüfungen angeben, denen die Mitarbeiter vor und auch nach ihrer Einstellung in sicherheitsrelevanten Bereichen zu unterziehen sind. Die Zollbehörden können überprüfen lassen, welchen Kontrollen externe Mitarbeiter des Antragstellers unterzogen werden. Dazu sollte der Antragsteller in seinen Unterlagen Nachweise über die angewendeten Sicherheitsstandards aufbewahren.

- In sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Mitarbeiter

Bei der Definition „sicherheitsrelevante Bereiche“ sollte eine angemessene Risikoanalyse erfolgen; dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei nicht nur um Managementpositionen handelt, sondern auch um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Abfertigung, Lagerung und Warenbewegungen. Als Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen gelten

in diesem Zusammenhang z. B.:

- Tätigkeiten mit Verantwortung für Sicherheit, Zoll und Einstellungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung von Gebäuden sowie des Empfangs;
- in [Abschnitt 6 des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung](#) genannte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Abgang und der Lagerung von Waren.

Bereits im Unternehmen beschäftigte Mitarbeiter, die aus anderen, nicht sicherheitsrelevanten Abteilungen kommen und eine Tätigkeit in einem sensiblen Bereich übernehmen sollen, sollten ebenfalls überprüft werden.

Für Führungspositionen und/oder unter Sicherheitsaspekten kritische Positionen könnte ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Neu einzustellende Mitarbeiter könnten ihren Arbeitgeber über eine polizeiliche Verwarnung/Freilassung gegen Kautions, anhängige Gerichtsverfahren und/oder Verurteilungen unterrichten. Ferner sollten sie alle sonstigen Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten offenlegen, die mit einem Sicherheitsrisiko verbunden sind.

Außerdem sollten die Mitarbeiter nicht in einer der nach nationalem und supranationalem Recht aufgestellten schwarzen Liste (z. B. Verordnung (EWG) Nr. 2580/2001¹², Verordnung (EWG) Nr. 881/2002¹³ und Verordnung (EU) Nr. 753/2011)¹⁴ aufgeführt sein.

Alle erforderlichen Überprüfungen müssen in Einklang mit jeglichen EU- und/oder nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, in denen die verschiedenen Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten dargelegt werden. In einigen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sich die betreffende Person zuvor damit einverstanden erklärt hat. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann bei bestimmten Tätigkeiten eine Sonderklausel in den Vertrag aufgenommen werden, in der die betreffende Person ihr Einverständnis mit der Durchführung sogenannter Hintergrundüberprüfungen erteilt.

- *Verfahrensweisen für den Fall, dass Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder entlassen werden*

Der Antragsteller sollte über Verfahren verfügen, um Mitarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis endet, die Zugangserkennung sowie den Zugang zu Firmengelände und Informationssystemen zügig zu entziehen.

Wie in den Erläuterungen zum [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) erwähnt (siehe Frage 6.11 „Personalbezogene Sicherheitsaspekte“) sollten alle im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter geltenden Sicherheitsanforderungen dokumentiert werden.

¹² Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan.

2.V.7. Externe Dienstleister

Der Antragsteller kann auch Geschäftsbeziehungen zu anderen Parteien unterhalten (z. B. zu Reinigungsunternehmen, Catering-Unternehmen, Softwarelieferanten, externen Sicherheitsgesellschaften oder Einzelauftragnehmern). In Bezug auf den AEO-Status gelten diese Parteien als Dienstleister.

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f UZK-DuR gilt: *„Der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsverfahren für externe Dienstleister, die er unter Vertrag nimmt.“*

Zwar sind diese externen Auftragnehmer nicht direkt in die internationale Lieferkette eingebunden, doch können sie von zentraler Bedeutung für die Sicherheits- und Zollsysteme des Antragstellers sein. Ihnen gegenüber sollte der Antragsteller daher ebenso angemessene sicherheitsrelevante Maßnahmen wie gegenüber seinen Handelspartnern treffen.

Wenn der für einen AEO-Antragsteller tätige Dienstleister einige der AEO-Sicherheitsanforderungen im Auftrag des AEO-Antragstellers erfüllt, muss dies im Rahmen der Prüfung bestätigt werden. Ein typisches Beispiel hierfür ist das Kriterium der Zugangskontrolle, wenn der Antragsteller ein Sicherheitsunternehmen beauftragt hat, hier seine einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der Prüfung des Kriteriums der Zugangskontrolle muss dann bewertet werden, wie der Dienstleister diese Anforderung im Auftrag des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt. Zwar kann der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte damit einen Dritten beauftragen, doch da der Dienstleister in seinem Auftrag handelt, ist und bleibt der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für die Einhaltung dieses AEO-Kriteriums verantwortlich und muss dafür sorgen, dass der Dienstleister die betreffenden Anforderungen erfüllt.

2.V.8. Programme zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins

Zur Verhinderung eines unzureichenden Bewusstseins hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen, sorgt der Antragsteller *„dafür, dass seine Mitarbeiter mit sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten regelmäßig an Programmen teilnehmen, die ihr Bewusstsein für die jeweiligen Sicherheitsfragen weiter schärfen“*. Der Antragsteller sollte Verfahren zur Schulung seiner Mitarbeiter in Sicherheitsfragen entwickeln, so dass diese Abweichungen von den Sicherheitsstandards erkennen und wissen, wie auf Sicherheitsmängel zu reagieren ist.

Der Antragsteller sollte insbesondere:

- die Mitarbeiter und gegebenenfalls die Handelspartner über Risiken in der internationalen Lieferkette unterrichten;
- Unterrichtsmaterial bereitstellen, fachliche Anleitung geben und angemessene Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erkennung potenziell verdächtiger Fracht durchführen. Dies betrifft alle an der Lieferkette beteiligten Mitarbeiter (z. B. das Sicherheitspersonal, die für die Frachtabfertigung und Frachtpapiere zuständigen Bediensteten und die in den Versand- und Annahmebereichen tätigen Arbeitskräfte). Diese Schulungen sollten bereits stattfinden, bevor der Wirtschaftsbeteiligte den AEO-Status beantragt;
- angemessene Aufzeichnungen über Schulungsmethoden, gegebene Anleitungen und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen führen, als Dokumentation der Programme zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins;

- einer bestimmten Stelle oder Person (unternehmensintern oder -extern) die Zuständigkeit für die Sicherheitsschulung des Personals übertragen;
- das Bewusstsein der Mitarbeiter für die Verfahren fördern, die im Unternehmen zur Erkennung und Meldung verdächtiger Zwischenfälle zur Verfügung stehen;
- spezielle Schulungen zur Unterstützung der Mitarbeiter bei der Gewährleistung der Unversehrtheit der Ladungen, der Erkennung möglicher interner Sicherheitsgefährdungen und dem Schutz von Zugangskontrollen durchführen;
- Schulungsinhalte regelmäßig prüfen und gegebenenfalls anpassen; der Inhalt der Schulungen sollte spezielle Anforderungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten, etwa Luftfracht/Luftpost, widerspiegeln.

Es gibt keine verbindlichen Vorschriften für die Häufigkeit von Sicherheitsschulungen. Da Mitarbeiter, Gebäude, Verfahren und Waren- bzw. Materialströme sich häufig ändern können, muss das Sicherheitsbewusstsein aufrechterhalten werden, indem Schulungsinhalte regelmäßig aufgefrischt und aktualisiert werden.

Angemessene Schulungsmaßnahmen sind außerdem für alle neuen Mitarbeiter sowie für alle Mitarbeiter zwingend notwendig, die eine neue Tätigkeit im Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette übernehmen.

Die oben genannten Verfahren für die Schulung der Mitarbeiter in Fragen der Sicherheit sollten natürlich auf die Größe des Unternehmens abgestimmt sein (siehe Teil 3 Abschnitt III Punkt 3.III.2. „Kleine und mittlere Unternehmen“). So können sich die Zollbehörden bei Kleinstunternehmen mit einer mündlichen Schulung, die jedoch in irgend einer Form dokumentiert werden sollte, und einer Erinnerung an die grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitsverfahren oder mit einem einfachen von den betreffenden Mitarbeitern abgezeichneten Sicherheitsvermerk zufrieden geben.

Gleichzeitig kann die Häufigkeit und Intensität der Sicherheitsschulung zwischen verschiedenen Mitarbeitern ein und desselben Unternehmens je nach Verantwortungsbereichen und persönlichen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Sicherheit der internationalen Lieferkette variieren.

Antragsteller und ihre Mitarbeiter werden angehalten, das eLearning-Tool der Kommission für AEO zu nutzen, um sich einen allgemeinen Überblick über das Konzept des AEO und über die entsprechenden Sicherheitsanforderungen zu verschaffen.

2.V.9. Benannte Kontaktperson

In Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h UZK-DuR heißt es: *„Der Antragsteller hat eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benannt.“* Diese Kontaktperson muss der erteilenden Zollbehörde angegeben werden. Diese Anforderung steht nicht im Zusammenhang mit der „Arbeitssicherheit“, da diese über den Umfang des AEO-Kriteriums Sicherheit hinausgeht.

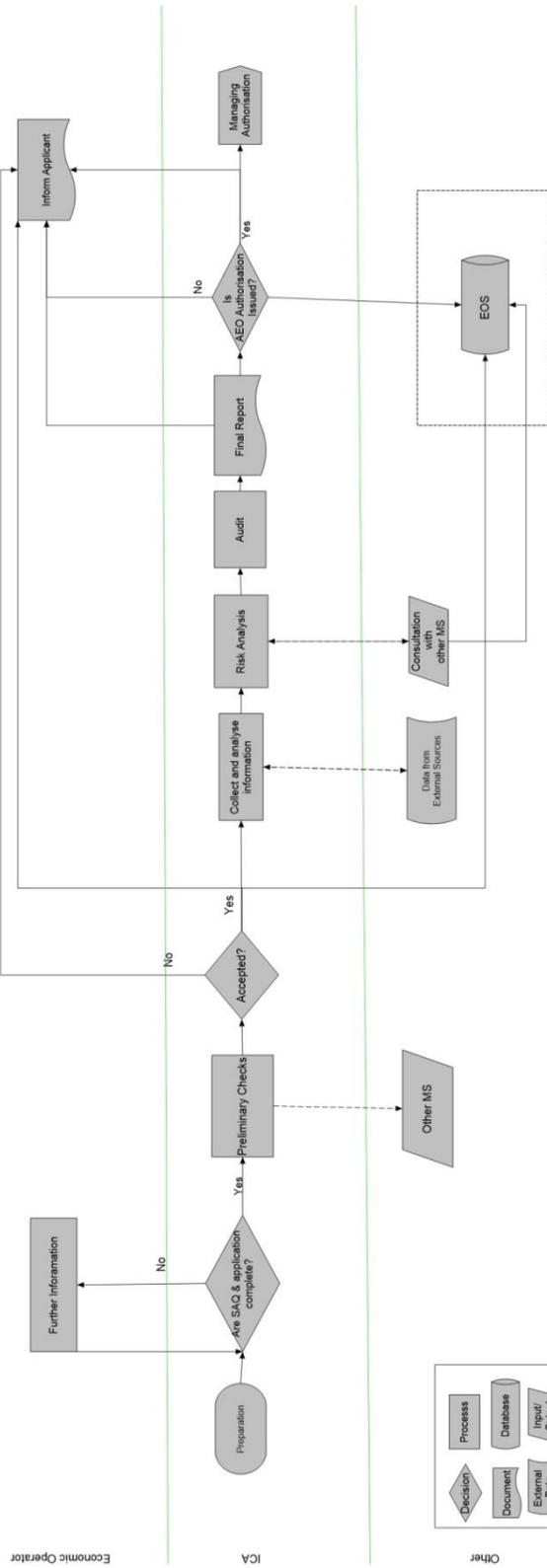
Diese Person sollte Kontaktstelle für alle sicherheitsbezogenen Angelegenheiten sein, die innerbetrieblich oder auch von Seiten der erteilenden Zollbehörde aufgeworfen werden.

Unabhängig davon, ob ein Dritter mit dieser Funktion betraut wird oder nicht, muss der Antragsteller sicherstellen, dass diese Person in vollem Umfang über alle spezifischen

sicherheitsbezogenen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichtet und befugt ist, sicherheitsrelevantes Material entgegenzunehmen und darüber zu kommunizieren.

TEIL 3: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das folgende Flussdiagramm bietet einen Überblick über das Antragsverfahren:



Übersetzung zu obigem Flussdiagramm:

- Economic Operator: Wirtschaftsbeteiligter
- ICA: Erteilende Zollbehörde
- Other: Andere
- Decision: Entscheidung
- Document: Dokumentation
- External Data: Externe Daten
- Process: Bearbeitung
- Database: Datenbank
- Input/Output: Input/Output
- Preparation: Vorbereitung
- Further Information: Weitere Informationen
- Are SAQ & application complete?: Sind Fragenkatalog zur Selbstbewertung und Antrag vollständig?
- Preliminary checks: Vorprüfung
- Other MS: Andere Mitgliedstaaten
- Accepted?: Angenommen?
- Collect and analyse information: Sammeln und Auswerten von Informationen
- Data from External Sources: Daten aus externen Quellen
- Risk Analysis: Risikoanalyse
- Consultation with other MS: Konsultation mit anderen Mitgliedstaaten
- Audit: Prüfung
- Final Report: Abschlussbericht
- Is AEO authorisation issued?: Wird die AEO-Bewilligung erteilt?
- EOS: EOS
- Inform applicant: Antragsteller informieren
- Managing authorisation: Verwaltung der Bewilligung

Abschnitt I – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem ein AEO-Antrag zu stellen ist

3.I.1. Allgemeines

In welchem Mitgliedstaat der AEO-Antrag zu stellen ist, ist in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK geregelt. Dort heißt es, dass die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort ist, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt werden sollte, der über die genauesten Informationen über die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers verfügt.

In Anbetracht der jüngsten Trends in den Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufen der Unternehmen und der anhaltenden Tendenz zur Auslagerung bestimmter Tätigkeiten liegt die richtige Entscheidung allerdings nicht immer gleich auf der Hand.

Wenn der Mitgliedstaat, dessen Zollbehörden als erteilende Zollbehörde zu betrachten sind, nach dem oben genannten allgemeinen Grundsatz nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, gilt Artikel 12 bzw. Artikel 27 UZK-DelR.

Nach Artikel 12 UZK-DelR ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Aufzeichnungen und Unterlagen (Hauptbuchhaltung für Zollzwecke) des Antragstellers geführt werden oder zugänglich sind, anhand derer die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann (beispielsweise der Ort, an dem die Hauptverwaltung des antragstellenden Unternehmens ansässig ist).

In Artikel 27 UZK-DelR heißt es speziell für den AEO, dass in Fällen, in denen die zuständige Zollbehörde nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK oder nach Artikel 12 UZK-DelR nicht bestimmt werden kann, der Antrag den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorgelegt wird, in dem sich eine ständige Niederlassung des Antragstellers befindet und bei der, so wie im Antrag angegeben, Informationen über dessen allgemeine logistische Verwaltung in der Union aufbewahrt werden oder zugänglich sind.

3.I.2. Zugänglichkeit zollrelevanter Unterlagen

Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK geht auch auf den Fall ein, dass ein Unternehmen ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland mit der Erledigung seiner Zollangelegenheiten beauftragt. Dies ist üblich und in vielen Mitgliedstaaten zulässig. In diesen Fällen muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem es seinen Sitz hat, elektronisch auf die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland befindlichen Unterlagen zugreifen kann.

Der Antrag ist dann in dem Mitgliedstaat zu stellen, bei dem das Unternehmen die Zugänglichkeit der Hauptbuchhaltung gewährleistet und in dem zumindest ein Teil der zollrelevanten Tätigkeiten ausgeübt werden.

Beispiel 1:

Unternehmen „U“ ist in SE ansässig. Es führt seine gesamte Geschäftstätigkeit in SE aus – mit Ausnahme der Verwaltung, die nach EE ausgelagert wurde. Das Unternehmen gewährt den schwedischen Zollbehörden elektronischen Zugang zu seinen Unterlagen, wie dies nach den einschlägigen schwedischen Vorschriften vorgesehen ist:

Der AEO-Antrag muss in SE gestellt werden.

Eine andere Situation ist gegeben, wenn die zollrelevanten Tätigkeiten in keinem der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, in dem die Unterlagen geführt werden oder zugänglich sind.

Beispiel 2:

Unternehmen „U“ ist im Vereinigten Königreich ansässig. Es lagert die Verwaltung seiner für die Zollbehörde entscheidungsrelevanten Unterlagen und Dokumente (Hauptbuchhaltung für Zollzwecke) nach Irland aus; diese Unterlagen und Dokumente sind aus dem Vereinigten Königreich zugänglich. Das Unternehmen führt Waren aus Asien über RO ein:

In diesem Fall kommt Artikel 12 UZK-DelR zur Anwendung, und *der AEO-Antrag ist im Vereinigten Königreich zu stellen.*

Beispiel 3:

Unternehmen „U“ ist in IT ansässig. Es lässt seine Hauptbuchhaltung in MT führen, und diese Buchhaltung ist von außerhalb nicht zugänglich. Das Unternehmen führt Waren aus UA ein. Einfuhren und Lagerung erfolgen in DE. Produziert wird in ES. Die Ausfuhren erfolgen aus PT.

In diesem Fall *ist der Antrag in MT zu stellen*, da die Hauptbuchhaltung ausschließlich von MT aus zugänglich ist.

3.I.3. Multinationale Unternehmen und Großunternehmen

Wie bereits erläutert, hat jeder Wirtschaftsbeteiligte, der eine rechtlich eigenständige Einheit ist, seinen eigenen Antrag zusammen mit einem sorgfältig ausgefüllten [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) zu stellen. Multinationale Unternehmen sind manchmal über getrennte Rechtssubjekte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und manchmal über ständige Niederlassungen tätig.

Nach Artikel 5 Nummer 32 UZK ist eine „ständige Niederlassung“ eine „*dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden*“. Gemäß Artikel 5 Nummer 31 Buchstabe b UZK ist eine ständige Niederlassung keine rechtlich eigenständige Einheit. Abhängig von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können ständige Niederlassungen unterschiedliche Rechtsformen haben. In einigen Mitgliedstaaten werden ständige Niederlassungen unter Umständen selbst dann als rechtlich eigenständige Einheiten betrachtet, wenn die Unternehmensgruppe, der sie angehören, sie aus unternehmensinterner Sicht nicht als unabhängig ansieht. In diesem Fall greift der oben erläuterte allgemeine Grundsatz, d. h. die ständige Niederlassung muss einen eigenen Antrag stellen.

Beispiel 1:

Eine Muttergesellschaft „M“ ist in DE ansässig. Diese Muttergesellschaft hat die folgenden rechtlich unabhängigen ständigen Niederlassungen: „NL 1“ (in BE eingetragen) und „NL 2“ (in AT eingetragen). Die Muttergesellschaft „M“ geht keiner zollrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit nach, doch die beiden ständigen Niederlassungen üben unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten aus. Die Muttergesellschaft „M“ möchte den AEO-Status für die gesamte Gruppe erhalten. Die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen und die

zollrelevanten Tätigkeiten erfolgen in den Mitgliedstaaten, in denen die ständigen Niederlassungen eingetragen sind:

„NL 1“ muss einen Antrag in BE und „NL 2“ einen gesonderten Antrag in AT stellen. Die Muttergesellschaft „M“, die nicht an zollrelevanten Tätigkeiten beteiligt ist, kann keinen Antrag stellen.

Es sind mehrere gesonderte Anträge zu stellen; dies könnte als Belastung für den Antragsteller betrachtet werden. Allerdings ist zu bedenken, dass die beiden Anträge vollkommen unabhängig voneinander gestellt werden. Wenn bei einem Antrag bestimmte Kriterien nicht erfüllt werden, bedeutet dies nicht, dass der Antrag auch für die andere ständige Niederlassung abzulehnen wäre bzw. dass eine bereits erteilte Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen werden müsste.

Sind die ständigen Niederlassungen keine rechtlich unabhängigen Einheiten, muss der Antragsteller nach Artikel 26 UZK-DelR für *„sämtliche seiner ständigen Niederlassungen im Zollgebiet der Union einen einzigen Antrag“* einreichen. Nach Artikel 27 UZK-DelR muss im Falle von einzigen Anträgen, wie sie in diesen Leitlinien in [Teil 1 Abschnitt II Punkt 1.II.1.](#) erläutert werden, der Antrag den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorgelegt werden, in dem sich eine ständige Niederlassung des Antragstellers befindet und bei der, so wie im Antrag angegeben, Informationen über dessen allgemeine logistische Verwaltung in der Union aufbewahrt werden oder zugänglich sind.

Beispiel 2:

Eine Muttergesellschaft „M“ ist im Vereinigten Königreich ansässig. Sie hat ständige Niederlassungen in BE, DE und NL, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die Informationen bezüglich der allgemeinen logistischen Verwaltung befinden sich im Vereinigten Königreich.

Die Muttergesellschaft „M“ braucht nur einen einzigen Antrag zu stellen, der alle Niederlassungen einschließt. Im [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) sind sowohl allgemeine Verfahren als auch typische Prozesse der jeweiligen Niederlassung zu beschreiben.

Ähnlich gestaltet sich die Situation bei einem Unternehmen eines Drittlandes, das ständige Niederlassungen in der EU betreibt.

Beispiel 3:

Eine Muttergesellschaft „A“ ist in den USA ansässig. Sie hat ständige Niederlassungen im Vereinigten Königreich (VK) sowie in BE, DE und NL, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die ständige Niederlassung im VK übt die Funktion einer europäischen Zentrale aus, und daher werden sämtliche Informationen bezüglich des Managements aller Niederlassungen in der EU im VK verwaltet. Zollrelevante Tätigkeiten finden im VK sowie in BE, DE und den NL statt:

Es braucht nur ein Antrag eingereicht zu werden, und zwar von Muttergesellschaft „A“ im VK. Allerdings muss dieser Antrag folgende Angaben enthalten:

- Feld 1 = Name der Muttergesellschaft im VK und Namen der Niederlassungen in BE, DE und den NL;

Feld 4 = Anschriften der Niederlassungen in BE, DE und den NL;

Feld 9 = EORI-Nummer der Gesellschaft im VK und die relevanten Registriernummern (MwSt oder TIN, wenn keine MwSt-Nr. verfügbar ist) der Niederlassungen in BE, DE und den NL

Felder 16-18 = Büros aller Niederlassungen in der EU.

Die Mitgliedstaaten werden angehalten, einander möglichst frühzeitig zu konsultieren, möglichst sogar noch vor Annahme des Antrags eines Antragstellers aus einem Drittland, um sicherzustellen, dass sämtliche ständigen Niederlassungen des Antragstellers im Zollgebiet der Union im Antrag berücksichtigt werden.

Wo der Antrag jeweils in den oben genannten Fällen zu stellen ist, wird in [Teil 3.I.2](#) erläutert.

Abschnitt II – Entgegennahme und Annahme des Antrags

Das allgemeine Verfahren nach Übermittlung eines Antrags auf Bewilligung des AEO-Status ist in den Artikeln 22 und 38 UZK, den Artikeln 11 bis 13 und 26 bis 28 UZK-DelR sowie den Artikeln 10 und 12 UZK-DuR beschrieben. Bis zur Aktualisierung des im UZK vorgesehenen AEO-Systems ist der Antrag unter Verwendung der in Anhang 1 C der ZK-DVO genannten Informationen zu stellen. Im Anschluss an die Entgegennahme des Antrags prüfen die Zollbehörden diesen und entscheiden über seine Annahme oder Nichtannahme. Dabei sind stets die folgenden grundsätzlichen Erwägungen zu berücksichtigen:

- Der Antrag ist unter Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 1 UZK und Artikel 11 UZK-DelR zu stellen.
- Nach Artikel 26 Absatz 1 UZK-DelR ist zusammen mit dem Antrag ein Fragenkatalog zur Selbstbewertung zu übermitteln.
- Die Zollbehörden benötigen alle erforderlichen Informationen, um den eingereichten Antrag im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung auf die Annahmebedingungen hin überprüfen zu können. Dies kann entweder über den Zugriff auf die betreffenden Datenbanken oder durch Aufforderung des Antragstellers geschehen, diese Angaben zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- Gegebenenfalls sollten die Zollbehörden auch andere verfügbare Informationsquellen nutzen, z. B. EU-Datenbanken, Kontakte zu anderen Behörden, Informationen auf der Website des Unternehmens usw.
- Wenn die Zollbehörden zusätzliche Informationen benötigen, müssen sie diese nach Artikel 12 Absatz 2 UZK so rasch wie möglich, spätestens aber 30 Kalendertage nach Eingang des Antrags vom Antragsteller anfordern.
- Für die Vorlage der verlangten Zusatzinformationen durch den Antragsteller ist keine Frist vorgesehen. In solchen Fällen gelten – soweit vorhanden – die jeweiligen nationalen Vorschriften. Da der Antrag ohne diese Zusatzinformationen nicht weiter bearbeitet werden kann, müssen die Zollbehörden eine angemessene Frist für den Eingang der maßgeblichen Informationen setzen und den Antragsteller entsprechend unterrichten (Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK-DuR).
- Die Zollbehörden müssen den Antragsteller immer über die Annahme des Antrags und den Zeitpunkt der Annahme unterrichten. Im Falle der Nichtannahme des Antrags sollten sie ihn ebenfalls unter Angabe von Gründen informieren (siehe Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK).

- Bei Anträgen, die von multinationalen Unternehmen eingereicht werden, sollten bei der Entscheidung über die Annahme/Nichtannahme auch die Hinweise in diesen Leitlinien in [Teil 3 Abschnitt I „Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem ein AEO-Antrag zu stellen ist“](#) beachtet werden.

Sobald dem Antragsteller mitgeteilt wird, dass sein Antrag von der Zollbehörde angenommen wurde, ist nachdrücklich zu empfehlen, dass der Antragsteller sich nach Kräften bemüht, den Prozess insgesamt zu beschleunigen. Während des gesamten Prozesses sollten insbesondere die folgenden Aspekte beachtet werden:

- *Konsolidierung der Informationen und Nachweise der einzelnen Einheiten/Abteilungen bezüglich des AEO-Antragsverfahrens;*
- *Bereitstellung von Informationen* – Die zuständigen Stellen sollen sich ihrer spezifischen Verantwortung hinsichtlich sämtlicher Anforderungen in Verbindung mit der Beantragung des AEO-Status und dem entsprechenden Prozess bewusst und in der Lage sein, die erforderlichen Informationen vorzulegen;
- *Nachbereitung* – Das Unternehmen sollte beim Ausfüllen des [Fragenkatalogs](#) zur Selbstbewertung festgestellte Schwächen beseitigen und die damit verbundenen Risiken reduzieren; wenn die Erfüllung bestimmter Anforderungen problematisch werden könnte, sind die Zollbehörden entsprechend zu informieren. Außerdem sollten die Zollbehörden über bereits getroffene Maßnahmen unterrichtet werden;
- *Konsultation der Zollbehörden* – Im Unternehmen bestehende Zweifel sollten mithilfe der Zollbehörden ausgeräumt werden. Das spart Zeit und Geld.

Abschnitt III – Risikoanalyse und Prüfprozess

Der Begriff der Zollprüfung umfasst unterschiedliche Arten von Zollkontrollen und Bewertungen seitens der Zollbehörden, mit denen sichergestellt werden soll, dass Wirtschaftsbeteiligte die maßgeblichen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene sowie sonstige zollrelevante Anforderungen erfüllen. Die Prüfungen beinhalten Vorprüfung, Prüfung nach der Überlassung und Neubewertung.

Die Vorprüfung wird von den Zollbehörden vor der Erteilung einer zollrechtlichen Bewilligung/eines zollrechtlichen Zertifikats durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Bewilligung des AEO-Status wird als Vorprüfung die Prüfung bezeichnet, die nach Stellung des AEO-Antrags durchgeführt wird und mit der festgestellt werden soll, ob der Antragsteller die Kriterien nach Artikel 39 UZK erfüllt. Nach der (Vor-)Prüfung muss der Prüfer:

- beurteilen können, ob die Bedingungen für die Erteilung des AEO-Status erfüllt sind,
- die verbleibenden Risiken erkennen und weitere Maßnahmen vorschlagen können,
- in der Lage sein, zum einen Punkte in den Verfahren des Wirtschaftsbeteiligten zu erkennen, die einer genaueren Überwachung bedürfen, und zum anderen den Antragsteller hinsichtlich einer Verbesserung oder Stärkung der betreffenden Verfahren und Kontrollen zu beraten.

Nach der Bewilligung des AEO-Status ist zwischen Überwachung (Monitoring) und Neubewertung zu unterscheiden. Die Überwachung wird von den Zollbehörden unter Mitverfolgung der täglichen Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten kontinuierlich vorgenommen, was auch Besuche vor Ort einschließt. Auf diese Weise soll die Nichtbeachtung von Vorschriften frühzeitig erkannt und ein rasches Eingreifen ermöglicht werden falls Schwierigkeiten oder die Nichteinhaltung der Vorschriften entdeckt werden. Die

Neubewertung impliziert, dass bereits Auffälligkeiten zutage getreten sind und Schritte eingeleitet werden müssen um zu überprüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte die AEO-Kriterien weiterhin erfüllt. In diesem Zusammenhang liegt es auf der Hand, dass die Überwachung eine Neubewertung auslösen kann.

3.III.1. Sammlung und Analyse von Informationen

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Risikoanalyse und eine wirksame und effiziente Prüfung ist, dass möglichst viele relevante Informationen über den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung stehen. Diese Informationen werden zu folgendem Zweck gesammelt:

- besseres Verständnis der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten und der Umgebung, in der er dieser Geschäftstätigkeit nachgeht;
- möglichst genauer Überblick über die geschäftliche Organisation, Abläufe und Verfahren des Wirtschaftsbeteiligten;
- Erstellung des Prüfungsplans anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse;
- Vorbereitung der Prüfung (optimale Zusammensetzung des Teams, Schwerpunkt der Prüfung usw.),
- möglichst umfassende Überprüfung der Erfüllung der Kriterien.

Die Zollbehörden können die benötigten Informationen aus unterschiedlichen Quellen beziehen, z. B.:

- interne Datenbanken (z. B. vom Antragsteller in Anspruch genommene Zollverfahren/eingereichte Anmeldungen);
- interne Informationen (Ergebnisse früherer Kontrollen und Prüfungen; andere erteilte oder abgelehnte Bewilligungen, und die entsprechenden Unterlagen, Überprüfung früher abgegebener Zolldaten usw.);
- von anderen Behörden angeforderte oder erteilte Auskünfte;
- von anderen Mitgliedstaaten übermittelte Informationen (Informations- und Konsultationsverfahren – siehe in diesen Leitlinien [Teil 4](#) „Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und mit anderen staatlichen Stellen“);
- von den Wirtschaftsbeteiligten selbst erteilte Auskünfte ([Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#));
- öffentlich zugängliche Informationen (Presse, Internet, Studien, Berichte usw.);
- sonstige relevante Informationen wie Bildmaterial, Fotos, Videos, Lagepläne usw.

Alle gesammelten Informationen müssen sorgfältig ausgewertet und auf ihre Richtigkeit und Relevanz für die Prüfungszwecke hin überprüft werden. Dabei dürfte klar sein, dass das Sammeln von Informationen ein dynamischer Prozess ist und es durchaus vorkommen kann, dass aufgrund erteilter Auskünfte weitere Informationen benötigt werden. Der Antragsteller sollte sich dessen bewusst und bereit sein, den Zollbehörden alle nötigen Zusatzinformationen zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Prüfung bereits begonnen hat, können die Prüfer zusätzliche relevante Informationen anfordern und zusammentragen, die dem Ergebnis zugutekommen. Ferner ist zu bedenken, dass sich bestimmte Angaben ändern können und vielleicht nur zu dem Zeitpunkt zutreffen, zu dem sie gesammelt werden. Daher muss darauf geachtet werden, dass immer die jüngsten, aktuellen Angaben verwendet werden. Damit die erteilende Zollbehörde immer über etwaige Änderungen auf dem Laufenden ist, die sich im Antragsstadium oder in der anschließenden Bearbeitungsphase auf das Ergebnis auswirken

können, wird ein System benötigt, in dem der Antragsteller erfasst ist und gegebenenfalls zusätzliche Informationen von ihm angefordert werden können.

Die Größe des Wirtschaftsbeteiligten, seine besonderen Merkmale und die Tatsache, dass er bereits andere Bewilligungsverfahren durchlaufen hat, können eine deutliche Beschleunigung des Antragsverfahrens bewirken.

3.III.2. Kleine und mittlere Unternehmen

KMU sind in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹⁵ definiert. Bei dieser Definition wird berücksichtigt, ob ein Unternehmen Teil eines größeren multinationalen Unternehmens ist. In diesem Fall kann das betreffende Unternehmen nicht mehr als KMU betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit einer AEO-Bewilligung und mit den entsprechenden Anforderungen sollte auch beachtet werden, dass KMU hinsichtlich ihrer Größe, der Komplexität der Geschäftstätigkeit, der Art der zu handhabenden Waren, der Stellung in der internationalen Lieferkette usw. sehr unterschiedlich sind; einige Beispiele:

- Ein Antragsteller mit 51 Mitarbeitern, der Brillen importiert, ist anders zu behandeln als ein Antragsteller mit 249 Mitarbeitern, der Waffen einführt und bereits verschiedene Sicherheitsmaßnahmen anwendet;
- ein Zollagent mit vier Mitarbeitern, der als Unterauftragnehmer für einen Hersteller mit 150 Mitarbeitern tätig ist, ist ein weiteres Beispiel für die vielfältigen individuellen Gegebenheiten bei KMU.

99 %¹⁶ aller europäischen Unternehmen sind KMU, und bei neun von zehn KMU handelt es sich um Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern.

Sie werden zunehmend zu einem wesentlichen Bestandteil der internationalen Lieferketten. In einigen Fällen stellen sie das Gros der Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette und sind oft als Unterauftragnehmer größerer Unternehmen tätig.

Unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, auf die KMU im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren stoßen können, und um den AEO-Status für KMU leichter zugänglich zu machen, wurden die Bestimmungen für die Gewährung des AEO-Status so flexibel gestaltet, dass die Kosten und der Aufwand für KMU auf ein Minimum beschränkt werden. Zwar gelten die AEO-Kriterien für alle Unternehmen ungeachtet ihrer Größe, doch wird in Artikel 29 Absatz 4 UZK-DuR verfügt, dass *„die Zollbehörden [bei der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 39 des Zollkodex] den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung tragen“*. Daher wird in diesen Leitlinien stets anhand von Beispielen auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit der AEO-Bewilligung bei KMU hingewiesen.

¹⁵ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124/2003.

¹⁶ 2008 waren in der Europäischen Union über 20 Millionen Unternehmen registriert. Davon waren nur rund 43 000 Großunternehmen. Demnach machen KMU die große Mehrheit der Unternehmen in der EU aus (99,8 %) (*Jahresbericht 2009 – Kleine und mittlere Unternehmen in der EU – GD Unternehmen und Industrie*).

3.III.3. Besondere Wirtschaftstätigkeiten

3.III.3.1. Express-Kurierdienste

Die Rolle des Beförderers in der internationalen Lieferkette wird in diesen Leitlinien in [Teil 1 Abschnitt II.4 Buchstabe f](#) beschrieben. In diesem Handelssektor bilden die Express-Kurierdienste einen eigenen Teilssektor, der eine relativ geringe Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten umfasst, sich aber durch ein erhebliches Transaktionsvolumen auszeichnet. In einigen Mitgliedstaaten entfallen auf diesen Teilssektor etwa ein Drittel aller Sendungen bei der Einfuhr und rund 50 % aller Sendungen bei der Ausfuhr.

Dieser Teilssektor weist verschiedene Besonderheiten auf:

- hohes Transaktionsvolumina;
- besondere Bedeutung einer schnellen Beförderung und zügigen Abfertigung – kurze Lieferzeiten sind ein wesentliches Marketinginstrument dieser Unternehmen und ein wichtiges Anliegen ihrer Kunden;
- große Zahl und Vielfalt der Kunden – von regelmäßigen Unternehmenskunden bis hin zu privaten Gelegenheitskunden;
- die Wirtschaftsbeteiligten übernehmen neben ihrer Rolle als Beförderer vielfach die Rolle eines Zollagenten/Vertreters;
- da die Beförderung im Wesentlichen per Luftfracht erfolgt, treten diese Wirtschaftsbeteiligten als „RA“ (reglementierter Beauftragter) oder „KC“ (bekannter Versender) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008¹⁷ auf und erfüllen bei ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit die Anforderungen der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/1998¹⁸;
- sie befördern Paket- und Frachtsendungen mit eigenen Flugzeugen oder liefern beladene Behälter oder lose Packstücke im Auftrag anderer Lufttransportgesellschaften aus;
- die Wirtschaftsbeteiligten verfügen vielfach über Bewilligungen der Zollbehörden für vereinfachte Zollverfahren.

Angesichts dieser Merkmale birgt dieser Teilssektor eine Reihe spezifischer Risiken, die besonders zu beachten sind, wenn Wirtschaftsbeteiligte den AEO-Status beantragen:

- Bei der Bewertung des Kriteriums der bisherigen Einhaltung der Zollvorschriften muss der Umfang etwaiger Verstöße beachtet werden. Dabei müssen die Zollbehörden das hohe Transaktionsvolumen berücksichtigen und prüfen, ob Verstöße systembedingt sind und wie die Qualität der internen Kontrollen und Verfahren zur Feststellung und Behebung von Fehlern zu bewerten ist (siehe in diesen Leitlinien [Teil 2 „AEO-Kriterien“](#));
- bei der Bewertung des Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen muss die Sicherheit der erfassten Daten beachtet werden. In Anbetracht des großen Umfangs der erfassten Daten müssen die Zollbehörden die Maßnahmen berücksichtigen, die der Wirtschaftsbeteiligte zum Schutz seiner Datensysteme vor unbefugtem Zugang

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit.

oder Eindringen und vor dem Zugriff auf seine Unterlagen eingeführt hat und welche Verfahren und Systeme der Express-Kurierdienst bei der Verarbeitung seiner Daten anwendet.

- Bei der Bewertung des Kriteriums angemessener Sicherheitsstandards:
 - Räumlichkeiten bzw. Tätigkeiten, die nicht unter den Status des reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders fallen;
 - Verstöße gegen die vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen mit dem Risiko der Lieferung unsicherer und ungesicherter Waren; angesichts der Vielzahl der Geschäftspartner müssen die Zollbehörden die Verfahren für die Auswahl dieser Partner und die Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit bekannten und unbekanntem Handelspartnern prüfen;
 - Einschleusung von Personen in das Unternehmen mit der Folge eines Sicherheitsrisikos; in Anbetracht des großen Geschäftsvolumens müssen die Zollbehörden die Verfahren für Hintergrundüberprüfungen neuer Mitarbeiter (dauerhaft und zeitweise beschäftigtes Personal) prüfen;
 - unzureichende Sensibilisierung für die Sicherheitsanforderungen; die Zollbehörden müssen sich vergewissern, ob angemessene Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Sicherheitsrisiken bei der Beförderung von Express-Sendungen durchgeführt werden.

3.III.3.2. Postdienstleister

Ein Postdienstleister weist gewisse Besonderheiten auf, die zusammen mit den damit verbundenen Risiken besondere Beachtung finden müssen. Das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit wird naturgemäß genauso bewertet wie bei allen anderen Wirtschaftsbeteiligten. Daher wird der Schwerpunkt im Folgenden auf einige Besonderheiten im Zusammenhang mit den anderen AEO-Kriterien gelegt.

Einhaltung der Zollvorschriften

Ein Postdienstleister befasst sich mit der Beförderung/Zustellung von Sendungen an eine Vielzahl kleiner Kunden/Nutzer, deren Zuverlässigkeit schwer zu kontrollieren ist. Die Folge sind mögliche Probleme bei der Erhebung der Zölle und bei der Einhaltung der Sicherheitsstandards. Im Zusammenhang mit der Zollabfertigung sind folgende Risikofaktoren denkbar:

- hohe Anzahl „kleiner“ Sendungen von geringem Gewicht/Wert;
- unzuverlässige Angaben der Kunden (zumeist Privatpersonen): falsche oder unterlassene Angaben zu Wert und Beschaffenheit der versendeten Waren, fehlende/unzureichende Begleitpapiere zu den Zollanmeldungen und folglich Probleme bei der Erfüllung der zollrechtlichen Anforderungen (fehlende Bescheinigungen / Lizenzen usw.);
- durch den Beförderer verursachte Verzögerungen bei der Auslieferung;
- hohes Risiko fehlgeleiteter (verlorener) Sendungen.

Um die potenziellen Risiken einzuschätzen, sollte der Prüfer bei der Prüfung auf Einhaltung der zollrechtlichen Anforderungen daher auch die Größe und die Art des Wirtschaftsbeteiligten sowie die Anzahl der Zuwiderhandlungen gemessen an der jährlichen Gesamtzahl der Vorgänge berücksichtigen. Die Handhabung des Verfahrens zur Anschreibung in der Buchführung des Anmelders unter Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren und des Zolllagerverfahrens sind die wichtigsten und umfassend zu berücksichtigenden Elemente. Dabei sind auch die verbleibenden Risiken zu bewerten.

Buchführungs- und Logistiksystem

Ein nicht zu vernachlässigendes Risiko betrifft die Bestandserfassung nicht zugestellter Postsendungen/Pakete (wenn der Empfänger nicht auffindbar war oder seine Sendung nicht abgeholt hat). Bei diesem kritischen Aspekt sind die Kosten der Lagerung (bzw. gegebenenfalls der Vernichtung, falls dies in den Vorschriften vorgesehen ist) oder die Kosten für die Rücksendung an den Absender zu bewerten. Dies könnte mit erheblichen Auswirkungen auf die Nachverfolgbarkeit von Zoll- und Buchführungsvorgängen und auf die Organisation der Logistik sowie auf das Management, die Kosten und die Sicherheit von Beständen und Lagern verbunden sein.

Eine derartige Situation erfordert ein zuverlässiges EDV-System mit einem angemessenen Sicherheitsniveau, das so strukturiert ist, dass die Nachverfolgbarkeit aller Zollvorgänge – Ausfuhren und Einfuhren – und die Sicherheit der in dem System erfassten Daten gewährleistet sind.

Bei der Überprüfung der internen Kontrollsysteme muss neben der Aufgabentrennung auch untersucht werden, ob die Einhaltung der Vorschriften für die Zollverfahren überwacht wird und wie die damit verbundenen Risiken in der Praxis erkannt und bewältigt werden. Daher sollten die Auswirkungen verschiedener negativer Einflüsse auf die Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten bewertet und die Wirksamkeit der Verfahren eingehend untersucht werden, die bei Nichteinhaltung der Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Im Zusammenhang mit den internen Kontrollen gilt es auch zu überprüfen, welche Datenbanken und welche EDV-Verfahren für die Speicherung von Daten über Kunden und Sendungen verwendet werden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Organisation des Beförderungsabschnitts auf dem Landweg, insbesondere wenn ein Flughafenbetreiber betroffen ist. In diesem Fall ist die Zuverlässigkeit der Fahrer zu prüfen, die die Sendungen abholen.

Sicherheitsanforderungen

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Einstellungspraxis der Wirtschaftsbeteiligten zu richten. Zu berücksichtigen sind beispielsweise der Anteil an Gelegenheitsarbeitern und die Häufigkeit, mit der Gelegenheitsarbeiter beschäftigt werden. Je mehr und je häufiger Gelegenheitsarbeiter beschäftigt werden, desto höher ist auch das potenzielle Risiko einer Einschleusung mit rechtswidriger Absicht (z. B. die Einschleusung von Paketbomben oder Rauschmitteln).

Daher müssen die Auswahlkriterien bei der Einstellung von Mitarbeitern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden und z. B. direkten Kontakt mit sicherheitsrelevanten Waren in Lagereinrichtungen und Hochsicherheitsbereichen haben, eingehend geprüft werden.

Außerdem muss geprüft werden, wie häufig im rechtlich zulässigen Umfang der Wirtschaftsbeteiligte sein Personal Überwachungsmaßnahmen unterzieht. Auch die Verträge mit den Mitarbeitern sollten genau berücksichtigt werden.

Alle Mitarbeiter sollten ungeachtet ihres Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf angemessene Schulungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Zollverfahren und -vorschriften haben. Zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards bei der Anwendung der Sicherheitsverfahren muss das Personal gut geschult sein. Dies gilt auch für

die Mitarbeiter, die für das Scannen bestimmter zur Versendung anstehender Waren zuständig sind.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette sollte ein Postdienstleister die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Entwicklung eines Sicherheitsleitfadens, in dem der Postdienstleister seine Mitarbeiter auf die Risiken im Zusammenhang mit Postdiensten aufmerksam macht und entsprechende Anweisungen formuliert;
- Gestaltung der internen Organisation derart, dass die Häufigkeit der Kontrollen in besonderen Risikofällen oder im Anschluss an Berichte zur Gefahrenabwehr kurzfristig erhöht werden kann;
- Durchführung angemessener Schulungen der für die Sicherheitskontrolle von Postsendungen zuständigen Mitarbeiter und Bereitstellung aktualisierter Informationen darüber, wie Sendungen mit Gefahrenpotenzial unter Berücksichtigung folgender Risikoindikatoren erkannt werden können:
 - keine Angabe des Absenders;
 - Empfänger mit Gefährdungspotenzial (diplomatische Vertretungen, politische Einrichtungen, Finanzinstitutionen, Religionsgemeinschaften, Presse usw.);
 - Hinweise oder Markierungen oder Aufkleber, mit denen eine Vermeidung von Kontrollen bezweckt wird, etwa: „Nicht durchleuchten“, „Vertraulich“, „keine Postkontrolle erforderlich“, „nicht öffnen“ usw.;
 - makroskopische Auffälligkeiten (z. B. Kühl-/Wärmeelemente, ungewöhnliche Gerüche, Verlust oder Verflüchtigung des Inhalts, Verfärbung der Verpackung, Fettflecken, Geräusche aus dem Inneren usw.).

Ein Postdienstleister muss auch logistische/organisatorische Maßnahmen für die Bereiche vorsehen, in denen Sendungen gelagert werden, z. B. in Form folgender Vorkehrungen:

- Einrichtung besonderer Bereiche, in denen Sicherheitskontrollen ankommender oder abgehender Sendungen durchgeführt werden können;
- räumliche Trennung von kontrollierten Waren und Waren, die noch nicht überprüft worden sind;
- Veranlassung der Kunden zur Verwendung von Produkten, deren Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann;
- Aufstellung eines Reaktionsplans für die Abgrenzung, Isolierung und Neutralisierung einer festgestellten Gefährdung;
- Einrichtung einer Sicherheitskontaktstelle, die je nach Art und Bedeutung der angebotenen Dienstleistung als Ansprechpartner für Zoll-, Polizei-, Ermittlungs- und Gesundheitsbehörden dient.

Abschließend ist festzuhalten, dass angesichts des erheblichen Umfangs und der Besonderheiten der Leistungen von Postdiensten sowie der großen Zahl von Transaktionen und im Hinblick auf die Gewährleistung zuverlässiger Zoll-, Logistik-, Buchführungs- und Sicherheitsverfahren alle Prozesse strikt standardisiert sein müssen, wobei es detaillierter interner Verfahrensprotokolle bedarf, die in der täglichen Praxis auch tatsächlich eingehalten werden.

3.III.3.3. Schienenverkehrsunternehmen

Generell unterscheidet sich die Prüfung eines Schienenverkehrsunternehmens nicht wesentlich von der Prüfung anderer Verkehrsträger. Man kann sogar davon ausgehen, dass bei Bahnbetreibern aufgrund der von ihnen angebotenen Verkehrsart ein geringeres Risiko besteht. Die Berücksichtigung einer Reihe von Besonderheiten der Geschäftstätigkeit von Bahnbetreibern dürfte der Planung der Prüfung und der Bewertung der Risiken jedoch zugutekommen:

- Schienenverkehrsunternehmen sind an internationale Abkommen und Übereinkommen gebunden (COTIF, CIM). Nach diesen Abkommen können bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit der Versiegelung und der Unversehrtheit von Frachtgut gelten. Auch die Verantwortlichkeit während der Beförderung kann darin geregelt sein;
- für den Eisenbahnverkehr gelten Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbescheinigungen, die die Sicherheit von Fahrgästen und Ladung betreffen. Diese Bestimmungen können bestimmte Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme, personalbezogene Sicherheitsaspekte und interne Kontrollsysteme beinhalten;
- unter regulatorischen Aspekten sind Schienenverkehrsunternehmen in einem zerstückelten Umfeld tätig. Der Schienenbetrieb kann von **mehreren nationalen Behörden** reguliert und überwacht werden;
- die betrieblichen Rahmenbedingungen weisen verschiedene Faktoren auf, die oft von Dritten kontrolliert werden, die z. B. für die Infrastruktur wie Schienen, Rangieranlagen oder Containerterminals zuständig sind, oder von Dritten, die für die Ladeeinheiten verantwortlich sind;
- der Antragsteller kann eine komplizierte Organisationsstruktur, eine Vielzahl von Firmengeländen und ein breites Spektrum an Geschäftstätigkeiten aufweisen. Der Betrieb kann sich auch in Fahrgast- und Frachtverkehr aufspalten;
- Schienenverkehrsunternehmen können mit einer Vielzahl von Handelspartnern zusammenarbeiten, die in der Regel bekannt sind. Dazu können beispielsweise Beförderer im Straßenverkehr, Lagerhalter, Hafenbetreiber und Anbieter von Sicherheitsdiensten an Betriebshöfen zählen. Das Be- und Entladen von Waggons mit Ladeeinheiten/Containern kann ebenfalls in die Zuständigkeit des Beförderers fallen. Für das Ver- und Entladen der Waren ist in der Regel der Kunde verantwortlich. Dass Schienenverkehrsunternehmen Ladeeinheiten selbst oder über Dritte be- oder entladen, ist eher die Ausnahme. Nur wenn das Schienenverkehrsunternehmen selbst auch einen Paketservice und sonstige logistische Dienstleistungen anbietet, trägt es u. U. die betriebliche Verantwortung für den Warenumschlag;
- während der Beförderung können mehrere Personen die Unterlagen bearbeiten oder die Ladeeinheiten/Waggons kontrollieren. Nur wenn das Schienenverkehrsunternehmen selbst auch einen Paketservice und sonstige logistische Dienstleistungen anbietet, werden die Waren von ihm selbst an Umschlagpunkten, in Logistikzentren oder Lagern umgeschlagen.

Bei der Risikobewertung und der Prüfung eines Schienenverkehrsunternehmens, das einen AEO-Status beantragt, sind folgende Punkte zu beachten:

- Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Rahmenbedingungen sollten die Zollbehörden den Antragsteller vor der Prüfung bitten, kurz zu erläutern, an welche Vorschriften, Abkommen und Übereinkommen er gebunden ist.
- Bei der Vorbereitung der Prüfung sollten sich die Prüfer eine genaue Vorstellung von den zollrelevanten Standorten und Firmengeländen verschaffen und feststellen, ob diese unter Kontrolle des Antragstellers stehen. Die zollrelevanten Standorte sind Räumlichkeiten bzw. Gelände, in bzw. auf denen zollrelevante Unterlagen, Ladeeinheiten und Waren behandelt werden.
- Zur Vermeidung unbefugten Zugangs zu Waren und Ladeeinheiten bedarf es angemessener Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere an frei zugänglichen Betriebshöfen und während der Beförderung/Ladevorgänge und Stopps.
- Werden Ladeeinheiten nachverfolgt, gibt es Sicherheitsverfahren beim Grenzübergang (Überwachungskamera, Scannen). Bei Stopps, werden Ladungen gewogen, und wird eine Sieben-Punkte-Inspektion durchgeführt (insbesondere nach langer Lagerung)?
- Gibt es Versiegelungsverfahren einschließlich Anweisungen für etwaige Sicherheitsverstöße?
- Die Handelspartner müssen festgestellt und Sicherheitsanforderungen in die Verträge aufgenommen werden; dies gilt auch für Gelegenheitspartner. Bei der externen Vergabe wichtiger Tätigkeiten (Ver- und Entladen und Sicherheitsüberwachung) muss der Antragsteller die von seinen Geschäftspartnern ausgehenden Risiken durch Aufnahme entsprechender Anforderungen in die Verträge und Überwachung ihrer Erfüllung berücksichtigen. Auch Routinemaßnahmen für den Fall, dass Sicherheitsverstöße festgestellt werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette.
- Werden angemessene Schulungen zum Thema Sicherheitsbewusstsein durchgeführt?
- Zu den wesentlichen Anforderungen zählen Routinemaßnahmen für die Meldung von und den Umgang mit Sicherheitsverstößen.

3.III.4. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

3.III.4.1. Allgemeines

Bedingt durch ihre unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten müssen die Wirtschaftsbeteiligten neben den AEO-Anforderungen verschiedene Standards erfüllen und Vorschriften befolgen. Im Rahmen des AEO-Programms wird versucht, bereits bestehende Standards und Zertifizierungen/Bewilligungen heranzuziehen, ohne dass der Antragsteller für die Bewilligung des AEO-Status zusätzliche Zertifikate/Bewilligungen innehaben muss.

Während Wirtschaftsbeteiligte nicht immer den AEO-Status benötigen, um eine Bewilligung für eine Vereinfachung nach den zollrechtlichen Bestimmungen zu erhalten, ist es für manche Vereinfachungen erforderlich, dass bestimmte AEO-Kriterien oder einen Teil der Kriterien

erfüllt sind, um die entsprechende Bewilligung zu erhalten (siehe in diesen Leitlinien auch [Abschnitt 1.III.1](#)).

Damit Anträge möglichst zügig bearbeitet werden können und der Zeitaufwand für die Prüfung möglichst verkürzt werden kann, sollten die Zollbehörden -wenn möglich- bereits vorliegende Informationen über die AEO-Antragsteller nutzen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Informationen handeln:

- frühere Anträge auf zollrechtliche Bewilligungen und Ergebnisse des jeweiligen Verfahrens,
- der Zollbehörde oder anderen Behörden bereits übermittelte Informationen, die für den Zoll verfügbar/zugänglich sind,
- Informationen über Zollprüfungen und entsprechende Ergebnisse,
- vom Antragsteller in Anspruch genommene Zollverfahren/eingereichte Anmeldungen,
- vom Antragsteller eingehaltene Standards und dem Antragsteller erteilte Bescheinigungen/Bewilligungen und
- Ergebnisse von Bewertungen oder Prüfungen, die nach dem Unionsrecht durchgeführt wurden, wenn diese Bewertungen oder Prüfungen für die Beurteilung anhand der geforderten Kriterien (Artikel 29 Absatz 2 UZK-DuR) von Bedeutung sind, sowie Schlussfolgerungen von Sachverständigen (Artikel 29 Absatz 3 UZK-DuR).

Allerdings können sich die Zollbehörden je nach den Umständen im Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums, auf den sich die betreffenden Informationen beziehen, veranlasst sehen, eine Nachprüfung vorzunehmen oder andere Behörden um die Bestätigung der (vollständigen oder teilweisen) Gültigkeit der übermittelten Informationen zu ersuchen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in Fällen geboten, in denen die Rechtsvorschriften die automatische Anerkennung der Sicherheitsstandards vorsehen:

- Wenn der Antragsteller ein reglementierter Beauftragter oder ein bekannter Versender ist, gelten die Sicherheitskriterien in Bezug auf die Standorte und die Geschäftstätigkeiten als erfüllt, für die dem Antragsteller der Status eines reglementierten Beauftragten oder eines bekannten Versenders erteilt wurde, soweit die Kriterien für die Erteilung des Status eines reglementierten Beauftragten oder eines bekannten Versenders mit den Kriterien nach Artikel 39 Buchstabe e UZK (Artikel 28 Absatz 3 UZK-DuR, siehe in diesen Leitlinien auch [Teil 3 Abschnitt III Punkt 4.2. Buchstabe b](#)) übereinstimmen oder diesen gleichwertig sind.
- Ist der Antragsteller Inhaber eines auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation ausgestellten Sicherheitszeugnisses, so werden diese Zeugnisse bei der Prüfung, ob die Sicherheitskriterien erfüllt sind, berücksichtigt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, soweit feststeht, dass für die Ausstellung des betreffenden Zeugnisses dieselben oder entsprechende Voraussetzungen gelten wie in Artikel 39 Buchstabe e UZK (Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK-DuR) festgelegt.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller Inhaber eines Sicherheitszeugnisses eines Drittlands ist, mit dem die Union ein Abkommen geschlossen hat, das die Anerkennung dieses Zeugnisses vorsieht (Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 32 UZK-DuR).

Dies gilt jedoch nur für Zeugnisse, die von international akkreditierten Zertifizierungsstellen¹⁹ oder von zuständigen nationalen Behörden ausgestellt wurden.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche internationale und nationale Standards und Zertifizierungen sowie Schlussfolgerungen von Sachverständigen in Bezug auf die Führung der Geschäftsbücher, die Zahlungsfähigkeit oder Sicherheitsstandards, die nach Artikel 29 Absatz 3 UZK-DuR von der erteilenden Zollbehörde akzeptiert werden können. In diesen Fällen bedeutet die Einreichung eines Zeugnisses jedoch nicht, dass das betreffende AEO-Kriterium automatisch als erfüllt gilt und nicht mehr überprüft werden muss. Vielmehr bestimmt die zuständige Zollbehörde, ob und in wie weit die Kriterien erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang muss anhand verschiedener Indikatoren bewertet werden, ob und in wie weit ein Zeugnis oder ein Standard relevant und maßgeblich ist und im AEO-Antragsverfahren hilfreich sein kann. Dabei handelt es sich z. B. um folgende Indikatoren:

- Wer hat das Zeugnis ausgestellt oder wer ist für die Zuerkennung eines Standards zuständig? Wurde das Zeugnis/die Bewilligung von einer Behörde oder einer anderen Stelle ausgestellt? Ist die andere Stelle international akkreditiert?
- Wie wurde das Zeugnis/die Bewilligung zuerkannt? Fand eine Kontrolle durch eine Behörde (Beispiele in diesen Leitlinien in [Teil 3 Abschnitt III Absatz 4.2](#)), eine Selbstbewertung des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten oder eine Überprüfung durch eine unabhängige akkreditierte Stelle statt?
- Wurde eine Prüfung vor Ort oder lediglich eine Überprüfung der Unterlagen durchgeführt?
- Aus welchen Gründen beantragt der Wirtschaftsbeteiligte das Zeugnis/die Bewilligung?
- Wird das Zertifizierungs-/Bewilligungsverfahren vom Unternehmen selbst durchgeführt oder wurde ein Berater herangezogen?
- Gilt das Zeugnis / die Bewilligung für das gesamte Unternehmen oder ist es / sie auf einen Standort oder ein Verfahren beschränkt?
- Wann wurde das Zeugnis / die Bewilligung ausgestellt? Wann fand die letzte Prüfung statt? Welche Schlussfolgerungen wurden in der letzten Prüfung gezogen?

Die folgende Auflistung der bekannten Standards und Zeugnisse/Bewilligungen ist nicht erschöpfend. Angesichts der Vielfalt der Tätigkeiten der Wirtschaftsbeteiligten und der nationalen Besonderheiten werden hier nur die geläufigsten aufgeführt.

Dennoch können die AEO-Antragsteller der zuständigen Zollbehörde Angaben zu jedem mit den AEO-Kriterien zusammenhängenden Standard, den sie erfüllen, oder jedem Zertifikat/jeder Bewilligung, das/die ihnen zuerkannt wurde, einreichen. Die zuständige Zollbehörde wird dann prüfen, ob und in wie weit diese berücksichtigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn der Wirtschaftsbeteiligte im Zusammenhang mit den AEO-Kriterien von einer unabhängigen Behörde/Einrichtung beraten wurde, ohne dass dies zu einer

¹⁹ MLA (*Multilateral Recognition Arrangement*) oder MRA (Abkommen über gegenseitige Anerkennung); siehe auch www.european-accreditation.org.

Zertifizierung/Bewilligung geführt hat (z. B. individuelle Anleitung durch die örtliche Polizei zur Kriminalitätsvorbeugung auf dem Firmengelände, Schulungsprogramme).

Eine AEO-Bewilligung kann auch dann erteilt werden, wenn keine derartigen Zertifikate/Bewilligungen vorliegen und wenn keine Beratung durch Dritte erfolgt ist. Vorhandene Zertifikate/Bewilligungen können allerdings hilfreich für die Zollbehörden sein (siehe auch [Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) in den Abschnitten 3 und 6 im Zusammenhang mit Buchführungs- und Logistiksystemen und mit Sicherheitsanforderungen).

Zu beachten ist auch, dass es immer die Aufgabe des Antragstellers ist, den Nachweis über die Erfüllung der AEO-Kriterien zu erbringen.

3.III.4.2. Vom Zoll oder anderen staatlichen Behörden erteilte Zertifikate/Bewilligungen

a) Bereits erteilte zollrechtliche Bewilligungen

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter einen AEO-Status beantragt, sollten auch alle diesem Wirtschaftsbeteiligten bereits erteilten zollrechtlichen Bewilligungen berücksichtigt werden.

b) Von Luftfahrtagenturen und -behörden ausgestellte Zertifikate

Die Luftverkehrsbehörden zertifizieren Geschäftseinheiten, die in der Abfertigung von Luftfracht tätig sind. Die genannten Behörden können diesen Stellen je nach deren Rolle in der Lieferkette den Status eines reglementierten Beauftragten („RA“) oder eines bekannten Versenders („KC“) zuerkennen, während der geschäftliche Versender („AC“) direkt von einem reglementierten Beauftragten benannt wird.

Reglementierte Beauftragte sind Unternehmen wie Agenturen, Spediteure oder sonstige Geschäftseinheiten, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer Luftverkehrsgesellschaft Sicherheitskontrollen vornehmen, die von der zuständigen Behörde für Fracht, Kurier- und Expresssendungen anerkannt oder vorgeschrieben sind.

Ein bekannter Versender ist ein Versender von Fracht oder Post zur Versendung auf eigene Rechnung, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, die betreffende Fracht oder Post auf dem Luftweg zu befördern.

Nach Artikel 28 Absatz 3 UZK-DuR gelten die in Artikel 28 Absatz 13 UZK-DuR genannten Sicherheitskriterien in Bezug auf die Räumlichkeiten und Tätigkeiten, für die dem Wirtschaftsbeteiligten der Status eines reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders bewilligt wurde, als von dem reglementierten Beauftragten und bekannten Versender erfüllt. Im Gegensatz zum AEO-Programm werden der Status eines bekannten Versenders und der eines reglementierten Beauftragten stets für einen bestimmten Standort gewährt. Es ist auch zu beachten, dass der Status des bekannten Versenders und der Status des reglementierten Beauftragten grundsätzlich nur für abgehende Waren gelten, die per Flugzeug befördert werden. Für eingehende Waren werden die Verfahren weder geprüft noch gebilligt.

Der von den zuständigen Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten angestellte Vergleich zwischen den Kriterien für den Status des RA, KC und

AEO ergab, dass die Anforderungen dieser Programme in den folgenden vier Bereichen grundsätzlich vergleichbar sind:

- Gebäudesicherheit,
- angemessene Zugangskontrollen,
- Sicherheit der Ladungen und
- personalbezogene Sicherheitsaspekte.

Daher ist höchstwahrscheinlich anzunehmen, dass diese vergleichbaren Anforderungen, die bei der Bewilligung eines Status erfüllt waren, auch für die übrigen Bewilligungen als erfüllt betrachtet werden können.

Wenn ein als bekannter Versender oder reglementierter Beauftragter den AEO-Status beantragt, sollte daher ordnungsgemäß geprüft werden, ob der Antragsteller weitere Tätigkeiten ausübt. Ist dies der Fall, so sind auch diese Tätigkeiten zu prüfen. Die Sicherheitsprüfung sollte nicht automatisch anerkannt werden, andererseits sollten aber auch Doppelarbeiten und eine erneute Prüfung derselben Bereiche und Tätigkeiten vermieden werden.

Auch wenn der Status des geschäftlichen Senders (AC) rechtlich nicht anerkannt ist, werden ähnliche Ziele verfolgt; daher kann sich ein „AC“-Status auch im AEO-Bewilligungsverfahren als hilfreich erweisen.

c) *International Ship and Port Facility Security (ISPS)* – Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Im Rahmen des verbindlichen internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (*Safety of Life at Sea Convention* = SOLAS) hat die IMO einen internationalen, ebenfalls verbindlichen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) angenommen. Er schreibt Regierungsstellen, Schifffahrtsgesellschaften, Schiffskapitänen und -besatzungen, Häfen, Hafenanlagen und deren Mitarbeitern vor, Risikobewertungen und Risikoanalysen durchzuführen und Sicherheitspläne für die Schifffahrtsgesellschaften und ihre Schiffe sowie für Hafen und Hafenanlagen zu entwickeln, umzusetzen und weiter auszuarbeiten, um Sicherheitszwischenfälle auf Schiffen oder in Hafenanlagen, die für den internationalen Handel genutzt werden, zu vermeiden.

Die Sicherheitsanforderungen des ISPS-Codes beinhalten physische Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Zugangskontrollen zu Häfen und Hafenanlagen und der Gewährleistung der Unversehrtheit von Ladungen und Ladeeinheiten. Diese Maßnahmen müssen ordnungsgemäß in einem Sicherheitsplan dokumentiert werden, der der benannten Behörde für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vorgelegt werden muss. Der genehmigte Sicherheitsplan ist nicht nur ein nützliches Instrument zur Bewertung des AEO-Kriteriums Sicherheit, sondern bewirkt auch in Bezug auf die Elemente des genehmigten Sicherheitsplans, die mit den AEO-Kriterien übereinstimmen oder ihnen entsprechen, dass die Zollbehörden diese Kriterien als erfüllt ansehen (Artikel 28 Absatz 2 UZK-DuR).

Zwar werden Häfen und Hafenanlagen, die die geltenden Anforderungen nach dem ISPS-Code erfüllen, entsprechende Zertifikate ausgestellt, doch ist dabei zu beachten, dass die Einhaltung der betreffenden Vorschriften des ISPS-Codes durch die Schifffahrtsgesellschaften in jedem Fall der Bestätigung durch die nationalen Seeverkehrsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) bedarf. Eine solche verbindliche Bestätigung der Schifffahrtsgesellschaft sollte auch im Zusammenhang mit der Bewilligung des AEO-Status in Betracht gezogen werden.

d) *Rahmenwerk der Europäischen Zentralbank für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (ECAF)*

Im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (*Eurosystem Credit Assessment Framework* = ECAF) sind die Verfahren, Regeln und Methoden festgelegt, die gewährleisten, dass alle notenbankfähigen Sicherheiten die hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems erfüllen. Bei der Beurteilung der Bonität notenbankfähiger Sicherheiten berücksichtigt das Eurosystem bei der Bonitätsbeurteilung institutionelle Kriterien und Merkmale, die einen ähnlichen Gläubigerschutz gewährleisten (z. B. Garantien). In einigen Mitgliedstaaten wird die Bonität durch die nationale Zentralbank zertifiziert. Als Schwellenwert für hohe Bonitätsanforderungen, die mindestens erfüllt werden müssen, (Bonitätsschwellenwert) hat das Eurosystem ein Rating von „Single A“ festgelegt. „Single A“ bedeutet ein langfristiges Rating von mindestens A- gemäß Fitch und Standard & Poor's oder A3 von Moody's oder AL von DBRS.

Daher kann bei der Bewertung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit auch die Einstufung durch Rating-Agenturen berücksichtigt werden.

e) *Sarbanes-Oxley-Act (SOX)*

Der SOX ist ein Bundesgesetz der Vereinigten Staaten, das neue oder verbesserte Standards für alle Vorstände von Aktiengesellschaften, Management- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einführt. Es gilt auch für Unternehmen außerhalb der Vereinigten Staaten, deren Aktien an US-Börsen gehandelt werden. Es beinhaltet im Wesentlichen Vorschriften zu den internen Kontrollsystemen für Rechnungslegung, Bilanzierung und Finanzberichterstattung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Offenlegungsanforderungen und der Haftung der Unternehmensleitung.

Auch wenn ein Unternehmen den Bestimmungen des SOX gerecht wird, ist damit nicht zwangsläufig irgendein AEO-Kriterium erfüllt. Allerdings sollte dies als Indikator gewertet werden, der bei der Risikoanalyse und im Rahmen der Bewilligung des AEO-Status mit berücksichtigt wird.

f) *AEO-Programme oder vergleichbare Programme in Drittländern*

In einigen Ländern bestehen Sicherheitsprogramme, die mit dem AEO-Konzept des Rahmenabkommens, das die Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO-SAFE) geschlossen hat, in Einklang stehen. Selbst wenn zwischen der EU und einem bestimmten Land kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen wurde, ist die Tatsache, dass ein Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen eines derartigen Programms validiert/zertifiziert ist, auch für die Bewilligung des AEO-Status von Bedeutung und sollte von der zuständigen Zollbehörde bei der Prüfung des AEO-Antrags berücksichtigt werden.

g) *TIR (Transports Internationaux Routiers)*

Unter der Federführung der UNECE wurde 1975 das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) geschlossen.

Das TIR-Übereinkommen wird von der UNECE verwaltet, die auch das TIR-Handbuch herausgibt. Dieses Handbuch enthält nicht nur den Wortlaut des Übereinkommens, sondern auch eine Vielzahl nützlicher Informationen zur praktischen Anwendung des Übereinkommens.

Von besonderem Interesse im Rahmen einer AEO-Bewilligung ist der kontrollierte Zugang zum TIR-Verfahren als einem der Eckpfeiler des TIR-Übereinkommens. Nach Artikel 6 des TIR-Übereinkommens gewähren die zuständigen Behörden den Zugang zum TIR-Verfahren nur Beförderungsunternehmen, die die in Anlage 9 Teil II des Übereinkommens niedergelegten Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse erfüllen:

- nachgewiesene Erfahrung oder zumindest die Fähigkeit, am internationalen Warenverkehr teilzunehmen,
- solide finanzielle Leistungsfähigkeit,
- nachgewiesene Kenntnisse in der Anwendung des TIR-Übereinkommens,
- keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften und
- eine schriftliche Erklärung mit der verbindlichen Zusage, die Zollvorschriften einzuhalten und im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer Unregelmäßigkeit die fälligen Abgaben zu entrichten.

Von besonderem Interesse im Rahmen der Erteilung von AEO-Bewilligungen kann auch die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern sein. In dem Übereinkommen heißt es, dass Waren in Behältern und Straßenfahrzeugen zu transportieren sind, deren Laderäume so gebaut und eingerichtet sind, dass das Innere des versiegelten Laderaums nicht zugänglich ist. Wenn ein Behälter oder Laderaum die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt, stellen die zuständigen nationalen Zulassungs- oder Kontrollbehörden sogenannte Zulassungsbescheinigungen für Straßenfahrzeuge und Behälter aus.

h) *Sonstiges*

Die nachweisliche Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und Standards zwischenstaatlicher Organisationen wie IMO, UNECE, OTIF, UPU und ICAO kann ebenfalls als vollständige oder teilweise Übereinstimmung mit den AEO-Kriterien angesehen werden, soweit diese Anforderungen als gleich oder vergleichbar betrachtet werden können.

3.III.4.3 Handelsnormen und Zertifizierungen

a) *Zertifizierung nach ISO 27001*

ISO 27001 ist eine weltweit anerkannte Norm für die Sicherheit der Informationstechnologie und den Schutz elektronischer Informationssysteme. Die Norm enthält Vorschriften zur Informations- und Sicherheitstechnologie und Anforderungen für Informationssicherheits-Managementsysteme. Für die Entwicklung, Einführung, Überwachung und Wartung sowie für den Ausbau des dokumentierten Informationssicherheits-Managementsystems gelten besondere Anforderungen. Eine Zertifizierung nach ISO 27001 kann für verschiedene Aspekte erfolgen, wie etwa die Formulierung der Anforderungen und Ziele für Informationssicherheit, das kosteneffiziente Management von Sicherheitsrisiken oder die Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

b) *ISO 9001:2015 (gegebenenfalls in Kombination mit ISO 14001:2009)*

ISO 9001 enthält maßgebliche Vorschläge für die Verbesserung des Qualitätsmanagements in Unternehmen. Zweck dieser Norm ist die Steigerung der Effizienz des Unternehmens und die Verbesserung der Sicherheitsstandards. Daher sollten die Anforderungen der Kunden mit Hilfe eines Qualitätsverfahrens erfüllt werden. Letztlich geht es um zufriedeneren Kunden. Im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens kann eine Zertifizierung nach ISO 9001:2015 beispielsweise bei der Bewertung des internen Kontrollsystems von Nutzen sein.

c) ISO 28000:2007

Nach ISO 28000:2007 können sich Unternehmen ein angemessenes Sicherheitsmanagementsystem in Bezug auf die Sicherheit der internationalen Lieferkette zertifizieren lassen. Bei ISO 28000:2007 handelt es sich um eine Rahmennorm; die Sicherheitsanforderungen sind hier sehr allgemein gehalten.

Allerdings enthält eine andere Norm der Reihe ISO 28000 – ISO 28001:2007 – sehr viel konkretere Sicherheitsanforderungen für die Lieferkette. Angestrebt wird eine Angleichung an die AEO-Kriterien des WCO SAFE-Rahmenabkommens. Die Einhaltung von ISO 28001 sollte daher nach Artikel 28 Absatz 2 UZK-DuR von den Zollbehörden im Rahmen der Erteilung einer AEO-Bewilligung berücksichtigt werden.

d) TAPA-Zertifizierung

TAPA ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Sicherheit im Bereich Produktion und Logistik einsetzen. Das Ziel dieser internationalen Vereinigung besteht im Schutz ihrer besonders hochwertigen Waren vor Diebstahl und Verlust während der Lagerung, des Umschlags und der Beförderung. TAPA-Zertifikate werden auf der Grundlage von Frachtsicherheitsstandards vergeben, die von der TAPA-Organisation aufgestellt wurden. Die Überprüfung der Einhaltung der Standards wird von einer neutralen Zertifizierungsstelle vorgenommen (TAPA-Zertifikate A oder B) oder erfolgt in Form einer Selbstbewertung des betreffenden Unternehmens (TAPA-Zertifikat C). Die TAPA-Frachtsicherheitsstandards enthalten Anweisungen für die Sicherheit von Gebäuden, Ausrüstungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Lagerung und Beförderung von Waren.

Eine erfolgreiche Zertifizierung (Zertifikate A und B) nach den Anforderungen der Frachtsicherheitsstandards der TAPA erfordert die Einhaltung hoher physischer Sicherheitsstandards durch den Inhaber des Zertifikats.

Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass die TAPA-Zertifikate für einzelne Standorte und nicht für das gesamte Unternehmen vergeben werden.

3.III.5. Mutter-/Tochtergesellschaften mit gemeinsamem System / gemeinsamen Verfahren

Ungeachtet des rechtlichen Status eines einzelnen Unternehmens müssen die AEO-Kriterien im Wesentlichen vom Antragsteller erfüllt werden.

Auf die Besonderheiten im Falle ausgelagerter Tätigkeiten wurde in diesen Leitlinien bereits in [Teil 2 „AEO-Kriterien“](#) hingewiesen. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn Tätigkeiten innerhalb einer Gruppe verbundener Unternehmen ausgegliedert werden.

Bei Mutter-/Tochtergesellschaften sind jedoch verschiedene Faktoren zu beachten, die sich auf die Risikoanalyse und das Prüfungsverfahren auswirken können. Zunächst ist das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft abzuklären und festzustellen, ob sich dieses in den Verwaltungsverfahren und/oder operativen Prozessen niederschlägt.

Es gibt Fälle, in denen einer Tochtergesellschaft Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft gewährt wird. Vielfach bestehen zwischen verbundenen Unternehmen zumindest Gewinnabführungsverträge oder dergleichen. In bestimmten Fällen werden spezifische Tätigkeiten innerhalb des Konzerns im Rahmen eines Vertrags ausgegliedert, was zur Folge haben kann, dass ein Unternehmen keinerlei eigenes Personal unterhält.

In anderen Fällen erfüllen Spezialabteilungen für alle zum Konzern gehörenden Unternehmen bestimmte Aufgaben („*Shared Services*“).

In all diesen Fällen kann sich die Beziehung positiv oder negativ auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Risikos und die Auswirkung eines eingetretenen Risikos auswirken.

Im Falle gemeinsamer Verfahren der verbundenen Unternehmen kann es bei der Prüfung des AEO-Antrags in der Praxis vielfach ausreichen, diese Verfahren nur einmal zu prüfen. Dies gilt auch, wenn eine Abteilung innerhalb des Konzerns bestimmte Tätigkeiten für alle verbundenen Unternehmen übernimmt („*Shared Services*“), da die verschiedenen zum Konzern gehörenden juristischen Personen die gleichen Grundsätze anwenden (Unternehmensstandards).

Dies kann den Prüfungsprozess beschleunigen, und das entsprechende Fachwissen kann sich positiv auf die Qualität der Verfahren auswirken. Gleichzeitig müssen aber Informationen über ein Konzernunternehmen im Lichte möglicher Auswirkungen auf die verbundenen Unternehmen bewertet werden. Wenn z. B. das interne Kontrollsystem in einer Konzerngesellschaft mit gemeinsamen Unternehmensstandards versagt, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass auch das Kontrollsystem der verbundenen Unternehmen versagt; vielmehr sollten die Zollbehörden in diesem Fall eine (vollständige oder teilweise) Überprüfung dieser anderen Systeme in Erwägung ziehen.

3.III.6. Risiko und Risikoanalyse

3.III.6.1 Risikobewertung und Risikomanagement des Wirtschaftsbeteiligten

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann in einem komplexen System organisiert sein, in dem zahlreiche miteinander verknüpfte Prozesse ablaufen. Ein Wirtschaftsbeteiligter mit AEO-Status sollte sich auf Verfahrensabläufe, Risikomanagement, interne Kontrollen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken konzentrieren. Dies sollte eine regelmäßige Überprüfung dieser Verfahren, Kontrollen und risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der internationalen Beförderung von Waren beinhalten. Die interne Kontrolle ist das Verfahren, das der Wirtschaftsbeteiligte zur Verhinderung, Aufdeckung und Bewältigung von Risiken und zur Gewährleistung der Angemessenheit aller einschlägigen Prozesse anwendet. Eine Organisation, die kein internes Kontrollsystem anwendet oder deren System nachweislich schlecht funktioniert, ist definitionsgemäß einem erheblichen Risiko ausgesetzt.

Risikoorientierte Managementsysteme dienen den Wirtschaftsbeteiligten aller Branchen zur Bewertung, Kontrolle, Überwachung und Bewältigung von Risiken. Für einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet das, dass er sich in seiner Geschäftspolitik/Strategie klar das Ziel gesetzt hat, die Zollvorschriften einzuhalten und seinen Teil der Lieferkette in Einklang mit seinem Geschäftsmodell zu sichern. Das Managementsystem sollte Folgendes umfassen:

- fortwährende Ermittlung von Bedarf und Anforderungen,
- Bewertung der besten Methoden zur Erfüllung der Anforderungen,
- Umsetzung eines straff organisierten Prozesses zur Anwendung der ausgewählten Managementverfahren,
- Leistungsüberwachung des Systems und
- Nachweis der Anwendung der Prozesse zur Erreichung der Unternehmensziele und Ermittlung von Gelegenheiten für funktionelle und unternehmerische Verbesserungen

einschließlich Verfahren zur Berichterstattung über Mängel, Zufallsfehler oder etwaige strukturelle Fehler.

All dies fällt in den Rahmen der Erfüllung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, zu denen sich die Organisation bekennt bzw. verpflichten muss.

Je mehr sich eine Organisation der Prozesse und Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bewusst ist, desto besser kann sie diese Prozesse entsprechend steuern. Einer Organisation müssen also Begriffe wie Risikomanagement, Leitungsstruktur, Kontrolle (Überwachung, Neubewertung, erneute Umsetzung von Prozessen und/oder Neukonzipierung von Verfahren) vertraut sein, und die Organisation muss die entsprechenden Verfahren eingeführt haben, um die wichtigsten Risiken zu erfassen und neue Risiken zu erkennen.

Innerhalb der Organisation eines Wirtschaftsbeteiligten sollte je nach seiner Größe oder der Komplexität seiner Geschäftsabläufe eine Person oder Abteilung für die Durchführung einer Risiko- und Gefährdungsanalyse und die Einführung und Bewertung der internen Kontrollen und sonstiger Maßnahmen zuständig sein. Die Risiko- und Gefährdungseinschätzung sollte alle für den AEO-Status relevanten Risiken unter Berücksichtigung der Rolle des Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette abdecken und folgende Aspekte umfassen:

- Sicherheitsgefährdung von Räumlichkeiten und Waren,
- finanzielle Gefahren,
- Verlässlichkeit der Informationen im Zusammenhang mit zollrelevanten Tätigkeiten und Logistik,
- erkennbarer Prüfpfad sowie Vermeidung und Aufdeckung von Betrugsfällen und Fehlern und
- vertragliche Vereinbarungen mit Handelspartnern in der Lieferkette.

Die Risiko- und Gefährdungseinschätzung zum Kriterium Sicherheit sollte sich auf alle Räumlichkeiten erstrecken, die für die zollrelevanten Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden.

3.III.6.2. Risikoanalyse und Prüfung durch die Zollbehörden

Wie unter dem vorstehenden Punkt deutlich wurde, ist am besten der Wirtschaftsbeteiligte selbst in der Lage, seine eigenen Risiken zu bewerten und Maßnahmen zu deren Bewältigung zu ergreifen. Die Zollbehörden sollen bewerten, wie wirksam der Wirtschaftsbeteiligte diese Probleme in den Griff bekommt. Ist sich der Antragsteller der wichtigsten Risiken bewusst und trifft er geeignete Maßnahmen zu deren Abwendung?

Bei der Bewertung dieser Frage und der Entscheidung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des AEO-Status müssen die Zollbehörden folgende Schritte durchführen:

- Bewertung des Risikos des Wirtschaftsbeteiligten,
- Erstellung eines angemessenen risikoorientierten Prüfplans,
- Durchführung der Prüfung,
- Besprechung etwaiger nicht hinnehmbarer Risiken mit dem Wirtschaftsbeteiligten,
- Entscheidung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des AEO-Status und
- Überwachung und gegebenenfalls Neubewertung des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten.

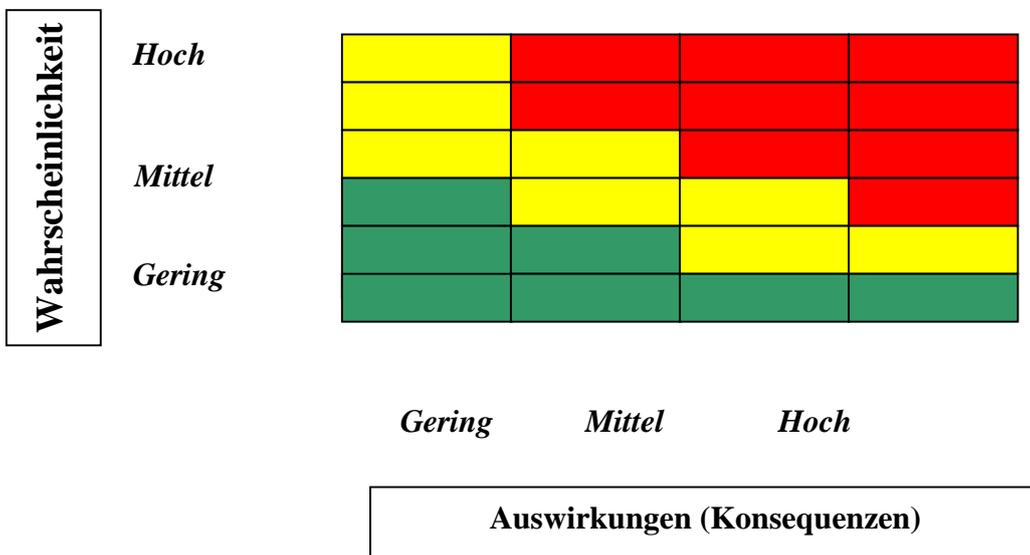
Der Wirtschaftsbeteiligte sollte auf der Führungsebene über angemessene Verfahren und Maßnahmen für den Umgang mit Risiken verfügen, die für die Bewilligung des AEO-Status relevant sind. In diesem Zusammenhang sollte sich der Wirtschaftsbeteiligte darüber im Klaren sein, dass man zwar „Tätigkeiten“ ausgliedern kann, nicht jedoch „Verantwortlichkeiten“. In Bezug auf das AEO-Konzept sollte sich der Wirtschaftsbeteiligte der Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Tätigkeiten bewusst sein und Maßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken treffen und den Zollbehörden entsprechende Nachweise liefern.

Risikobewertung eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten

Für die Zollbehörden besteht der erste Schritt darin, so viele relevante Informationen wie möglich zusammenzutragen, um sich eine genaue Vorstellung von der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zu verschaffen (siehe Teil 3 Abschnitt 3.III.1). Anschließend kann die Zollbehörde mit der Risikobewertung, der Aufstellung eines Prüfplans und der eigentlichen Prüfung fortfahren. Unter Nutzung aller verfügbaren Informationen erfolgt nun die Risikobewertung aller risikorelevanten Bereiche der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette wie in seinem Geschäftsmodell vorgesehen. Dies geschieht für jeden Bereich einzeln unter Berücksichtigung aller Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten, die für den AEO-Status relevant sind. In diesem Stadium wird das Risiko anhand aller vor der Prüfung verfügbaren Informationen und anhand von Schätzwerten für das unterstellte Vorhandensein und die unterstellte Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme in der Organisation des Wirtschaftsbeteiligten bewertet. Dies dient den Prüfern als Anhaltspunkt bei der Aufstellung des Prüfplans.

Risikoabbildung und das AEO COMPACT-Modell

Im Leitfaden der Weltzollorganisation für das Risikomanagement wird das Risiko aus zollrechtlicher Sicht generell definiert als „Potenzial für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften“. Im Rahmen dieser Leitlinien empfiehlt sich jedoch eher ein umfassenderer Ansatz, nach dem das Risiko zu definieren ist als „Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Vorgehen oder ein Ereignis nachteilig auf die Fähigkeit einer Organisation zur Erfüllung der AEO-Anforderungen und -Kriterien auswirkt“. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten: die Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiges Ereignis eintritt, aber auch seine Auswirkungen. Bei der Bewertung der Bedeutung des betreffenden Risikos sind immer beide Aspekte zu berücksichtigen. Diese beiden Dimensionen lassen sich anhand der sogenannten Risikomatrix in der folgenden Abbildung veranschaulichen:



Ein Risiko kann nie völlig ausgeschlossen werden, es sei denn, ein Prozess wird vollends abgebrochen. Die Matrix zeigt, dass ein hohes Konsequenzrisiko außer bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit in allen Fällen inakzeptabel wäre, während ein mittleres Konsequenzrisiko bei einer hohen Wahrscheinlichkeit inakzeptabel wäre. Ziel ist es, den Risikograd (Auswirkungen/Wahrscheinlichkeit) auf ein akzeptables Niveau zu senken und durch Überwachung dafür zu sorgen, dass dieses Niveau beibehalten wird.

In der Regel gilt Folgendes:

- Liegt das Risiko im roten Bereich, ist es als hoch einzustufen und es sollten weitere Gegenmaßnahmen eingeführt werden, um den Risikograd abzusenken;
- liegt das Risiko im gelben Bereich, können korrigierende Maßnahmen vorgeschlagen werden, um das Risiko dem grünen Bereich anzunähern; dies kann durch Abschwächung der Auswirkungen oder Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit geschehen;
- im grünen Bereich kann das Risiko als akzeptabel angesehen werden; dennoch können Verbesserungen in Betracht gezogen werden.

Diese beiden Dimensionen sollten auch berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Prioritäten zu setzen und angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen.

Es liegt auf der Hand, dass Risiken aus der Sicht verschiedener Interessenträger unterschiedliche Relevanz haben. So können beispielsweise ein Wirtschaftsbeteiligter und die Zollbehörden eine unterschiedliche Vorstellung vom Sicherheitskonzept haben: Das Ziel des Wirtschaftsbeteiligten könnte in der Sicherung seiner Ladung gegen Diebstahl bestehen, während die Zollbehörden eher den Bürger schützen und verhindern wollen, dass illegale oder gefährliche Waren in die Lieferkette gelangen. Wichtig ist, dass sich die Risiko- und Gefährdungsanalyse des Wirtschaftsbeteiligten auf alle Risiken erstreckt, die mit seinen für den AEO-Status relevanten Tätigkeiten verbunden sind. Dabei sind auch die Tragweite des AEO-Konzepts und die Rolle des Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette entsprechend seinem Geschäftsmodell zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Prozesses muss der Wirtschaftsbeteiligte nicht nur angemessene ausgewählte Maßnahmen anwenden und verwalten, sondern auch dafür sorgen, dass diese Maßnahmen greifen, und die Maßnahmen regelmäßig überprüfen und neu bewerten.

Der Wirtschaftsbeteiligte sollte die betreffenden Verfahrensabläufe also regelmäßig überwachen und überprüfen, ob die angewendeten Verfahren angemessen sind, um die Einhaltung der Zoll- und Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten. Dabei sollte der Wirtschaftsbeteiligte sein Vorgehen dokumentieren, um seine Verbesserungsmaßnahmen sinnvoll organisieren und gegenüber den Zollbehörden belegen zu können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wirtschaftsbeteiligte Verfahren und Maßnahmen vorsehen sollte, die folgende Aspekte abdecken:

- klare Absteckung seiner Mittel und Ziele (d. h. der AEO ist sich bewusst, dass sein Ziel im Wesentlichen in der Einhaltung der Zollvorschriften und der Sicherung der Lieferkette besteht),
- Feststellung der Risiken, die seine Mittel und Ziele gefährden können,
- fortwährende Überwachung, ob die festgestellten Risiken eintreten,
- Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit seiner Rolle in der internationalen Lieferkette entsprechend seinem Geschäftsmodell,
- Bewältigung dieser Risiken durch angemessene Maßnahmen und Verfahren und

- Überwachung der Wirksamkeit seiner Verfahren.

Um zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, sollte der Risikobewertungsprozess an einem anerkannten Risikoanalysemodell ausgerichtet werden. Dafür empfiehlt sich das AEO COMPACT-Modell.²⁰

3.III.7. Prüfung und risikobasiertes Audit

3.III.7.1. Aufstellung des Prüfplans

Der Prüfer trägt die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Prüfung, so dass anschließend Gewissheit darüber besteht, ob der Wirtschaftsbeteiligte die relevanten Kriterien erfüllt. Der Prüfer sollte seinen Prüfplan an den Risiken orientieren, die für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten festgestellt wurden.

Dieser **Prüfplan** soll als Leitfaden für die Durchführung der Prüfung dienen und konkrete Ziele, den Umfang und die Methoden der Prüfung beschreiben.

Der aufgestellte Prüfplan sollte das Ergebnis der Risikobewertung sein und Folgendes beinhalten:

- die Risiken der einzelnen Bereiche mit Angabe der jeweils relevanten Aspekte/zu prüfenden Punkte,
- eine Matrix zur Risikoanalyse,
- die zu prüfenden Abteilungen und Einheiten,
- die zu befragenden Führungskräfte und Mitarbeiter und
- Art und Weise sowie Zeitpunkt der Prüfung eines bestimmten Vorgangs/der Durchführung von Sicherheitstests.

Dabei sollten sich die eigentliche Prüfung und die dafür aufgewendeten Mittel nach folgendem Grundsatz richten: „je höher das Risiko, desto eingehender die Kontrolle“.

3.III.7.2. Prüftätigkeit

Die Prüfung ist ein systematischer Prozess zur objektiven Gewinnung und Bewertung von Erkenntnissen. Dies beinhaltet auch die Weitergabe der Ergebnisse und die fortwährende Verbesserung der betreffenden Prozesse, wobei das mit den jeweiligen Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten verbundene Risiko auf ein akzeptables Niveau reduziert bzw. gemindert wird. Ein Kernelement der Prüfung ist die Bewertung der Wirksamkeit der Risikobewertung und der internen Kontrollen des Wirtschaftsbeteiligten. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte sich verpflichten, die im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit festgestellten Risiken zu bewerten, zu verringern und Abhilfemaßnahmen zu treffen und dies zu dokumentieren. Dabei ist auch zu beachten, dass bei KMU das Ausmaß der verlangten internen Kontrollen und der entsprechenden Dokumentation auf den Risikograd gemessen an der Größe der KMU und am Umfang ihrer Geschäftstätigkeit abgestimmt werden sollte. Doch selbst wenn Wirtschaftsbeteiligte eine Risikobewertung vorgenommen haben, ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass deren Bewertung den von den Zollbehörden festgestellten Risiken und Gefährdungen gerecht wird.

²⁰ *Authorised Economic Operator, Compliance and Partnership Customs and Trade (TAXUD/2006/1452).*

Um die für den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten festgelegten Ziele der Prüfung erreichen zu können, sollte diese stets risikoorientiert durchgeführt und schwerpunktmäßig auf die Hochrisikobereiche konzentriert werden. Das risikobasierte Audit (RBA) ist ein Konzept, nach dem die Prüfrisiken analysiert, auf der Grundlage der Risikoanalyse akzeptable Schwellenwerte festgelegt und Prüfprogramme aufgestellt werden, bei denen sich die Prüfressourcen stärker auf die Hochrisikobereiche konzentrieren sollten. Dies ist insofern wichtig, als ein Prüfer möglicherweise nicht alle Bereiche einer eingehenden Prüfung unterziehen kann, insbesondere im Falle großer multinationaler Unternehmen (mit einer Vielzahl von Standorten). Den Schwerpunkt der Prüfung sollten in erster Linie die Feststellung und Bewertung der höchsten Risiken sowie der vom Antragsteller vorgesehenen internen Kontrollen und seiner Gegen- und risikomindernden Maßnahmen bilden. Dabei geht es um die Verringerung der Auswirkungen dieser festgestellten Risiken auf ein vertretbares Niveau, bevor dem Antragsteller der AEO-Status verliehen wird. Beim risikobasierten Audit handelt es sich im Wesentlichen um eine Systemprüfung.

3.III.7.3. Umgang mit Restrisiken

Das risikobasierte Audit liefert Risikoindikatoren, die als Grundlage für Verbesserungen am Risikomanagement und an den Kontrollprozessen dienen sollen. Damit bietet sich dem Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, Verbesserungen an seiner Geschäftstätigkeit auf der Grundlage von Empfehlungen vorzunehmen, die sich auf Risiken beziehen, die möglicherweise gegenwärtig keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Zoll- und Sicherheitsvorschriften haben, langfristig aber seine betrieblichen Strategien und seine Leistungsfähigkeit gefährden könnten. Eine gute Risikoanalyse bietet eine sichere Grundlage für ein aussagekräftiges Leistungsaudit.

Dabei sollten die Prüfer allerdings beachten, dass der Prüfplan ein dynamisches Dokument ist, das die Prüfer je nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen anpassen können. So kann ein im Stadium der Risikobewertung als gering eingestuftes Risiko nachträglich als hoch bewertet werden, wenn der eigentliche Prozessablauf sichtbar wird und die betreffenden Verfahren nicht nur theoretisch, sondern auch unter dem Aspekt ihrer praktischen Umsetzung beurteilt werden.

Die Prüfer sollten alle zusätzlichen Informationen bewerten, die ihnen zu den „grünen Bereichen“ zugetragen werden, und gegebenenfalls die betreffenden Verfahren überprüfen, wenn sich neue risikorelevante Fakten ergeben.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Nutzung der diesen Leitlinien als [Anhang 2](#) beigefügten Tabelle „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“.

Das risikobasierte Audit umfasst vier Phasen, angefangen von der Ermittlung der Risiken und der Prioritätensetzung über die Bestimmung des Restrisikos und die Senkung dieses Restrisikos auf ein vertretbares Niveau bis hin zur Berichterstattung an den Wirtschaftsbeteiligten über die Ergebnisse der Prüfung. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- Feststellung der verschiedenen Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten zur Erkennung von Risiken und Aufstellung einer Rangordnung; dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Prüfung des Sicherheitsplans und der Bewertung von Gefährdungen sowie die Feststellung der getroffenen Maßnahmen und der internen Kontrollen;

- Bestätigung der Managementstrategien und -verfahren des Wirtschaftsbeteiligten und Bewertung der Kontrollen zur Ermittlung des Restrisikos sowie ggf. das Testen dieser Kontrollen;
- Rückführung etwaiger Restrisiken auf ein vertretbares Niveau (Vereinbarung von Folgemaßnahmen mit dem Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Reduzierung der Auswirkungen und/oder der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Risikos und Überführung aller Risiken in den grünen Bereich);
- Unterrichtung des Wirtschaftsbeteiligten über die Ergebnisse der Prüfung; dabei muss der Prüfer den Antragsteller klar auf alle festgestellten Risiken hinweisen und entsprechende Empfehlungen für die Bewältigung dieser Risiken abgeben;
- Überwachung und gegebenenfalls Neubewertung von Kriterien und Anforderungen.

3.III.7.4. Abschlussbericht und Dokumentation der Prüfung

Die im Rahmen des Audits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und die Schlussfolgerungen der Prüfer sollten genau dokumentiert werden. Dabei dürfen nicht nur Fakten und Nachweise gesammelt werden, sondern es ist auch die genaue Vorgehensweise zu erläutern. Davon profitieren sowohl die Zollbehörden während des gesamten Bewilligungsverfahrens einschließlich der Verwaltung der Bewilligung als auch der Wirtschaftsbeteiligte selbst.

Der Abschlussbericht und die Dokumentation der Prüfung sollten klar formuliert und systematisch strukturiert sein und Folgendes enthalten:

- einen detaillierten Überblick über das Unternehmen des Wirtschaftsbeteiligten (seine Geschäftstätigkeit, seine Rolle in der Lieferkette, sein Geschäftsmodell, seine zollrelevanten Tätigkeiten usw.),
- klare und genaue Erläuterungen der Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob die AEO-Kriterien erfüllt sind,
- eine genaue Beschreibung aller in Betracht gezogenen und überprüften Risikobereiche und etwaiger Folgemaßnahmen, die dem Antragsteller vorgeschlagen wurden,
- eine genaue Erläuterung aller Maßnahmen oder Reaktionen, die der Antragsteller umgesetzt oder dem Prüfer gegenüber angesprochen hat,
- eine eindeutige Empfehlung, ob nach dem Ergebnis der Prüfung der AEO-Status bewilligt werden kann oder nicht,
- wenn der AEO-Status nicht bewilligt wird, eine vollständige und eingehende Begründung der Ablehnung einschließlich Angabe etwaiger Hinweise aus anderen Mitgliedstaaten, wobei auch darauf hinzuweisen ist, ob diese nach dem „Informationsverfahren“ und/oder dem „Konsultationsverfahren“ eingeholt wurden, und
- einen Überblick über das Risikoprofil des Antragstellers sowie im Falle der Bewilligung des AEO-Status Empfehlungen zur Überwachung und/oder Neubewertung (siehe in diesen Leitlinien [Teil 5 „Verwaltung der Bewilligung“](#)).

Der Abschlussbericht und die Dokumentation der Prüfung sind demnach sehr wichtige Unterlagen, in denen das gesamte bisherige Vorgehen (Risikoanalyse, Planung der Prüfung, Kontrollen und Besuche in den Räumlichkeiten des Antragstellers, von anderen Mitgliedstaaten eingegangene Informationen, Risikoprofil des jeweiligen

Wirtschaftsbeteiligten usw.) zusammengefasst und strukturiert dargestellt wird und klare Hinweise zum künftigen Vorgehen gegeben werden.

Vor der Erstellung des Abschlussberichts und der Dokumentation zur Prüfung sollte der Prüfer sich bei Unklarheiten beim betreffenden Wirtschaftsbeteiligten nochmals über die im Bericht beschriebenen Sachverhalte Gewissheit verschaffen.

Abschnitt IV – Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status

3.IV.1. Vor der Entscheidung zu beachtende Faktoren

Die Entscheidung der Zollbehörden über die Bewilligung/Ablehnung des AEO-Status beruht auf den Informationen, die in den verschiedenen Phasen des Bewilligungsverfahrens von der Entgegennahme des Antrags bis zum vollständigen Abschluss des Prüfverfahrens eingeholt wurden, und deren Analyse.

Bei ihrer Entscheidung sollten die Zollbehörden Folgendes berücksichtigen:

- alle der zuständigen Behörde bereits vorliegenden Informationen über den Antragsteller einschließlich des AEO-Antragsformulars und des ausgefüllten [Fragenkatalogs zur Selbstbewertung](#) und aller sonstigen ergänzenden Informationen; diese Informationen müssen u. U. erneut überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, um etwaige Änderungen zu berücksichtigen, die ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens und der endgültigen Entscheidung eingetreten sind;
- alle relevanten Schlussfolgerungen, zu denen die Prüfer während des Prüfverfahrens gelangt sind; dabei sollten die Zollbehörden möglichst effiziente Methoden der internen Kommunikation zur Weitergabe der von dem/den Prüfteam(s) übermittelten Prüfergebnisse an die anderen zuständigen Zollbehörden anwenden, die an der Entscheidung beteiligt waren. Am besten eignen sich hierfür eine umfassende Dokumentierung aller Kontrollen im Prüfbericht oder andere Dokumentationsmethoden;
- die Ergebnisse sonstiger Bewertungen der Organisation und Verfahren des Antragstellers, die im Rahmen anderer Kontrollen vorgenommen wurden.

Am Ende dieses Prozesses und noch vor der endgültigen Entscheidung teilt die erteilende Zollbehörde dem Antragsteller ihre Schlussfolgerungen mit, vor allem dann, wenn diese voraussichtlich zu einem negativen Ergebnis führen. In diesem Fall wird dem Antragsteller Gelegenheit eingeräumt, seinen Standpunkt zu erläutern, auf die Schlussfolgerungen einzugehen und weitere ergänzende Informationen vorzulegen, um zu einer positiven Entscheidung zu gelangen (Artikel 22 Absatz 6 UZK).

Damit das Recht auf Anhörung keine übermäßigen Verzögerungen nach sich zieht, ist in Artikel 8 Absatz 1 und in Artikel 13 Absatz 2 UZK-DelR eine Frist von 30 Tagen vorgesehen. Der Antragsteller sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass als Verzicht auf das Recht auf Anhörung gewertet wird, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist antwortet. Wenn eine Person ausdrücklich auf den Anspruch auf rechtliches Gehör verzichtet, sollte dies in der Akte festgehalten und als Nachweis dafür betrachtet werden, dass der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Der Antragsteller wird darüber unterrichtet, ob die Zollbehörde in Anbetracht der vorgelegten ergänzenden Informationen beschließt, ihre ursprüngliche Entscheidung zu revidieren.

3.IV.2. Entscheidungsfindung

Bei der Entscheidung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Jeder Mitgliedstaat bestimmt innerhalb seiner internen Organisation die Dienststelle, die zur Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des AEO-Status befugt ist;
- bei der Entscheidung sollte der Abschlussbericht des/der zuständigen Prüfteam(s) wie vorstehend beschrieben eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der einzelnen AEO-Kriterien spielen;
- den Mitgliedstaaten stehen für ihre Entscheidung 120 Kalendertage zur Verfügung (Artikel 22 Absatz 3 UZK). Diese Frist kann in den folgenden Fällen verlängert werden:
 - von der erteilenden Zollbehörde um weitere 60 Kalendertage, wenn sie die Frist von 120 Kalendertagen nicht einhalten kann; in diesem Fall muss der Antragsteller vor Ablauf der Frist von 120 Kalendertagen über die Verlängerung informiert werden (Artikel 28 Absatz 1 UZK-DelR);
 - auf Antrag des Antragstellers vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Zollbehörde; während dieser Verlängerungsfrist nimmt der Antragsteller Anpassungen vor, um die Kriterien zu erfüllen, und teilt der Zollbehörde diese Anpassungen mit. Die Dauer der beantragten Verlängerung sollte sich nach dem Umfang der erforderlichen Anpassungen richten (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3 UZK);
 - von der erteilenden Zollbehörde, wenn vom Antragsteller notwendige zusätzliche Informationen verlangt werden; der Antragsteller legt die Informationen innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung vor. Er wird über die Verlängerung der Frist für den Erlass der Entscheidung informiert. (Artikel 13 Absatz 1 UZK-DelR);
 - von der erteilenden Zollbehörde um eine Frist von 30 Tagen, wenn dem Antragsteller der Anspruch auf rechtliches Gehör zugestanden wird; der Antragsteller wird über die Verlängerung unterrichtet (Artikel 13 Absatz 2 UZK-DelR);
 - von der erteilenden Zollbehörde, wenn sie die Frist für die Konsultation einer anderen Zollbehörde verlängert hat; die Frist für den Erlass der Entscheidung wird um den gleichen Zeitraum verlängert wie die verlängerte Frist des Konsultationszeitraums. Der Antragsteller wird über die Verlängerung der Frist für den Erlass der Entscheidung informiert (Artikel 13 Absatz 3 UZK-DelR);
 - von der erteilenden Zollbehörde, wenn die Zollbehörden infolge eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften Ermittlungen durchführen; die Dauer dieser Verlängerung darf neun Monate nicht überschreiten. Der Antragsteller wird über die Verlängerung unterrichtet, sofern dies die Ermittlungen nicht gefährdet (Artikel 13 Absatz 4 UZK-DelR);
 - von der erteilenden Zollbehörde, wenn laufende strafrechtliche Maßnahmen Anlass zu Zweifeln bieten, ob der Antragsteller – bzw. ggf. die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a, b und c UZK-DuR genannten Personen – die Voraussetzungen bezüglich der Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen und wenn der Antragsteller keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen hat; die Verlängerung der Frist

für den Erlass der Entscheidung wird um den Zeitraum verlängert, der zum Abschluss dieser Maßnahmen benötigt wird (Artikel 28 Absatz 2 UZK-DelR).

3.IV.3. Unterrichtung des Antragstellers

Der Antragsteller wird in folgenden Fällen schriftlich unterrichtet:

- die Antragsannahme (Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK);
- die Frist für den Erlass einer Entscheidung wurde verlängert (Artikel 28 UZK-DelR);
- die Frist für den Erlass einer Entscheidung wurde infolge von Ermittlungen der Zollbehörden verlängert (sofern diese Mitteilung die Ermittlungen nicht gefährdet) (Artikel 13 Absatz 4 letzter Satz UZK-DelR);
- die Frist für den Erlass einer Entscheidung wurde verlängert, um eine andere Zollbehörde zu konsultieren (Artikel 13 Absatz 3 UZK-DelR);
- die Frist für den Erlass einer Entscheidung wurde verlängert, weil zusätzliche Informationen angefordert wurden (Artikel 13 Absatz 1 UZK-DelR);
- die Frist wurde verlängert, damit der Antragsteller seinen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend machen kann (Artikel 13 Absatz UZK-DelR);
- selbst wenn dies in den Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich gefordert wird, wäre es angemessen, den Antragsteller auch dann zu unterrichten, wenn der Antragsteller eine Verlängerung beantragt, um Anpassungen vorzunehmen und so die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen sicherzustellen (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3 UZK);
- selbst wenn dies in den Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wäre es angemessen, den Antragsteller auch bei laufenden strafrechtlichen Maßnahmen über die verlängerte Frist für den Erlass einer Entscheidung zu unterrichten (Artikel 28 Absatz 2 UZK-DelR).

Die erteilende Zollbehörde unterrichtet den Antragsteller auch über die endgültige Entscheidung über seinen Antrag. Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Zollbehörde dem Antragsteller die Gründe für diese Entscheidung mit und weist ihn auf sein Recht hin, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen (Artikel 44 UZK). Bevor die Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags erlassen wird, ist dem Wirtschaftsbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (Artikel 22 Absatz 6 UZK).

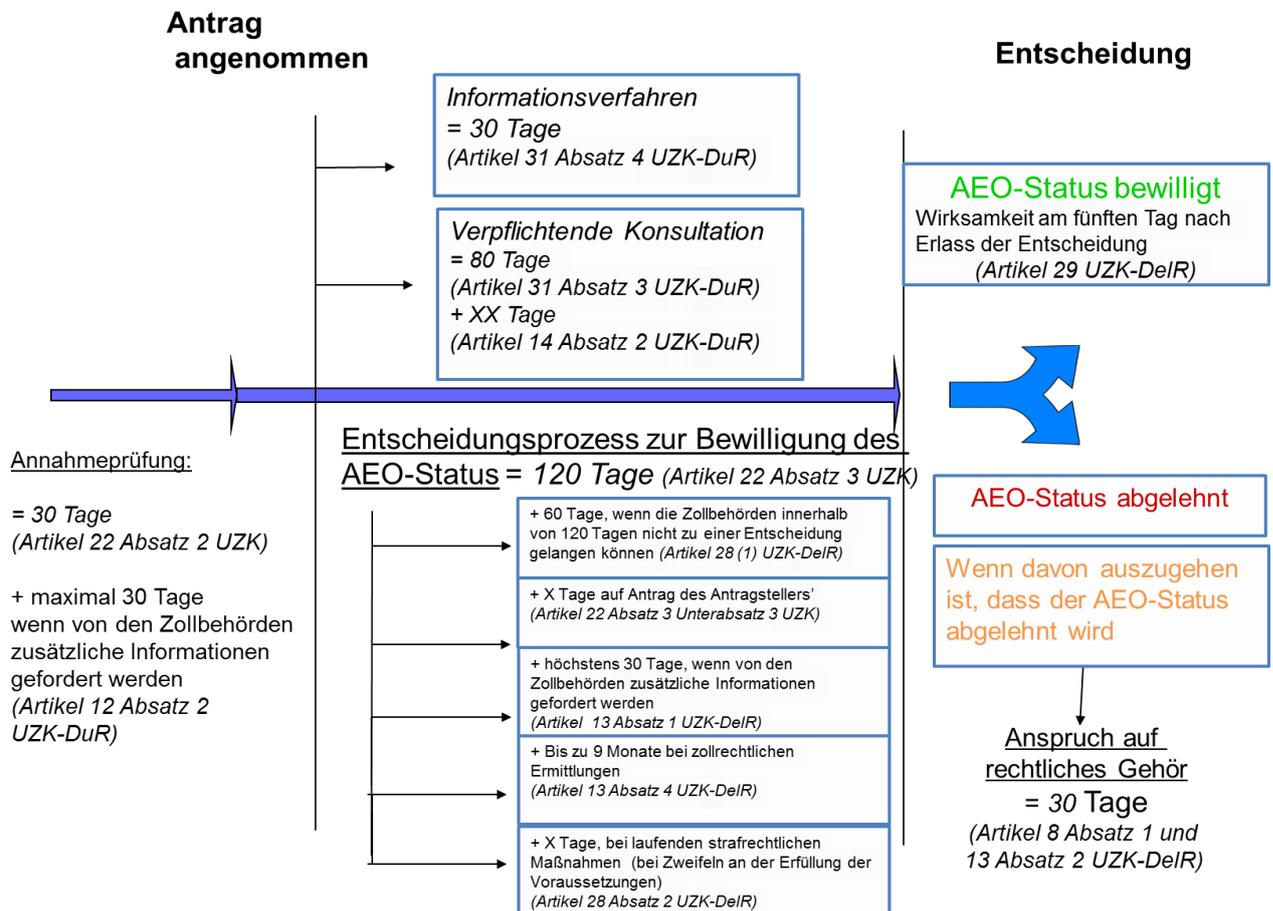
Die Zollbehörden unterrichten den Wirtschaftsbeteiligten schriftlich auf geeignetem Weg (über ein IT-System, per E-Mail, durch ein förmliches Schreiben usw.).

3.IV.4. Rechtsmittel

Nach Artikel 44 UZK gilt: *„Jede Person hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen eine von den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassene Entscheidung einzulegen, die sie unmittelbar und persönlich betrifft.“* Die Person, die einen Rechtsbehelf in einer zollrechtlichen Angelegenheit einlegt, sollte dies in der Form und unter Beachtung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften tun.

3.IV.5. Fristen

Das folgende Diagramm bietet einen Überblick über die wichtigsten Fristen im Entscheidungsprozess:



TEIL 4: Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und mit anderen staatlichen Stellen

Abschnitt 1 – Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten

Im Rahmen des AEO-Verfahrens ist der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten ein wesentlicher Faktor, wenn es um die Bewertung der Erfüllung der AEO-Kriterien durch einen Wirtschaftsbeteiligten geht. Dieser Informationsaustausch ist insofern von maßgeblicher Bedeutung, als eine einmal erteilte AEO-Bewilligung in der ganzen EU gültig ist. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Wirtschaftsbeteiligte zollrelevante Tätigkeiten in zahlreichen Mitgliedstaaten in der gesamten EU ausüben und dass sich die Bewertung der AEO-Kriterien auf alle zollrelevanten Tätigkeiten erstrecken sollte. Dies ist nur über wirksame Informations- und Konsultationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten möglich.

Das Zollrecht weist hier der erteilenden Zollbehörde, die für die Annahme des Antrags und die Bewilligung des AEO-Status zuständig ist, eine maßgebliche Rolle zu. Dennoch spielen auch die Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten in diesem Prozess eine wichtige Rolle. Für den

Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und die Übermittlung aller für eine angemessene Entscheidung relevanten Informationen an die erteilende Zollbehörde wurden insbesondere die beiden folgenden Verfahren eingeführt.

4.I.1. Informationsverfahren

Nach Artikel 30 Absatz 1 UZK-DuR macht die erteilende Zollbehörde die vorliegenden Informationen auch den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrags zugänglich. Auf diese Weise werden die anderen Mitgliedstaaten über die Annahme eines Antrags in Kenntnis gesetzt. So haben sie die Möglichkeit zu reagieren, sofern sie über relevante Informationen über den betreffenden Antragsteller verfügen oder von der erteilenden Zollbehörde um besondere Maßnahmen gebeten wurden (Konsultationsverfahren).

Dazu wird das in Artikel 30 UZK-DuR beschriebene elektronische System „EOS“ verwendet. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass das System regelmäßig aufgerufen wird, so dass sie über Anträge auf dem Laufenden sind, die für sie von Interesse sein könnten. Es wird empfohlen, mindestens einmal wöchentlich eine Abfrage im System vorzunehmen.

Außerdem sollten die Zollbehörden die EOS-Datenbank auf etwaige relevante Informationen hin überprüfen, die möglicherweise an die erteilende Zollbehörde weitergegeben werden sollten. Etwaige relevante Auskünfte über den Antragsteller, die mit der Erfüllung der AEO-Kriterien zusammenhängen, werden der erteilenden Zollbehörde übermittelt, damit diese anhand aller verfügbaren Informationen die richtige Entscheidung treffen kann. Nach Artikel 31 Absatz 4 UZK-DuR haben die Mitgliedstaaten ab dem Tag der Unterrichtung über den Antrag durch das EOS-System 30 Kalendertage Zeit, diese Informationen der erteilenden Zollbehörde zugänglich zu machen. Ein rechtzeitiger Informationsaustausch kann den Mitgliedstaaten wertvolle Zeit und Geld sparen.

Die oben genannten Informationen werden normalerweise vor Erteilung der Bewilligung übermittelt, doch steht das Verfahren jederzeit für einen Informationsaustausch zur Verfügung, auch nach der Erteilung des AEO-Status. Wenn ein Mitgliedstaat neue Informationen hat, leitet er diese so rasch wie möglich an die erteilende Zollbehörde weiter, da dies Auswirkungen auf die Voraussetzungen haben kann, die der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erfüllen muss. Dies ist insofern möglich, als in Artikel 35 UZK-DuR vorgesehen ist, dass die Zollbehörden (sowohl die erteilende als auch andere Zollbehörden) überwachen, dass die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind. Wenn die übermittelten Informationen relevant und wichtig erscheinen, kann die erteilende Zollbehörde dies zur Einleitung eines Neubewertungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 1 UZK-DuR veranlassen.

Die erteilende Zollbehörde berücksichtigt die erhaltenen Informationen entweder während der Bewilligungsphase oder bei der Überwachung einer Bewilligung.

4.I.2. Konsultationsverfahren

Nach Artikel 31 Absatz 1 UZK-DuR gilt: *„Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann die Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten konsultieren, die für den Ort zuständig sind, an dem*

die benötigten Informationen vorliegen oder an dem geprüft werden muss, ob eine oder mehrere der Voraussetzungen des Artikels 39 des Zollkodex erfüllt sind.“

Ebenso wie das Informationsverfahren wird auch das Konsultationsverfahren in der Regel von der erteilenden Zollbehörde zu Beginn des Bewilligungsprozesses eingeleitet, um sich vor der Erteilung der Bewilligung die erforderlichen Auskünfte zu beschaffen. Allerdings kann das Verfahren jederzeit eingeleitet werden, wenn die erteilende Zollbehörde dies zur Klärung der Frage für notwendig hält, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die AEO-Kriterien weiterhin erfüllt. Das Verfahren kann auch während der Überwachung angewandt werden (Artikel 14 Absatz 4 UZK-DuR). Insbesondere wenn die erteilende Zollbehörde eine Neubewertung einleitet, muss sie entscheiden, ob eine Konsultation anderer Mitgliedstaaten erforderlich ist. Wenn die erteilende Zollbehörde eine Konsultation für notwendig hält, leitet sie diese ein und wartet auf die Ergebnisse. Andernfalls führt sie die Neubewertung eigenständig fort, und alle Ergebnisse (Aussetzung, Widerruf, AEO-Bewilligung weiterhin gültig) werden allen Mitgliedstaaten mitgeteilt, sobald diese in das EOS eingegeben wurden.

Nach Artikel 31 Absatz 2 UZK-DuR ist diese Konsultation obligatorisch, wenn

- *der Antrag auf Bewilligung des AEO-Status nach Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Zollbehörde des Ortes vorgelegt wird, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist;*
- *der Antrag auf Bewilligung des AEO-Status nach Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorgelegt wird, in dem sich eine ständige Niederlassung des Antragstellers befindet und die Informationen über dessen allgemeine logistische Verwaltung in der Union aufbewahrt werden oder zugänglich sind;*
- *ein Teil der für den Antrag auf Bewilligung des AEO-Status relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der entscheidungsbefugten Zollbehörde aufbewahrt wird;*
- *der Antragsteller, der den AEO-Status beantragt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem der zuständigen Zollbehörde ein Lager betreibt oder andere zollrelevante Tätigkeiten ausübt.*

Ein Konsultationsverfahren ist beispielsweise erforderlich, wenn der Wirtschaftsbeteiligte mehrere Standorte mit zollrelevanten Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, wenn er seine zollrelevanten Tätigkeiten teilweise in anderen Mitgliedstaaten ausübt oder um Auskünfte über ein wichtiges Mitglied der Geschäftsleitung einzuholen, das seinen normalen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Diese Konsultation ist verbindlich vorgeschrieben, und die konsultierte Zollbehörde muss der erteilenden Zollbehörde antworten, auch wenn das Ergebnis positiv ist und der Antragsteller die einschlägigen Kriterien erfüllt. Damit ist gewährleistet, dass der erteilenden Zollbehörde die relevanten Informationen zur Begründung ihrer endgültigen Entscheidung vorliegen.

Die Antwort der konsultierten Mitgliedstaaten sollte von der erteilenden Zollbehörde, die den Überblick über die Situation des Antragstellers hat und für die Entscheidung bezüglich der Erfüllung der Kriterien durch das gesamte Unternehmen des Wirtschaftsbeteiligten zuständig ist, angemessen berücksichtigt werden.

Es kann Fälle geben, bei denen der konsultierte Mitgliedstaat die Kriterien als nicht erfüllt betrachtet, die anschließende Erläuterung des Antragstellers für die erteilende Zollbehörde aber offenbar hinreichend ist. In diesem Fall sollte der betreffende Mitgliedstaat erneut konsultiert werden.

Wenn innerhalb der Frist keine Antwort übermittelt wird, geht die erteilende Zollbehörde davon aus, dass das Kriterium bzw. die Kriterien, auf die sich die Konsultation bezog, in dem konsultierten Mitgliedstaat erfüllt sind (Artikel 14 Absatz 3 UZK-DuR).

Nach Artikel 31 Absatz 3 UZK-DuR *„schließen die Zollbehörden den Konsultationsprozess innerhalb von 80 Tagen ab dem Tag ab, an dem die entscheidungsbefugte Zollbehörde die Bedingungen und Voraussetzungen mitteilt, deren Erfüllung von der konsultierten Zollbehörde zu prüfen ist“*.

Nach Artikel 14 Absatz 2 UZK-DuR kann die Konsultationsfrist in folgenden Fällen verlängert werden:

- (a) wenn die konsultierte Behörde aufgrund der Art der durchzuführenden Prüfungen mehr Zeit beantragt;
- (b) auf Antrag des Antragstellers bei der konsultierten Zollbehörde und vorbehaltlich der Zustimmung der konsultierenden Zollbehörde; während dieser Verlängerungsfrist nimmt der Antragsteller die notwendigen Anpassungen vor, um die AEO-Kriterien zu erfüllen, und teilt diese der konsultierten Zollbehörde mit.

Die Konsultationsfristen, die Verlängerung der Fristen und die Schlussfolgerung bei unterbliebener Antwort auf eine Konsultation können auch bei Neubewertung und Überwachung einer Entscheidung zum Tragen kommen (Artikel 14 Absatz 4 UZK-DuR).

4.I.3. Kommunikationsmittel

Alle im Rahmen des „Informationsverfahrens“ und des „Konsultationsverfahrens“ bereitgestellten Informationen sollten in erster Linie über das EOS-System unter Angabe der betreffenden Codes übermittelt werden.

Allerdings gibt es Fälle, in denen die benötigten Informationen nicht über das EOS ausgetauscht werden können. Um zu entscheiden, wie vorzugehen ist, muss festgestellt werden, ob es sich um sensible Informationen handelt oder nicht. Außerdem kann es vorkommen, dass Informationen zwar nicht als sensibel einzustufen sind, aber aufgrund ihres Formats nicht elektronisch erfasst und daher auch nicht über das EOS ausgetauscht werden können (unstrukturierte Informationen, Anhänge usw.). In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten alle sonstigen verfügbaren Kommunikationswege einschließlich der AEO-Netzwerk-Kontakte nutzen.

In anderen Fällen können sensible Informationen aufgrund ihres Formats nicht über das EOS-System ausgetauscht werden, obwohl dieses sicher ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn vermutet wird, dass der AEO an illegalen Tätigkeiten beteiligt ist, wenn es im Zusammenhang mit dem AEO spezifische Risiken gibt, oder in sonstigen Fällen, in denen dem Zoll (Gefährdung von Überprüfungen und Kontrollen) oder dem Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Weitergabe einschlägiger Informationen Probleme entstehen können.

Bei sensiblen Informationen, die wegen ihres Formats nicht über das EOS ausgetauscht werden können, sollte das CRMS (*Customs Risk Management System*) genutzt werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die erteilende Zollbehörde bei einer Negativentscheidung einen an den Wirtschaftsbeteiligten gerichteten mit Gründen versehenen Verwaltungsakt erlässt. Wenn die konsultierte Zollbehörde feststellt, dass der Antragsteller eine oder mehrere der Bedingungen und Voraussetzungen für den Erlass einer begünstigenden Entscheidung nicht erfüllt, so wird das ordnungsgemäß dokumentierte und begründete Ergebnis der erteilenden Zollbehörde übermittelt (Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK-DuR).

Abschnitt II – Austausch von Informationen zwischen Zollbehörden und anderen staatlichen Behörden

Im AEO-Bewilligungsverfahren sind Konsultationen und gegebenenfalls der Austausch von Informationen zwischen Zollbehörden und anderen staatlichen Behörden sehr wichtig. Umfang und Form der Konsultation und/oder des Informationsaustauschs mit anderen staatlichen Behörden können von Fall zu Fall, je nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften, unterschiedlich sein.

Der erste Fall betrifft die allgemeine Bedingung nach Artikel 38 Absatz 1 UZK, wonach die Zollbehörden den AEO-Status gegebenenfalls nach Konsultation der anderen zuständigen Behörden bewilligen. Ob eine solche Konsultation erforderlich ist, hängt von verschiedenen Fragen ab, etwa der Art der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers und den betroffenen Waren oder den Kontrollmöglichkeiten, über die die Zollbehörden anhand der ihnen vorliegenden Informationen verfügen, um festzustellen, ob der Antragsteller etwaige Pflichten aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllt (z. B. handelspolitische Maßnahmen, spezielle Verbote und Beschränkungen).

Der zweite Fall, in dem Informationen mit anderen zuständigen Behörden ausgetauscht werden müssen, ist dann gegeben, wenn andere Rechtsvorschriften der Union eine Anerkennung des AEO-Status vorsehen. Auch in diesen Fällen ist die Frage, welche Behörden zuständig sind und ob mit ihnen Informationen ausgetauscht werden müssen, um die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Anerkennung zu gewährleisten, im Zollrecht geregelt.

Ein dritter Fall wäre, dass der Datenaustausch auf nationaler Ebene erfolgt, um die Qualität der zu erteilenden AEO-Bewilligung bzw. der/dem von der anderen zuständigen staatlichen Stelle zu erteilenden Bewilligungen/Zertifikate zu verbessern und/oder um dem Wirtschaftsbeteiligten unnötige Doppelprüfungen zu ersparen.

(a) Übermittlung von Informationen von Zollbehörden an die jeweils für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständige nationale Behörde

Nach Artikel 35 Absatz 4 UZK-DuR gilt: *„Ist der AEOS ein reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und erfüllt er die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 185/2010, so macht die zuständige Zollbehörde der für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde unverzüglich mindestens die folgenden ihr zur Verfügung stehenden Informationen zum AEO-Status zugänglich:*

die AEOS-Bewilligung, einschließlich folgender Angaben: Name des Inhabers der Bewilligung und gegebenenfalls Änderung oder Widerruf der Bewilligung oder Aussetzung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und die Gründe dafür;

Informationen, ob die betreffende Örtlichkeit von Zollbehörden besucht wurde, Datum des letzten Besuchs und Zweck des Besuchs (Bewilligungsverfahren, Neubewertung oder Überwachung);

etwaige Neubewertungen der AEO-Bewilligung und ihre Ergebnisse.

Die nationalen Zollbehörden regeln im Einvernehmen mit der für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde die Einzelheiten des Austauschs von Informationen, die im elektronischen System nach Artikel 30 [UZK-DuR] nicht erfasst sind.“

Gegebenenfalls, insbesondere wenn der AEO-Status die Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung ist, gilt nach Artikel 30 Absatz 2 UZK-DuR: „[D]ie zuständige Zollbehörde [kann] der für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde Zugang [zum EOS-System] gewähren. Der Zugang betrifft die folgenden Informationen:

(a) *die AEO-Bewilligungen, einschließlich des Namens des Inhabers der Bewilligung und gegebenenfalls Änderung oder Widerruf der Bewilligung oder Aussetzung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und die Gründe dafür;*

(b) *etwaige Neubewertungen von AEO-Bewilligungen und ihre Ergebnisse.*

Die für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörden, die die betreffenden Informationen bearbeiten, verwenden diese ausschließlich für die Zwecke der einschlägigen Programme für reglementierte Beauftragte oder bekannte Versender und treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen.“

(b) Übermittlung von Informationen von der jeweils für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde an die Zollbehörden

Die für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständige nationale Behörde muss ebenfalls Informationen mit den nationalen Zollbehörden austauschen, um zu gewährleisten, dass der Status des reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders und diesbezügliche Änderungen bei der Bewilligung und Verwaltung des AEO-Status angemessen berücksichtigt werden.

Die Nummern 6.3.1.8 und 6.4.1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission sehen vor, dass die zuständige Behörde der Zollbehörde sämtliche Informationen in Bezug auf den Status des reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders zugänglich macht, die hinsichtlich der AEO-Bewilligung von Belang sein könnten.

Die Zollbehörden und die für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständige nationale Behörde vereinbaren die Modalitäten für den Austausch dieser Informationen.

(c) Sonstige Bereiche, in denen Informationen ausgetauscht werden

Die Zollbehörden können die Ergebnisse von Bewertungen oder Prüfungen, die nach dem Unionsrecht durchgeführt wurden, berücksichtigen, soweit sie für die Prüfung der Voraussetzungen relevant sind.

Ein Beispiel für den Datenaustausch im Interesse der Zollbehörden, anderer staatlicher Stellen und des Wirtschaftsbeteiligten ist der Austausch von Informationen über das für Dual-Use-

Güter relevante Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren (ICP = *Internal Compliance Programme*), mit dem ein dem AEO-Programm vergleichbares Ziel verfolgt wird.

Die nationalen Behörden, die Lizenzen für Dual-Use-Güter erteilen, und die nationalen Zollbehörden werden angehalten, Informationen über Unternehmen mit AEO-Status und über Inhaber von Globalausfuhrgenehmigungen auszutauschen, wenn dies nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist.

TEIL 5: Verwaltung der Bewilligung

Abschnitt I – Überwachung

5.I.1. Allgemeines

Überwachung durch den Wirtschaftsbeteiligten und Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Für die regelmäßige Überwachung ist in erster Linie der Wirtschaftsbeteiligte zuständig. Die Überwachung sollte im Rahmen seiner internen Kontrollsysteme erfolgen. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte nachweisen können, wie er die Überwachung vornimmt und zu welchen Ergebnissen sie geführt hat. Er sollte seine Verfahren, Risiken und Systeme bei nennenswerten Veränderungen seiner Geschäftstätigkeit auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Über solche Veränderungen sind die Zollbehörden zu informieren.

Nach Artikel 23 Absatz 2 UZK ist der Inhaber der AEO-Bewilligung außerdem rechtlich verpflichtet, die Zollbehörden unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder den Inhalt auswirken können. Obwohl es sehr vom Einzelfall abhängt und daher die Liste nicht erschöpfend sein kann, werden in diesen Leitlinien in [Anhang 4](#) Beispiele für Fälle genannt, in denen die Zollbehörden informiert werden sollten.

Der AEO unterrichtet die erteilende Zollbehörde über sämtliche Änderungen anderer Genehmigungen, Bewilligungen oder Zertifizierungen durch andere staatliche Behörden, die sich auf die AEO-Bewilligung auswirken könnten (z. B. Entzug des Status eines reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders).

Der AEO stellt sicher, dass er die Originalunterlagen verwahrt, einschließlich dokumentierter Feststellungen und Berichte von Revalidierungen, da diese von den Zollbehörden angefordert werden können.

Um sicherzustellen, dass AEOs sich dieser Verpflichtung bewusst sind, kann die zuständige Zollbehörde z. B. wie folgt verfahren:

- sie kann in der schriftlichen Entscheidung, dem Schreiben, das dem Wirtschaftsbeteiligten nach Erteilung der AEO-Bewilligung zugeleitet wird Beispiele für Informationen nennen, die ihr übermittelt werden sollten; diesbezüglich kann [Anhang 4 dieser Leitlinien](#) hilfreich sein;
- sie kann den AEO über die zuständige Kontaktstelle in der Zollverwaltung unterrichten, der sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Bewilligung für den AEO mitzuteilen sind;

- sie kann eine E-Mail (z. B. mit der die Zollbehörde dem Wirtschaftsbeteiligten das AEO-Logo zukommen lässt) an die AEO-Kontaktperson im Unternehmen schicken, in der auf diese Verpflichtung hingewiesen und die Möglichkeit geboten wird, entsprechende Änderungen zu melden;
- sie kann bei Feststellung einer nicht gemeldeten Änderung per E-Mail eine „Warnung“ an die AEO-Kontaktperson im Unternehmen senden und darauf hinweisen, dass derartige Informationen der zuständigen Zollbehörde mitgeteilt werden müssen;
- sie kann regelmäßig (z. B. jährlich per E-Mail) eine kurze „Erinnerung“ (mit einigen Punkten aus dem [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#)) an die AEO-Kontaktperson senden, in der etwaige Änderungen an relevanten Kriterien abgefragt werden.

Überwachung durch die Zollbehörden

Die Überwachung (Monitoring) wird von den Zollbehörden kontinuierlich vorgenommen und schließt auch die Mitverfolgung der täglichen Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten und Besuche vor Ort ein. Sie ist auf die Früherkennung von Hinweisen auf Nichteinhaltung der Vorschriften ausgerichtet und muss zu umgehenden Handeln in dem Fall führen, in dem Schwierigkeiten oder eine Nichteinhaltung entdeckt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 38 Absatz 1 UZK wird der AEO-Status überwacht. Da die Gültigkeitsdauer der AEO-Bewilligung nicht begrenzt ist, müssen die Kriterien und Voraussetzungen für den AEO-Status unbedingt regelmäßig bewertet werden.

Gleichzeitig führt diese Überwachung auch zu einem besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, was für die Zollbehörden sogar Anlass sein könnte, diesem eine bessere, effizientere Nutzung der Zollverfahren oder der Zollvorschriften im Allgemeinen zu empfehlen.

Daher muss die zuständige Zollbehörde dafür sorgen, dass in Zusammenarbeit mit dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ein System zur Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen und Kriterien der Bewilligung eingerichtet wird. Alle von den Zollbehörden durchgeführten Kontrollmaßnahmen sollten darin dokumentiert erfasst werden.

Artikel 35 UZK-DuR lautet: *„Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen der zuständigen Zollbehörde unverzüglich alle Sachverhalte mit, die nach der Erteilung des AEO-Status eintreten und sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können.*

Die zuständige Zollbehörde stellt den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen der AEO eine zollrelevante Tätigkeit ausübt, alle ihr selbst zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

Widerruft eine Zollbehörde eine begünstigende Entscheidung, die auf der Grundlage des AEO-Status erlassen wurde, so teilt sie dies der Zollbehörde mit, die den Status bewilligt hat.

Ist der AEOS ein reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und erfüllt er die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission, so macht die zuständige Zollbehörde der für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde unverzüglich mindestens die folgenden ihr zur Verfügung stehenden Informationen zum AEO-Status zugänglich:

- (a) *die AEO-Bewilligung, einschließlich folgender Angaben: Name des Inhabers der Bewilligung und gegebenenfalls Änderung oder Widerruf der Bewilligung oder Aussetzung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und die Gründe dafür;*
- (b) *Informationen, ob die betreffende Örtlichkeit von Zollbehörden besucht wurde, Datum des letzten Besuchs und Zweck des Besuchs (Bewilligungsverfahren, Neubewertung oder Überwachung);*
- (c) *etwaige Neubewertungen der AEO-Bewilligung und ihre Ergebnisse.*

Die nationalen Zollbehörden regeln im Einvernehmen mit der für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde die Einzelheiten des Austauschs von Informationen, die im elektronischen System nach Artikel 30 nicht erfasst sind.

Die für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörden, die die betreffenden Informationen bearbeiten, verwenden diese ausschließlich für die Zwecke der einschlägigen Programme für reglementierte Beauftragte oder bekannte Versender und treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Informationen.“

Zwar verlangen die einschlägigen Vorschriften keine spezifische Form des Überwachungssystems, doch empfiehlt es sich generell, dass die zuständige Zollbehörde einen Monitoringplan aufstellt. In diesem Plan können alle Ergebnisse der einzelnen Prüfungen zusammengefasst werden. Erforderlichenfalls können zudem Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden (auch wenn dem Wirtschaftsbeteiligten freigestellt ist, andere Lösungen als die vorgeschlagene Maßnahme zu entwickeln).

Die Überwachung der Wirtschaftsbeteiligten mit AEO-Status durch die zuständige Zollbehörde kann Folgendes umfassen:

- Sicherstellung, dass die Abhilfemaßnahmen vom AEO wirksam umgesetzt wurden
- Nachverfolgung der Geschäftstätigkeit des AEO, um weiteren Aufschluss über bestehende Risiken zu erhalten und das Entstehen neuer Risiken zu verhindern.

Unabhängig davon, wie die Zollbehörden diese Überwachung organisieren – d. h. als Einzelplan oder im Rahmen des Abschlussberichts –, sollte Folgendes beachtet werden:

- **Prüfungsergebnisse** – Die Überwachung sollte sich im Wesentlichen auf die Risikoprofile des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten stützen, die von den Prüfern im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellt wurde, einschließlich etwaiger erfolgter Empfehlungen an den Wirtschaftsbeteiligten.

- **Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 und/oder Absatz 3 UZK-DuR in Bezug auf die Inhaber eines Sicherheitszeugnisses, das auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft oder einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation bzw. aufgrund des Status eines reglementierten Beauftragten oder eines bekannten Versenders erteilt wurde** – In diesen wichtigen Fällen wurde der AEO-Status aufgrund einer von anderen staatlichen Stellen erteilten Bewilligung bzw. eines von anderen staatlichen Stellen erteilten Zertifikats (RA, KC usw.) bewilligt.

- **Frühwarnsignale** – Wie bereits erwähnt, ist der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

rechtlich verpflichtet, die zuständige Zollbehörde über sämtliche wesentliche Veränderungen zu informieren. Diese vom Wirtschaftsbeteiligten eingeführten Veränderungen können die Zollbehörden u. U. zu einer Neubewertung veranlassen. Daher muss sich der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte seiner Verpflichtungen und der Art und Weise darüber, wie er die zuständige Zollbehörde über Veränderungen zu unterrichten hat, vollständig bewusst sein.

Die Zollbehörden müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eingehend zu überprüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte weiterhin seine Geschäftstätigkeit und sämtliche identifizierte Risiken sowie sämtliche Änderungen der Situation unter Kontrolle hat. (Sind neue Risiken aufgetreten? Ist die Qualität der Verwaltungsorganisation und des internen Kontrollsystems noch so gut wie zum Zeitpunkt der Prüfung?) Die Zollbehörden können bereits früh Hinweise auf etwaige neue Risiken/Informationen erhalten, z. B. durch:

- sporadische Kontrollen von Anmeldungen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten;
- vorgenommene physische Warenkontrollen;
- Analysen von in internen Zolldatenbanken verfügbaren Informationen;
- jegliche Prüfungen mit Ausnahme von Überwachungs- und Neubewertungsprüfungen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (d. h. Prüfungen im Rahmen der vereinfachten Verfahren oder Antrag auf Bewilligung eines Zollagers);
- Bewertungen jeglicher bekannt gewordener Veränderungen im Verhalten des Unternehmens oder in den Handelsbeziehungen.

- **Überwachung von Risiken** – Neue Risiken oder neue Sachlagen müssen durch Überwachung bewertet werden. Führt ein Element der Bewertung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftsbeteiligte die festgestellten Risiken nicht oder nicht mehr angemessen im Griff hat, teilen die Zollbehörden dem Wirtschaftsbeteiligten diese Schlussfolgerung mit. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte dann Abhilfemaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls von den Zollbehörden zu bewerten. Das kann auch zu dem Schluss führen, dass eine Neubewertung eines oder mehrerer Kriterien und Bedingungen vorgenommen oder der AEO-Status sofort ausgesetzt oder widerrufen werden sollte.

Die Planung der Überwachungstätigkeit sollte auf Risikoanalysen beruhen, die in verschiedenen Stadien durchgeführt wurden (Prüfungen vor der Bewilligung des AEO-Status, bei der Verwaltung der Bewilligung usw.). Dabei können verschiedene Faktoren eine Rolle spielen:

- die Art der erteilten Bewilligung – Während die Überwachung bestimmter Kriterien wie z. B. nachweisliche Zahlungsfähigkeit anhand von Unterlagen erfolgen kann, erfordert die Überwachung der Sicherheitskriterien für die AEO-Bewilligung üblicherweise eine Prüfung vor Ort;
- die Beständigkeit des Wirtschaftsbeteiligten – häufiger Wechsel von Standorten, Märkten, führenden Mitarbeitern, Systemen usw.;
- die Größe des Unternehmens und Anzahl der Standorte;
- die Rolle des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette (ob der AEO physischen Zugang zu den Waren hat oder als Zollagent tätig ist);
- die Intensität der internen Kontrollen der Geschäftsabläufe und Ausgliederung von Prozessen;
- Empfehlungen für Folgemaßnahmen oder geringfügige Verbesserungen an Prozessen und Verfahren im Rahmen der Prüfung der AEO-Kriterien.

Entsprechend können Häufigkeit und Form der Überwachungstätigkeit je nach zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten und nach den betreffenden Risiken unterschiedlich ausfallen. Angesichts der Besonderheiten der Sicherheitskriterien wird jedoch bei AEOS mindestens alle drei Jahre eine Prüfung vor Ort empfohlen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch in Fällen geboten, in denen der Wirtschaftsbeteiligte, dem der AEO-Status bewilligt wird, erst weniger als drei Jahre auf dem Markt tätig ist. In solchen Fällen müssen die Zollbehörden während des ersten Jahres nach Erteilung der AEO-Bewilligung eine strenge Überwachung gewährleisten.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufstellung des Monitoringplans und insbesondere etwaige Kontrollen in den Geschäftsräumen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten mit den zollamtlichen Tätigkeiten insgesamt abgestimmt werden müssen. Die Zollbehörden sollten dafür sorgen, dass alle sonstigen Prüfungs-/Überwachungstätigkeiten, die für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten geplant sind, koordiniert und berücksichtigt werden. Eine Wiederholung bereits durchgeführter Kontrollen sollte so weit wie möglich vermieden werden.

In den Fällen, in denen Artikel 28 Absatz 2 und/oder Absatz 3 UZK-DuR angewendet wurde, können für die Planung von Monitoringtätigkeiten auch von anderen staatlichen Behörden bereitgestellte Informationen verwendet werden, um sowohl für die Zollbehörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten eine Verdoppelung von Prüfungen zu vermeiden.

Diese Überwachungsmaßnahmen können bestimmte Maßnahmen der zuständigen Zollbehörde nach sich ziehen. Diese Maßnahmen werden dokumentiert. Die Dokumentation kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

- als Aktualisierung des Monitoringplans,
- als vereinfachter Prüfbericht,
- mit allgemeinen Schlussfolgerungen und Ergebnissen des Prüfteams usw.

In der Dokumentation werden die geprüften Kriterien und die Ergebnisse der Prüfungen beschrieben.

5.I.2. AEO-Bewilligungen für mehrere ständige Niederlassungen

Auch hier gelten die in Punkt 5.I.1 beschriebenen allgemeinen Grundsätze für die Überwachung. Allerdings sind in Fällen, in denen einer Muttergesellschaft der AEO-Status für mehrere ständige Niederlassungen gewährt wurde, verschiedene zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen. Der allgemeine Grundsatz, dass die erteilende Zollbehörde für die Bewilligung des AEO-Status zuständig ist und die maßgebliche Rolle in dem Bewilligungsprozess spielt, sollte auch für das Stadium der Verwaltung der bereits erteilten Bewilligung beachtet werden. In den hier angesprochenen Sonderfällen ist jedoch auch zu beachten, dass die „praxisbezogenen“ Kenntnisse und Informationen über die jeweilige Niederlassung in der Regel bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorliegen, in dem sich die Niederlassung befindet. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Zollbehörde und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die einzelnen ständigen Niederlassungen ihre Standorte haben, von maßgeblicher Bedeutung, um bei jeglichen Überwachungstätigkeiten eine effiziente Verwaltung der Bewilligung zu gewährleisten, wie in Artikel 35 UZK-DuR vorgesehen. Bei der Aufstellung des Monitoringplans ist Folgendes zu berücksichtigen bzw. wie folgt zu verfahren:

- Es empfiehlt sich die Aufstellung eines einzigen allgemeinen Monitoringplans für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, auf dessen Namen der AEO-Status bewilligt wurde. Dabei sollten allerdings die Einzelpläne und Informationen zugrunde gelegt werden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt wurden;
- die erteilende Zollbehörde ist für den allgemeinen Rahmen und die Koordinierung des Plans zuständig, d. h. sie sorgt dafür, dass etwaige Überschneidungen oder Wiederholungen geplanter/durchgeführter Kontrollmaßnahmen vermieden werden, sie sammelt alle neuen Informationen und aktualisiert die Pläne usw.;
- die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich die jeweiligen ständigen Niederlassungen befinden, sind generell für die Aufstellung des Teils des Monitoringplans zuständig, der sich auf die betreffende ständige Niederlassung bezieht. Er ist der erteilenden Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, so dass diese die Aufstellung und Koordinierung des allgemeinen Monitoringplans wahrnehmen kann. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich die jeweiligen ständigen Niederlassungen befinden sind auch für Kontrollen vor Ort bei der betreffenden ständigen Niederlassung zuständig;
- maßgebliche Informationen, die der AEO einer Zollbehörde übermittelt hat und die an die erteilende Zollbehörde weitergeleitet wurden, sind zu berücksichtigen;
- relevante Feststellungen einer Zollbehörde bezüglich einer ständigen Niederlassung, die an die erteilende Zollbehörde weitergegeben wurden, sind zu berücksichtigen.

Abschnitt II – Neubewertung

Nach Artikel 15 Absatz 1 UZK-DelR haben die Zollbehörden in folgenden Fällen neu zu bewerten, ob der Inhaber einer AEO-Bewilligung die Voraussetzungen und Kriterien für den AEO-Status weiterhin erfüllt:

- „- wenn es zu Änderungen der einschlägigen Unionsvorschriften gekommen ist, die sich auf die Entscheidung auswirken;*
- wenn die Überwachung die Notwendigkeit einer Neubewertung ergeben hat;*
- wenn Informationen, die vom Inhaber der Entscheidung nach Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex oder von anderen Behörden vorgelegt werden, eine Neubewertung notwendig machen.“*

Je nach Anlass der Neubewertung kann diese zu einer vollständigen oder teilweisen erneuten Prüfung bestimmter Kriterien oder Voraussetzungen führen.

5.II.1. Neubewertung infolge Änderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

Eine Neubewertung ist erforderlich, wenn Änderungen am Zollrecht der Europäischen Union vorgenommen werden, die die Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status betreffen und sich auf die Voraussetzungen und Kriterien auswirken können.

Ein Beispiel sind die Änderungen der AEO-Kriterien nach der Änderung des Zollkodex der Union und seiner Durchführungsvorschriften; dies gilt etwa für das neue Kriterium der praktischen oder beruflichen Befähigungen. In der Regel sehen die einschlägigen Vorschriften die Durchführung der Neubewertung innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist vor.

5.II.2. Neubewertung infolge einer durchgeführten Überwachung oder aufgrund von Informationen, die vom Inhaber einer Entscheidung oder von anderen Behörden übermittelt wurden

Ausgangspunkt für eine Neubewertung ist die Feststellung, dass es „begründete Hinweise darauf gibt“, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die einschlägigen Kriterien nicht mehr erfüllt. Diese Hinweise können unterschiedlichen Ursprungs sein – Überwachung durch die Zollbehörden, Ergebnisse anderer Prüfungen seitens der Zollbehörden oder sonstiger staatlicher Stellen, sonstige Auskünfte von anderen Zollbehörden oder anderen staatlichen Behörden, wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten usw. Daher hat die erteilende Zollbehörde jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Neubewertung aller Voraussetzungen und Kriterien oder aber nur der relevanten Voraussetzungen und Kriterien erforderlich ist, für die entsprechende Hinweise auf Nichteinhaltung vorliegen. Selbst während der Neubewertung eines Kriteriums kann sich noch herausstellen, dass auch die anderen Kriterien neu bewertet werden sollten.

Die Neubewertung wird von der erteilenden Zollbehörde vorgenommen. Allerdings kann jede Zollbehörde in einem anderen Mitgliedstaat einen begründeten Hinweis darauf finden, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte bestimmte Kriterien nicht mehr erfüllt. Dies kann z. B. in folgenden Fällen geschehen:

- mindestens ein Standort des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten befindet sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem der erteilenden Zollbehörde;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte übt seine zollrelevanten Tätigkeiten nicht nur in dem Mitgliedstaat aus, in dem die AEO-Bewilligung erteilt wurde.

In diesen Fällen sollte die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die betreffenden Sachverhalte festgestellt wurden, die erteilende Zollbehörde über die Sachverhalte sowie darüber unterrichten, wer über die Einleitung einer Neubewertung entscheidet und welche anderen Zollbehörden einbezogen werden müssen.

Im Falle einer Bewilligung, die der Muttergesellschaft für mehrere ständige Niederlassungen erteilt wurde, kann jeder Mitgliedstaat, in dem sich die einzelnen ständigen Niederlassungen befinden, die erteilende Zollbehörde zur Einleitung einer Neubewertung der Voraussetzungen und Kriterien auffordern.

Wenn die Muttergesellschaft eine neue ständige Niederlassung einrichtet oder einen Umstrukturierungsprozess durchläuft, der sich auf die ständige Niederlassung auswirkt, unterrichtet sie die erteilende Zollbehörde, die die erforderlichen Maßnahmen ergreift und gegebenenfalls eine Neubewertung einleitet.

Zwar hängt die Einleitung einer Neubewertung generell vom Einzelfall ab, doch sollten die folgenden Gemeinsamkeiten beachtet werden:

- (a) **Umfang der Neubewertung** – Die unter Berücksichtigung der Gründe für die Einleitung der Neubewertung zu prüfenden bzw. zu bestätigenden Voraussetzungen und Kriterien;
- (b) **Methode der Neubewertung** – Nur Prüfung der Unterlagen oder gegebenenfalls Neubewertung bestimmter Kriterien in Kombination mit einem Besuch vor Ort;
- (c) **zeitliche Begrenzung** – Für die Neubewertung gilt keine generelle zeitliche Begrenzung; allerdings ist die Frist je nach Anzahl der zu prüfenden Kriterien und unter Berücksichtigung der Frage festzulegen, ob auch ein Besuch vor Ort geplant ist. In der Regel sollten dabei die Fristen nicht überschritten werden, die für die ursprüngliche Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status galten;

- (d) **Neubewertungen unter Beteiligung anderer Mitgliedstaaten** – Wenn die Neubewertung eine Prüfung der einschlägigen Kriterien in anderen Mitgliedstaaten beinhaltet, gelten die Regeln für die Konsultationsverfahren wie in [Teil 4](#) dieser Leitlinien „Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten“ und mit anderen staatlichen Stellen dargelegt. In der Regel bestimmen die Zollbehörden in dem anderen Mitgliedstaat, ob im Rahmen der Neubewertung eine Prüfung vor Ort notwendig ist. Die Frist für die Antwort des anderen Mitgliedstaats sollte sich nach den normalen Fristen für die Konsultation gemäß Artikel 31 UZK-DuR richten;
- (e) **andere zollrechtliche Bewilligungen betroffen** – Wenn eine Neubewertung vorgenommen wird, empfiehlt es sich, in Erfahrung zu bringen, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte weitere Bewilligungen oder Vereinfachungen in Anspruch nimmt, für die die Einhaltung der AEO-Kriterien Voraussetzung ist, beispielsweise Bewilligungen zur Nutzung vereinfachter Verfahren. Dies sollte gegebenenfalls berücksichtigt werden, damit bei der Neubewertung etwaige Doppelarbeit sowohl der Zollbehörden als auch des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten vermieden wird;
- (f) **Bericht über die Neubewertung** – In Bezug auf die Berichterstattung und Dokumentation sollte nach einem ähnlichen Ansatz wie bei der ursprünglichen Prüfung vorgegangen werden. Wichtig ist dabei, dass das vorgeschlagene Vorgehen – Aussetzung, Widerruf, sonstige Maßnahmen und Fristen – in dem Bericht klar zum Ausdruck kommt;
- (g) **Zugänglichkeit der Ergebnisse** – Die Ergebnisse der Neubewertung müssen den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten und ggf. anderen staatlichen Behörden zugänglich gemacht werden; dabei ist das Kommunikationssystem EOS zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob eine Einbeziehung in ein Konsultationsverfahren gegeben war.

Abschnitt III – Änderung der Entscheidung

Nach Artikel 28 UZK ist eine AEO-Bewilligung zu widerrufen oder zu ändern, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind, oder wenn der AEO einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Widerruf im Zusammenhang mit einem AEO wird in diesen Leitlinien in Abschnitt 5.V eingehend behandelt.

Beispiele für Änderungen im Zusammenhang mit einem AEO sind etwa ein neuer Name oder eine neue Anschrift des AEO. Manchmal können diese Änderungen erst nach einer Neubewertung in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien (z. B. neue Räumlichkeiten bei einem AEOS) erfolgen.

Der AEO muss über die Änderung unterrichtet werden (Artikel 28 Absatz 3 UZK). Alle Änderungen sind den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten sowie ggf. anderen Behörden über EOS mitzuteilen; dabei ist unerheblich, ob eine Einbeziehung in ein Konsultationsverfahren gegeben war oder nicht.

Außerdem muss der Antragsteller die erteilende Zollbehörde über alle Änderungen im Zusammenhang mit seinem Antrag unterrichten, und diese muss die betreffenden Änderungen in EOS hochladen.

Abschnitt IV – Aussetzung

Die Aussetzung des AEO-Status hat zur Folge, dass eine erteilte Bewilligung während eines bestimmten Zeitraums nicht gültig ist.

Nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b UZK in Verbindung mit Artikel 16 UZK-DelR gilt: *„Anstelle der Rücknahme, des Widerrufs oder der Änderung einer Entscheidung ... setzt die entscheidungsbefugte Zollbehörde die Entscheidung aus, wenn:*

- a) diese Zollbehörde der Auffassung ist, dass hinreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Entscheidung vorliegen könnten, sie aber noch nicht über alle erforderlichen Elemente verfügt, um über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung entscheiden zu können;*
- b) diese Zollbehörde der Auffassung ist, dass die Bedingungen für die Entscheidung nicht erfüllt sind oder dass der Inhaber der Entscheidung nicht die ihm aus dieser Entscheidung erwachsenden Pflichten erfüllt und es angezeigt ist, dem Inhaber der Entscheidung Zeit für die Ergreifung von Maßnahmen zu geben, damit er die Bedingungen oder Pflichten erfüllen kann;*
- c) der Inhaber der Entscheidung eine Aussetzung beantragt, da er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen oder aus ihr erwachsenden Pflichten zu erfüllen.*

In den unter Buchstaben b und c genannten Fällen teilt der Inhaber der Entscheidung der entscheidungsbefugten Zollbehörde die Maßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Erfüllung der Bedingungen oder der Pflichten sicherzustellen, sowie den Zeitraum, den er für die Ergreifung dieser Maßnahmen benötigt.“

Während des Zeitraums der Aussetzung darf der AEO keinen Zugang zu den mit dem AEO-Status verbundenen Begünstigungen haben. Dies kann für ihn gravierende Folgen haben.

In Artikel 30 Absatz 1 UZK-DelR heißt es: *„Wird eine AEO-Bewilligung ausgesetzt, da eine Voraussetzung des Artikels 39 des Zollkodex nicht erfüllt ist, werden alle Entscheidungen in Bezug auf diesen AEO, die auf der AEO-Bewilligung im Allgemeinen oder auf einer der spezifischen Voraussetzungen, derentwegen die AEO-Bewilligung ausgesetzt wurde, beruhen, von der Zollbehörde, die diese Entscheidung erlassen hat, ausgesetzt.“*

Und nach Artikel 30 Absatz 2 UZK-DelR gilt: *„Die Aussetzung einer Entscheidung, die die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften auf einen AEO betrifft, führt nicht automatisch zur Aussetzung der AEO-Bewilligung.“*

Artikel 30 Absatz 3 UZK-DelR lautet: *„Wird eine Entscheidung in Bezug auf eine Person, die sowohl ein AEOS als auch ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) ist, nach Artikel 16 Absatz 1 [praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen] ausgesetzt, da die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe d des Zollkodex nicht erfüllt ist, so wird die AEOC-Bewilligung dieser Person ausgesetzt, während ihre AEOS-Bewilligung gültig bleibt.“*

Wird eine Entscheidung in Bezug auf eine Person, die sowohl ein AEOS als auch ein AEOC ist, ausgesetzt, da die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe e UZK (angemessene Sicherheitsstandards) nicht erfüllt ist, so wird die AEOS-Bewilligung dieser Person ausgesetzt, während ihre AEOC-Bewilligung gültig bleibt.

Der AEO-Status kann möglicherweise infolge einer Prüfung im Rahmen der Überwachung bzw. der Neubewertung ausgesetzt werden, wenn schwere Mängel festgestellt wurden, was zur Folge hat, dass der Inhaber der Bewilligung unter Risikogesichtspunkten den AEO-Status unter den gegebenen Umständen nicht in Anspruch nehmen kann. Die Nichterfüllung der Voraussetzungen und Kriterien kann auch anhand von Informationen festgestellt werden, die andere Mitgliedstaaten oder andere staatliche Behörden, etwa Zivilluftfahrtbehörden, übermittelt haben.

Vor der Entscheidung über die Aussetzung muss die zuständige Zollbehörde den AEO über ihre Feststellungen, die vorgenommenen Bewertungen und die Tatsache unterrichten, dass die Feststellungen zu einer Aussetzung der Bewilligung führen könnten, wenn keine Abhilfe geschaffen wird. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör und die Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Für eine Stellungnahme und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen ist eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vorgesehen (Artikel 8 Absatz 1 UZK-DelR).

Die Antworten sind sorgfältig unter Risikoaspekten zu bewerten, und sofern nicht bereits Abhilfe geschaffen wurde, wird der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für 30 Kalendertage ausgesetzt. Diese Frist kann um weitere 30 Tage verlängert werden. Dies ist dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten schriftlich mitzuteilen.

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe c UZK kann die Aussetzung sofort vorgenommen werden, wenn dies wegen der Art oder des Ausmaßes der Gefahr in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit der Bürger, die Gesundheit der Bevölkerung oder die Umwelt erforderlich ist. Diese Möglichkeit sollte restriktiv gehandhabt werden.

Wenn die Initiative für die Aussetzung des bewilligten Status vom Inhaber der Bewilligung ausgeht, der bestimmte AEO-Kriterien vorübergehend nicht erfüllen kann, sollte der AEO seinen Antrag begründen und gegebenenfalls einen Aktionsplan mit zu treffenden Maßnahmen vorlegen und den voraussichtlichen Zeitrahmen angeben. So kann beispielsweise ein Wirtschaftsbeteiligter, der seine computergestützte Fertigung optimiert oder umstellt, für eine gewisse Zeit nicht in der Lage sein, die Waren in der internationalen Lieferkette zu verfolgen. Er beantragt daher eine Aussetzung und legt einen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen vor.

Der AEO-Status kann ausgesetzt werden, wenn der Aktionsplan und die Gründe für den Antrag stichhaltig erscheinen. Andernfalls sollte ein Widerruf der Bewilligung auf Antrag des Inhabers in Betracht gezogen werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass klar zwischen einer Aussetzung auf Initiative der Zollbehörde und einer Aussetzung auf Initiative des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten unterschieden werden muss. Dies geht auch aus den einschlägigen Rechtsvorschriften eindeutig hervor (Artikel 16 Absatz 1 UZK-DelR). Insoweit kann vom AEO eine Aussetzung nicht vorsätzlich vom AEO benutzt werden, nur um einen Aufschub eines Widerrufs zu erwirken oder um die 3-Jahres-Frist ab dem Tag des Widerrufs zu vermeiden und die Möglichkeit zur Stellung eines neuen Antrags zu erlangen.

Die zuständige Zollbehörde sollte die Folgen der Aussetzung sehr sorgfältig prüfen. Die Aussetzung betrifft keine Zollverfahren, die bereits vor dem Zeitpunkt der Aussetzung eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

Wenn keine Gründe mehr für die Aussetzung vorliegen, sollte die Bewilligung wieder in Kraft gesetzt werden. Andernfalls muss die zuständige Zollbehörde einen Widerruf der Bewilligung in Betracht ziehen.

Abschnitt V – Widerruf

Die Bestimmungen für den Widerruf der AEO-Bewilligung und Fälle, die zu einem Widerruf führen können, sind Artikel 28 UZK und Artikel 34 UZK-DuR zu entnehmen.

Nach Artikel 28 Absatz 1 UZK wird eine begünstigende Entscheidung widerrufen, wenn

- a) *eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind oder*
- b) *der Inhaber der Entscheidung einen entsprechenden Antrag stellt.*

Erfolgt der Widerruf auf Entscheidung der zuständigen Zollbehörde, wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Widerrufs kein neuer Antrag auf Erteilung einer AEO-Bewilligung angenommen.

Der Widerruf einer AEO-Bewilligung betrifft keine gegenüber derselben Person erlassenen begünstigenden Entscheidungen, es sei denn, der AEO-Status war Bedingung für eine solche begünstigende Entscheidung oder die Entscheidung beruhte auf dem AEO-Kriterium, das nicht mehr erfüllt ist (Artikel 34 Absatz 1 UZK-DuR).

Der Widerruf oder die Änderung einer den Bewilligungsinhaber begünstigenden Entscheidung betrifft nicht automatisch die AEO-Bewilligung dieser Person (Artikel 34 Absatz 2 UZK-DuR).

Ist eine Person sowohl ein AEOC als auch ein AEOS und wird die Bewilligung widerrufen, weil die Bedingungen nach Artikel 39 Buchstabe d UZK (praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen) nicht erfüllt sind, bezieht sich der Widerruf auf die AEOC-Bewilligung; die AEOS-Bewilligung hingegen bleibt gültig (Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK-DuR).

Ist eine Person sowohl ein AEOS als auch ein AEOC und wird die Bewilligung widerrufen, weil die Bedingungen nach Artikel 39 Buchstabe e UZK (angemessene Sicherheitsstandards) nicht erfüllt sind, bezieht sich der Widerruf auf die AEOS-Bewilligung; die AEOC-Bewilligung hingegen bleibt gültig (Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK-DuR).

Der Widerruf auf Initiative der Zollbehörden ist eine zollamtliche Entscheidung, und der Wirtschaftsbeteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Daher teilen die Zollbehörden dem betreffenden Wirtschaftsbeteiligten ihre Feststellungen und Bewertungen mit und machen ihn darauf aufmerksam, dass diese zum Widerruf des AEO-Status führen können, es sei denn, auf das Recht auf Stellungnahme wurde im Rahmen des vorangegangenen Aussetzungsverfahrens bereits ausdrücklich hingewiesen. Der Wirtschaftsbeteiligte kann gegen jede Entscheidung über den Widerruf einer AEO-Bewilligung einen Rechtsbehelf einlegen.

TEIL 6: Gegenseitige Anerkennung

Die folgenden Angaben betreffen den allgemeinen Hintergrund und den Prozess des Abschlusses von Abkommen über gegenseitige Anerkennung und die Umsetzung dieser Abkommen

Abschnitt I – Von der EU geschlossene Abkommen über gegenseitige Anerkennung

Bis jetzt hat die EU mit Norwegen, der Schweiz, Japan, Andorra, den USA und China Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Programmen geschlossen und umgesetzt. Weitere Verhandlungen werden entweder bereits geführt oder in nächster Zukunft aufgenommen. Außerdem bietet die EU einigen Ländern technische Unterstützung bei der Vorbereitung von AEO-Programmen.

Nähere Informationen zu einzelnen Abkommen über gegenseitige Anerkennung (MRA) sind der Website der GD TAXUD unter folgender Adresse zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_en.htm.

Abschnitt II – Verfahrensschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung

Die EU muss die folgenden Schritte unternehmen, um die gegenseitige Anerkennung zu erreichen:

- förmliche Zusage die gegenseitige Anerkennung einzurichten;
- Vergleich der Rechtsvorschriften;
- Bewertung der Umsetzung der betreffenden Programme und Austausch bewährter Verfahren einschließlich Vor-Ort-Besuche auf beiden Seiten (siehe in diesen Leitlinien [Abschnitt 6.VII](#) – Empfehlungen zur Durchführung von Überwachungs-/Prüfbesuchen);
- Verständigung über den Text des MRA;
der Text des MRA beinhaltet in der Regel vor allen Dingen Folgendes: Die Vergleichbarkeit der beiden AEO-Programme wird bestätigt, und die gegenseitig gewährten Begünstigungen werden möglichst genau beschrieben. Der Text beschreibt die automatisch auszutauschenden Daten und erläutert die Regelungen zum Datenschutz. Außerdem enthält der Text Verfahrensbeschreibungen einschließlich Regelungen betreffend die einseitige Aussetzung von Begünstigungen;
- elektronisches Datenaustauschsystem.

Abschnitt III – Umsetzung und weitere Schritte nach Unterzeichnung eines MRA

Wegen der großen Anzahl der AEOs in der EU, die von gegenseitigen Anerkennungen profitieren, und wegen der entsprechend hohen Anzahl in den MRA-Partnerländern,, sind die Entwicklung und die Einführung von Verfahren zum automatischen Datenaustausch von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung eines MRA. Die Umsetzung eines MRA kann also erst dann beginnen, wenn das Verfahren zum automatischen Datenaustausch eingerichtet und in Betrieb genommen wurde.

Auch nach dem Abschluss eines MRA wird der Dialog mit dem Partnerland aufrechterhalten. Es werden häufig Informationen über neue Entwicklungen einschließlich der Zusammenarbeit bei einseitiger Aussetzung der mit dem MRA verbundenen Begünstigungen ausgetauscht. Bewährte Verfahren bei der Umsetzung eines MRA sind die Unterrichtung der Wirtschaft durch Konferenzen und Seminare und die gemeinsame Entwicklung von Antworten auf

häufig gestellte Fragen (FAQs = *Frequently Asked Questions*) zur Erläuterung der technischen Aspekte des MRA.

Die bereits erfassten FAQs sind der Website der GD TAXUD zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_mra/2015-11_aeo_china_faqs.pdf und

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_mra/faq.pdf.

Um sicherzustellen, dass beide Seiten ihre Standards hinsichtlich der AEO-Verfahren einhalten, werden regelmäßige Überwachungsbesuche auf beiden Seiten nachdrücklich empfohlen.

Abschnitt IV – Von der EU für Mitglieder von AEO-Partnerprogrammen (und umgekehrt) vorgeschlagene MRA-Begünstigungen

Die EU schlägt ihren MRA-Partnern die im Folgenden genannten MRA-Begünstigungen vor. Nicht alle dieser Begünstigungen sind in den aktuellen Entscheidungen über gegenseitige Anerkennung enthalten. Die EU beabsichtigt jedoch, diese Entscheidungen auf all diese Begünstigungen auszuweiten. Die konkreten Begünstigungen sind in den jeweiligen Abkommen beschrieben.

(a) Weniger sicherheitsbezogene Kontrollen: Bei der Risikobewertung wird der von der anderen Zollbehörde zuerkannte Status als Programmteilnehmer von den Zollbehörden jeweils positiv berücksichtigt, um Inspektionen oder Kontrollen zu reduzieren; außerdem wird dieser Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen berücksichtigt.

(b) Anerkennung von Geschäftspartnern während des Antragsverfahrens: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um bei der Prüfung der im Rahmen des jeweils eigenen Programms an Antragsteller zu richtenden Anforderungen an Geschäftspartner Programmteilnehmer als sichere Partner zu behandeln.

(c) Vorrangige Behandlung bei der Zollabfertigung: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um in Fällen, in denen der Programmteilnehmer beteiligt ist, für eine Vorzugsbehandlung, eine zügigere Bearbeitung, vereinfachte Formalitäten und eine zügigere Überlassung von Sendungen zu sorgen.

(d) Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs: Beide Parteien bemühen sich um die Schaffung eines gemeinsamen Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs bei einer Störung der Handelsströme infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen und/oder Naturkatastrophen, gefährlichen Zwischenfällen oder anderen größeren Zwischenfällen, bei dem die Zollbehörden vorrangige Warensendungen von Programmteilnehmern im Rahmen des Möglichen vereinfachen und beschleunigen könnten.

(e) Künftig mit MRAs verbundene Begünstigungen

Die Zollverwaltungen und der Handel arbeiten eng zusammen, um mögliche weitere Begünstigungen für AEOs zu ermitteln und zu entwickeln, die im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung gewährt werden könnten, um das Programm weiter zu verbessern.

Abschnitt V – Umsetzung von MRAs – Wie können die mit MRAs verbundenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden?

Unternehmen mit AEOS-Bewilligung, die die mit den von der EU geschlossenen MRAs verbundenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchten, müssen sicherstellen, dass sie ihre schriftliche **Zustimmung zum Datenaustausch mit MRA-Partnerländern** übermittelt haben. Diese schriftliche Zustimmung wird in einem [Anhang zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) gefordert, der zusammen mit dem AEO-Antrag vorzulegen ist. Diese Zustimmung kann grundsätzlich jedoch jederzeit vom Antragsteller/AEO übermittelt oder widerrufen werden. Um die Zustimmung zu übermitteln oder zu widerrufen, muss sich der AEO mit der erteilenden Zollbehörde in Verbindung setzen.

Unternehmen in der EU, die einen AEO-Status in der EU beantragen und die mit der „**Anerkennung von Geschäftspartnern während des Antragsverfahrens**“ verbundenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchten, können in [Abschnitt 6.10 des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung](#) die AEO-Nummer eines beliebigen Geschäftspartners ihres Unternehmens (mit Namen, Anschrift und AEO-Nummer) angeben, dem in einem der Länder, mit denen die EU ein MRA geschlossen hat, eine AEO-Bewilligung erteilt wurde. Wenn ein Unternehmen den AEOS- oder den AEOC/AEOS-Status in der EU beantragt und Geschäftspartner hat, denen eine AEO-Bewilligung in einem der Länder erteilt wurde, mit denen die EU ein MRA geschlossen hat, werden diese Geschäftspartner als sicher betrachtet, und im Allgemeinen werden an diese Geschäftspartner keine zusätzlichen Anforderungen (Sicherheitserklärung usw.) gestellt.

Wenn ein AEO die mit der Regelung über die „**geringere Anzahl an sicherheitsbezogenen Kontrollen und über die bevorzugte Behandlung bei der Zollabfertigung**“ verbundenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss er seinem Geschäftspartner im betreffenden MRA-Partnerland seine EORI-Nummer mitteilen. Der Geschäftspartner trägt die EORI-Nummer dann im Anmeldeformular für den Einfuhrprozess in das MRA-Partnerland ein. Weitere Informationen sind den FAQs auf die in [Abschnitt 6.III dieser Leitlinien verwiesen wird](#), zu entnehmen.

Abschnitt VI – Einseitige Aussetzung von Begünstigungen

Bei einem MRA kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem der Partnerländer ein sicherheitsbezogener Vorfall erkannt wird, an dem Unternehmen mit AEO-Status aus dem jeweils anderen Partnerland beteiligt sind (z. B. Beschlagnahmung von Betäubungsmitteln aus einem Container eines Unternehmens mit AEO-Bewilligung).

In diesen Fällen beinhalten die betreffenden MRA-Entscheidungen für beide Seiten die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Begünstigungen für die beteiligten Unternehmen mit AEO-Bewilligung (z. B. Abschnitt III Absatz 3 MRA EU-Japan).

Der Informationsaustausch erfolgt dann zwischen der dafür festgelegten Kommission (GD TAXUD) und Kontaktstellen des MRA-Partnerlandes sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Kommission (GD TAXUD) nach den vereinbarten Verfahren zum Informationsaustausch über sichere E-Mails.

Abschnitt VII – Empfehlungen für die Durchführung eines AEO-Prüf- oder -Überwachungsbesuchs in einem EU-Mitgliedstaat

Einer der wesentlichen Bestandteile der MRA-Verhandlungen mit Partnerländern sowie der Überwachung als Teil der Umsetzung von MRAs sind AEO-Prüf- oder -Überwachungsbesuche vor Ort.

Durch die Vor-Ort-Besuche soll festgestellt werden, wie das AEO-Programm der EU von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in der Praxis umgesetzt wird. Diese Besuche werden im Rahmen der MRA-Verhandlungen (Phase 2) sowie in Verbindung mit der Umsetzung des MRA nach Inkrafttreten des betreffenden MRA durchgeführt.

Im Allgemeinen soll vor allen Dingen bestätigt werden, dass die EU-Rechtsvorschriften über AEO von den EU-Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt werden.

Die Prüfung umfasst zwei Teile: Der erste Teil besteht aus einer einführenden Beschreibung der Organisation und der Struktur des AEO-Programms auf nationaler Ebene und einem Überblick über das zu besuchende Unternehmen. Der zweite Teil betrifft den eigentlichen Besuch im Unternehmen.

Diskussion über die Umsetzung des AEO-Programms der EU in den Mitgliedstaaten

In erster Linie soll festgestellt werden, wie das AEO-Programm in den Mitgliedstaaten praktisch gehandhabt wird.

Das sollte einen kurzen Überblick beinhalten über

- die Zollverwaltung im Allgemeinen,
- die Organisationsstruktur des AEO-Programms (z. B. Anzahl der für das AEO-Programm der EU zuständigen Mitarbeiter (Vollzeit und Teilzeit, Schulungssystem, Kontakte mit der Wirtschaft usw.)),
- Bewilligungsverfahren einschließlich des Antrags und des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung und Informationen zur Prüfung der Sicherheitsanforderungen,
- Überwachung und Anschlussprüfung,
- Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten (während des Bewilligungsverfahrens und während der Überwachung).

Besuch im Unternehmen

Bei Besuchen in den Unternehmen soll festgestellt werden, wie die AEO-Prüfer der Mitgliedstaaten eine Prüfung in den Räumlichkeiten eines Antragstellers oder einen Überwachungsbesuch in einem Unternehmen mit AEO-Status durchführen. Vertreter des MRA-Partnerlandes und der Kommission sowie der Zollverwaltungen von EU-Mitgliedstaaten nehmen als Beobachter an den Vor-Ort-Besuchen teil.

Wichtig ist, dass die Unternehmen über den Zweck des Besuchs informiert werden und dass ihnen bekannt ist, dass mit dem Besuch sichergestellt werden soll, dass das AEO-Programm im besuchten EU-Mitgliedstaat nach Maßgabe der EU-Standards umgesetzt wird.

Der Besuch in den Räumlichkeiten des Antragstellers/Unternehmens mit AEO-Status läuft gewöhnlich wie folgt ab:

- Der Besuch sollte aus einer Prüfung im laufenden Geschäftsbetrieb bestehen, die unter Leitung der AEO-Prüfer (und nicht unter Leitung des Unternehmens) vorgenommen wird.
- Das Unternehmen sollte vorab über den Besuch und über die Art der Durchführung des Besuchs informiert werden.
- Die Prüfer sollten ihre üblichen Aufgaben erledigen.
- Im Falle einer Prüfung im Rahmen eines AEO-Antragsverfahrens.
- Im Falle eines Überwachungsbesuchs (bei bereits erteilter AEO-Bewilligung), d. h. es werden Fragen zu neuen für AEO relevanten Entwicklungen gestellt, und das Unternehmen wird zur Erläuterung oder zur Demonstration seiner Sicherheitsverfahren aufgefordert.
- Wenn Übersetzungen erforderlich sind, sollte hinreichend Zeit vorgesehen werden, damit die Fragen der Prüfer und die Antworten des Unternehmens übersetzt werden können. Das Unternehmen sollte vorab über diese Vorgehensweise unterrichtet werden.
- Die Beobachter (aus dem MRA-Partnerland) können nur einen punktuellen Eindruck von dem Prozess zur Prüfung/Überwachung des EU-AEO-Programms bekommen.
- Der Prüfbesuch sollte mit Empfehlungen an den Antragsteller abgeschlossen werden.
- Die Prüfung sollte sich auf den Aspekt der Sicherheit (in diesen Leitlinien [Abschnitt 2.V](#)) konzentrieren.

TEIL 7: ANHÄNGE

Fragenkatalog zur Selbstbewertung

AEO-Leitlinien

0.1 Vor der Beantragung einer AEO-Bewilligung sollten Sie die Leitlinien der Europäischen Kommission für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (TAXUD/B2/047/2011-REV6) lesen. Sie finden die Leitlinien auf der Europa-Website der Europäischen Kommission.

0.2 Welche Abteilungen, einschließlich des Managements, sind bei Ihnen am Prozess der Vorbereitung Ihres Unternehmens auf den AEO-Antrag beteiligt?
Haben Sie Zollbehörden oder Dritte in den Prozess einbezogen (Berater usw.)?

1.	Angaben zum Unternehmen
1.1.	Allgemeine Angaben zum Unternehmen

1.1.1. Bitte geben Sie den Namen, die Anschrift, das Datum der Gründung und die Rechtsform des beantragenden Unternehmens an. Geben Sie ggf. auch die URL der Website Ihres Unternehmens an.
Wenn Ihr Unternehmen einer Gruppe angehört, beschreiben Sie die Gruppe bitte kurz und geben Sie an, ob andere Einheiten der Gruppe
a) bereits Inhaber einer AEO-Bewilligung sind oder
b) die Erteilung eines AEO-Status beantragt haben und gerade einer AEO-Prüfung durch eine nationale Zollbehörde unterzogen werden.

Wenn Sie einen Antrag stellen, der ständige Niederlassungen betrifft, geben Sie bitte die vollständigen Namen, Anschriften und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern der Niederlassungen an.

Wenn das Unternehmen vor weniger als drei Jahren gegründet wurde, geben Sie bitte an, ob die Gründung infolge einer internen Umstrukturierung eines zuvor bereits bestehenden Unternehmens erfolgt ist (z. B. aufgrund einer Übernahme oder der Veräußerung eines Geschäftsbereichs). Beschreiben Sie die Umstrukturierung ggf. näher.

- 1.1.2.** Bitte geben Sie die folgenden Informationen an (soweit sie für die Rechtsform ihres Unternehmens von Bedeutung sind):
a) vollständige Angaben zu den Eigentümern oder den Hauptanteilseignern einschließlich der prozentualen Beteiligung,
b) vollständige Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands und/oder der Geschäftsführung,
c) vollständige Angaben zum Aufsichtsrat (soweit vorhanden) und zum Verwaltungsrat und
d) vollständige Angaben zu der für Ihr Unternehmen verantwortlichen Person bzw. zu der Person, die die Geschäftsleitung Ihres Unternehmens kontrolliert.
Die Angaben sollten jeweils den vollständigen Namen und die Anschrift, das Geburtsdatum und die nationale Identifikationsnummer (z. B. die Personalausweisnummer oder die nationale Versicherungsnummer) beinhalten.
- 1.1.3.** Bitte geben Sie sämtliche Informationen zu der für Ihre Zollangelegenheiten zuständigen Person an.
Die Angaben sollten jeweils den vollständigen Namen sowie die Anschrift, das Geburtsdatum und die nationale Identifikationsnummer (z. B. die Personalausweisnummer oder die nationale Versicherungsnummer) beinhalten.
- 1.1.4.** Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Geschäftstätigkeit und ihre Funktion in der internationalen Lieferkette (Hersteller, Einführer, Ausführer, Zollagent, Frachtführer, Spediteur, Sammelladungsspediteur, Terminalbetreiber, Lagerhalter usw.). Wenn Sie mehrere Funktionen ausüben, beschreiben Sie alle Funktionen.
- 1.1.5.** Geben Sie bitte die für zollrelevante Tätigkeiten bedeutsamen Standorte sowie die Anschriften, Namen, Telefonnummern und die E-Mail-Adressen von Kontaktstellen an und beschreiben Sie im Folgenden kurz die ausgeübte Geschäftstätigkeit (auch in anderen Mitgliedstaaten und in Drittländern):
a) die einzelnen Standorte Ihres Unternehmens als Rechtssubjekte (einschließlich der ungefähren Anzahl der Mitarbeiter in den einzelnen Abteilungen) und
b) die Standorte, an denen ein Dritter ausgelagerte Tätigkeiten für Ihr Unternehmen ausübt.
- 1.1.6.** Kaufen Sie bei mit Ihnen verbundenen Unternehmen ein oder verkaufen Sie an mit Ihnen verbundene Unternehmen? Ja/Nein
- 1.1.7.** Beschreiben Sie die interne Organisationsstruktur Ihres Unternehmens und die Aufgaben/Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen.
- 1.1.8.** Geben Sie bitte die Namen der höheren Führungskräfte (Direktoren, Abteilungsleiter, Leiter der Buchhaltung, Leiter der Zollabteilung usw.) des Unternehmens an und beschreiben Sie kurz die Vertretungsregelungen.

Wie viele Personen sind in Ihrem Unternehmen beschäftigt?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten:

1.1.9.

- Kleinstunternehmen
- Kleines Unternehmen
- Mittleres Unternehmen
- Großes Unternehmen

1.1.10.

- a) Wenn Sie mit der Veröffentlichung der in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen in der Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten auf der Website der GD TAXUD einverstanden sind, geben Sie bitte in [Anhang 1 dieses Fragenkatalogs](#) zur Selbstbewertung Ihre Zustimmung.
- b) Wenn Sie damit einverstanden sind, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um die Umsetzung internationaler Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten, füllen Sie bitte [Anhang 1 zu diesem Fragenkatalog](#) zur Selbstbewertung aus.

1.2.

Geschäftsvolumen

1.2.1.

- a) Geben Sie die jährlichen Umsätze laut den letzten drei Jahresabschlüssen an. Bei einem neuen Unternehmen schreiben Sie „entfällt“.
- b) Geben Sie die jährlichen Nettogewinne oder -verluste laut den letzten drei Jahresabschlüssen an. Bei einem neuen Unternehmen schreiben Sie „entfällt“.

1.2.2.

Wenn Sie Lagereinrichtungen nutzen, die nicht in Ihrem Eigentum stehen, geben Sie bitte an, bei wem Sie die Lagereinrichtungen gemietet/gepachtet haben.

1.2.3.

Schätzen Sie für die folgenden Parameter jeweils die Anzahl und den Wert der Anmeldungen, die Sie in den letzten drei Jahren jeweils jährlich vorgenommen haben. Bei einem neuen Unternehmen schreiben Sie „entfällt“.

- Einfuhren
- Ausfuhren/Wiederausfuhren
- Besondere Verfahren

1.2.4.

Schätzen Sie bitte die folgenden jährlichen Beträge jeweils für die letzten drei Jahre:

- Zölle
- Verbrauchssteuern
- Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

Wenn Ihr Unternehmen seit weniger als drei Jahren tätig ist, beschränken Sie Ihre Angaben auf den Zeitraum der bisherigen Geschäftstätigkeit. Bei einem erst kürzlich gegründeten Unternehmen schreiben Sie „entfällt“.

1.2.5.

- a) Haben Sie im Laufe der kommenden beiden Jahre Änderungen Ihrer Unternehmensstruktur vorgesehen? Wenn ja, beschreiben Sie diese Änderungen bitte kurz.
- b) Sind im Laufe der nächsten beiden Jahre größere Änderungen in der Lieferkette vorgesehen, der Ihr Unternehmen gegenwärtig angehört? Wenn ja, beschreiben Sie die Änderungen bitte kurz.

1.3.

Informationen und statistische Angaben zu Zollangelegenheiten

1.3.1.

- a) Erfüllen Sie Zollförmlichkeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung?
- b) Werden Sie bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten von jemandem vertreten? Wenn ja, von wem und wie (direkt oder indirekt)? Geben Sie bitte den Namen, die Anschrift und die EORI-Nummer des Vertreters an.
- c) Vertreten Sie Dritte bei der Erfüllung von Zollförmlichkeiten? Wenn ja, wen und wie (direkt oder indirekt)? (Namen der wichtigsten Kunden).

1.3.2.

- a) Wie und von wem wird über die zolltarifliche Einreihung von Waren entschieden?
- b) Welche Maßnahmen treffen Sie im Bereich der Qualitätssicherung, um zu gewährleisten, dass die zolltariflichen Einreihungen richtig sind (z. B. Prüfungen, Plausibilitätskontrollen, interne Arbeitsanweisungen, regelmäßige Schulungen)?
- c) Führen Sie Aufzeichnungen über diese qualitätssichernden Maßnahmen?
- d) Überwachen Sie regelmäßig die Wirksamkeit Ihrer qualitätssichernden Maßnahmen?
- e) Welche Ressourcen nutzen Sie bei der zolltariflichen Einreihung (z. B. Datenbank mit Waren-Stammdaten)?

1.3.3.

- a) Wie und von wem werden die Zollwerte ermittelt?
- b) Welche Maßnahmen treffen Sie im Bereich der Qualitätssicherung, um zu gewährleisten, dass die Zollwerte richtig ermittelt werden (z. B. Prüfungen, Plausibilitätskontrollen, interne Arbeitsanweisungen, regelmäßige Schulungen, andere Mittel)?
- c) Überwachen Sie regelmäßig die Wirksamkeit Ihrer qualitätssichernden Maßnahmen?
- d) Führen Sie Aufzeichnungen über diese qualitätssichernden Maßnahmen?

1.3.4.

- a) Geben Sie einen Überblick über den präferenziellen oder nichtpräferenziellen Ursprung der eingeführten Waren.
- b) Welche internen Maßnahmen haben Sie getroffen, um sicherzustellen, dass das Ursprungsland der eingeführten Waren zutreffend angegeben wird?
- c) Beschreiben Sie Ihren Ansatz bei der Ausstellung von Präferenznachweisen und Ursprungszeugnissen für Ausfuhren.

1.3.5.

Handeln Sie mit Waren, die mit Antidumping- oder Ausgleichszöllen belegt sind?

Wenn ja, machen Sie weitere Angaben zu den Herstellern oder zu Ländern außerhalb der EU, deren Waren mit den genannten Zöllen belegt wurden.

2.

Erfüllung geltender Vorschriften

(Artikel 39 Buchstabe a UZK Artikel 24 UZK-DuR; [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt I](#))

2.1.

Wurden in den letzten drei Jahren in Ihrem Unternehmen oder von den Zoll- und/oder Steuerbehörden Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften festgestellt?

Wenn ja, beschreiben Sie die Verstöße bitte kurz.

- a) Wie haben Sie die zuständigen staatlichen Stellen über die Verstöße informiert?
- b) Welche qualitätssichernden Maßnahmen wurden eingeführt, um derartige Verstöße in Zukunft zu vermeiden?
- c) Führen Sie Aufzeichnungen über diese qualitätssichernden Maßnahmen?

Wurde Ihr Unternehmen wegen schwerer strafrechtlicher Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Ihrer Wirtschaftstätigkeit verurteilt?

Wenn ja, beschreiben Sie die Zuwiderhandlung und geben Sie an, wann die Zuwiderhandlung begangen wurde. Bitte geben Sie auch das Aktenzeichen des Gerichtsurteils an.

2.2.

a) Beabsichtigen Sie, andere zollrechtliche Bewilligungen zu beantragen oder haben Sie bereits einen entsprechenden Antrag gestellt? Ja/Nein

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte näher.

b) Wurden Ihnen in den letzten drei Jahren Bewilligungen/Zertifikate verweigert oder bereits erteilte Bewilligungen ausgesetzt oder widerrufen, weil gegen zollrechtliche Vorschriften verstoßen wurde? Ja/Nein.

Wenn ja, wie oft und aus welchen Gründen?

3.	Buchführungs- und Logistiksystem <i>(Artikel 39 Buchstabe b UZK, Artikel 25 UZK-DuR; AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt II)</i>
3.1.	Prüfpfad

3.1.1.

Erleichtert Ihr Buchführungssystem die Verfolgung eines vollständigen Prüfpfads ihrer zollrelevanten Tätigkeiten oder der steuerrelevanten Verbringung von Waren oder Buchungsposten?

Wenn ja, beschreiben Sie bitte die wesentlichen Merkmale dieses Prüfpfads.

3.2.	Buchführungs- und Logistiksystem
-------------	---

3.2.1.

Welches Computer-System (Hardware/Software) verwenden Sie in Ihrem Unternehmen im Allgemeinen und für Zollangelegenheiten im Besonderen? Sind die beiden Systeme aufeinander abgestimmt?

Machen Sie bitte folgende Angaben:

- Funktionstrennung zwischen Entwicklung, Test und Betrieb
- Funktionstrennung zwischen den verschiedenen Nutzern
- Zugangskontrollen (welche/bei wem)
- Rückverfolgbarkeit zwischen dem betrieblichen System und dem Anmeldesystem

3.2.2.

Können ihre Logistiksysteme zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren unterscheiden und jeweils die Lagerorte spezifizieren? Ja/Nein

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte näher.

Wenn Sie nicht mit Nichtunionswaren handeln, schreiben Sie „Entfällt“.

- 3.2.3.** a) An welchem Standort werden die rechnergestützten Anwendungen durchgeführt?
b) Haben Sie Dritte mit rechnergestützten Tätigkeiten beauftragt? Wenn ja, geben Sie den Namen, die Anschrift und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer der Unternehmen an, die Sie mit den betreffenden Tätigkeiten beauftragt haben, und erläutern Sie die Zugangskontrollen für die an Dritte vergebenen Tätigkeiten.

3.3. Internes Kontrollsystem

- 3.3.1.** Haben Sie betriebliche Leitlinien für das interne Kontrollsystem in der Buchhaltung, im Einkauf, im Verkauf, in der mit Zollangelegenheiten befassten Abteilung, in der Produktion, im Material- und Warenmanagement und im Logistikbereich? Ja/Nein.

Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte kurz und erläutern Sie, wie die Leitlinien ggf. aktualisiert werden.
(Anweisungen für bestimmte Tätigkeiten, Mitarbeiterschulungen, Anweisungen zur Fehlersuche, Verfahren zum Korrekturlesen usw.).

- 3.3.2.** Wurden ihre innerbetrieblichen Kontrollverfahren bereits einer internen/externen Prüfung unterzogen? Ja/Nein
Beinhalten diese Prüfungen auch Untersuchungen Ihrer zollbezogenen Abläufe? Ja/Nein
Wenn ja, fügen Sie bitte ein Exemplar Ihres letzten Prüfberichts bei.

- 3.3.3.** Beschreiben Sie kurz die Verfahren zur Prüfung Ihrer Computer-Dateien (Stammdaten oder -dateien). Wie werden mit diesen Verfahren Ihrer Ansicht nach die folgenden Risiken abgedeckt:

a) fehlerhafte und/oder unvollständige Erfassung von Vorgängen im Buchführungssystem,
b) Verwendung nicht zutreffender Stammdaten oder veralteter Daten (z. B. Artikelanzahl und Tarifpositionen),
c) unangemessene Kontrolle der betrieblichen Prozesse im Unternehmen des Antragstellers.

3.4. Warenströme

- 3.4.1.** Beschreiben Sie kurz das Verfahren zur (physischen und schriftlichen) Registrierung der Warenströme vom Eintreffen über die Lagerung bis zur Weiterverarbeitung und zum Versand. Wer führt die Unterlagen, und wo werden die Unterlagen geführt?

- 3.4.2.** Beschreiben Sie kurz die Verfahren zur Prüfung von Beständen einschließlich der Häufigkeit der entsprechenden Prüfungen und erläutern Sie, wie bei Unstimmigkeiten (z. B. zwischen Bestandsaufnahmen und Bestandslisten) verfahren wird.

3.5.	Zollbezogene Abläufe
3.5.1.	<p>Bestehen bei Ihnen dokumentierte Verfahren zur Prüfung der Genauigkeit von Zollanmeldungen (einschließlich der Anmeldungen, die für ihre Rechnung z. B. von einem Zollagenten oder einem Speditionsunternehmen vorgelegt wurden)? Ja/Nein. Wenn ja, beschreiben Sie die Verfahren bitte kurz.</p> <p>Wenn nein, prüfen Sie die Genauigkeit der Zollanmeldungen? Ja/Nein. Wenn ja, wie?</p>
3.5.2.	<p>a) Bestehen in Ihrem Unternehmen Anweisungen oder Leitlinien für die Unterrichtung der zuständigen Behörden über festgestellte Unregelmäßigkeiten (z. B. Verdacht auf Diebstahl, Einbruch oder Schmuggel in Verbindung mit zollrelevanten Waren)? Sie diese Anweisungen dokumentiert (z. B. als Arbeitsanweisungen oder in Form von Handbüchern oder sonstigen schriftlichen Anleitungen)?</p> <p>b) Haben Sie im vergangenen Jahr Unregelmäßigkeiten (oder mutmaßliche Unregelmäßigkeiten) festgestellt und die zuständigen Behörden darüber unterrichtet? Ja/Nein</p>
3.5.3.	<p>Handeln Sie mit Waren, die Gegenstand von Handelslizenzen sind (z. B. Textilien oder Agrarerzeugnisse)? Ja/Nein Wenn ja, beschreiben Sie Ihre Verfahren zur Verwaltung der erteilten Lizenzen für die Einfuhr und/oder Ausfuhr von Waren bitte kurz.</p>
3.5.4.	<p>a) Haben Sie mit Waren zu tun, für die aufgrund von Verboten und Einschränkungen Ein- und Ausfuhrlicenzen benötigt werden?</p> <p>b) Haben Sie mit Waren zu tun, die Gegenstand sonstiger Ein- und Ausfuhrlicenzen sind?</p> <p>c) Wenn ja, beschreiben Sie bitte kurz, um welche Art von Waren es sich handelt, und erläutern Sie, ob Sie Verfahren für die Handhabung dieser Lizenzen eingeführt haben.</p>
3.5.5.	<p>Haben Sie mit Waren zu tun, die unter die Dual-Use-Verordnung (Verordnung Nr. 428/2009/EG des Rates) fallen? Ja/Nein Wenn ja, haben Sie ein internes Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren (ICP) eingeführt? Ja/Nein. Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte kurz und erläutern Sie, wie das Programm ggf. aktualisiert wird.</p>

3.6. Verfahren zur Herstellung von Backups, zur Wiederherstellung von Dateien, zum Fallback und zur Archivierung

3.6.1. Beschreiben Sie kurz Ihre Verfahren zur Herstellung von Daten, zur Wiederherstellung von Backups, zur Aufrechterhaltung des Betriebs in Notfällen, zur Archivierung von Daten und zur Wiedergewinnung

3.6.2. Wie lange werden die Daten im Produktionssystem gespeichert und wie lange werden diese Daten archiviert?

3.6.3. Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Notfallplan für Unterbrechungen des Systembetriebs/Systemausfälle? Ja/Nein

3.7. Schutz der Computersysteme

3.7.1. a) Beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Computersystem gegen unbefugte Zugriffe schützen (Firewall, Antivirenprogramm, Kennwort usw.).
b) Sind in der Vergangenheit Tests zum Eindringen vorgenommen worden? Wenn ja, mit welchen Folgen? Waren Abhilfemaßnahmen erforderlich und wurden diese Maßnahmen getroffen?
c) Gab es im vergangenen Jahr sicherheitsrelevante Probleme im IT-Bereich?

3.7.2. a) Beschreiben Sie kurz, wie die Zugriffsrechte der Computersysteme verwaltet werden.
b) Wer ist für den Betrieb und en Schutz des Computersystems zuständig?
c) Gibt es für die Mitarbeiter Ihres Unternehmens Leitlinien oder Anweisungen zur IT-Sicherheit?
d) Wie stellen Sie sicher, dass in Ihrem Unternehmen Maßnahmen zur IT-Sicherheit eingehalten werden?

3.7.3. a) Wo steht der Haupt-Server Ihres Unternehmens?
b) Erläutern Sie, wie Ihr Haupt-Server gesichert ist.

3.8. Sicherheit der Unterlagen

3.8.1. Beschreiben Sie kurz, welche Maßnahmen zum Schutz von Informationen/Unterlagen gegen unbefugten Zugriff, Missbrauch, beabsichtigte Zerstörung und Verlust getroffen wurden (Zugangsbeschränkungen, elektronische Backups usw.).

3.8.2. Gab es im vergangenen Jahr unbefugte Zugriffe auf Unterlagen? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen, um erneute unbefugte Zugriffe zu verhindern?

3.8.3.

Beantworten Sie bitte kurz die folgenden Fragen:
a) Welche Gruppen von Mitarbeitern haben Zugriff auf die detaillierten Daten zu Material- und Warenströmen?
b) Welche Gruppen von Mitarbeitern sind befugt, diese Daten zu ändern?
Werden Änderungen umfassend dokumentiert?

3.8.4.

Beschreiben Sie kurz, welche Sicherheitsanforderungen Sie an Ihre Handelspartner und andere Kontaktpersonen stellen, um den Missbrauch von Informationen (z. B. die Gefährdung der Lieferkette durch unbefugte Übertragung von Beförderungsinformationen) zu verhindern.

4.

Zahlungsfähigkeit
(Artikel 39 Buchstabe c UZK, Artikel 26 UZK-DuR, [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt III](#))

4.1.

Wurde in den letzten drei Jahren in Verbindung mit Vermögenswerten Ihres Unternehmens ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen Ihr Unternehmen eingeleitet? Ja/Nein.
Wenn ja, erläutern Sie dies bitte näher.

4.2.

War Ihr Unternehmen in den letzten drei Jahren finanziell hinreichend leistungsfähig im Sinne von Artikel 26 UZK-DuR, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen? Wenn ja, belegen Sie dies bitte beispielsweise mithilfe eines Schreibens Ihrer Buchprüfer oder durch einen geprüften Bericht, ein Exemplar ihrer Abschlussrechnungen (einschließlich Ihrer Geschäftsrechnungen) bzw. wenn Ihre Konten nicht geprüft wurden, anhand von Nachweisen Ihrer Bank oder eines sonstigen Finanzinstituts. Wenn nein, erläutern Sie dies bitte näher.

4.3.

Wenn Ihr Unternehmen erst neu gegründet wurde, legen Sie sämtliche Unterlagen und Informationen in Bezug auf Ihren Finanzstatus vor (vom Vorstand / von Partnern / dem alleinigen Inhaber genehmigte letzte Kapitalflussrechnung, Bilanz, Gewinn- und Verlustprognose usw.).

4.4.

Haben Sie Kenntnis von einem Sachverhalt, der in absehbarer Zukunft Ihre Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte? Ja/Nein
Wenn ja, erläutern Sie dies bitte näher.

5.	Praktische oder berufliche Befähigungen <i>(Artikel 39 (d) UZK, Artikel 27 UZK-DuR, AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt IV)</i>
5.1.	Praktische Befähigungen
5.1.1.	Verfügen Sie oder die für Zollangelegenheiten zuständige Person über mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich? Ja/Nein. Wenn ja, beschreiben Sie diese Erfahrung bitte näher.
5.1.2.	Erfüllen Sie oder die für Ihre Zollangelegenheiten zuständige Person eine Qualitätsnorm eines europäischen Normungsgremiums in Bezug auf Zollangelegenheiten? Ja/Nein. Wenn ja, beschreiben Sie diese Qualitätsnorm bitte näher.
5.2	Berufliche Qualifikation
5.2.1.	Haben Sie oder die für Ihre Zollangelegenheiten zuständige Person eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen, die dem Umfang Ihrer bzw. ihrer Beteiligung an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und von einer der folgenden Stellen erteilt wurde: (i) einer Zollbehörde eines Mitgliedstaats, (ii) einer Bildungseinrichtung, die in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden oder von einer für die Berufsbildung verantwortlichen Stelle eines Mitgliedstaats anerkannt ist; (iii) einem Berufs- oder Wirtschaftsverband, der in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats anerkannt oder in der Union akkreditiert ist. Ja/Nein Wenn ja, erläutern Sie die Ausbildungsmaßnahme näher, an der Sie oder die für Ihre Zollangelegenheiten zuständige Person erfolgreich teilgenommen haben.

6.	Sicherheitsanforderungen <i>(Artikel 39 (e) UZK, Artikel 28 UZK-DuR, AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V)</i>
6.1.	Allgemeine sicherheitsbezogene Informationen
6.1.1	Geben Sie bitte den Namen und die Stellung der Person an, die für Sicherheitsfragen zuständig ist.

6.1.2. a) Haben Sie eine Risiko- und Gefahrenanalyse für Ihr Unternehmen vorgenommen? Ja/Nein
b) Existiert (ggf.) für jeden Standort ein Sicherheitsplan? Ja/Nein
Wie oft werden die betreffenden Unterlagen geprüft und aktualisiert?

6.1.3. Beschreiben Sie kurz, welche Sicherheitsrisiken Sie innerhalb Ihres Unternehmens oder in Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Lieferanten und externen Dienstleistern anhand der Sicherheitskriterien für AEO ermittelt haben.

6.1.4. Wie werden Sicherheitsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen eingeführt und koordiniert? Wer ist dafür verantwortlich?

6.1.5. Wenn Ihr Unternehmen mehrere Standorte hat, erfolgt die Einführung der Sicherheitsmaßnahmen an allen Standorten in harmonisierter Form? Ja/Nein

6.1.6. a) Existieren in Ihrem Unternehmen sicherheitsbezogene Anweisungen? Wie werden diese Anweisungen Ihren Mitarbeitern und Besuchern Ihrer Räumlichkeiten zur Kenntnis gebracht?
b) Wie sind die Anweisungen dokumentiert (Handbuch, Leitlinien, Informationsblätter usw.)?

6.1.7. a) Gab es im letzten Jahr Vorfälle im Sicherheitsbereich? Ja/Nein
Wenn ja, beschreiben Sie die Vorfälle bitte kurz und erläutern Sie, welche Maßnahmen Sie eingeführt haben, um diese Vorfälle in Zukunft zu verhindern?
b) Führen Sie Aufzeichnungen über sicherheitsrelevante Vorfälle und die jeweils getroffenen Maßnahmen? Ja/Nein

6.1.8. a) Haben Sie bereits von einer anderen Behörde oder öffentlichen Stelle (Verkehr, Luftfahrt usw.) ein Zertifikat / eine Zulassung / eine Anerkennung für Sicherheitszwecke erhalten? Ja/Nein
Wenn ja, fügen Sie bitte eine Kopie des Zertifikats/der Zulassung/der Anerkennung bei und beschreiben Sie die Räumlichkeiten/Standorte, auf die sich das betreffende Zertifikat/die Zulassung/Genehmigung bezieht.
b) Fügen Sie eine Liste aller separat zugelassenen Normen/Lizenzen/Bewilligungen bei, deren Anforderungen Sie erfüllen, und erläutern Sie, welche Kontrollen/Prüfungen nach Maßgabe dieser Normen vorgenommen werden.
c) Beabsichtigen Sie eine andere Zertifizierung/Bewilligung/Lizenz im Sicherheitsbereich (etwa als reglementierter Beauftragter

oder als bekannter Versender) zu beantragen oder haben Sie bereits eine andere Zertifizierung/Bewilligung/Lizenz beantragt?
Ja/Nein
Wenn ja, erläutern Sie dies bitte näher.

6.1.9. Bestehen für die Waren, die Sie ein- bzw. ausführen, besondere Sicherheitsanforderungen?

6.1.10. a) Nehmen Sie die Leistungen eines Sicherheitsunternehmens in Anspruch? Wenn ja, welches Unternehmen haben Sie beauftragt?
b) Hat dieses Unternehmen bereits eine Bewertung der Gefahren für Ihr Unternehmen vorgenommen? Wenn ja, erläutern Sie kurz, welche Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den Sicherheitskriterien für AEO ermittelt wurden.

6.1.11. Geben Ihre Kunden oder Ihre Versicherung Ihnen Sicherheitsanforderungen vor? Ja/Nein
Wenn ja, erläutern Sie dies bitte näher.

6.2. Gebäudesicherheit
(AEO-Leitlinien [Teil 2 Abschnitt V Absatz 2](#))

6.2.1. a) Beschreiben Sie kurz, wie die Außenbegrenzungen Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Räumlichkeiten geschützt sind. Wie wird die Einhaltung dieser Verfahren geprüft?
b) Wie, von wem und in welchen Zeitabständen werden Zäune und Gebäude geprüft? Wie werden diese Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungen dokumentiert?
c) Wie wird über sicherheitsrelevante Vorfälle berichtet und wie wird anschließend verfahren?

6.2.2. a) Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen zu den Räumlichkeiten Ihres Unternehmens?
b) Wie werden die verschiedenen Zugänge kontrolliert?
c) Sind manche Zugangsstellen auf bestimmte Uhrzeiten/Tage beschränkt?

6.2.3. Sind die Räumlichkeiten bzw. Gelände angemessen beleuchtet (Dauerbeleuchtung, Bewegungssensoren, Dämmerungsschalter usw.)?

6.2.4. Wie werden in Ihrem Unternehmen die Schlüssel verwaltet (Aufbewahrung, Zugänglichkeit, Aufzeichnungen usw.)? Existieren diesbezüglich schriftliche Unterlagen? Ja/Nein

6.2.5.

- a) Dürfen auf Ihrem Firmengelände Privatfahrzeuge abgestellt werden?
- b) Wenn ja, wer darf dort parken?
- c) Wer erteilt die betreffenden Genehmigungen?
- d) Werden die Fahrzeuge überprüft (an der Einfahrt zum Gelände oder zur Parkfläche)?
- e) Existieren schriftliche Anweisungen? Ja/Nein

6.3.

Zutritt zum Firmengelände

(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Absatz 3)

6.3.1.

- a) Erläutern Sie kurz, wie der Zutritt zum Firmengelände (Gebäude, Produktionsbereiche, Lager usw.) für Mitarbeiter, Besucher, Dritte, Fahrzeuge und Waren geregelt ist.
- b) Wer prüft, ob die vorgeschriebenen Verfahren eingehalten werden?

6.3.2.

- a) Beschreiben Sie, die Verfahren, die zu befolgen sind, wenn festgestellt wird, dass sich eine unbefugte Person/ein unbefugtes Fahrzeug auf dem Firmengelände (Grundstück oder Gebäude) befindet.
- b) Wie werden die Mitarbeiter über die betreffenden Verfahren unterrichtet (Aktionsplan, Handbuch, Arbeitsanweisungen, Schulung usw.)?

6.3.3.

Fügen Sie einen Lageplan für jeden Standort Ihres Unternehmens bei, der an zollrelevanten Abläufen beteiligt ist (Grundriss, Skizze o. ä.), aus dem die Grenzen, die Zugangswege und die Lage der Gebäude (wenn vorhanden) ersichtlich sind.

6.3.4.

Machen Sie ggf. auch Angaben zu anderen Unternehmen auf dem betreffenden Gelände.

6.4.

Ladeeinheiten (Container, Wechselbrücken, Transportkisten)

(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 4)

6.4.1.

Unterliegt der Zugang zu den Ladeeinheiten bestimmten Regeln/Beschränkungen? Ja/Nein
Wenn ja, wie wird die Einhaltung der Beschränkungen durchgesetzt?

6.4.2. Erläutern Sie kurz, mit welchen Maßnahmen ein unbefugter Zugang zu den Ladeeinheiten und Manipulationen der Ladeeinheiten (insbesondere auf offenen Lagerflächen) verhindert werden soll (z. B. ständige Überwachung, Schulung von Mitarbeitern und Sensibilisierung von Mitarbeitern für bestehende Risiken, Siegel, Anweisungen für Vorgehensweisen bei unbefugtem Zutritt usw.).

6.4.3. a) Verwenden Sie Verschlüsse (Siegel), um Manipulationen an Waren zu verhindern? Wenn ja, welche Art von Siegeln? Erfüllen die Siegel bestimmte Normen (z. B. ISO)?
b) Wenn keine Siegel verwendet werden: Wie stellen Sie sicher, dass die Waren nicht manipuliert werden?

6.4.4. Mit welchen Verfahren kontrollieren Sie Ladeeinheiten (z. B. mit einem Sieben-Punkte-Inspektionsprogramm: (Vorderfront, linke und rechte Seite, Boden, Decke/Dach, Innenseite/Außenseite der Türen, Außenseite/Unterboden))?

6.4.5. Beantworten Sie kurz die folgenden Fragen:
a) Wer ist Eigentümer/Nutzer der Ladeeinheiten?
b) Wer wartet/repariert die Ladeeinheiten?
c) Gibt es Pläne für die regelmäßige Wartung?
d) Werden extern vorgenommene Wartungsarbeiten kontrolliert?

6.5. Logistikprozesse
(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 4)

6.5.1. a) Welche Beförderungsmittel werden normalerweise in Ihrem Unternehmen genutzt?
b) Übernimmt Ihr Unternehmen die Beförderung in vollem Umfang selbst oder werden auch externe Dienstleister (z. B. Speditionsunternehmen/Frachtführer) hinzugezogen?
c) Wie stellen Sie fest, ob das Speditionsunternehmen / der Frachtführer die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt (z. B. anhand eines Sicherheitszertifikats oder durch Erklärungen oder Vereinbarungen)?
d) Treffen Sie sonstige Maßnahmen bei der Auslagerung von Beförderungsleistungen, um die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen?
Erläutern Sie gegebenenfalls Art und Umfang Ihrer diesbezüglichen Maßnahmen.

6.6. Eingehende Waren
(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 4)

6.6.1. a) Erläutern Sie kurz das Verfahren, mit dem Sie die Sicherheit eingehender Waren sicherstellen.
b) Erläutern Sie kurz, wie die Einhaltung dieser Verfahren geprüft wird.

- 6.6.2. Sind Ihre Mitarbeiter über Sicherheitsregelungen bei Lieferanten unterrichtet, und wie wird die Einhaltung der Regelungen gewährleistet?
- 6.6.3. a) Beschreiben Sie kurz, wie die Unversehrtheit der Siegel auf eingehenden Waren geprüft wird.
b) Sind eingehende Waren versiegelt (soweit möglich)? Ja/Nein
c) Ist Ihr Unternehmen mit besonderen Arten von Waren befasst, bei denen bestimmte Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind (z. B. Luftfracht/Luftpost)?
Wenn ja, welche Routinen/Maßnahmen wurden eingeführt?
- 6.6.4. Sind die eingehenden Waren gekennzeichnet? Wenn ja, wie?
- 6.6.5. Erläutern Sie kurz, wie eingehende Waren gezählt und gewogen werden.
- 6.6.6. Erläutern Sie kurz, wann und von wem eingehende Waren anhand der Begleitunterlagen geprüft und in Ihren Unterlagen erfasst werden.
- 6.6.7. a) Sind die Bereiche zuständig für den Einkauf von Waren, die Annahme von Waren und die allgemeine Verwaltung klar getrennt? Ja/Nein
b) Bestehen integrierte interne Kontrollverfahren in den jeweiligen Bereichen? Ja/Nein. Wenn ja, wie werden die Verfahren durchgeführt?
- 6.7. Lagerung der Waren**
([AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 4](#))
- 6.7.1. Nennen Sie bitte die Standorte, in denen Sie Bereiche für die Lagerung von Waren vorgesehen haben.
- 6.7.2. a) Erläutern Sie bitte kurz das Verfahren für die Zuweisung eines Lagerbereichs für eingehende Waren.
b) Gibt es Lagerflächen im Freien? Ja/Nein.
Wenn ja, beschreiben Sie diese Lagerflächen bitte kurz.
- 6.7.3. Gibt es in Ihrem Unternehmen dokumentierte Verfahren zur Bestandsaufnahme und zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten, die bei der Bestandsaufnahme festgestellt wurden? Ja/Nein
Wenn ja, erläutern Sie diese Verfahren bitte kurz.

6.7.4. Werden Waren mit unterschiedlichem Risiko getrennt gelagert? Ja/Nein
a) Erläutern Sie bitte die Kriterien für eine getrennte Lagerung (z. B. Gefahrgüter, hochwertige Waren, Chemikalien, Waffen, Luftfracht/Luftpost usw.)?
b) Erläutern Sie bitte kurz, wie Sie sicherstellen, dass die Waren umgehend im Logistiksystem-/ in den Bestandsaufzeichnungen erfasst werden.

6.7.5. a) Erläutern Sie kurz, wie Waren vor unbefugtem Zugang zu den Lagerflächen geschützt werden.
b) Erläutern Sie kurz, wie die Einhaltung der betreffenden Verfahren geprüft wird.

6.7.6 Wenn Dritte mit der Lagerung von Waren beauftragt werden, erläutern Sie bitte kurz, wie und wo die Waren gelagert werden, und wie Sie die Handhabung der Waren beaufsichtigen?

6.8. Fertigung
(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 4)

6.8.1. a) Erläutern Sie kurz, welche Standorte/Bereiche für die Fertigung vorgesehen sind.
b) Wenn die Fertigung von einem externen Partner übernommen wird (z. B. Auftragsverarbeitung oder bei Direktlieferung), erläutern Sie kurz, wie die Unversehrtheit der Waren sichergestellt wird (z. B. durch vertragliche Vereinbarungen).

6.8.2. Bestehen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Waren gegen unbefugten Zutritt zum Fertigungsbereich? Ja/Nein
Wenn ja, erläutern Sie diese Maßnahmen kurz und geben Sie an, ob die Maßnahmen schriftlich dokumentiert sind. Erläutern Sie kurz, wie die Einhaltung der betreffenden Verfahren geprüft wird.

6.8.3. Erläutern Sie kurz die Verfahren zum Packen von Waren und geben Sie an, ob die Verfahren schriftlich dokumentiert sind.

6.8.4. Wenn Dritte mit der Verpackung des Endprodukts beauftragt werden, beschreiben Sie kurz, wie die Unversehrtheit der Waren gewährleistet wird.

6.9. Verladen von Waren
(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 4)

6.9.1. a) Erläutern Sie kurz, wie in Ihrem Unternehmen das Verladen der Waren gehandhabt wird (Aufteilung von Zuständigkeiten, Prüfungen der Waren und Beförderungsmittel, Aufzeichnungen über Ergebnisse, Bereitstellen von Informationen usw.).
b) Gibt es schriftliche Anweisungen bezüglich der Organisation des entsprechenden Verfahrens? Ja/Nein

6.9.2. a) Sind ausgehende Waren oder Fahrzeuge versiegelt? Ja/Nein
Wenn ja, wie und von wem wird versiegelt, und welche Art von Siegeln verwenden Sie?
b) Werden in den Begleitunterlagen der Waren Siegelnummern angegeben? Ja/Nein
c) Wie führen Sie Aufzeichnungen über Ihre Siegel?

6.9.3. Beschreiben Sie kurz, wie beim Laden die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen von Kunden gewährleistet wird.

6.9.4. Erläutern Sie kurz die bestehenden Regelungen, mit denen gewährleistet wird, dass die zu verladenden Waren und der eigentliche Verladevorgang in jedem Fall beaufsichtigt werden.

6.9.5. Werden die ausgehenden Waren auf Vollständigkeit geprüft (durch Zählen, Wiegen usw.)? Ja/Nein
Wenn ja, wie und von wem?

6.9.6. Erläutern Sie kurz, wann und von wem ausgehende Waren anhand von Bestellungen und Ladelisten geprüft und aus Bestandslisten ausgetragen werden.

6.9.7. Beschreiben Sie kurz, welche Kontrollmechanismen Sie zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten beim Verladen von Waren eingerichtet haben.

6.10. Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner
(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 5)

6.10.1. Beschreiben Sie kurz, wie Ihr Unternehmen die Identität von Handelspartnern prüft, um die Lieferkette zu sichern (Recherche vor der Annahme oder der Vergabe von Aufträgen).

6.10.2. a) Mit welchen Maßnahmen vergewissern Sie sich, dass Ihre Handelspartner für Ihren Teil der internationalen Lieferkette die erforderliche Sicherheit gewährleisten (durch Sicherheitserklärungen, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit mit Handelspartnern mit eigenem AEO-Status usw.)?
b) Erläutern Sie kurz, wie die Einhaltung der betreffenden Verfahren geprüft wird.

6.10.3. Haben Sie im vergangenen Jahr Verstöße gegen die Sicherheitsvereinbarungen mit Ihren Partnern festgestellt? Ja/Nein
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie getroffen?

6.11.	Personalbezogene Sicherheitsaspekte <i>(AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 6)</i>
6.11.1.	a) Erläutern Sie kurz, wie Sicherheitsanforderungen in Ihrer Personalpolitik berücksichtigt werden. Wer ist dafür zuständig? b) Werden die sicherheitsrelevanten Verfahren schriftlich dokumentiert? Ja/Nein c) Erläutern Sie kurz, wie die Einhaltung der betreffenden Verfahren geprüft wird.
6.11.2.	In welchem Umfang werden Mitarbeiter der folgenden Kategorien Sicherheitsprüfungen unterzogen (z. B. polizeilichen Überprüfungen auf das Vorliegen strafrechtlich relevanter Eintragungen): a) neue Mitarbeiter, die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sein werden, und b) bereits angestellte Mitarbeiter, die in sicherheitsrelevante Bereiche versetzt werden. Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter nach dem Ausscheiden aus Ihrem Unternehmen keinen physischen und elektronischen Zugang mehr zu den Räumlichkeiten bzw. zu Daten Ihres Unternehmens haben?
6.11.3.	Erhalten die Mitarbeiter sicherheitsbezogene Schulungen? Ja/Nein, wenn ja: a) Wie häufig werden sicherheitsbezogene Schulungen durchgeführt? b) Führen Sie jährlich Auffrischungsschulungen durch? Ja/Nein c) Werden diese Schulungen intern angeboten oder von einem externen Dienstleister durchgeführt? d) Werden schriftliche Aufzeichnungen über diese Schulungen geführt? Ja/Nein
6.11.4.	Beantworten Sie die folgenden Fragen: a) Nennen Sie die Bereiche, in denen Mitarbeiter befristet beschäftigt werden. b) Werden diese Mitarbeiter regelmäßig unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen überprüft? Wenn ja, wie und von wem? Gibt es sicherheitsbezogene Anweisungen für diese Mitarbeiter?

6.12. Externe Dienstleister
([AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt V Unterabschnitt 7](#); [Anhang 2 der AEO-Leitlinien Absatz 4.12](#))

- 6.12.1.** Haben Sie vertragliche Vereinbarungen über „externe Dienstleister“ (Beförderung, Sicherheitspersonal, Reinigungen, Zulieferungen, Wartung usw.) getroffen? Ja/Nein, wenn ja:
- a) Erläutern Sie die erbrachten Dienstleistungen bitte kurz und geben Sie an, in welchem Umfang die Dienstleistungen erbracht werden (Dienstleistungen, die Sie nicht bereits in früheren Abschnitten beschrieben haben).
 - b) Enthalten schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern Bestimmungen über Sicherheitsanforderungen? Ja/Nein
 - c) Erläutern Sie kurz, wie die Einhaltung der in diesen Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren geprüft wird.

Zustimmung zur Veröffentlichung der AEO-Informationen auf der Website der GD TAXUD

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Veröffentlichung der in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen in der Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Unterschrift

Stellung des Unterzeichners

(Der ausgefüllte Fragenkatalog sollte vom Geschäftsführer / einem geschäftsführenden Partner / dem Inhaber des Unternehmens unterzeichnet werden. In diesem Fall wird jedoch empfohlen, dass die Zustimmung von einem befugten Unterzeichner erteilt wird.)

Datum:.....

Zustimmung zum Austausch der in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen, um die Umsetzung internationaler Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um die Umsetzung internationaler Abkommen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten.

Unterschrift

Stellung des Unterzeichners

(Der ausgefüllte Fragenkatalog sollte vom Geschäftsführer / einem geschäftsführenden Partner / dem Inhaber des Unternehmens unterzeichnet werden. In diesem Fall wird jedoch empfohlen, dass die Zustimmung von einem befugten Unterzeichner erteilt wird.)

Datum:.....

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur gegenseitigen Anerkennung erteilt haben, nehmen Sie bitte auch folgende Eingaben vor:

Transkribierter Name:.....

Transkribierte Straße und Hausnummer:.....

Transkribierte Postleitzahl und transkribierter Ort:.....

Verwenden Sie ausschließlich lateinische Schriftzeichen wie in <http://www.unicode.org/charts/PDF/U0000.pdf> angegeben.

Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung von AEO

Der [Fragenkatalog zur Selbstbewertung von AEO](#) soll Ihnen als Antragsteller helfen, die mit der Bewilligung des AEO-Status verbundenen Anforderungen zu verstehen; außerdem sollen die Zollbehörden mit dem Fragenkatalog Informationen über Sie und über Ihr Unternehmen über die Angaben in Ihrem Antrag hinaus erhalten. Die Angaben, die ein Wirtschaftsbeteiligter im [Fragenkatalog zur Selbstbewertung von AEO](#) übermittelt, können auch bei der Erteilung sonstiger Bewilligungen berücksichtigt werden, für die bestimmte AEO-Kriterien erfüllt werden müssen. Die folgenden Leitlinien sollten Ihnen dabei helfen, den [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) zu beantworten und Aufschluss über die Standards geben, die Sie aus Sicht der Zollbehörden erreichen und nachweisen sollen, damit Sie die gewünschte AEO-Bewilligung erhalten können.

Nach Artikel 26 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DelR) muss der Antragsteller zusammen mit seinem Antrag auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) einen [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) übermitteln.

1. Dieser Fragenkatalog beruht auf den Bestimmungen des EU-Zollkodex (UZK) und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften (Durchführungsverordnung und Delegierte Verordnung) sowie auf den AEO-Leitlinien. Er soll den Prozess der Beantragung des AEO-Status vereinfachen und beschleunigen.

Außerdem ermöglicht der Fragenkatalog den Zollverwaltungen, sich in Verbindung mit dem Antragsformular ein besseres Gesamtbild vom Antragsteller zu machen und das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen. Daher werden die Wirtschaftsbeteiligten aufgefordert, den Fragenkatalog ordnungsgemäß auszufüllen und alle für ihr Unternehmen maßgeblichen Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum AEO-Status finden Sie auf der [Europa-Website der Europäischen Kommission](#) und auf der Website Ihrer nationalen Zollverwaltung.

Beachten Sie bitte sorgfältig die geltende Rechtsprechung und die AEO-Leitlinien der Europäischen Kommission, bevor Sie mit der Antragstellung beginnen.

2. Der Fragenkatalog sollte zusammen mit dem AEO-Antrag bei der zuständigen Zollbehörde eingereicht werden. (In welcher Form die Unterlagen einzureichen sind, hängt von den Möglichkeiten der jeweiligen Zollbehörde ab.)

Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum Fragenkatalog oder zum Antrag an die zuständige Zollbehörde zu wenden, bevor Sie Fragenkatalog und Antrag einreichen.

3. Der Fragenkatalog beinhaltet die wichtigsten Punkte, die für die Zollbehörden im jeweiligen Bereich hilfreich sein können. Einige Aspekte betreffen jedoch nur bestimmte Akteure der internationalen Lieferkette. Je nach Art der von Ihrem Unternehmen beantragten Bewilligung können unterschiedliche Aspekte wichtig sein. Fragen, die für Ihr Unternehmen nicht von Belang sind, brauchen Sie nicht zu beantworten. Tragen Sie bei diesen Fragen „entfällt“ ein, gefolgt von einer kurzen Begründung, warum diese Frage für Ihr Unternehmen nicht von Bedeutung ist. Sie können beispielsweise auf den Teil der internationalen Lieferkette verweisen, an dem Sie beteiligt sind, oder auf die Art der von Ihnen beantragten Bewilligung. Welche Fragen für verschiedene Akteure der Lieferkette und für welche Art von Bewilligungen von Interesse sind, ersehen Sie auch aus der spezifischen Tabelle in Anhang 2 dieser Erläuterungen.

Wenn Ihnen bereits zollrechtliche Vereinfachungen bewilligt oder sonstige zollrechtliche Bewilligungen erteilt wurden, die belegen, dass eines oder auch mehrere AEO-Kriterien erfüllt werden, brauchen Sie nur auf diese Vereinfachungen oder Bewilligungen zu verweisen.

Wenn Ihrem Unternehmen Zertifikate erteilt wurden oder Sachverständigengutachten oder sonstige Schlussfolgerungen von Fachleuten vorliegen (Wirtschaftsprüfungsberichte, internationale Zertifikate usw.), übermitteln Sie diese Unterlagen bitte oder verweisen Sie darauf. Weitere Informationen entnehmen Sie dem betreffenden Abschnitt der AEO-Leitlinien; dort werden die maßgeblichen Kriterien vollständig oder teilweise erläutert. Nehmen Sie in Ihrer Antwort auf die betreffenden Fragen bitte entsprechend Bezug. Diese Unterlagen müssen zwar nicht unbedingt vorgelegt werden; sie können aber für die Zollbehörden hilfreich sein und das Bewilligungsverfahren beschleunigen.

Beachten Sie bitte, dass die Fragen nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig beantwortet werden müssen. Welche Fragen zu beantworten sind, hängt davon ab, ob die Zollbehörden im betreffenden Mitgliedstaat bereits auf die jeweiligen Informationen zugreifen können (beispielsweise über verschiedene Datenbanken). Dies gilt hauptsächlich für die Abschnitte 2 (Erfüllung geltender Vorschriften), 4 (Zahlungsfähigkeit) und 5 (Praktische oder berufliche Befähigungen) des [Fragenkatalogs zur Selbstbewertung](#). Die zuständige Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem Sie Ihren Antrag stellen, wird Ihnen entsprechend Auskunft erteilen.

4. Die Antworten auf die einzelnen Fragen werden nicht isoliert betrachtet, sondern sind Teil einer Gesamtbewertung des betreffenden Kriteriums. Eine nicht ausreichende Antwort auf eine einzige Frage führt daher nicht unbedingt zur Ablehnung des Antrags auf Erteilung des AEO-Status, wenn nachgewiesen werden kann, dass dieses Kriterium auf das gesamte Verfahren bezogen an anderer Stelle erfüllt wird.

5. Die Bedingungen und Kriterien für eine AEO-Bewilligung sind für alle Wirtschaftsbeteiligten gleich. Die Zollbehörden können jedoch die Größe (KMU), die Rechtsform, die Struktur, die wichtigsten Geschäftspartner und die konkrete Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sich die Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Kriterien bei jedem einzelnen Wirtschaftsbeteiligten individuell gestalten und beispielsweise von der Größe des Unternehmens abhängen kann, ohne dass dadurch die Erfüllung der Anforderungen gefährdet ist.

6. Eine AEO-Bewilligung beruht auf denselben Grundsätzen wie andere internationale Standards und wird dann erteilt, wenn ein Unternehmen interne Qualitätssicherungsstandards erfüllen muss. **Als Antragsteller sind Sie dafür verantwortlich, dass in Ihrem Betrieb Verfahren zur Qualitätssicherung** angewendet werden; dies gilt für Zollangelegenheiten ebenso wie (ggf.) für den Sicherheitsbereich. Bei den Vor-Ort-Besuchen sollte Ihr Unternehmen den Zollbehörden darlegen, dass bei Ihnen angemessene interne Verfahren für Ihre zoll- und/oder sicherheitsbezogenen Angelegenheiten bestehen und mit angemessenen internen Kontrollen sichergestellt wird, dass diese Verfahren auch ordnungsgemäß durchgeführt werden. **Interne Verfahren und/oder Anweisungen sollten entweder elektronisch oder auf Papier dokumentiert sein. Sie müssen im Unternehmen bekannt sein und angewendet werden, für alle Anwender zugänglich sein und natürlich auch regelmäßig aktualisiert werden.**

Der erste Schritt betrifft daher Ihre internen Qualitätssicherungsstandards. In den mit dem Antrag übermittelten Antworten auf den Fragenkatalog sollten die Verfahren und Anweisungen in Ihrem Unternehmen zusammenfassend beschrieben werden, um den Zollbehörden ein Gesamtbild von Ihrem Unternehmen zu vermitteln. In die Beantwortung der Fragen des Fragenkatalogs und die Vorbereitung auf das AEO-Prüfverfahren müssen alle an der internationalen Lieferkette beteiligten Hauptabteilungen Ihres Unternehmens (Zoll, Logistik, Buchhaltung, IT, Einkauf, Verkauf, Sicherheit, Qualitätssicherung, usw.) einbezogen werden.

7. In Ihren Antworten auf den Fragenkatalog kann auf interne Unternehmensstrategien oder Anweisungen für zoll- und/oder sicherheitsbezogene Angelegenheiten verwiesen werden. Geben Sie dazu jeweils den Namen oder die Nummer des entsprechenden Dokuments an, und halten Sie die Dokumente zur Vorlage bei einem Vor-Ort-Besuch der Zollverwaltungen bereit. Um das Verfahren zu

beschleunigen, können die Unterlagen auch zusammen mit dem Fragenkatalog übermittelt werden. (Wie die Unterlagen zu übermitteln sind, hängt von den Möglichkeiten der betreffenden Zollbehörde ab.)

8. Der ausgefüllte Fragenkatalog wird der zuständigen Zollbehörde zusammen mit dem Antrag in elektronischer Form (vorzugsweise) oder auf Papier vorgelegt.

9. Die im Rahmen des Antragsverfahrens übermittelten Informationen unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

Abschnitt I – Angaben zum Unternehmen

(Artikel 38 UZK)

Dieser Abschnitt soll in erster Linie dazu dienen, dass sich die Zollbehörde ein Bild von Ihrem Unternehmen verschaffen kann. Die gewünschten Informationen können allgemein gehalten sein und dienen als Momentaufnahme der Tätigkeiten des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Wenn die gewünschten Informationen der zuständigen Zollbehörde bereits vorliegen, geben Sie dies auf dem Formular an oder erläutern Sie, wann die Informationen übermittelt wurden.

Unterabschnitt 1.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen

1.1.1

Bei den Fragen a) und b) geben Sie bitte die Referenzinformationen zur Bewilligung und zum Antrag ein (Name und EORI-Nummer, erteilende Zollbehörde und Registrierungsnummer).

Geben Sie ggf. an, was Sie mit diesen Unternehmen gemeinsam nutzen (z. B. Computersysteme), oder ob Sie gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen oder gemeinsame Dokumentationsverfahren eingeführt haben, Räumlichkeiten oder Gelände gemeinsam nutzen usw.

1.1.2

Geben Sie bei Frage a) nur die Anteilseigner an, die am täglichen Geschäftsbetrieb / an Entscheidungsprozessen des Unternehmens beteiligt sind.

1.1.3

Die für Zollangelegenheiten zuständige Person ist die Person in Ihrem Unternehmen oder eine unter Vertrag genommene Person, die sich mit den Zollangelegenheiten des Antragstellers befasst.

1.1.4

Geben Sie den NACE-Rev.-2-Code (statistische Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten) Ihrer Geschäftstätigkeit ein. Eine Definition des Begriffs „internationale Lieferkette“ finden Sie in Teil 1 Abschnitt II der AEO-Leitlinien.

Zur Bewertung und Beschreibung ihrer Funktion in der internationalen Lieferkette beachten Sie bitte die folgenden Leitlinien:²¹

a) Hersteller (MF): Beteiligter, der Waren herstellt.

Dieser Code sollte nur verwendet werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte die Waren herstellt. Wirtschaftsbeteiligte, die nur am Handel mit der Ware beteiligt sind (z. B. Ausfuhr, Einfuhr), werden nicht mit diesem Code bezeichnet.

b) Einführer (IM): Beteiligter, der eine Einfuhranmeldung abgibt oder in dessen Namen ein Zollagent oder eine andere berechtigte Person eine Einfuhranmeldung abgibt. Dies kann auch eine Person mit einschließen, die im Besitz der Waren ist oder an die die Waren versendet werden.

Dieser Code sollte nur verwendet werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte im Besitz der betreffenden Waren ist. Bei Zollvertretern/Zollagenten, geben Sie den Code für „Zollagent“ ein.

c) Ausführer (EX): Beteiligter, der eine Ausfuhranmeldung abgibt oder in dessen Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird und der entweder Eigentümer der Ware ist oder der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung vergleichbare Verfügungsrechte wie der Eigentümer besitzt.

Bei Zollvertretern/Zollagenten, geben Sie den Code für „Zollagent“ ein.

d) Zollagent (CB): Beauftragter oder Vertreter oder berufsmäßiger Zollagent, der im Namen des Ein- oder Ausführers direkt mit dem Zoll in Kontakt tritt.

Der Code kann auch für Wirtschaftsbeteiligte verwendet werden, die für andere Zwecke als Beauftragte/Vertreter handeln (z. B. Speditionsbeauftragte).

e) Frachtführer (CA): Beteiligter, der den Warentransport zwischen benannten Orten durchführt oder arrangiert.

f) Speditionsunternehmen (FW): Beteiligter, der die Beförderung von Waren arrangiert.

²¹ Verwendung von UN/EDIFACT-Funktionscodes.

g) Sammelladungsspediteur (CS): Beteiligter, der verschiedene Warensendungen, Zahlungen usw. konsolidiert.

h) Terminalbetreiber (TR): Beteiligter, der das Be- und Entladen von Seeschiffen abwickelt.

i) Lagerhalter (WH): Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden.

Lager soll nicht zwangsläufig Zolllager bedeuten. Deshalb sollte dieser Code auch von Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, die andere Lagerstätten betreiben. (Dies gilt z. B. für Verwahrungslager und für Freizonen.)

j) Andere: Beispielsweise Betreiber eines Containerdienstes (CF), Stauer (DEP), Schifffahrtsgesellschaften (HR).

Wenn Sie in der internationalen Lieferkette mehrere Funktionen übernehmen, geben Sie bitte alle maßgeblichen Codes an.

1.1.5

Beschreiben Sie die an zollrelevanten Tätigkeiten beteiligten Standorte bitte genauer. (Wenn an zollrelevanten Tätigkeiten mehr als fünf Standorte beteiligt sind, machen Sie nähere Angaben nur zu den fünf wichtigsten Standorten.) Geben Sie die Anschriften der übrigen an diesen Tätigkeiten beteiligten Standorte an.

Sollten während des laufenden AEO-Antragsverfahrens neue an zollrelevanten Tätigkeiten beteiligte Standorte dazukommen, müssen Sie die vollständigen Daten auch dieser Standorte angeben.

1.1.6

Anhand dieser Angaben kann die Zollbehörde feststellen, ob Ihr Unternehmen Handel mit verbundenen Unternehmen (Waren, keine Dienstleistungen) treibt. Denkbar ist beispielsweise, dass alle Einkäufe von Ihrer Muttergesellschaft in den USA getätigt werden oder dass Sie im Namen von verbundenen Unternehmen Waren in Mitgliedstaaten der EU einführen und vertreiben. Für das Bewilligungsverfahren werden umfassende Angaben benötigt.

1.1.7

Zu diesem Zweck können Sie einen detaillierten Organisationsplan mit den verschiedenen Bereichen/Abteilungen Ihres Unternehmens, deren Aufgaben/Verantwortungsbereichen und der Managementkette einreichen.

1.1.8

Wenn nicht bereits im Zusammenhang mit den Fragen 1.1.2 b) und c) geschehen, geben Sie hier den vollständigen Namen und die Anschrift, das Geburtsdatum und die nationale Identifikationsnummer (z. B. die Nummer des Personalausweises oder die Sozialversicherungsnummer) an.

Die Vertretungsregeln sollten die Verfahren bei einer kurz- oder längerfristigen Abwesenheit von wichtigen Mitarbeitern (z. B. dem Leiter der Zollabteilung oder dem Sachbearbeiter für Einfuhren) umreißen und auch darlegen, wie und durch wen der normale Verantwortungsbereich dieser Personen abgedeckt wird.

1.1.9

Geben Sie die (ungefähre) Anzahl zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch, ob Ihr Unternehmen nach der Kommissionsempfehlung vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/2003, als Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen oder mittleres Unternehmen einzustufen ist. Die folgende Tabelle beruht auf der genannten Empfehlung:

Unternehmenskategorie	Mitarbeiterzahl	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Großes Unternehmen	≥ 250	Beliebig		Beliebig
Mittleres Unternehmen	<250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	<50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	<10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Unterabschnitt 1.2 Geschäftsvolumen

1.2.1

Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um ein neues Unternehmen, das noch nicht über drei vollständige Jahresabschlüsse verfügt, verwenden Sie bitte die Daten aus den bereits vorhandenen vollständigen Jahresabschlüssen. Ist Ihr Unternehmen noch nicht so lange im Handel tätig, das mindestens ein vollständiger Jahresabschluss vorläge, schreiben Sie „Entfällt“.

1.2.2

Geben Sie bitte den Standort der genutzten, aber nicht in Ihrem Eigentum stehenden Lagereinrichtungen an. (Bei mehr als fünf Standorten geben Sie die fünf wichtigsten Standorte und die Gesamtzahl der Einrichtungen sowie sämtliche Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten an.)

1.2.3

Für Zollagenten/Dritte: Geben Sie alle Zollanmeldungen an, die Sie sowohl in Ihrem Namen als auch im Auftrag für Dritte eingereicht haben.

Beispiel:

	EINFUHR		AUSFUHR		Besondere Verfahren (aufgeschlüsselt nach Transit, Lagerung, besonderer Verwendung, Verarbeitung)	
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert
2013	2200	9,6 Mio. EUR	400	2,6 Mio. EUR	150	0,8 Mio. EUR
2014	2500	10,3 Mio. EUR	350	2,2 Mio. EUR	100	0,4 Mio. EUR
2015	2400	10,2 Mio. EUR	340	2,1 Mio. EUR	100	0,5 Mio. EUR

1.2.4

Geben Sie alle über Zahlungssysteme Ihrer Kunden oder Ihres Unternehmens gezahlten Beträge an.

Beispiel:

	Zollabgaben	Verbrauchsteuer	Mehrwertsteuer
	300 Mio. EUR	1,75 Mio. EUR	2,32 Mio. EUR
	400 Mio. EUR	1,87 Mio. EUR	2,12 Mio. EUR
	380 Mio. EUR	1,85 Mio. EUR	2,10 Mio. EUR

1.2.5

Bekannte künftige Veränderungen sind Veränderungen, die die Struktur Ihres Unternehmens, die Erfüllung der AEO-Kriterien oder die Risikobewertung der internationalen Lieferkette beeinflussen könnten. Dazu können beispielsweise auch wichtige personelle Veränderungen, Veränderungen des Buchhaltungssystems, die Eröffnung neuer Standorte oder das Abschließen neuer Logistikverträge zählen.

Unterabschnitt 1.3 Informationen und statistische Angaben

1.3.1

Wenn bei Ihren Partnern derzeit eine AEO-Prüfung durchgeführt wird, geben Sie bei den Fragen b) und c) bitte die Nummer der Bewilligung und/oder des Antrags an (Name und EORI-Nummer, erteilende Zollbehörde und Registrierungsnummer).

1.3.2

Geben Sie zu Frage a) bitte den Namen und die Position des Mitarbeiters an, der für die zolltarifliche Einreihung Ihrer Waren zuständig ist; wenn Sie einen Dritten beauftragt haben, geben Sie dessen Namen ein.

Insbesondere dann, wenn Sie einen Dritten beauftragt haben, geben Sie im Zusammenhang mit den Fragen b) und d) an, wie Sie gewährleisten, dass die betreffenden Arbeiten ordnungsgemäß und nach Ihren Anweisungen ausgeführt wurden.

Geben Sie bei Frage b) an, ob Ihr Unternehmen über eine Produktdatenbank verfügt, in der jedem Artikel eine Warennummer mit den entsprechenden Zoll- und MwSt-Sätzen zugeordnet ist.

In Bezug auf Frage c) sollten Sie, wenn Ihr Unternehmen über Qualitätssicherungsmaßnahmen verfügt, bei einem Besuch der Zollprüfer Nachweise dafür bereithalten, dass diese Maßnahmen regelmäßig und vollständig überprüft, Änderungen dokumentiert und die betroffenen Mitarbeiter über die Änderungen informiert werden.

Geben Sie zu Frage d) bitte an, wie, von wem und wie häufig die zolltariflichen Einreihungen überprüft und die Produktdatenbank und alle betroffenen Aufzeichnungen aktualisiert und alle von einer Änderung betroffenen Personen darüber informiert werden (z. B. der Zollagent oder Einkäufer).

Geben Sie zu Frage e) auch an, ob Ihr Unternehmen verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) verwendet.

Für das AEO-Prüfverfahren sollten Sie folgende Informationen bereithalten:

- Einzelheiten/Auflistungen oder Produktdatenbanken der Produkte Ihres Unternehmens mit den entsprechenden Warennummern und Abgabensätzen;

- die Ressourcen/Informationsquellen, z. B. für aktuelle Tarife, technische Informationen, die Ihr Unternehmen gewöhnlich für die zolltarifliche Einreihung seiner Waren verwendet.

1.3.3

Zu a) – Geben Sie den Namen und die Position des Mitarbeiters an, der für die Ermittlung des Zollwerts der Waren zuständig ist bzw., falls Sie Dritte mit dieser Aufgabe betraut haben, deren Namen.

Zu b) und d – Wie stellt Ihr Unternehmen sicher, dass diese Aufgabe korrekt und nach den Anweisungen Ihres Unternehmens ausgeführt wurde, wenn Dritte mit dieser Aufgabe betraut sind?

Zu b) – Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten zum Beispiel folgende Punkte umfassen:

- die verwendeten Evaluierungsverfahren,
- Erläuterungen dazu, wie erforderlichenfalls Zollwertermittlungen durchgeführt und vorgelegt werden,
- Erläuterungen zur Ermittlung von Zoll- und MwSt-Werten,
- Erläuterungen zur Ausweisung von Fracht- und Versicherungskosten,
- Lizenzgebühren und sonstige Nutzungsgebühren in Verbindung mit eingeführten Waren, die nach den Verkaufsbedingungen mittelbar oder unmittelbar vom Käufer zu tragen sind,
- Vereinbarungen, nach denen ein Teil des Erlöses aus späteren Wiederverkäufen, der Entsorgung oder der Nutzung direkt oder indirekt an den Verkäufer zu zahlen ist,
- dem Käufer entstehende (jedoch nicht im Preis enthaltene) Kosten (Provisionszahlungen oder Zahlungen für Abfertigungsdienste) (außer Einkaufsprovisionen) und
- Kosten für Container und Verpackungen, Waren und/oder Dienstleistungen, die der Käufer kostenlos oder zu ermäßigten Kosten für die Verwendung im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren zur Verfügung stellt.

Zu c) – Sind in Ihrem Unternehmen Verfahren zur Qualitätssicherung vorhanden, sollten Sie bei einem Besuch der Zollprüfer Nachweise dafür bereithalten, dass Ihr Unternehmen die Durchführung dieser Verfahren regelmäßig und vollständig überprüft, Änderungen dokumentiert und die betroffenen Mitarbeiter über die Änderungen informiert.

1.3.4

Bei Frage b) würden zu den innerbetrieblichen Maßnahmen im Allgemeinen auch Maßnahmen zählen, die sicherstellen sollen, dass

- das Ausfuhrland dazu berechtigt ist, eine Präferenz zu gewähren und dass für die Waren ein Präferenzzollsatz gilt,
- die Anforderungen für die direkte Beförderung / den Ausschluss von Manipulationen der Ware erfüllt werden,
- bei Inanspruchnahme einer Zollpräferenz ein gültiges Originalzertifikat oder eine Erklärung auf der Rechnung vorgelegt werden kann,
- das Zertifikat oder die Erklärung auf der Rechnung der Sendung zugehörig ist und die Ursprungsregeln eingehalten werden,
- eine doppelte Verwendung des Zertifikats / der Erklärung auf der Rechnung ausgeschlossen ist,
- Einfuhr-Zollpräferenzen innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats bzw. der Erklärung auf der Rechnung beansprucht werden und
- die Originalzertifikate/Erklärungen auf der Rechnung als Teil des Prüfpfads sicher aufbewahrt werden.

Bei Frage c) sollte Ihre Antwort auch Verfahren beschreiben, mit denen Ihr Unternehmen sicherstellt, dass

- Waren bei der Ausfuhr präferenzberechtigt sind (z. B. dass die Ursprungsregeln erfüllt werden),
- alle erforderlichen Unterlagen/Berechnungen/Kostenermittlungen/Beschreibungen von Vorgängen, die den Präferenzursprung sowie das Ausstellen des Zertifikats/der Erklärung auf der Rechnung begründen, als Teil des Prüfpfads sicher aufbewahrt werden;
- die entsprechenden Unterlagen, z. B. Zertifikat oder Erklärung auf der Rechnung, fristgerecht von einem autorisierten Mitarbeiter ausgestellt und unterzeichnet werden,
- für Sendungen von mittlerem und hohem Wert keine Erklärungen auf Rechnungen ausgestellt werden, es sei denn, Ihr Unternehmen verfügt über eine entsprechende Anerkennung seitens der Zollbehörden,
- nicht verwendete Nachweise sicher aufbewahrt werden und
- die entsprechenden Nachweise bei der Ausfuhr dem Zoll wie erforderlich vorgelegt werden.

1.3.5

Gegebenenfalls ist Folgendes anzugeben:

- die Namen der Nicht-EU-Länder und/oder
- die Namen und Anschriften der Hersteller, für deren Waren Sie Antidumping- oder Ausgleichszölle zahlen müssen.

Abschnitt II – Erfüllung geltender Vorschriften

(Artikel 39 Buchstabe a UZK, Artikel 24 UZK-DuR;²² [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt I; Anhang 2 der AEO-Leitlinien Punkt 1](#))

Hinweis: Nach Artikel 24 UZK-DuR bezieht sich die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften Ihres Landes durch Ihr Unternehmen und durch die bei den Fragen 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.8 genannten Personen auf die drei letzten Jahre vor der Antragstellung. In diesem Zeitraum sollten Sie keine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften begangen haben. Die Erfüllung der geltenden Rechtsvorschriften kann jedoch als annehmbar betrachtet werden, wenn die begangenen Zuwiderhandlungen gemessen an der Anzahl oder am Umfang der betreffenden Geschäftsvorgänge/Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind und keinen Anlass zu Zweifeln daran bieten, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang berücksichtigen die Zollbehörden Folgendes:

Unregelmäßigkeiten/Fehler insgesamt und kumulativ betrachtet,

- *die Häufigkeit von Unregelmäßigkeiten/Fehlern, um festzustellen, ob ein systembedingtes Problem vorliegt,*
- *eine etwaige Betrugsabsicht oder Fahrlässigkeit,*
- *die Tatsache, dass Sie die Zollbehörden ggf. von sich aus über festgestellte Fehler/Unregelmäßigkeiten unterrichtet haben,*
- *von Ihnen getroffene Abhilfemaßnahmen zur künftigen Vermeidung oder Minimierung von Fehlern.*

Nach Artikel 24 UZK-DuR dürfen die in den Fragen 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.8 genannte Person keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen haben.

2.1 a)

Beispiele für festgestellte Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften:

- März bis September 2015 – Verwendung falscher Währungs_codes für Einfuhren aus China, die zu einer zu hohen Anmeldung von Zollabgaben und Mehrwertsteuer in Höhe von 5500 EUR geführt haben;
- Dezember 2015 – die vierteljährliche Abrechnung aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) wurde nicht eingereicht.

²² Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Beispiele für erkannte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften:

- Januar 2016 – Illegale Erzeugung oder Raffination von Mineralöl und Entnahme.

Bei mehreren Unregelmäßigkeiten/Fehlern geben Sie die Gesamtanzahl und eine kurze Zusammenfassung der Hauptgründe für die Fehler oder Unregelmäßigkeiten an.

2.1 b)

Beispiele für Qualitätssicherungsmaßnahmen, die als Folge der beiden vorstehend unter 2.1.a) genannten Vorfälle ergriffen wurden:

- 6.10.2015 – Umstellung des Computersystems, um sicherzustellen, dass Zollanmeldungen erst dann abgeschlossen werden können, wenn die angegebene Währung überprüft wurde;
- die ausstehende Abrechnung wurde nachgereicht. Das Verfahren zur Einreichung der Abrechnung aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) wurde überprüft und um vierteljährliche Verwaltungsprüfungen erweitert, und betroffene Mitarbeiter wurden informiert.

Im Allgemeinen sollten Ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen Folgendes umfassen:

- die Ernennung eines verantwortlichen Ansprechpartners innerhalb des Unternehmens, der die Zollbehörden oder andere staatliche Stellen über Unregelmäßigkeiten/Fehler, einschließlich des Verdachts auf kriminelle Handlungen, informiert;
- Anforderungen, auch in Bezug auf die Häufigkeit, an durchzuführende und nachzuweisende Prüfungen im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Erfassung und Pflege von Aufzeichnungen, z. B. der Zollanmeldungen/Erklärungen, die beim Zoll und anderen Regulierungsbehörden abgegeben werden, sowie Einhaltung der Bedingungen für Genehmigungen/Bewilligungen;
- Nutzung betriebsinterner Prüfressourcen zur Überprüfung/Sicherstellung der Wirksamkeit Ihrer Verfahren;
- Verfahren zur Unterrichtung der Mitarbeiter über bestehende Anforderungen/vorzunehmende Änderungen;
- Häufigkeit künftiger Überprüfungen;
- Verwaltungsprüfungen, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Verfahren eingehalten werden.

2.2

Beispiele:

Mai 2015 – Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung eines Zolllagers aufgrund fehlender wirtschaftlicher Notwendigkeit;

Juni 2016 – Entzug der Zulassung für ein Anschreibeverfahren aufgrund fortgesetzter Nichtübermittlung von ergänzenden Anmeldungen.

Die Ablehnung bzw. Aussetzung oder der Widerruf eines Antrags bzw. einer zollamtlichen Bewilligung führen nicht zwangsläufig zur Ablehnung des AEO-Antrags Ihres Unternehmens.

Abschnitt III – Buchführungs- und Logistiksystem

(Artikel 39 Buchstabe b UZK, Artikel 25 UZK-DuR; [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt II](#); [Anhang 2 der AEO-Leitlinien Punkt 2](#))

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis d UZK-DuR müssen Sie ein Buchführungssystem verwenden, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen zulässt. Um den Zollbehörden die Durchführung der erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, muss das Unternehmen diesen den physischen oder elektronischen Zugang zu den Unterlagen gestatten.

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DuR müssen Sie außerdem über ein Logistiksystem verfügen, bei dem zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren unterschieden wird und aus dem ggf. der Standort der Waren hervorgeht. (Nur bei AEOS wird dies nicht vorausgesetzt.)

Unterabschnitt 1: Prüfpfad

Aus Sicherheitsgründen benötigen die automatisierten Systeme vieler Unternehmen und Organisationen einen Prüfpfad. Ein Prüfpfad ist ein Vorgang oder ein Verfahren, mit dem jeder Eintrag der Buchhaltung bis zu seiner Quelle zurückverfolgt werden kann, um dessen Richtigkeit zu überprüfen. Anhand eines vollständigen Prüfpfads können alle betrieblichen Vorgänge, wie zum Beispiel der Waren- bzw. Produktstrom vom Eingang der Waren und Produkte über die Verarbeitung bis zum Verlassen des Unternehmens, verfolgt werden. Ein vollständiger Prüfpfad erfasst auch den Weg der Daten im zeitlichen Ablauf, so dass jeder Datensatz vom Augenblick des Eingangs in die Buchführung bis zur Ausbuchung verfolgt werden kann.

Das Buchhaltungssystem umfasst in der Regel:

- ein Hauptbuch,
- ein Hauptverkaufsbuch (Debitorenbuch),

- ein Einkaufsjournal (Kreditorenbuch),
- eine Aufstellung der Vermögenswerte,
- Finanzaufstellungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Kapitalflussrechnung und eine Aufstellung der Beteiligungen) und
- Geschäftsrechnungen.

Das Logistiksystem umfasst in der Regel:

- das Auftragswesen,
- das Bestellwesen,
- die Fertigung,
- das Bestandswesen – Lagerung und Lagerhaltung,
- den Versand/die Beförderung und
- die Lieferanten-/Kundenlisten.

3.1

Der Prüfpfad Ihres Unternehmens sollte Folgendes umfassen:

- den Verkauf,
- Einkäufe und Bestellungen,
- die Bestandsüberwachung,
- die Lagerung (und Verbringung zwischen Lagerstandorten),
- die Fertigung,
- den Verkauf und Verkaufsaufträge,
- Zollanmeldungen und Dokumentation,
- den Versand,
- die Beförderung und
- die Buchhaltung (Fakturierung, Gutschriften, Lastschriften, Überweisungen/Zahlungen usw.).

Unterabschnitt 3.2: Buchführungs- und Logistiksystem

3.2.1

Geben Sie an, ob Sie Folgendes verwenden:

a) Hardware, z. B.:

- ausschließlich freistehende Personal Computer (PCs),
- mehrere PCs, die miteinander vernetzt sind,
- ein serverbasiertes Computersystem,
- ein Großrechnersystem,
- Sonstiges;

b) Software, zum Beispiel Computerprogramme, die es dem Computer ermöglichen, die Softwareanwendungen auszuführen, die Ihr Unternehmen für seine Tätigkeit braucht, also z. B. Windows, UNIX usw.;

c) andere Systeme (bitte Namen der Hersteller angeben):

- eine ganzheitliche Lösung zur Unternehmensressourcenplanung (ERP),
- eine Kombination aus Buchhaltungs- und Logistikanwendungen,
- eine Unternehmens-Software für kleine und mittlere Unternehmen,
- eine Software-Lösung, die von Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen entwickelt wurde.

Hinweis: Während des Bewilligungsverfahrens müssen Sie Folgendes nachweisen:

- *den Umfang der EDV-Umstellung,*
- *die vorhandene Hardware-Plattform und das verwendete Betriebssystem,*
- *die Funktionstrennung zwischen den Bereichen Entwicklung, Test und Betrieb,*
- *die Funktionstrennung zwischen den Nutzern,*
- *die Kontrolle des Zugangs zu den verschiedenen Bestandteilen Ihres Systems,*
- *ggf. am Standardpaket vorgenommene Änderungen,*
- *die Hauptkontenliste,*
- *Angaben dazu, ob das System Interimskonten überprüft,*

- *Erläuterungen dazu, wie Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Zoll/Verbrauchssteuer/Mehrwertsteuer in der Buchhaltung erfasst werden,*
- *Angaben dazu, ob Ihr Unternehmen in Chargen arbeitet,*
- *Angaben dazu, ob Bestandsaufzeichnungen und die Finanzbuchhaltung Ihres Unternehmens miteinander verbunden sind,*
- *Erläuterungen zur Führung Ihrer Aufzeichnungen, wenn die Aufzeichnungen von einem externen Software-Anbieter geführt werden.*

3.2.3

Wenn die Tätigkeiten auf mehrere Standorte verteilt sind (beispielsweise die Einrichtung von Stammdaten und die Datenerfassung), geben Sie an, welche Tätigkeiten an den einzelnen Standorten erfolgen.

Unterabschnitt 3.3 Interne Kontrollsysteme

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f UZK-DuR sollten Sie über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenströme geeignet ist, sowie über interne Kontrollen verfügen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert und illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können.

3.3.1

Beim Besuch der Prüfer sollten Sie Nachweise dafür vorlegen, dass Sie Ihre Verfahren regelmäßig und in vollem Umfang überprüfen, dass Sie Änderungen dokumentieren und dass Sie die betroffenen Mitarbeiter über die Änderungen in Kenntnis setzen.

3.3.2

Beispiele für Arten von Prüfungen:

- interne Prüfung innerhalb Ihres Unternehmens oder durch Ihre Muttergesellschaft,
- externe Prüfung durch Kunden, unabhängige Buchprüfer/Auditoren, Zollbehörden oder andere staatliche Stellen.

Außerdem müssen Sie bei einem Besuch der Zollbehörden alle Aufzeichnungen und Nachweise über eventuell durchgeführte Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel bereithalten.

3.3.3

Stammdaten oder -dateien sind wichtige Informationen über Ihr Unternehmen (Namen und Anschriften von Kunden, Produktdateien mit Warenbeschreibungen, Warennummern, Ursprungsangaben usw.).

Unterabschnitt 3.4 Warenstrom

3.4.1

In Ihren Registrierungsverfahren vor dem Eingang und während des Eingangs von Waren sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Bestellvorgänge,
- Bestellbestätigungen,
- Versand/Beförderung von Waren,
- Anforderungen bezüglich ergänzender Unterlagen,
- Beförderung von Waren von der Grenze bis zum Gelände Ihres Unternehmens oder dem Gelände des Kunden,
- Empfang der Waren auf dem Gelände Ihres Unternehmens oder dem Gelände Ihres Kunden,
- Bezahlung/Abrechnung,
- Angaben dazu, wie, wann und von wem die Waren in den Bestandsaufzeichnungen erfasst werden;

während der Lagerung der Waren:

- klare Zuweisung eines Standorts, an dem die Waren gelagert werden,
- sichere Lagerung von gefährlichen Waren/Gefahrgütern,
- Angaben dazu, ob Bestände nach Wert und/oder Menge erfasst werden,
- Angaben dazu, ob und wie häufig eine Inventur durchgeführt wird,
- wenn Räumlichkeiten eines Dritten zur Lagerung Ihrer Waren genutzt werden, entsprechende Vereinbarungen einschließlich des Abgleichs zwischen Ihren Bestandsaufzeichnungen und den Bestandsaufzeichnungen dieses Dritten,
- Angaben dazu, ob ein temporärer Standort zur Lagerung der Waren verwendet wird;

während der Fertigung der Waren:

- Erstellung der Fertigungsaufträge,
- Anfordern von Lagerware und Lieferung aus dem Lager,
- Herstellungsprozess, Zuständigkeiten der Mitarbeiter und geführte Aufzeichnungen,
- Rezepturcodes,
- Erfassung des hergestellten Produkts und der nicht verwendeten Waren aus dem Bestand in den Bestandsaufzeichnungen,
- Anwendung von Standardfertigerungsverfahren in der Produktion;

während der Lieferung der Waren:

- Eingang der Kundenaufträge und Erstellung von Arbeitsaufträgen oder Bestellungen,
- Informieren des Lagers über den Verkaufsauftrag/die Warenausgabe,
- Anweisungen an Dritte, wenn Ware an einem anderen Ort gelagert wird,
- Auswahl,
- Verpackungsverfahren,
- Angaben dazu, wie, wann und von wem die Bestandsaufzeichnungen aktualisiert werden.

3.4.2

Bei der Ankunft von Waren sollten die Überprüfungs- und Qualitätskontrollverfahren Ihres Unternehmens Folgendes umfassen:

- den Abgleich zwischen Bestellungen und Wareneingang,
- Vorkehrungen für die Rücksendung/Zurückweisung von Waren,
- Verfahren zur Buchführung und Meldung von Mehr- oder Minderlieferungen,
- Verfahren zur Feststellung und Behebung von fehlerhaften Einträgen in den Bestandsaufzeichnungen,
- die Erkennung von Nichtunionswaren im System;

während der Lagerung der Waren:

- das Erfassen und Kontrollieren des Bestands,
- die Erkennung von Unionswaren und Nichtunionswaren (nicht bei AEOS),
- Warenbewegungen und Erfassung von Waren innerhalb desselben Firmengeländes oder verschiedener Firmengelände,
- Verfahren zum Umgang mit Beschädigungen, Wertminderung oder Zerstörung, Verlust oder Qualitätsschwankungen von Waren;

während der Fertigung

- die Überwachung und Kontrolle des Fertigungsvorgangs (z. B. der Ausbeute) durch die Verwaltung,
- die Vorgehensweise bei Unregelmäßigkeiten und Schwankungen sowie Regelungen bezüglich des Umgangs mit Ausschuss, Nebenprodukten und Verlusten während des Fertigungsprozesses,
- Qualitätskontrollen der hergestellten Waren und Aufzeichnung der Ergebnisse,
- sichere Entsorgung von Gefahrgütern;

während der Lieferung der Waren:

- die Versandpapiere/Abholscheine,
- die Beförderung von Waren zu Ihren Kunden oder zur Grenze zur (Wieder)ausfuhr,
- die Erstellung von Verkaufsrechnungen,
- Anweisungen für Agenten bei (Wieder)ausfuhren und das Erstellen / die Verfügbarkeit / das Kontrollieren ergänzender Unterlagen,
- Empfangsbestätigungen/Nachweise der erfolgten Lieferungen,
- Retouren – Kontrolle, Zählen und Erfassung im Bestand,
- Zahlungsnachweise und Gutschriften,
- Erläuterungen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten, Minderlieferungen und Schwankungen.

Unterabschnitt 3.5 Zollförmlichkeiten

Um die Anforderung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g UZK-DuR zu erfüllen, sollten Sie gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen verfügen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen.

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe i UZK-DuR müssen Sie Sorge dafür tragen, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliche Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und Verfahren für diese Unterrichtung festlegen.

3.5.1

Bei Einführern, Ausführern oder Lagerhaltern sollten die Verfahren des Unternehmens Folgendes vorsehen:

- Angaben dazu, wie Ihr Unternehmen sicherstellt, dass die von ihm durchgeführten Zollanmeldungen – einschließlich der Prüfung durch die Verwaltung – vollständig, richtig und rechtzeitig erfolgen,
- Angaben zur Vorlage oder zur Verfügbarkeit ergänzender Unterlagen,
- aktuelle Angaben (Namen und Anschriften) über eingesetzte Zollagenten/Dritte,
- Erläuterungen zur Beauftragung von Zollagenten, z. B. vor der Beauftragung von Ihnen vorgenommene Prüfungen der Zuverlässigkeit und der Eignung,
- Erläuterungen für die Umstände, unter denen die Zollagenten/Dritten in Anspruch genommen werden,

- Verträge, in denen die Verantwortlichkeiten der Zollagenten geregelt sind, einschließlich der Art der Vertretung durch die Zollagenten, z. B. direkt oder indirekt;
- Erläuterungen dazu, wie Sie Ihrem Zollagenten klare und unmissverständliche Anweisungen erteilen,
- Erläuterungen dazu, wie Sie Ihrem Zollagenten ergänzende Unterlagen (Lizenzen, Zertifikate usw.) zur Verfügung stellen, einschließlich der Art und Weise der Vorlage und Aufbewahrung/Rückgabe,
- Erläuterungen dazu, wie der Zollagent verfahren soll, wenn die Anweisungen nicht klar sind,
- Angaben zur Überprüfung/Verifizierung der Genauigkeit und Rechtzeitigkeit der Tätigkeit des Zollagenten durch Ihr Unternehmen,
- Erläuterungen dazu, wie Sie Ihren Zollagenten über Fehler / Änderungen in/von abgeschlossenen Abfertigungen informieren,
- Erläuterungen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten,
- freiwillige Offenlegung von Fehlern gegenüber den Zollbehörden.

Bei Drittbeauftragten sollten die Verfahren Folgendes vorsehen:

- Verträge, in denen die Verantwortlichkeiten Ihres Unternehmens geregelt sind, einschließlich der Art der Vertretung durch Ihr Unternehmen, z. B. direkt oder indirekt,
- Angaben dazu, wie Ihr Unternehmen sicherstellt, dass die von ihm durchgeführten Zollanmeldungen – einschließlich der Prüfung durch die Verwaltung – vollständig, richtig und rechtzeitig erfolgen,
- Angaben zur pünktlichen Vorlage oder Verfügbarkeit von ergänzenden Unterlagen,
- Erläuterungen dazu, wie Mitarbeiter Ihres Unternehmens über die Kundenanforderungen und Verträge informiert werden,
- Angaben dazu, wie Sie vorgehen, wenn die Anweisungen des Kunden unklar oder die mitgeteilten Einzelheiten nicht korrekt sind,
- Erläuterungen dazu, wie Sie vorgehen, wenn Sie bei abgeschlossenen Abfertigungen Fehler/Änderungen feststellen,
- Regelungen zur freiwilligen Offenlegung von Fehlern gegenüber den Zollbehörden.

3.5.2

Wenn diese Anweisungen dokumentiert wurden, sollten Sie beim Besuch der Zollprüfer Nachweise dafür vorlegen, dass Sie die betreffenden Unterlagen regelmäßig und in vollem Umfang überprüfen, dass Sie Änderungen dokumentieren und dass Sie die betroffenen Mitarbeiter über die Änderungen in Kenntnis setzen.

3.5.3

Wenn Sie Verfahren zur Handhabung von Lizenzen und Bewilligungen eingeführt haben, sollten Sie beim Besuch der Zollprüfer Nachweise dafür vorlegen, dass Sie Ihre Verfahren regelmäßig und in vollem Umfang überprüfen, dass Sie Änderungen dokumentieren und dass Sie die betroffenen Mitarbeiter über die Änderungen in Kenntnis setzen.

3.5.4

Um die Anforderung in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k UZK-DuR zu erfüllen, sollten Sie gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, einschließlich Maßnahmen zur Unterscheidung der Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, von anderen Waren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verbote und Beschränkungen verfügen. Beachten Sie zu Dual-Use-Gütern bitte Frage 3.5.5.

3.5.5

Wenn Sie mit Waren zu tun haben, die unter die Dual-Use-Verordnung (Verordnung Nr. 428/2009/EG des Rates) fallen, sollten Sie den Zollbehörden eine Liste dieser Waren vorlegen. Außerdem sollten Sie den Zollbehörden ggf. mitteilen, dass Sie ein internes Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren (ICP = *Internal Compliance Programme*) eingeführt haben.

Unterabschnitt 3.6 – Verfahren zur Herstellung von Backups und zur Wiederherstellung von Dateien sowie Fallback-Vorkehrungen und Archivierungsoptionen

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h UZK-DuR müssen Sie über ausreichende Verfahren für die Archivierung Ihrer Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust verfügen.

3.6.1

Im Zusammenhang mit Ihren Verfahren sollte auch erläutert werden, auf welchem Medium und in welchem Format die Daten gespeichert werden, sowie ob und in welchem Stadium die Daten komprimiert werden. Wenn ein Dritter hinzugezogen wird, erläutern Sie bitte die getroffenen Vereinbarungen sowie wie häufig und wo Backups hergestellt und Informationen archiviert werden.

Unterabschnitt 3.7 – Schutz der Computersysteme

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe j UZK-DuR müssen Sie über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz ihres Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung Ihrer Unterlagen verfügen.

3.7.1

Im Zusammenhang mit Frage a) sollten Sie auf Folgendes eingehen bzw. die folgenden Informationen übermitteln:

- einen aktualisierten Sicherheitsplan, in dem die eingeführten Maßnahmen zum Schutz Ihres Computersystems gegen unbefugten Zugriff und gegen mutwillige Zerstörung oder Datenverluste beschrieben werden,
- Erläuterungen dazu, ob Sie mehrere Systeme an mehreren Standorten betreiben, und wie diese Systeme kontrolliert werden,
- Angaben dazu, wer für den Schutz und den Betrieb des Computersystems Ihres Unternehmens zuständig ist (wobei sich die Zuständigkeit nicht auf eine einzige Person beschränken, sondern auf mehrere Personen verteilen sollte, die sich gegenseitig überwachen können),
- Angaben zu Firewalls, Virenschutz-Software und sonstigem Schutz gegen Malware,
- Angaben zu einem Plan zur Aufrechterhaltung Ihres Geschäftsbetriebs bei Störungen (Notfallplan),
- Erläuterungen zu Backup-Routinen einschließlich der Wiederherstellung aller relevanten Programme und Daten nach einem Systemausfall,
- Erläuterungen zu Protokollen, in denen die einzelnen Nutzer und ihre Eingaben protokolliert werden,
- Angaben dazu, ob und von wem Ihr System regelmäßig auf Schwachstellen geprüft wird.

Zu Frage b) geben Sie an, wie häufig Ihr System auf unbefugte Zugriffe geprüft wird, und wie häufig Ergebnisse erfasst werden, sowie wie Sie verfahren, wenn der Systembetrieb beeinträchtigt wurde.

3.7.2

Die Angaben zu Ihren Verfahren zur Zugangsverwaltung sollten Folgendes beinhalten:

- Erläuterungen dazu, wie Sie Zugangsberechtigungen erteilen und in welchem Umfang Zugang zu den Computersystemen gewährt wird (der Zugang zu sensiblen Daten sollte auf Mitarbeiter beschränkt werden, die auch berechtigt sind, die Daten zu ändern und zu ergänzen),
- die Angabe des Formats für die Festlegung von Kennwörtern, die Häufigkeit von Änderungen und die Befugnis zur Vergabe von Kennwörtern und
- Erläuterungen zum Löschen/Verwalten/Aktualisieren von Benutzerdaten.

Unterabschnitt 3.8 – Sicherheit der Unterlagen

3.8.1

Ihre Maßnahmen sollten Folgendes umfassen:

- das Speichern von Dokumenten und Backups einschließlich Scannen und Mikrofiche sowie Zugangsbeschränkungen,
- einen aktualisierten Sicherheitsplan, in dem die eingeführten Maßnahmen zum Schutz von Unterlagen gegen unbefugten Zugriff und gegen mutwillige Zerstörung und Verlust beschrieben werden,
- die Ablage und sichere Lagerung von Unterlagen einschließlich der betreffenden Zuständigkeiten und
- Verfahren zum Verhalten bei Vorfällen, die die Sicherheit von Unterlagen beeinträchtigen.

3.8.2

Ihre Maßnahmen sollten Folgendes umfassen:

- Prüfungen Ihres Systems auf die Möglichkeit unbefugter Zugriffe und Aufzeichnung der Ergebnisse,
- einen Plan zur Aufrechterhaltung Ihres Geschäftsbetriebs bei Störungen (Notfallplan) und
- dokumentierte Abhilfemaßnahmen, die infolge aufgetretener Störungen eingeführt wurden.

Abschnitt IV- Zahlungsfähigkeit

(Artikel 39 Buchstabe c UZK, Artikel 26 UZK-DuR; [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt III](#); [Anhang 2 der AEO-Leitlinien Teil 2 Punkt 3](#))

Der Begriff „Zahlungsfähigkeit“ ist definiert als hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen; dabei sind die Besonderheiten Ihrer Wirtschaftstätigkeit zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit wird von den vergangenen drei Jahren ausgegangen. Wenn Ihr Unternehmen noch nicht drei Jahre tätig ist, wird Ihre Zahlungsfähigkeit aufgrund der jeweils verfügbaren Unterlagen und Informationen beurteilt (siehe Frage 4.3). Diese Unterlagen sollten sich ausschließlich auf denjenigen beziehen, der den AEO-Antrag stellt. Bekannte Sachverhalte, die Ihre Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zukunft beeinträchtigen werden, sollten unter Frage 4.4 erläutert werden.

4.1

Machen Sie ggf. Angaben zu Insolvenz-, Konkurs- oder Abwicklungsverfahren, die in den letzten drei Jahren gegen Ihr Unternehmen oder gegen Vermögenswerte Ihres Unternehmens eingeleitet wurden.

4.2

Nachweise oder Informationen können auch für Eventualverbindlichkeiten oder -regelungen, das Nettoumlaufvermögen oder die Nettovermögenslage und den Umfang der immateriellen Anlagewerte erforderlich sein.

Unter bestimmten Umständen ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Unternehmen eine negative Vermögensposition aufweist, z. B. wenn ein Unternehmen von einer Muttergesellschaft zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gegründet wird und seine Verbindlichkeiten über ein Darlehen der Muttergesellschaft oder eines Finanzinstituts abgedeckt werden. In diesem Fall ist ein negatives Nettovermögen nicht unbedingt ein Hinweis darauf, dass ein Unternehmen nicht in der Lage wäre, seine finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Zollbehörden können jedoch weitere Nachweise verlangen, beispielsweise eine Verpflichtung des Darlehensgebers, eine Garantie einer Muttergesellschaft oder eine entsprechende Bestätigung einer Bank bzw. – wenn das Unternehmen eine Einzelperson oder Personengesellschaft ist – eine Aufstellung des Privatvermögens, das zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens eingesetzt wird.

Hinweis: Zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit Ihres Unternehmens können die Zollbehörden die Vorlage Ihrer Jahresabschlüsse bis zum aktuellen Jahr verlangen. Während des Besuchs müssen die Zollbehörden unter Umständen Kopien Ihrer vollständigen Jahresabschlüsse oder Ihrer Jahresabrechnungen der letzten drei Jahre einsehen. Außerdem können die Zollbehörden Sie um Einsicht in die aktuellen Buchführungsunterlagen bitten, um sich einen Eindruck von der aktuellen finanziellen Situation des Unternehmens zu verschaffen.

Abschnitt V – Praktische oder berufliche Befähigungen

(Artikel 39 Buchstabe d UZK, Artikel 27 ZK-EU DVO, [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt IV](#))

Anmerkung:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf das Kriterium der praktischen oder beruflichen Befähigungen eines AEO. Eingaben sind **nur dann** erforderlich, wenn Sie eine AEOC-Bewilligung beantragen.

Nach Artikel 27 UZK-DuR müssen Sie oder die für Ihre Zollangelegenheiten zuständige Person über die folgenden praktischen Befähigungen verfügen: Sie müssen entweder mindestens dreijährige praktische Erfahrung in Zollangelegenheiten oder die Erfüllung einer von einer europäischen Normungsorganisation erlassenen Qualitätsnorm für Zollangelegenheiten nachweisen. Alternativ können Sie auch nachweisen, dass Sie oder die für Ihre Zollangelegenheiten zuständige Person erfolgreich eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen haben, die dem Umfang Ihrer Beteiligung bzw. der Beteiligung dieser Person an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und von einer der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DuR genannten Stellen erteilt wurde.

In diesem Zusammenhang ist die für Zollangelegenheiten zuständige Person, die im [Fragenkatalog zur Selbstbewertung unter Absatz 1.1.3](#) und in den betreffenden Erläuterungen genannte Person.

5.1.1.

Wie die mindestens dreijährige Erfahrung in Zollangelegenheiten außerdem nachgewiesen werden kann, wird in Abschnitt 2.IV.2.1 der AEO-Leitlinien eingehend erläutert.

5.1.2.

Während der Erstellung dieser Erläuterungen waren die Arbeiten im Zusammenhang mit von einer europäischen Normungsorganisation erlassenen Qualitätsnormen für den Zollbereich noch nicht abgeschlossen.

5.2.1.

Bezüglich der zollrechtlichen Ausbildung, die dem Umfang Ihrer Beteiligung an zollbezogenen Tätigkeiten entsprechen und diesbezüglich relevant sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass möglicherweise nicht in allen Mitgliedstaaten eine entsprechende Ausbildung angeboten wird. Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Ausbildung jedoch in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat absolvieren.

Abschnitt VI – Sicherheitsanforderungen

(Artikel 39 Buchstabe e UZK, Artikel 28 UZK-DuR; [AEO-Leitlinien Teil 2 Abschnitt 5](#); [Anhang 2 der AEO-Leitlinien Punkt 4](#))

Anmerkung:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf das Kriterium der Sicherheit bei AEO. Eingaben sind **nur dann** erforderlich, wenn Sie eine AEOS-Bewilligung beantragen. Die Selbstbewertung bei diesem Kriterium umfasst sämtliche Räumlichkeiten/Gelände, die für die zollbezogenen Tätigkeiten des Antragstellers von Bedeutung sind.

Ihr Unternehmen sollte ein hohes Sicherheitsbewusstsein nachweisen, und zwar sowohl unternehmensintern als auch in seinen geschäftlichen Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und externen Dienstleistern sowie unter Berücksichtigung seiner Position innerhalb der internationalen Lieferkette.

Die Sicherheitsanforderungen sollten nicht mit den Anforderungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verwechselt werden. (Beachten Sie dazu bitte die AEO-Leitlinien.)

Im Allgemeinen wird erwartet, dass alle in diesem Abschnitt genannten Verfahren so ausreichend und detailliert sind, dass a) die zuständige Person und ihr(e) Vertreter eindeutig bestimmt werden und b) auch die Vertreter in der Lage sind, sich in der für die zuständige Person vorgesehenen Weise zu verhalten.

Bei der Überprüfung der AEO-Kriterien durch die Zollbehörden sollten alle Verfahren dokumentiert sein und den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden. Diese Verfahren werden immer vor Ort geprüft.

Die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen (insbesondere zu Frage 6.1.2 a) und b)) sollten Folgendes umfassen:

- Angaben zu Ihrer Funktion in der internationalen Lieferkette,
- Angaben zu Art und Umfang Ihres Unternehmens und
- Angaben zu den Risiken und Gefahren für Ihr Unternehmen.

Unterabschnitt 6.1 – Allgemeine sicherheitsbezogene Informationen

6.1.1. Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h UZK-DuR muss eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benannt werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff der Sicherheit ausschließlich auf dieses Kriterium für AEO. Diese Anforderung steht nicht im Zusammenhang mit dem Kriterium des „Arbeitsschutzes“, da dieses Kriterium über den Umfang des Kriteriums der Sicherheit hinausgeht.

6.1.2 (a)

Die Zollbehörden erwarten, dass entweder Ihr Unternehmen oder eine von Ihrem Unternehmen beauftragte Sicherheitsfirma eine dokumentierte Risiko- und Gefahrenanalyse durchgeführt hat. Wenn Sie diese Analyse beim Besuch der Zollbehörden nicht vorlegen, kann automatisch die Empfehlung zur Ablehnung Ihres Antrags ausgelöst werden.

Die Risiko- und Gefahrenanalyse betrifft sämtliche Räumlichkeiten und Gelände, die für Ihre zollbezogenen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Mit der Analyse sollen Risiken und Gefahren ermittelt werden, die in dem Teil der internationalen Lieferkette auftreten könnten, in dem Sie tätig sind; außerdem soll geprüft werden, welche Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken und Gefahren getroffen wurden. Bei der Analyse sollten sämtliche Risiken in Verbindung mit der Sicherheit Ihrer Funktion in der internationalen Lieferkette berücksichtigt werden; dies gilt z. B. für:

- physische Gefahren für Gelände/Räumlichkeiten und Waren,
- steuerliche Risiken und
- vertragliche Vereinbarungen mit Handelspartnern in der Lieferkette.

Diese Bewertung sollte sich auf Folgendes beziehen:

- die Waren, mit denen Sie umgehen/handeln,
- spezielle Maßnahmen für Luftfracht/Luftpost, sofern zutreffend (Zugang, Handhabung, Lagerung usw.),
- Örtlichkeiten und Gebäude (für Lagerung, Fertigung usw.),
- Mitarbeiter einschließlich der Einstellungspraxis, der Beschäftigung von Zeitarbeitskräften und Personal von Subunternehmen,
- die Beförderung sowie das Verladen und Entladen von Waren,
- das Computersystem, Buchführungsaufzeichnungen und -unterlagen und
- in letzter Zeit gemeldete sicherheitsrelevante Vorfälle in einem der oben genannten Bereiche.

Sie sollten außerdem Nachweise dafür vorliegen, wie häufig das Dokument überprüft und aktualisiert wird; geregelt werden sollte zudem, wie Vorfälle zu melden sind, und wie häufig Prüfungen künftig vorgenommen werden sollen. Die Zollbehörden verlangen ferner Nachweise dafür, wie und wann Mitarbeiter und Besucher über Ihre Verfahren informiert werden.

6.1.2 (b)

Wenn beim Besuch der Zollbehörde weder ein derartiger Sicherheitsplan noch eine Risiko- und Gefahrenanalyse vorgelegt wird, kann der Besuch vorzeitig abgebrochen oder der Antrag abgelehnt werden.

Für die Überprüfung des Sicherheitsplans sollte ein Prüfprogramm bestehen. Im Rahmen dieses Prüfprogramms sollten Änderungen protokolliert werden; die Protokolle sollten von der zuständigen Person unterzeichnet und datiert sein.

6.1.3

Sie sollten mindestens fünf der wichtigsten festgestellten Risiken beschreiben. Die Zollbehörden erwarten, dass Sie diese Risiken bewertet und in Ihrer Risiko- und Gefahrenanalyse berücksichtigt haben, sowie dass Sie die Wahrscheinlichkeit der Risiken und die Folgen ermittelt und Abhilfemaßnahmen getroffen haben. Einige Beispiele:

- Schmuggel illegaler Waren,
- Verunreinigung von Produkten,
- Manipulation von Waren für die Ausfuhr und
- unbefugter Zugang.

6.1.4

Beschreiben Sie kurz den Prozess der Entwicklung, Einführung, Überwachung und Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen. Geben Sie die für Sicherheitsmaßnahmen verantwortliche Person und deren Aufgaben an. Innerhalb des Unternehmens sollte es auf geeigneter Ebene eine Person geben, die die Gesamtverantwortung für alle Sicherheitsmaßnahmen trägt, und die über die Befugnis verfügt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen erforderlichenfalls auch umzusetzen. Ansonsten nennen Sie die verschiedenen beteiligten Abteilungen und die übergeordnete Koordinations- und Managementebene.

Bei Nutzung von externen Sicherheitsdienstleistungen sollte die verantwortliche Person den Vertrag verwalten und sicherstellen, dass ein geeigneter Leistungsvertrag abgeschlossen wird, der die in diesem Abschnitt anhand der Fragen verdeutlichten AEO-Anforderungen erfüllt.

Die zuständige Person sollte angemessene Verfahren für die Konzeption, Überprüfung und Aktualisierung aller Sicherheitsmaßnahmen eingerichtet haben und in der Lage sein, diese Verfahren zu erläutern. In der Regel ist diese Person für die Erstellung der in Verbindung mit den Fragen 6.1.2 a) und b) geforderten Unterlagen verantwortlich.

Der Zoll erwartet, dass diese Verfahren ausreichend sind, um alle Personen, die die verantwortliche Person vertreten, in die Lage zu versetzen, sowohl die Verantwortung zu übernehmen, als auch die erforderlichen Aufgaben wahrzunehmen.

6.1.5

Obwohl Sicherheitsmaßnahmen in vielen Fällen standortspezifisch sein dürften, können die Verfahren der Unternehmensführung zur Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Maßnahmen für alle Standorte vereinheitlicht sein. Wenn die Verfahren nicht einheitlich sind, könnte dies eine erhöhte Anzahl von Vor-Ort-Besuchen durch die Zollbehörden nach sich ziehen.

6.1.6 a) und b)

Ihr Unternehmen sollte über dokumentierte Verfahren verfügen, die es dem Personal und Besuchern ermöglichen und erleichtern, sicherheitsrelevante Ereignisse, zum Beispiel unbefugten Zugang, Diebstahl und Einsatz von Personal, das keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurde, zu melden. In diesem Zusammenhang sollte auch beschrieben werden, wie diese Meldung zu erfolgen hat, wer dafür zuständig ist und wo sich die betreffenden Personen befinden. Außerdem sollte angegeben sein, wie und vom wem derartige Vorfälle untersucht und dokumentiert werden.

Wenn Sie mit „Nein“ geantwortet haben, geben Sie an, wie und bis wann Ihr Unternehmen beabsichtigt, diesen Punkt zu erfüllen.

Wenn Sie mit „Ja“ geantwortet haben, sollten Sie erläutern, wie das Personal über die Sicherheitsanweisungen informiert wird, und wie Sie sicherstellen, dass das Personal die Sicherheitsanweisungen liest und versteht. Erläutern Sie ferner, wie Ihre Besucher über die Sicherheitsanweisungen unterrichtet werden.

Siehe auch Frage 6.3.2.

Die Sicherheitsanweisungen sollten nicht mit Anweisungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz verwechselt werden. Dies muss auch Besuchern und Ihren Mitarbeitern deutlich gemacht werden.

6.1.7 a) und b)

Diese Frage bezieht sich auf die Sicherheit der internationalen Lieferkette und nicht auf Vorfälle im Bereich Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Beispiele:

- Lagerverluste,
- aufgebrochene Verschlüsse und
- beschädigte Einbruchsicherungen.

Wenn es bereits Vorfälle gegeben hat, erwarten die Zollbehörden, dass Ihre Sicherheitsverfahren überprüft und unter Einbeziehung von Abhilfemaßnahmen geändert wurden. Außerdem sind Nachweise dafür vorzulegen, wie Ihre Mitarbeiter und Besucher anschließend über diese Änderungen informiert wurden.

Wurden nach der Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen Ihres Unternehmens Änderungen vorgenommen, sollten diese als Überarbeitung mit Datum und überarbeiteten Bereichen dokumentiert sein.

6.1.8 a), b) und c)

Vergewissern Sie sich, dass die Originalunterlagen einschließlich (soweit vorhanden) des Bewertungsberichts verfügbar sind; die Zollbehörden können bei ihrem Vor-Ort-Besuch Einsicht in diese Unterlagen verlangen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung werden die Zollbehörden die entsprechenden Zertifikate berücksichtigen.

Beispiele:

- reglementierter Beauftragter (Zertifikat und Bewertungsbericht),
- bekannter Versender (Zertifikat und Bewertungsbericht),
- TAPA (Zertifikat und Bewertungsbericht)
- ISO (Zertifikat und Qualitätshandbuch) und
- ISPS.

Absatz 6.1.9

Ihre Antwort sollte beispielsweise auch nähere Angaben in Bezug auf gefährliche Chemikalien, hochwertige Waren oder verbrauchssteuerpflichtige Waren umfassen und Aufschluss darüber geben, ob Sie regelmäßig mit diesen Waren befasst sind.

Beispiele:

- Spezialverpackungen und

- spezielle Anforderungen an die Lagerung.

Siehe auch Absatz 6.5.1 (Logistikprozesse)

6.1.10 a) und b)

Aus Ihrer Antwort sollten der Name und die Anschrift der betreffenden Unternehmen ersichtlich sein. Außerdem sollte aus Ihrer Antwort hervorgehen, wie viele Jahre Ihr Unternehmen bereits mit den Sicherheitsunternehmen zusammenarbeitet, und ob diese Sicherheitsunternehmen für Sie auch andere Dienstleistungen erbringen.

Wenn eines der Unternehmen eine Gefährdungsanalyse vorgenommen hat, sollte in Ihrer Antwort auch bestätigt werden, dass alle ermittelten Risiken in der unter Frage 6.1.2 a) genannten Risiko- und Gefahrenanalyse berücksichtigt wurden.

Aus den Unterlagen sollten hervorgehen, wann die Analyse durchgeführt wurde und wann etwaige Empfehlungen berücksichtigt wurden. Das betreffende Dokument sollte beim Besuch vorgelegt werden können.

6.1.11

Ihre Antwort sollte Informationen über die verschiedenen Anforderungen von Kunden/Versicherungsgesellschaften sowie die Waren enthalten, die von speziellen Anforderungen betroffen sind, z. B. in Bezug auf die Verpackung oder Lagerung.

Ist die Bandbreite der Produkte und Anforderungen sehr groß, reicht es aus, diese Informationen in Form einer Zusammenfassung bereitzustellen. Sie werden dann beim Besuch durch den Zoll näher geprüft.

Unterabschnitt 6.2 – Gebäudesicherheit

Um das in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a UZK-DuR genannte Kriterium zu erfüllen, sollten Sie sicherstellen, dass die Gebäude, die für die Vorgänge im Zusammenhang mit der AEOS-Bewilligung verwendet werden sollen, gegen unrechtmäßiges Eindringen geschützt sind und aus Materialien bestehen, die unrechtmäßiges Betreten verhindern.

6.2.1 a), b) und c)

Dies gilt auch dann, wenn es auf Ihrem Gelände sichtbare Außenbegrenzungen gibt (z. B. Zäune oder Tore). Die Zollbehörden erwarten, dass alle außen und innen befindlichen Fenster, Tore und Zäune gesichert sind (z. B. mit Schließvorrichtungen oder durch Zugangüberwachungen oder Kontrollmaßnahmen wie etwa interne/externe Einbruchmeldesysteme oder Überwachungskameras).

Bei den Fragen a) bis c) sind in dem in Zusammenhang mit Frage 6.1.2 a) und b) geforderten Dokument nähere Angaben dazu zu machen, wie die Einhaltung dieser Verfahren geprüft wird, wie häufig Gebäude und Zäune geprüft werden, wie sicherheitsrelevante Vorfälle gemeldet werden und wie anschließend zu verfahren ist. Verweisen Sie auf den betreffenden Absatz oder Abschnitt bzw. die betreffende Seite (Fassung/Datum) dieses Dokuments.

6.2.2 a) und b)

Nennen Sie alle Zugangspunkte, vorzugsweise Bezug nehmend auf einen Grundriss Ihrer Räumlichkeiten bzw. Gelände. Berücksichtigen Sie dabei auch Rettungswege unter Angabe der Zugangstreppen. Unterscheiden Sie zwischen Zugängen zum Entladen von Fracht und Zugängen für Versorgungsleitungen und zu öffentlich zugänglichen Zählern sowie Zugängen zu Ruhebereichen für Fahrer. Geben Sie an, wo sich die Büros des Sicherheitspersonals / der Wache befinden.

Bei Ihrer Beschreibung zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften sollten Sie ggf. auch auf die Art der Überwachungskamera (z. B. statische Kamera oder Kamera mit Schwenk-, Kipp- und Zoom-Funktion) sowie darauf eingehen, wie diese Kameras gesteuert werden und ob das Bildmaterial proaktiv verwendet oder erst nachträglich geprüft wird.

Ergänzend zu den externen Zugangskontrollen sollten Sie auch interne Zugangskontrollen ggf. einschließlich Kontrollen des internen Zugangs innerhalb gemeinsam genutzter Räumlichkeiten oder Gelände beschreiben.

Geben Sie an, ob die Gelände bzw. Räumlichkeiten rund um die Uhr genutzt werden (etwa im Schichtdienst) oder nur zu gewöhnlichen Bürozeiten.

6.2.3

Fügen Sie gegebenenfalls auch nähere Informationen über Backup-Einrichtungen oder über Geräte bei, die eine kontinuierliche Beleuchtung auch bei einem lokalen Stromausfall gewährleisten, und erläutern Sie, wie diese Einrichtungen und Geräte gewartet werden.

6.2.4

Beschreiben Sie, wie Schlüssel gekennzeichnet sind, mit welchen Verfahren ein Missbrauch verhindert und wie bei Verlusten verfahren werden soll.

Die Verfahren sollten dafür sorgen, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang zu den Schlüsseln für verschlossene Gebäude, Anlagen, Räume, Sicherheitsbereiche, Aktenschränke, Tresore, Fahrzeuge und Geräte haben. Außerdem sollte aus Ihren Verfahrensbeschreibungen Folgendes hervorgehen:

- der spezielle Ort, an dem die Schlüssel aufbewahrt werden,
- die für die Sicherheit der Schlüssel verantwortliche Person,
- wie protokolliert wird, wann und von wem Schlüssel übernommen wurden und wann die Schlüssel zurückgegeben wurden, und
- die Vorgehensweisen bei Verlust oder versäumter Rückgabe von Schlüsseln.

Erläutern Sie sämtliche Schließverfahren und geben Sie gegebenenfalls an, wer jeweils den Hauptschlüssel zum Abschließen der Räumlichkeiten bzw. des Geländes über Nacht und zum Öffnen am nächsten Arbeitstag besitzt und entsprechend verantwortlich ist.

Geben Sie an, ob weitere „Schlüssel“ (z. B. „Funkschlüssel“ etwa zur Fernbedienung von Parkplatzschranken) existieren und wem diese Schlüssel ausgehändigt wurden.

6.2.5 a), b), c) und d)

Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte hervorgehen,

- wie Sie Besucher, die mit Privatfahrzeugen auf Ihr Gelände kommen, kontrollieren/registrieren,
- wie Sie Fahrzeuge von Mitarbeitern auf Ihrem Gelände kontrollieren,
- ob Sie spezielle Parkflächen für die Fahrzeuge von Besuchern und Mitarbeitern haben, die sich nicht in der Nähe von gesicherten Bereichen (z. B. Verladerampen) befinden, damit es nicht zu Diebstählen, Behinderungen oder Störungen kommt, und
- wie Sie sich vergewissern, dass die Parkvorschriften eingehalten werden.

Zu a): Erläutern Sie, ob Besucherfahrzeuge von Firmenfahrzeugen getrennt werden. Machen Sie Angaben zu sonstigen Fahrzeugen, die vorübergehend Zugang zu Ihren Geländen haben (beispielsweise Taxis oder Werksbusse).

Zu b): Sie sollten sicherstellen, dass Verfahren vorhanden sind, die gewährleisten, dass Zufahrtsgenehmigungen für das Gelände regelmäßig überprüft und aktualisiert werden und dabei auch Veränderungen der Fahrzeuge des Personals berücksichtigt werden. Verfügt das Personal über Parkausweise, geben Sie Einzelheiten an, und beschreiben Sie das Verfahren bei der Zufahrt zum Gelände und beim Verlassen des Geländes, z. B., ob es eine mit Magnetstreifenkarte zu öffnende Schranke o. ä. gibt.

Zu c): Beschreiben Sie alle Verfahren oder Vorgehensweisen zur Kontrolle von Fahrzeugen, zum Beispiel, ob Schranken zu Stoßzeiten mit Personal besetzt sind, um das Einschleusen von Fahrzeugen zu verhindern und sicherzustellen, dass alle Fahrzeuge ordnungsgemäß kontrolliert werden.

Zu d): Geben Sie an, ob schriftliche Vorschriften für das Parken von Fahrzeugen vorhanden sind, und wie diese gegebenenfalls dem Personal mitgeteilt werden. Geben Sie an, ob derartige Vorschriften in die Sicherheitsbewertung eingeflossen sind.

Unterabschnitt 6.3 – Zutritt zum Firmengelände

Um Manipulationen der Waren zu verhindern, sollte der Antragsteller nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DuR geeignete Maßnahmen getroffen haben, um den unbefugten Zugang zu Büroräumen, Versandbereichen, Verladerampen, Frachträumen und anderen einschlägigen Orten zu verhindern.

6.3.1 a) und b)

Beschreiben Sie kurz den betreffenden Prozess und erläutern Sie ggf., ob es standortspezifische Prozesse gibt. Bei Anträgen für mehrere Standorte kann es hilfreich sein, die Standorte allgemein zu beschreiben oder Bilder mit einer allgemeinen Ansicht der Standorte vorzulegen. Aus Ihren Verfahren sollte hervorgehen, wer Zugang zu welchen Bereichen, Gebäuden und Räumlichkeiten hat und wie der Zugang kontrolliert wird (z. B. mit Tastenfeldern oder mit Magnetstreifenkarten). Bei Zugangsbeschränkungen sollte der Risiko- und Gefahrenanalyse in der Antwort auf Frage 6.1.2 Buchstabe a) Rechnung getragen werden.

Ihre Systeme sollten unbefugte Zutrittsversuche erkennen und überwachen.

Beschreiben Sie das System zur Identifizierung von Mitarbeitern und zur Unterscheidung Ihrer Mitarbeiter von Besuchern (z. B. Verwendung von Ausweisen).

6.3.2 a) und b)

Ihre Antwort sollte detailliert sein und sich auf die unter 6.1.2 a) und b) beschriebene Risiko- und Gefahrenanalyse beziehen. Außerdem sollten Sie eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsorganisationen/Exekutivorganen angeben, die entsprechend sachkundig sind.

Beziehen Sie sich bei Ihrer Antwort bitte auch auf Frage 6.1.6 und die entsprechenden Erläuterungen.

6.3.3

Den Zollbehörden sollte ein Lageplan zur Verfügung gestellt werden. Ein Plan ist zwar nicht zwingend erforderlich, eine grafische Darstellung des Firmengeländes erleichtert den Zollbehörden jedoch die Vorbereitung der Prüfung und kann den erforderlichen Zeitaufwand für den Besuch reduzieren.

Der Plan kann auch aus einem Satelliten-/Internetbild des Firmengeländes bestehen oder ein solches enthalten.

Aus der Aufnahme oder dem Plan sollte ersichtlich sein, wann die Aufnahme gemacht oder der Plan erstellt wurde; außerdem sollten die Aufnahme oder der Plan eindeutig gekennzeichnet sein, um als Prüfpfad für den AEO-Antrag dienen zu können.

6.3.4

Berücksichtigen Sie insbesondere alle Unternehmen auf Ihrem Gelände, die nur Mieter sind, aber nichts an oder für Sie liefern. Mieter können besondere Sicherheitsrisiken darstellen; daher sollten sämtliche Regelungen (beispielsweise die Nutzung eines eigenen Zugangs oder die Aufenthalte auf bzw. in den von Ihnen genutzten Geländen oder Räumlichkeiten) kurz beschrieben werden.

Beachten Sie dazu bitte auch Frage 6.12.

Unterabschnitt 6.4 – Ladeeinheiten

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c UZK-DuR müssen Maßnahmen für die Behandlung der Waren ergriffen worden sein, die Schutz vor unerlaubtem Einbringen oder Austausch, vor unzulässiger Handhabung von Waren und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten.

Als Ladeeinheiten werden Container, Tankwagen, Lieferwagen, Lastwagen, sonstige Fahrzeuge, Rohrleitungen usw. bezeichnet, in denen Ihre Waren befördert werden können. Es sollten Verfahren zur Prüfung der Unversehrtheit der Ladeeinheiten vor Beginn des Verladens vorhanden sein. Beim Besuch müssen Einzelheiten zu den Eigentümern/Lieferanten der Ladeeinheiten vorgelegt werden.

6.4.1

Die Unversehrtheit der Ladeeinheiten sollte sichergestellt werden, beispielsweise dadurch, dass die Ladeeinheiten ständig überwacht oder in einem sicheren, abgeschlossenen Bereich gelagert werden; alternativ kann auch vor der Verwendung eine Inspektion vorgenommen werden. Der Zugang zu den Ladeeinheiten sollte auf ordnungsgemäß identifizierte und befugte Personen beschränkt sein. Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte hervorgehen,

- wie der Zugang zu den Bereichen kontrolliert wird, in denen die Ladeeinheiten aufbewahrt werden (Mitarbeiter, externe Lkw-Fahrer usw.),
- dass ausschließlich entsprechend befugte Personen Zugang haben, und
- wie die ständige Überwachung der Einheiten gewährleistet wird (z. B. durch speziell ernannte verantwortliche Mitarbeiter und durch Vertretungspersonen).

6.4.2

Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte ferner hervorgehen,

- bei wem aufgetretene Vorfälle zu melden sind,
- wie Vorfälle gemeldet und dokumentiert werden,
- welche Maßnahmen getroffen werden sollten (u. a. Meldung an die für die Rechtsdurchsetzung zuständige Person bzw. an die Geschäftsleitung),
- wie sich die Überprüfung und Änderung bestehender Verfahren gestaltet, und
- wie Mitarbeiter über Änderungen unterrichtet werden.

Bei ihrem Besuch erwarten die Zollbehörden Nachweise für diese Prüfungen.

6.4.3 a) und b)

Beschreiben Sie die Art der verwendeten Siegel (Verschlüsse) und geben Sie an, welche Normen jeweils erfüllt werden. Geben Sie den Namen des Herstellers und die Verfahren für die Ausgabe und die Dokumentation der Ausgabe, die Verwendung und die Entfernung an. Beschreiben Sie die Verfahren für den Umgang mit beschädigten und manipulierten Verschlüssen.

6.4.4

Je nach Art der Ladeeinheit sollte eine sieben Punkte umfassende Inspektion durchgeführt werden (die auch die Zugmaschine einschließt):

- Vorderfront,
- linke Seite,
- rechte Seite,
- Boden,
- Decke/Dach,
- Innenseite/Außenseite der Türen und
- Außenseite/Fahrwerk.

6.4.5 a) bis d)

Wartungsmaßnahmen sollten regelmäßig und nicht nur bei Gefahren oder nach einem Vorfall durchgeführt werden. Wenn die Wartung von einem externen Dienstleister vorgenommen oder von Ihren Mitarbeitern nicht beaufsichtigt wird, sollte die Ladeeinheit bei der Rückkehr auf Unversehrtheit geprüft werden. Ihre Verfahrensbeschreibungen sollten Folgendes enthalten:

- die Anforderungen an Ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Prüfung der zurückkommenden Einheiten auf Unversehrtheit,
- Angaben zu den durchzuführenden Prüfungen sowie dazu, wann die Prüfungen vorgenommen werden und wer für die Prüfungen zuständig ist,
- Erläuterungen dazu, wie Ihre Mitarbeiter über Ihre Verfahren unterrichtet werden, und
- Angaben zur Durchführung von Verwaltungsprüfungen einschließlich der Häufigkeit, um sicherzustellen, dass Ladeeinheiten erneut überprüft werden.

Geben Sie an, ob in Ihrem Unternehmen vor der Annahme von eingehenden Waren und vor der Verladung von Waren für die Versendung alle Ladeeinheiten routinemäßig überprüft werden und ob Sie in den Unterlagen, auf die unter Punkt 6.1.2 a) und b) Bezug genommen wird, entsprechende Verfahren vorgesehen haben.

Unterabschnitt 6.5 – Logistikprozesse

6.5.1 a) bis d)

Diese Frage betrifft die Verbringung der von Ihrem Unternehmen eingeführten und/oder ausgeführten Waren zwischen dem Firmengelände und der Außengrenze, innerhalb der EU und zwischen dem Firmengelände und Fremdgelände.

Sie sollten alle Beförderungsarten angeben, die auf dem Gelände Ihres Unternehmens beginnen oder enden und innerhalb der internationalen Lieferkette durchgeführt werden. Geben Sie die verwendete Beförderungsart an.

Wenn Sie externe Dienstleister in Anspruch nehmen, verweisen Sie auch auf Abschnitt 6.12 (Externe Dienstleister).

Unterabschnitt 6.6 – Eingehende Waren

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DuR muss der unbefugte Zugang zu Versandbereichen, Verladerrampen und Frachträumen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

6.6.1 a) und b)

Diese Verfahren sollten mit der Übermittlung einer Bestellung einsetzen und sich bis zum Eintritt in die internationale Lieferkette erstrecken.

Aus den Verfahrensbeschreibungen sollten der Warenstrom und die maßgeblichen Unterlagen ersichtlich sein; andere Parteien (Lieferanten, Verpacker, Spediteure usw.) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

6.6.2

Wenn bei nationalen Lieferanten und bei Lieferanten aus EU-Ländern und aus Drittländern Regelungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen bestehen, sollten die Mitarbeiter über diese Regelungen in Kenntnis gesetzt und Verfahren eingerichtet werden, mit denen die Einhaltung dieser Regelungen sichergestellt wird. Beschreiben Sie, wie Mitarbeiter über Sicherheitsregelungen informiert und wie häufig Nachschulungen durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die diesbezüglich erforderlichen Nachweise dem betreffenden Prüfer beim Besuch sowie bei AEO-Prüfungen vorgelegt werden können.

Die Verfahren Ihres Unternehmens sollten auch Folgendes vorsehen:

- Bestimmung von Mitarbeitern, die für den Empfang der Fahrer und Waren bei der Ankunft zuständig sind,
- Führung eines Zeitplans für erwartete Eingänge,
- Vorgehen bei unerwarteten Eingängen,

- Erfassung von begleitenden Beförderungsunterlagen und Zollpapieren,
- Vergleich der Waren mit den sie begleitenden Beförderungsunterlagen und Zollpapieren,
- Überprüfung der Unversehrtheit von Verschlüssen,
- Erfassung der Durchführung und der Ergebnisse von Überprüfungen,
- erforderlichenfalls die Information der Zollbehörden über die Ankunft von Waren, damit die notwendigen Kontrollen durchgeführt werden können,
- Wiegen und Zählen der Waren und Abgleich mit der Kommissionierliste/Bestellung,
- Überprüfung der Qualität,
- Überprüfung, ob die Waren ausreichend gekennzeichnet sind, bevor sie ins Lager gehen, um eine spätere Identifikation zu ermöglichen,
- Feststellung und Meldung von Abweichungen oder nicht bestandenen Qualitätskontrollen und
- Information der Einkaufsabteilung und Verwaltung über den Erhalt von Waren.

Dies kann beispielsweise davon abhängen, ob Sie mit hochwertigen Waren / Gefahrgütern zu tun haben. Denkbar sind folgende Regelungen:

- die Waren müssen im selben Zustand ankommen, in dem sie den Zulieferer verlassen haben;
- die Waren müssen ständig mit einem Verschluss versehen sein;
- die Waren dürfen keine Sicherheitsanforderungen verletzen.

Die Verfahren Ihres Unternehmens sollten Folgendes vorsehen:

- Unterrichtung der für die Annahme von eingehenden Waren verantwortlichen Mitarbeiter über diese Verfahren, damit die Mitarbeiter wissen, was sie tun müssen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;
- regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Verfahren;
- Überprüfung durch die Verwaltung/Aufsicht, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter diese Anforderungen beachten.

6.6.3 a) und b)

Bei Eingang der mit Verschlüssen gesicherten Ladeeinheiten sollten geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Behandlung der Siegel gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnte eine Sichtprüfung zählen, mit der sichergestellt wird, a) dass die Verschlüsse tatsächlich unversehrt sind und b) dass keine Anzeichen einer Manipulation festzustellen sind. Nach der Sichtprüfung könnte die befugte Person eine praktische Prüfung vornehmen, indem sie durch Drücken auf die Verschlüsse prüft, ob die Verschlüsse unversehrt sind.

6.6.3 c)

Wenn Ihr Unternehmen mit bestimmten Waren zu tun hat, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (z. B. Luftfracht oder Luftpost), könnte Ihr Verfahren Regelungen dazu vorsehen, wie diese Maßnahmen tatsächlich angewendet werden und wie dies geprüft wird. Wenn Sie beispielsweise ein reglementierter Beauftragter sind, ist zu regeln, ob und wie Sie die Spediteurerklärung und die Identität des Spediteurs für die Beförderung sicherer Luftfracht/Luftpost von einem bekannten Versender überprüfen.

6.6.5

Je nach Art der Waren, mit denen Sie handeln, kommt ein Abzählen, Wiegen oder eine sonstige quantitative Erfassung nicht in Betracht. In diesem Fall sollte ein alternatives Vorgehen zum Zählen eingehender Waren beschrieben und erläutert werden, wie die Anwendung dieses Verfahrens nachgewiesen wird.

6.6.6

Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte Folgendes hervorgehen:

- Wie und aufgrund welcher Unterlagen, wann und von wem werden die eingegangenen Waren in die Bestandsaufzeichnungen aufgenommen?
- Wie werden die Waren mit den Ladelisten und Bestellungen abgeglichen?
- Die Waren werden unmittelbar nach dem Eingang in den Bestandsaufzeichnungen erfasst.

6.6.7 a) und b)

Zwischen den Zuständigkeiten für die Bestellung von Waren (Einkauf), die Annahme (Lager), die Eingabe der Waren im System (Verwaltung) und die Zahlung der Rechnungen sollte eine Trennung vorgenommen werden. Wie die Trennung vorzunehmen ist, hängt von der Größe und der Organisationsstruktur des jeweiligen Unternehmens ab.

Unterabschnitt 6.7 – Lagerung der Waren

Dieser Unterabschnitt betrifft ausschließlich die Lagerung von Waren innerhalb einer internationalen Lieferkette.

6.7.1 – 6.7.5

Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte Folgendes hervorgehen:

- Die Waren werden in einem eigens dafür vorgesehenen sicheren Bereich gelagert, der für das mit den Kontrollen befasste Personal eindeutig erkennbar ist.
- Der Lagerbereich ist nur für befugtes Personal zugänglich.
- Es werden regelmäßige Bestandsaufnahmen durchgeführt.
- Eingehende Waren, Verbringungen auf andere Gelände, befristete und endgültige Entnahmen werden kontrolliert.
- Welche Maßnahmen werden getroffen, wenn Unregelmäßigkeiten, Abweichungen, Verluste oder Diebstähle festgestellt wurden?
- Wie gestalten sich der Umschlag und die Verarbeitung von Waren und deren Wiederaufnahme in den Bestand?
- Werden unterschiedliche Warentypen ggf. voneinander getrennt, beispielsweise Unionswaren, Nichtunionswaren, hochwertige Waren, Gefahrgüter, Luftfracht/Luftpost?
- Bestandsaufzeichnungen werden geführt und jeweils umgehend unter Angabe des Lagerorts der Waren aktualisiert.
- Alle Aspekte der physischen Sicherheit der Lagereinrichtungen werden berücksichtigt.

Die Sicherheitsstandards werden von der Art der Waren sowie von der Größe und der Organisationsstruktur des Unternehmens abhängen (von einem einzigen Raum in einem Bürogebäude bis zu Unternehmen mit mehreren Standorten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind).

6.7.6

Wenn Unteraufträge vergeben werden, nennen Sie bitte die für die Lagerung zuständigen Unternehmen.

Unterabschnitt 6.8 – Herstellung der Waren

Dieser Unterabschnitt betrifft ausschließlich die Herstellung von Waren innerhalb einer internationalen Lieferkette.

Die Fragen 6.8.1 bis 6.8.4 brauchen Sie nur dann zu beantworten, wenn sie für Ihr Unternehmen von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang kann die Herstellung zahlreiche Tätigkeiten umfassen (von der Fertigung aus Rohstoffen bis zur Montage zugekaufter Teile).

6.8.1 a) und b)

Geben Sie in Ihrer Beschreibung auch an, ob die im Produktionsbereich tätigen Mitarbeiter fest angestellt oder Zeitarbeiter sind. Beschreiben Sie die Lage des Produktionsbereichs auf Ihrem Gelände und kennzeichnen Sie den Produktionsbereich möglichst auf einem Lageplan Ihres Geländes. Beachten Sie dazu bitte auch die Anmerkungen in Abschnitt 6.2.3.

6.8.2

Nehmen Sie in Ihrer Antwort ggf. auch Bezug auf die Risiko- und Gefahrenanalyse im Zusammenhang mit Frage 6.1.2 a) und b). Prüfungen auf Erfüllung der Anforderungen sollten durch geeignete unterzeichnete und datierte Nachweise dokumentiert werden.

6.8.3

Beschreiben Sie auch technische Hilfsmittel zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Verpackungen (Gewichtskontrollen, Einsatz von Überwachungskameras usw.). Beschreiben Sie ferner sämtliche Prozesse zur Gewährleistung der Sicherheit der einzelnen Verpackungen und erläutern Sie, wie die Verpackungen auf Paletten zusammengefasst werden. Geben Sie Einzelheiten bezüglich des Zeitpunkts an, ab dem der Empfänger (Anschrift/Land) bekannt ist und wie mit diesem Wissen umgegangen wird.

6.8.4

Ihre Beschreibung sollte auch Verweise auf vertragliche Vereinbarungen oder Leistungsverträge mit den Dritten enthalten. Die Zollbehörden werden Einsicht in diese Vereinbarungen verlangen.

Anzugeben ist auch, wo Pakeinheiten zusammengefasst werden.

Unterabschnitt 6.9 – Verladen der Waren

6.9.1 a) und b) und 6.9.2 a), b) und c)

Mitarbeiter sollten beauftragt werden, das Verladen der Waren zu überwachen, damit die Waren nicht unbeaufsichtigt oder gar nicht verladen werden. Aus den Beschreibungen der Verfahren sollte Folgendes hervorgehen:

- Es werden Mitarbeiter bestimmt, die für den Empfang des Fahrers und das Verladen der Waren zuständig sind.
- Es werden Mitarbeiter bestimmt, die ständig anwesend sind.
- Wie wird verfahren, wenn die vorgesehenen Mitarbeiter nicht verfügbar sind (z. B. Bestimmung von Vertretern)?
- Waren werden ausschließlich in Anwesenheit befugter Mitarbeiter verladen.
- Wie werden die Waren gewogen, gezählt, abgeglichen und gekennzeichnet?
- Wie wird bei Unregelmäßigkeiten verfahren?
- Werden Verschlüsse angebracht, und erfolgt eine Erfassung in Unterlagen/Aufzeichnungen, um sicherzustellen, dass die für bestimmte Waren vorgesehenen Verschlüsse verwendet, die festgelegten Anforderungen erfüllt und die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden?
- Werden die begleitenden Beförderungs- und Zollpapiere in den Aufzeichnungen Ihres Unternehmens erfasst?
- Werden die Waren mit den begleitenden Beförderungs- und Zollpapieren abgeglichen?

- Werden der Abschluss des Verfahrens und die Ergebnisse von Prüfungen dokumentiert?
- Werden die Zollbehörden erforderlichenfalls über den Abgang von Waren unterrichtet, damit die notwendigen Zollkontrollen durchgeführt werden können?
- Wird die Vertriebsabteilung/Verwaltung über den Abgang von Waren unterrichtet?
- Wie und aufgrund welcher Unterlagen, wann und von wem werden die verladenen Waren in den Bestandsaufzeichnungen erfasst?
- Wie werden die Waren anhand von Ladelisten und Verkaufsaufträgen geprüft?
- Waren werden so bald wie möglich nach ihrem Abgang aus den Bestandsaufzeichnungen ausgetragen.
- Der Empfang der Waren und etwaige Unregelmäßigkeiten werden von Ihren Kunden bestätigt.
- Werden Ausfuhren ggf. dokumentiert?

6.9.3

Diese Frage müssen Sie nur dann beantworten, wenn Ihre Kunden spezielle Vereinbarungen mit Ihnen getroffen haben, zum Beispiel, dass alle Waren so verschlossen, verpackt und gekennzeichnet sein müssen, dass eine Überprüfung mit Röntgenstrahlen möglich ist. Trifft dies zu, sollten die Mitarbeiter Ihres Unternehmens über diese Vereinbarungen informiert sein und Ihre Verfahren sollten Maßnahmen zur Überprüfung der Verwaltung/Überwachung dieser Vereinbarungen enthalten, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Mitarbeiter sich an die Vereinbarungen halten. Diese Verfahren sollten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Siehe auch Erläuterungen zu Frage 6.1.11.

6.9.7

Nachweise in Verbindung mit diesem Abschnitt sollten auf den entsprechenden Abschnitt der im Zusammenhang mit Frage 6.1.2 a) und b) beschriebenen Risiko- und Gefahrenanalyse verweisen.

Unregelmäßigkeiten sind zum Beispiel Rücksendungen des Kunden, nicht zugelassene Fahrer und beschädigte Einbruchsicherungen.

Unterabschnitt 6.10 – Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DuR müssen Sie Maßnahmen ergriffen haben, die es ermöglichen, Ihre Handelspartner eindeutig festzustellen und durch geeignete vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Ihrem Geschäftsmodell entsprechende geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen.

Handelspartner können Lieferanten, Dienstleister oder Kunden sein.

6.10.1

Ihrer Antwort sollten entsprechende Nachweise beigelegt werden. Die Zollbehörden erwarten die Vorlage schriftlicher Nachweise, die Ihre Antwort bestätigen. Zu diesen Unterlagen zählen Ihre Aufzeichnungen über durchgeführte Prüfungen. Die betreffenden Dokumente sollten beim Besuch zugänglich gemacht werden.

6.10.2 a) und b)

Sie sind in Ihrem Teil der internationalen Lieferkette in erster Linie für Ihre Kontrolle unterliegende Waren und für von Ihnen betriebene Einrichtungen zuständig. Die Sicherheit der internationalen Lieferkette hängt aber auch von der Sicherheit Ihrer Handelspartner ab. Daher sollten Sie sich nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass Ihre Handelspartner die mit dem AEO-Status verbundenen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Anforderungen, die Lieferanten Ihres Unternehmens erfüllen müssen, können zum Beispiel eine bestimmte Kennzeichnung, Versiegelung, Verpackung und Etikettierung (z. B. im Hinblick auf eine Überprüfung durch Röntgenstrahlen) oder auch das Einhalten bestimmter festgelegter internationaler Standards sein.

Bestehen derartige Anforderungen, sollten die Verfahren Ihres Unternehmens auch Folgendes vorsehen:

- sofern möglich, regelmäßige Besuche der Betriebsstätte Ihres Lieferanten, um zu überprüfen, ob die Anforderungen eingehalten werden,
- Unterrichtung der Mitarbeiter Ihres Unternehmens über diese Vereinbarungen, um bei Ankunft von Waren die Einhaltung der Vereinbarungen überprüfen zu können,
- Verfahren zur Meldung von Unregelmäßigkeiten/Vorfällen durch Mitarbeiter,
- Überprüfung der Verwaltung/Überwachung, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter diese Anforderungen erfüllen,
- Abhilfemaßnahmen bei der Feststellung von Verstößen gegen die Vereinbarungen und
- eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Verfahren.

Die Zollbehörden erwarten die Vorlage schriftlicher Nachweise, die Ihre Antwort bestätigen. Solche Nachweise sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Überprüfungen, die Ihr Unternehmen durchgeführt hat. Die betreffenden Unterlagen sollten während des Besuchs zur Einsicht bereitgehalten werden.

6.10.3

Es wird erwartet, dass Sie Ihre Antwort durch schriftliche Nachweise belegen. Die Zollbehörden erwarten die Vorlage schriftlicher Nachweise, die Ihre Antwort bestätigen. Solche Nachweise sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Überprüfungen, die Ihr Unternehmen durchgeführt hat. Die betreffenden Unterlagen sollten während des Besuchs zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die Zollbehörden erwarten, dass entsprechende Verstöße in den im Zusammenhang mit Frage 6.1.2 a) und b) genannten Unterlagen dokumentiert, angemessene Überarbeitungen vorgenommen und Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden.

Unterabschnitt 6.11 – Personalbezogene Sicherheitsaspekte

Nach Artikel 28 Absatz 1 e und g UZK-DuR müssen Sie:

- a) soweit nach nationalem Recht zulässig, in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben und Mitarbeiter, die bereits in solchen Bereichen arbeiten, regelmäßig und bei Bedarf einer Hintergrundüberprüfung unterziehen und
- b) dafür sorgen, dass Ihre Mitarbeiter mit sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten regelmäßig an Programmen teilnehmen, die ihr Bewusstsein für die jeweiligen Sicherheitsfragen weiter schärfen.

6.11.1 a), b) und c)

Ihre Personalpolitik sollte Ihre Sicherheitsanforderungen infolge der Risikobewertung widerspiegeln. Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte Folgendes hervorgehen:

- Sie prüfen den Hintergrund neuer Mitarbeiter sowie der bereits bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, die in sicherheitsrelevanten Positionen tätig sein werden;
- Sie recherchieren bei Einstellungen und berücksichtigen die Ergebnisse der Recherchen;
- Sie ermitteln, welche Positionen sicherheitsrelevant sind und nehmen die erforderlichen Prüfungen vor; dabei werden sowohl verbüßte als auch nicht verbüßte Strafen berücksichtigt;
- sie verpflichten Ihre Mitarbeiter, ihre Vorgesetzten über polizeiliche Verwarnungen/Kautionszahlungen, anhängige Gerichtsverfahren und Verurteilungen zu unterrichten;
- nach dem Ausscheiden oder der Entlassung von Mitarbeitern wird der Zugang dieser früheren Mitarbeiter zu Ihrem IT-System gelöscht und der Sicherheitsausweis zurückgegeben;
- Ihre Mitarbeiter müssen sonstige Beschäftigungsverhältnisse offenlegen.

Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften sollten mit Initialen und Datum anhand geeigneter Aufzeichnungen der zu Grunde liegenden Prüfungen ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

6.11.2 a) und b)

In den in Frage 6.11.2 a) und b) genannten Unterlagen sollten verschiedene Verfahren u. a. dazu erläutert werden, wie mögliche neue Mitarbeiter vor der Unterbreitung eines Beschäftigungsangebots geprüft werden; bei der Eiweisung und Schulung sollten die Sicherheitsanweisungen des Unternehmens beachtet werden. Alle neuen Mitarbeiter sollten durch Ihre Unterschrift bestätigen, dass sie die betreffenden Anforderungen verstehen. In den Verfahrensbeschreibungen sollte auch erläutert werden, welche Maßnahmen vorgesehen sind, wenn Mitarbeiter, die bereits im Unternehmen beschäftigt waren, in sicherheitsrelevante Bereiche versetzt werden.

6.11.3 a), b), c) und d)

Alle Mitarbeiter sollten eine geeignete Schulung bezüglich der Sicherheitsanforderungen (Sicherheitsprotokolle, Erkennung unbefugter Zutritte/Manipulationen, Melden von Vorfällen, Risiken im Hinblick auf die internationale Lieferkette usw.) erhalten. Für die Sicherheitsschulung des Personals sollte eine bestimmte Abteilung oder Personengruppe (unternehmensintern oder extern) verantwortlich sein. Wenn Änderungen eingetreten sind, sollten Schulungen entsprechend angepasst werden. Außerdem sollten alle Schulungsmaßnahmen dokumentiert werden.

Mit externen Lieferanten sollte grundsätzlich geeignete Leistungsverträge getroffen werden. Siehe auch Frage 6.12.1.

6.11.4 a) und b)

Für den Einsatz von Mitarbeitern mit befristeten Arbeitsverträgen sollten besondere Sicherheitsanforderungen gelten. Aus Ihren Verfahrensbeschreibungen sollte Folgendes hervorgehen:

- Sie haben Verträge mit Arbeitsagenturen geschlossen, in denen die Stufen der Sicherheitsüberprüfungen für Mitarbeiter vor und nach der Einstellung beschrieben werden;
- Sie arbeiten ausschließlich mit bekannten Agenturen zusammen, die die bestehenden Anforderungen erfüllen;
- für Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen und für feste Mitarbeiter bestehen ähnliche Sicherheitsanforderungen (siehe Anmerkung zu Frage 6.11.1).

Während des Besuchs müssen Sie alle entsprechenden Verträge bereithalten.

Die Zollbehörden erwarten, dass alle Zeitarbeitnehmer nach den gleichen Standards wie fest angestellte Mitarbeiter überprüft wurden. Da diese Mitarbeiter von einer externen Zeitarbeitsagentur vermittelt werden, sollten auch mit diesen Agenturen Leistungsverträge geschlossen werden (siehe auch Abschnitt 6.12). Außerdem sollte durch geeignete Verfahren sichergestellt werden, dass die in diesen Verträgen vorgesehenen Standards vom Unternehmen eingehalten werden. Dies sollte in Ihren Unterlagen dokumentiert sein.

Unterabschnitt 6.12 – Externe Dienstleister

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f UZK-DuR müssen Sie über geeignete Sicherheitsverfahren für externe Dienstleister verfügen, die Sie unter Vertrag nehmen. Diese Dienstleister können in Bereichen wie Beförderung, Sicherheits-/Wachdienst, Reinigungs- und Wartungsdienste sowie allgemein als Unterauftragnehmer in Anspruch genommen werden.

6.12.1 a), b) und c)

Zu a) und b): Beim Besuch der Zollbehörden sollten Sie alle Verträge und Leistungsverträge mit Vereinbarungen zur Überprüfung der Identität von Mitarbeitern sowie alle anderen Vereinbarungen mit externen Dienstleistern bereithalten. Legen Sie beim Besuch bitte außerdem eine Aufstellung aller externen Dienstleister und der von diesen erbrachten Dienstleistungen vor.

Zu c): Erläutern Sie, wie Sie die Einhaltung der Verträge überwachen, wie Sie bei Unregelmäßigkeiten verfahren, und wie Ihre Verfahren überprüft werden. Nehmen Sie in Ihrer Antwort ggf. auch Bezug auf die Risiko- und Gefahrenanalyse im Zusammenhang mit Frage 6.1.2 a) und b). Jede Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen sollte durch sachdienliche Nachweise belegt werden, die unterzeichnet und datiert sind.

Anhang 1

Zustimmung zur Veröffentlichung der AEO-Informationen auf der Website der GD TAXUD

<p>Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Veröffentlichung der in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen in der Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.</p> <p>Unterschrift</p> <p>Stellung des Unterzeichners</p> <p>(Der ausgefüllte Fragenkatalog sollte vom Geschäftsführer / einem geschäftsführenden Partner / dem Inhaber des Unternehmens unterzeichnet werden. In diesem Fall wird jedoch empfohlen, dass die Zustimmung von einem befugten Unterzeichner erteilt wird.)</p> <p>Datum:.....</p>
--

Zustimmung zum Austausch der in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen, um die Umsetzung internationaler Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten

<p>Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um die Umsetzung internationaler Abkommen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Unterschrift</p> <p>Stellung des Unterzeichners</p> <p>(Der ausgefüllte Fragenkatalog sollte vom Geschäftsführer / einem geschäftsführenden Partner / dem Inhaber des Unternehmens unterzeichnet werden. In diesem Fall wird jedoch empfohlen, dass die Zustimmung von einem befugten Unterzeichner erteilt wird.)</p> <p>Datum:.....</p>

<p>Wenn Sie Ihre Zustimmung zur gegenseitigen Anerkennung erteilt haben, nehmen Sie bitte auch folgende Eingaben vor:</p> <p>Transkribierter Name:.....</p> <p>Transkribierte Straße und Hausnummer:.....</p> <p>Transkribierte Postleitzahl und transkribierter Ort:.....</p> <p>Verwenden Sie ausschließlich lateinische Schriftzeichen wie in http://www.unicode.org/charts/PDF/U0000.pdf angegeben.</p>

Anhang 2

Tabelle der Kriterien für die einzelnen Akteure der internationalen Lieferkette

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
0	Allgemeine Informationen							
0.1.	Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
0.2.	Einbeziehung von Unternehmensbereichen	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1	Angaben zum Unternehmen							
1.1.	Allgemeine Angaben zum Unternehmen (Die Allgemeinen Angaben zum Unternehmen (1.1.1. bis 1.1.11.) brauchen nur vorgenommen zu werden, wenn sie nicht schon in den verpflichtenden Angaben zum AEO-Antrag enthalten sind.)	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1.1.1.	Name, Anschrift, Datum der Gründung und Rechtsform des beantragenden	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
	Unternehmens							
1.1.2.	Vollständige Angaben zu den Hauptanteilseignern, Vorstandsmitgliedern und/oder Geschäftsführern	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.3.	Name der Person, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig ist	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.4.	Wirtschaftstätigkeit und Position in der internationalen Lieferkette	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.5.	Beschreibung der Standorte	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.6.	Verbundene Unternehmen	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.7.	Beschreibung der internen Organisationsstruktur des Unternehmens und der Aufgaben/Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.8.	Namen der wichtigsten Führungskräfte	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.9.	Anzahl der Mitarbeiter	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.10a	Zustimmung zur Veröffentlichung von Informationen auf der Website der GD TAXUD	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
1.1.10b	Zustimmung zur gegenseitigen Anerkennung	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC
1.2.	Geschäftsvolumen							

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
1.2.1.	Jährlicher Umsatz - Gewinn oder Verlust	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1.2.2.	Lagereinrichtung	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1.2.3.	Anzahl und Wert der Zollanmeldungen	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1.2.4.	Abgabenaufkommen	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1.2.5.	Vorgesehene Änderungen der Unternehmensstruktur	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
1.3.	Statistische Angaben zu Zollangelegenheiten							
1.3.1.	Vertretung in Zollangelegenheiten		AEOC / AEOS			AEOC / AEOS		AEOC / AEOS
1.3.2.	Zolltarifliche Einreihung von Waren	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS			AEOC / AEOS		AEOC / AEOS
1.3.3.	Ermittlung des Zollwerts	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*			AEOC / AEOS		AEOC / AEOS
1.3.4.	Ursprung/Herkunft der Waren	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS			AEOC / AEOS		AEOC / AEOS
1.3.5.	Antidumping- oder Ausgleichszölle	AEOC / AEOS*				AEOC / AEOS		AEOC / AEOS
2	Bisherige Einhaltung geltender Vorschriften							
2.1.	Festgestellte Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
2.2.	Anträge auf Erteilung anderer zollrechtlicher Bewilligungen und	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
	Zertifizierungen							
3	Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers							
3.1.	Prüfpfad							
3.1.1.	Wesentliche Merkmale des Prüfpfads	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC					
3.2.	Buchführungs- und Logistiksystem							
3.2.1.	IT-Ausrüstung	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC					
3.2.2.	Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC
3.2.3.	Standorte, an denen rechnergestützte Tätigkeiten ausgeführt werden	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC					
3.3.	Internes Kontrollsystem							
3.3.1.	Interne Kontrollverfahren	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC					
3.3.2.	Prüfung interner Kontrollverfahren	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC					
3.3.3.	Prüfung von Dateien	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC					
3.4.	Warenströme							
3.4.1.	Registrierungsprozess	AEOC / AEOC	AEOC /		AEOC /			AEOC /

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
			AEOS		AEOS			AEOS
3.4.2.	Lagerbestandskontrolle	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS		AEOC / AEOS			AEOC / AEOS
3.5.	Zollbezogene Abläufe							
3.5.1.	Überprüfung von Zollanmeldungen	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS*
3.5.2.	Meldung von Unregelmäßigkeiten	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
3.5.3.	Handelslizenzen	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS*	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS*
3.5.4.	Waren, für die aufgrund von Verboten und Einschränkungen Ein- und Ausfuhrlicenzen benötigt werden	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
3.5.5	Waren, die unter die Dual-Use-Verordnung fallen	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
3.6.	Verfahren zur Herstellung von Backups und zur Wiederherstellung von Dateien sowie Fallback-Vorkehrungen und Archivierungsoptionen							
3.6.1.	Backup und Archivierung von Daten	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
3.6.2.	Dauer der Archivierung	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS
3.6.3.	Notfallplan	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS	AEOC / AEOS

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
3.7.	Schutz der Computersysteme							
3.7.1.	Schutz gegen unbefugte Zugriffe	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
3.7.2.	Verwaltung von Zugangsrechten	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
3.7.3.	Haupt-Server	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
3.8.	Sicherheit der Unterlagen							
3.8.1.	Schutz von Unterlagen vor unbefugten Zugriffen	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
3.8.2.	Fälle unbefugter Zugriffe	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
3.8.3.	Zugriffsrechte für verschiedene Mitarbeiterkategorien	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
3.8.4.	Sicherheitsanforderungen an Dritte	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
4	Zahlungsfähigkeit							
4.1.	Insolvenzverfahren	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
4.2.	Finanzielle Leistungsfähigkeit	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
4.3.	Neu gegründete Unternehmen	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
4.4.	Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zukunft	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC	AEOC / AEOC
5	Praktische oder berufliche Befähigungen							
5.1.	Praktische Befähigungen							
5.1.1.	Mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC
5.1.2.	Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation erlassenen Qualitätsnorm für den Zollbereich	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC
5.2.	Berufliche Qualifikation							
5.2.1.	Erfolgreicher Abschluss einer zollrechtlichen Ausbildung, die dem Umfang Ihrer Beteiligung an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC
6	Sicherheitsanforderungen							
6.1.	Allgemeine sicherheitsbezogene Informationen							
6.1.1	Zuständige Person für Sicherheitsfragen	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC
6.1.2.	Bewertung von Risiken und Gefahren	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC	AEOC

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
6.1.3.	Sicherheitsrisiken	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.4.	Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.5.	Harmonisierung von Sicherheitsmaßnahmen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.6.	Sicherheitsanweisungen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.7.	Sicherheitsrelevante Vorfälle	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.8.	Sicherheitstechnische Zertifizierung durch eine andere öffentliche Stelle oder Behörde	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.9.	Besondere Sicherheitsanforderungen der Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.10.	Bewertung von Gefahren durch Dritte	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.1.11	Sicherheitsanforderungen von Dritten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.2.	Gebäudesicherheit							
6.2.1.	Sicherheit von Außenbegrenzungen Ihres Firmengeländes	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.2.2.	Zugangsmöglichkeiten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.2.3.	Beleuchtung	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.2.4.	Zugang zu Schlüsseln	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.2.5.	Parken von Privatfahrzeugen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
6.3.	Zutritt zum Firmengelände							
6.3.1.	Zugangskontrollen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.3.2.	Verfahren bei unbefugten Zutritten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.3.3.	Lagepläne der Gelände/Räumlichkeiten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.3.4.	Auf dem Gelände befindliche Unternehmen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.4.	Ladeeinheiten (Container, Wechselbrücken, Transportkisten)							
6.4.1.	Regeln für den Zugang zu Ladeeinheiten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.4.2.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit von Ladeeinheiten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.4.3.	Verwendung von Siegeln	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.4.4.	Maßnahmen zur Prüfung von Ladeeinheiten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.4.5.	Eigentümer und Wartung von Ladeeinheiten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.5.	Logistikprozesse							
6.5.1.	Beförderungsmittel	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.6.	Eingehende Waren							
6.6.1.	Verfahren zur Prüfung eingehender Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
6.6.2.	Sicherheitsregelungen bei Lieferanten	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.6.3.	Prüfung der Siegel auf Unversehrtheit	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.6.4.	Einheitliche Kennzeichnung von Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.6.5.	Wiegen und Zählen der Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.6.6.	Verfahren zur Warenannahme	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.6.7.	Interne Kontrollverfahren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.7.	Lagerung der Waren							
6.7.1.	Bereiche zur Lagerung von Waren	AEOS	AEOS	AEOS*	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS*
6.7.2.	Zuweisung eines Lagerbereichs	AEOS	AEOS	AEOS*	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS*
6.7.3.	Interne Kontrollverfahren	AEOS	AEOS	AEOS*	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS*
6.7.4.	Getrennte Lagerung unterschiedlicher Waren	AEOS	AEOS	AEOS*	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS*
6.7.5.	Schutz vor unbefugtem Zugang	AEOS	AEOS	AEOS*	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS*
6.7.6.	Kontrollmaßnahmen, wenn Dritte mit der Lagerung beauftragt wurden	AEOS	AEOS	AEOS*	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS*
6.8.	Fertigung							
6.8.1.	Bezeichnung von Produktionsflächen	AEOS						
6.8.2.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des	AEOS						

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
	Produktionsbereichs							
6.8.3.	Verpackung der Produkte	AEOS	AEOS*					
6.8.4.	Verpackungsarbeiten durch Dritte	AEOS	AEOS*					
6.9.	Verladen von Waren							
6.9.1.	Handhabung des Verladevorgangs	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	
6.9.2.	Versiegelung abgehender Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	
6.9.3.	Sicherheitsanforderungen von Kunden	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.9.4.	Beaufsichtigung des Verladens der Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.9.5.	Wiegen und Zählen der Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.9.6.	Verfahren zum Verladen von Waren	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.9.7.	Kontrollmaßnahmen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.10.	Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner							
6.10.1.	Überprüfung von Handelspartnern	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.10.2.	Sicherheitsanforderungen für Handelspartner	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.10.3.	Verstöße gegen Sicherheitsvereinbarungen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.11.	Personalbezogene Sicherheitsaspekte							

Anhang 1b
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Frachtführer	Einführer
6.11.1	Sicherheitsanforderungen in der Personalpolitik	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.11.2	Sicherheitsprüfungen bei Mitarbeitern	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.11.3	Sicherheitsschulungen	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.11.4	Sicherheitsanforderungen bei Zeitarbeitskräften	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS
6.12.	Externe Dienstleister							
6.12.1	Inanspruchnahme externer Dienstleister	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS	AEOS

* Falls zutreffend

Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen

Dieses Dokument enthält eine Liste der wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit der Bewilligung und Überwachung des AEO-Status und gleichzeitig eine Aufstellung möglicher Lösungen, mit denen sich diese Risiken kontrollieren lassen. Die für einen Indikator vorgeschlagenen Lösungen können sich auch auf mehr als einen Risikobereich anwenden lassen. Die vorgeschlagene Liste ist weder erschöpfend noch endgültig, und in der Praxis werden von Fall zu Fall unterschiedliche Lösungen in Betracht kommen. Wie und in welchem Umfang sich die Lösungen gestalten, wird von der Größe des Unternehmens des Wirtschaftsbeteiligten sowie von der Art der Waren, der Art automatisierter Systeme und dem Grad der Modernisierung des jeweiligen Unternehmens abhängen.

Der Fragenkatalog zur Selbstbewertung wird von den Wirtschaftsbeteiligten gleich zu Beginn des Antragsverfahrens ausgefüllt und soll einen Überblick über den aktuellen Stand ihres Unternehmens und ihrer Verfahren und deren Relevanz für die Bewilligung des AEO-Status vermitteln. Die Unterlage „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“ richtet sich sowohl an die Zollbehörden als auch an die Wirtschaftsbeteiligten und dient der Erleichterung der verschiedenen Prüfungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Erfüllung der AEO-Kriterien durch Abgleich der Angaben im [Fragenkatalog](#) mit den festgestellten Risikobereichen und das Aufzeigen möglicher Lösungsansätze.

1. Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften ([Abschnitt 2 des Fragenkatalogs](#))

Kriterium: Es dürfen keine Einträge über Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften vorliegen (Artikel 39 Buchstabe UZK und Artikel 24 UZK-DuR).

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Erfüllung der zollrechtlichen Anforderungen	Nichteinhaltung der Zollvorschriften in Bezug auf: - Angaben in der Zollanmeldung (u. a. falsche zolltarifliche Einreihung, falscher Zollwert oder falscher Ursprung), - Einhaltung der zollrechtlichen Verfahren - steuerrechtliche Vorschriften,	Aktive Maßnahmen des Wirtschaftsbeteiligten zur Gewährleistung der Erfüllung geltender Vorschriften insoweit als der Wirtschaftsbeteiligte eigene interne Regelungen zur Erfüllung geltender Vorschriften eingeführt und umgesetzt hat; die Zuständigkeiten für Kontrollen der Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Transaktionen und für die Meldung von Unregelmäßigkeiten/Fehlern (einschließlich des Verdachts auf kriminelle Handlungen) an die Zollbehörden sollte vorzugsweise in schriftlichen Anweisungen geregelt werden; Verfahren für Ermittlungen und Berichterstattung bei festgestellten Fehlern und	Fragenkatalog – 2.1

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

<p>- Maßnahmen im Zusammenhang mit Verboten, Beschränkungen, Handelspolitik, - Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union usw. Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften in der Vergangenheit besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass auch in Zukunft Regeln nicht beachtet werden und gegen Vorschriften verstoßen wird; unzureichendes Bewusstsein für Verstöße gegen Zollvorschriften.</p>	<p>Überprüfung und Verbesserung der Verfahren; die zuständige/verantwortliche Person im Unternehmen sollte klar benannt werden, und es sollten Vorkehrungen für Urlaub oder Abwesenheiten aus anderen Gründen getroffen werden; Anwendung interner Maßnahmen, die die Erfüllung geltender Vorschriften gewährleisten sollen (Compliance-Maßnahmen); Einsatz von Prüfpersonal, das die korrekte Anwendung der Verfahren testet/sicherstellt; interne Anweisungen und Schulungsprogramme zur Bewusstseinsbildung für zollrechtliche Anforderungen.</p>	
--	--	--

2. Das Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers ([Abschnitt 3 des Fragenkatalogs](#))
Kriterium: Ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht (Artikel 39 Buchstabe b UZK und Artikel 25 UZK-DuR)

2.1. Buchführungssystem ([Unterabschnitt 3.2 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
EDV-Ausstattung;	Risiko der Unvereinbarkeit eines Buchführungssystems mit den allgemein akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen des Mitgliedstaats; falsche und/oder unvollständige	Die Trennung der Aufgabenbereiche einzelner Funktionen sollte in engem Zusammenhang mit der Größe des Antragstellers untersucht werden. Bei einem im Straßentransport tätigen Kleinunternehmen mit einer geringen Anzahl täglicher Abläufe könnten Verpackung, Umschlag, Verladen und Entladen der Waren dem LKW-Fahrer zugewiesen werden. Für die Warenannahme, Erfassung im Verwaltungssystem und Bearbeitung/Bezahlung der Rechnungen	Fragenkatalog – 3.2 ISO 9001:2015, Abschnitt 6

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

integriertes Buchführungssystem	<p>Verbuchung von Transaktionen im Buchführungssystem; kein Abgleich zwischen Bestands- und Bilanzbuchhaltung; keine Trennung der Aufgabenbereiche; mangelhafter physischer oder elektronischer Zugang zu Zoll- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen; Verstöße gegen die Überprüfbarkeit; aufgrund der Struktur des Buchführungssystems des Antragstellers keine kurzfristigen Buchprüfungen möglich; ein komplexes Managementsystem bietet die Möglichkeit, illegale Transaktionen zu verschleiern; Daten aus der Vergangenheit nicht verfügbar.</p>	<p>sollte(n) dagegen (eine) andere Person(en) zuständig sein; Einführung eines Warnsystems zur Erkennung verdächtiger Transaktionen;</p> <p>Entwicklung einer Schnittstelle zwischen Zollabfertigungs- und Buchführungs-Software zur Vermeidung von Tippfehlern;</p> <p>Anwendung einer Unternehmensressourcenplanung (ERP);</p> <p>Schulungen und schriftliche Anweisungen für die Nutzung der Software;</p> <p>Ermöglichen des Abgleichs von Informationen.</p>	
---------------------------------	--	---	--

2.2. Prüfpfad ([Unterabschnitt 3.1 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Prüfpfad	Das Fehlen eines angemessenen Prüfpfads stellt eine Schwachstelle für eine effiziente und wirksame	Abstimmung mit den Zollbehörden vor der Einführung neuer Zollbuchführungssysteme um sicherzustellen, dass sie mit den zollrechtlichen Anforderungen in Einklang stehen; Erprobung und Gewährleistung des Prüfpfads bereits im Stadium der	Fragenkatalog 3.1 ISO 9001:2015, Abschnitt 6

	auditgestützte Zollkontrolle dar; keine Kontrolle über die Systemsicherheit und den Systemzugang.	Vorprüfung.
--	--	-------------

2.3. Logistiksystem, das zwischen Unions- und Nichtunionswaren unterscheidet

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Unions- und Nichtunionswaren gemischt	Kein Logistiksystem, das zwischen Unions- und Nichtunionswaren unterscheidet; Austausch von Nichtunionswaren.	Interne Kontrollverfahren; Dateneingabe – Integritätsprüfungen, um sicherzustellen, dass die Daten richtig eingegeben wurden.	Fragenkatalog 3.2.2

2.4. Internes Kontrollsystem ([Unterabschnitt 3.3 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Interne Kontrollverfahren	Unzureichende Kontrollen über die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens; keine oder unzureichende Kontrollverfahren ermöglichen Betrug, unzulässige oder illegale Aktivitäten; falsche und/oder unvollständige Verbuchung von Transaktionen im Buchführungssystem; falsche und/oder unvollständige Angaben in Zollanmeldungen und	Benennung einer Person, die für die Qualität der Verfahren und internen Kontrollen des Unternehmens verantwortlich ist; Sensibilisierung aller Abteilungsleiter für die internen Kontrollen in ihrer Abteilung; Erfassung der Daten über interne Kontrollen und Prüfungen und Behebung festgestellter Schwachstellen durch entsprechende Abhilfemaßnahmen; Unterrichtung der Zollbehörden über aufgedeckte Betrugsfälle, unzulässige oder illegale Aktivitäten; Weitergabe der relevanten internen Kontrollverfahren an die betreffenden Mitarbeiter; Einrichtung eines Ordners / einer Datei, in dem/der für jede Warenart die entsprechenden zollrelevanten Angaben enthalten sind (Zolltarifnummer, Zollsätze, Ursprung und Zollverfahren) je nach Umfang der Waren; Benennung einer oder mehrerer Person(en), die für die Verwaltung und	Fragenkatalog 3.3 ISO 9001:2015, Abschnitt 5, 6, 7 und 8

	sonstigen Zollunterlagen.	<p>Aktualisierung der geltenden Zollvorschriften zuständig ist/sind (Bestandsaufnahme der Vorschriften), d. h. Aktualisierung der Daten in der Unternehmensressourcenplanung (ERP), Zollabfertigungs- oder Buchführungs-Software;</p> <p>Unterrichtung und Ausbildung von Mitarbeitern in Bezug auf mögliche Ungenauigkeiten und Vorgehensweisen, mit denen diese Ungenauigkeiten verhindert werden können;</p> <p>Vorhandensein von Verfahren zur Erfassung und zur Berichtigung von Fehlern und Transaktionen.</p>	
--	---------------------------	--	--

2.5. Warenstrom ([Unterabschnitt 3.4 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Allgemeines	Mangelnde Kontrolle der Bestandsbewegungen ermöglichen es, gefährliche Waren oder Waren, die für terroristische Zwecke benutzt werden können, ohne entsprechende Registrierung in das Lager einzubringen und aus dem Lager zu entnehmen.	<p>Informationen über maßgebliches Personal und Übermittlung der Anmeldung wie vorgesehen;</p> <p>Aufzeichnungen der Bestandsbewegungen;</p> <p>regelmäßiger Abgleich der Bestände;</p> <p>Vorkehrungen für die Untersuchung von Bestandsabweichungen;</p> <p>Möglichkeit der Unterscheidung im EDV-System zwischen abgefertigten Waren und Waren, für die noch Zölle und sonstige Abgaben ausstehen.</p>	Fragenkatalog – 3.4 ISO 9001:2015, Abschnitt 6
Eingehende Warenströme	Fehlender Abgleich zwischen bestellten Waren, eingegangenen Waren und der Verbuchung.	<p>Aufzeichnungen der Wareneingänge;</p> <p>Abgleich zwischen bestellten und eingegangenen Waren;</p> <p>Vorkehrungen für die Rücksendung/Verweigerung der Annahme von Waren, für die Verbuchung und Meldung von Mehr- oder Minderlieferungen und für die Erkennung und Änderung falscher Eintragungen in den Bestandsaufzeichnungen;</p> <p>Formalisierung der Importverfahren;</p> <p>regelmäßige Bestandskontrolle;</p> <p>rechtzeitige Prüfung der Übereinstimmung von Eingangs- und Ausgangsumsätzen;</p>	

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		sichere Lagerbereiche (besonderer Außenschutz, besondere Zugangsregelungen), um das Austauschen von Waren zu verhindern.	
Lagerung	Mangelnde Kontrolle der Bestandsbewegungen.	Eindeutige Zuweisung der Lagerbereiche; regelmäßige Bestandsaufnahme; Sicherung der Lagerbereiche zur Vermeidung des Austauschs von Waren.	Fragenkatalog – 3.4 ISO 9001:2015, Abschnitt 6
Produktion	Fehlende Kontrolle der Bestände, die im Fertigungsprozess verwendet werden.	Überwachung und Kontrolle der Ertragsraten; Kontrolle von Schwankungen, Ausschuss, Nebenprodukten und Verlusten; Sicherung der Lagerbereiche zur Vermeidung des Austauschs von Waren.	Fragenkatalog – 3.4 ISO 9001:2015, Abschnitt 6
Abgehende Warenströme Lieferung aus dem Verkaufslager, Warenversand und -umladung	Fehlender Abgleich zwischen den Lagerbestandsdaten und Einträgen in den Geschäftsbüchern.	Benennung von Mitarbeitern, die den Verkauf / die Freigabe von Waren genehmigen/beaufsichtigen; Formalisierung der Exportverfahren; Kontrolle vor der Freigabe der Waren, um festzustellen, ob die Waren, die verladen werden, mit dem Auftragschein übereinstimmen; Vorgehensregeln für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten, unvollständigen Sendungen und Abweichungen; Standardverfahren für Warenretouren – Kontrolle und Registrierung; Kontrolle der Beendigung des Zollverfahrens im Falle von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.	Fragenkatalog – 3.4 ISO 9001:2015, Abschnitte 6 und 7

2.6. Zollförmlichkeiten ([Unterabschnitt 3.5 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Allgemeines	Unzulässige Anwendung von Zollförmlichkeiten; unvollständige und falsche Zollanmeldungen und unvollständige und falsche Angaben zu anderen zollrelevanten Tätigkeiten; Verwendung falscher oder	Einführung förmlicher Verfahren für die Bearbeitung/Verfolgung aller zollrelevanten Tätigkeiten und Formalisierung der Abläufe bei bestimmten Kunden (zolltarifliche Einreihung der Waren, Ursprung, Wert usw.); Zweck dieser Verfahren ist es, die Kontinuität der Zollabläufe zu gewährleisten, wenn die eigentlich zuständigen Mitarbeiter abwesend sind; Nutzen verbindlicher Zolltarifauskünfte (vZTA), die Aufschluss über die Abgaben und Einfuhrzölle und die geltenden Vorschriften geben (Hygienebestimmungen, technische Vorschriften, handelspolitische Maßnahmen usw.);	Fragenkatalog – 3.5 ISO 9001:2015, Abschnitt 6

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

	<p>überholter Stammdaten wie Artikelnummern und Zolltarifnummern: - falsche zolltarifliche Einreihung der Waren - falsche Zolltarifnummer - falscher Zollwert;</p> <p>fehlende Routinemaßnahmen für die Unterrichtung der Zollbehörden über festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Einhaltung der Zollvorschriften;</p> <p>die verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ist nun auch für vZTA-Inhaber verbindlich. Die Zollanmeldung muss auf die vZTA Bezug nehmen (Artikel 33 UZK).</p>	<p>Nutzen verbindlicher Ursprungsankünfte (vUA), die Aufschluss geben über: den Ursprung der Waren, die ein- oder ausgeführt werden, insbesondere, wenn die verschiedenen Phasen der Fertigung in unterschiedlichen Ländern stattgefunden haben; die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung im Rahmen eines Übereinkommens oder einer internationalen Vereinbarung; die Einführung förmlicher Verfahren für die Bestimmung und Anmeldung des Zollwerts (Bewertungsmethode, Berechnung, auszufüllende Felder der Anmeldung und vorzulegende Unterlagen); die Anwendung von Verfahren für die Unterrichtung der Zollbehörden über etwaige Unregelmäßigkeiten.</p>	
<p>Vertretung durch Dritte</p>	<p>Fehlende Kontrolle</p>	<p>Routinemaßnahmen zur Überprüfung der Tätigkeiten Dritter (z. B. Bearbeitung der Zollanmeldungen) und zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen durch diese Dritten. Es reicht nicht aus, sich vollends auf ausgegliederte Leistungen zu verlassen; Überprüfung der Kompetenz der eingesetzten Vertreter; wenn die Verantwortlichkeit für die Ausfüllung der Zollanmeldungen ausgegliedert wird: besondere vertragliche Bestimmungen über die Kontrolle der Zolldaten; ein spezielles Verfahren für die Übermittlung der Daten, die der Anmelder für</p>	

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		<p>die Bestimmung der Zolltarifnummern benötigt (d. h. technische Spezifikationen, Warenmuster usw.);</p> <p>wenn ein ermächtigter Ausführer mit der Ausfuhr von Waren beauftragt wird, kann die Auslagerung einem Zollagenten übertragen werden, der als befugter Vertreter handeln kann, sofern der Agent den Ursprung der Waren nachweisen kann;</p> <p>Anwendung förmlicher Verfahren für die interne Kontrolle zur Gewährleistung der Richtigkeit der verwendeten Zolldaten.</p>	
Einfuhr- und/oder Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Unzulässige Verwendung von Waren.	<p>Standardverfahren für die Erfassung von Lizenzen;</p> <p>regelmäßige interne Kontrollen der Gültigkeit und der Eintragungen der Lizenzen;</p> <p>Aufgabentrennung zwischen Registrierung und internen Kontrollen;</p> <p>Standardverfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten;</p> <p>Verfahren zur Gewährleistung, dass die Verwendung der Waren der Lizenz entspricht.</p>	

2.7 Nichtfiskalische Anforderungen ([Unterabschnitt 3.5.4 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Nichtfiskalische Aspekte	Unzulässiger Umgang mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.	<p>Verfahren für den Umgang mit Waren unter nichtfiskalischen Aspekten;</p> <p>Festlegung angemessener Routinemaßnahmen und Verfahren,</p> <p>um zwischen Waren, die nichtfiskalischen Anforderungen unterliegen, und sonstigen Waren zu unterscheiden,</p> <p>um die Vorgänge im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden (nichtfiskalischen) Vorschriften zu überprüfen,</p> <p>um den ordnungsgemäßen Umgang mit Waren sicherzustellen, die Beschränkungen / Verboten / einem Embargo unterliegen, einschließlich Güter mit doppeltem Verwendungszweck;</p> <p>um den ordnungsgemäßen Umgang mit Lizenzen entsprechend den jeweiligen Anforderungen sicherzustellen;</p>	Fragenkatalog – 3.5.4

		- Bewusstseinsbildende Schulungen/Fortbildungen für die Mitarbeiter, die für den Umgang mit Waren unter nichtfiskalischen Aspekten zuständig sind.	
--	--	--	--

2.8 Maßnahmen zur Sicherung der Daten – Backups, Wiederherstellung von Dateien und Fallback-Einrichtung sowie Archivoptionen
([Unterabschnitt 3.6 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Anforderungen an die Sicherung/ Archivierung der Daten	Aufgrund des Verlusts von Informationen oder schlechter Archivierung keine kurzfristigen Buchprüfungen möglich; keine Routinemaßnahmen für Backups; keine zufrieden stellenden Verfahren für die Archivierung von Aufzeichnungen und Daten; absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Bei Vorliegen eines ISO-27001-Zertifikats sind hohe IT-Sicherheitsstandards gewährleistet; Verfahren für Backups, Wiederherstellung von Daten und Schutz der Daten vor Beschädigung oder Verlust; Notfallpläne für Systemstörungen/-ausfälle; Testverfahren für Backups und Wiederherstellung von Dateien; Aufbewahrung der Zollarchive und Handelsunterlagen an sicheren Orten; Anwendung einer Systematik; Einhaltung der gesetzlich vorgeschrieben Fristen für die Archivierung. Backups sollten täglich als inkrementelle oder vollständige Sicherung vorgenommen werden. Vollständige Sicherungen sollten mindestens einmal wöchentlich erfolgen. Mindestens die drei letzten aufeinanderfolgenden Backups sollten immer verfügbar sein. Vorzugsweise werden Backups ferngesteuert durch ein sicheres elektronisches Verfahren auf einer Speichereinrichtung angefertigt, das mindestens 300 m vom zu sichernden System entfernt ist. Auch vom Kodierungsschlüssel sollte ein Backup angefertigt werden, das ebenfalls räumlich getrennt von der Speichereinrichtung sein sollte.	ISO 9001:2015, Abschnitt 6 DIN ISO 27001:2013 ISO-Normen für IT-Sicherheitsstandards

2.9 Informationssicherheit – Schutz der Computersysteme ([Unterabschnitt 3.7 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Allgemeines	Unbefugter Zugriff und/oder	IT-Sicherheitsstrategie, -verfahren und -standards sollten vorliegen und den	Fragenkatalog – 3.7

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

	Eindringen in die Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten.	<p>Mitarbeitern zur Verfügung stehen; bei Vorliegen eines ISO-27001-Zertifikats sind hohe IT-Sicherheitsstandards gewährleistet; Strategie für Informationssicherheit; Beauftragter für Informationssicherheit; - Bewertung der Informationssicherheit oder Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit; Verfahren für die Gewährung/Entziehung von Zugangsrechten für autorisierte Personen; Zugangsrechte sind nach der Übertragung der betreffenden Zuständigkeiten sowie nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses umgehend zu entziehen; - Berechtigung zum Datenzugriff nach Bedarf; gegebenenfalls Anwendung einer Verschlüsselungssoftware; Firewalls; Virenschutzprogramme; Kennwortschutz auf allen PCs und u. U. bei wichtigen Programmen; wenn die Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz verlassen, sollte ihr Rechner immer mit einem Kennwort geschützt sein. Das Kennwort sollte aus mindestens acht Zeichen bestehen und zwei oder mehr Groß- oder Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten. Je länger ein Kennwort, desto besser der Schutz. Benutzernamen und Kennwörter sollten grundsätzlich nicht gemeinsam verwendet werden. Tests gegen unbefugten Zugang; Beschränkung des Zugangs zu den Server-Räumen auf autorisierte Personen; regelmäßige Durchführung von „Eindringungstests“; über die Eindringungstests werden Aufzeichnungen geführt; Anwendung von Verfahren für die Handhabung von Zwischenfällen.</p>	DIN ISO 27001:2013
Allgemeines	Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	<p>Notfallplan für den Verlust von Daten; Routinemaßnahmen für Backups bei Systemstörungen/-ausfällen; Verfahren für die Aufhebung von Zugangsrechten; Verfahren zur Vermeidung der persönlichen Verwendung von Consumer-</p>	ISO 28001:2007, Abschnitt A 3 DIN ISO 27001:2013

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		Hardware wie z. B. USB-Sticks, CDs, DVDs und ähnlichen individuell nutzbaren elektronischen Peripheriegeräten; Einschränkung der Nutzung des Internet auf Sites, die ausschließlich für die Wirtschaftstätigkeit von Bedeutung sind.	
--	--	---	--

2.10 Informationssicherheit – Schutz der Unterlagen ([Unterabschnitt 3.8 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Allgemeines	Missbrauch des Informationssystems des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Lieferkette zu gefährden; absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Bei Vorliegen eines ISO-27001-Zertifikats sind hohe IT-Sicherheitsstandards gewährleistet; Verfahren für Zugangsberechtigungen zu den Unterlagen; Speicherung und sichere Aufbewahrung von Dokumenten; Verfahren für den Umgang mit Zwischenfällen und die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen; Speichern von Dokumenten und Backups einschließlich Scannen; Notfallplan für den Umgang mit Verlusten; wenn erforderlich, Möglichkeit zur Anwendung von Verschlüsselungssoftware; Sensibilisierung von Handelsvertretern für Sicherheitsvorkehrungen auf Reisen (in öffentlichen Verkehrsmitteln keine sicherheitsrelevanten Unterlagen lesen); Einrichtung von Zugriffsberechtigungsstufen zu strategischen Informationen für die verschiedene Kategorien von Mitarbeitern; sichere Entsorgung ausrangierter Computer; Vereinbarungen mit Handelspartnern über den Schutz / die Verwendung von Unterlagen.	Fragenkatalog – 3.8 ISO 28001:2007, Abschnitt A 4 DIN ISO 27001:2013
Sicherheitsanforderungen an Dritte	Missbrauch des Informationssystems des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Lieferkette zu gefährden; absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Vertraglich festgelegte Datenschutzerfordernungen; vertraglich festgelegte Kontroll- und Prüfverfahren.	

3. Zahlungsfähigkeit ([Abschnitt 4 des Fragenkatalogs](#))

Kriterium: Nachweisliche Zahlungsfähigkeit (Artikel 39 Buchstabe c UZK und Artikel 26 UZK-DuR)

3.1. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Zahlungsunfähigkeit/Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen	Finanzielle Anfälligkeit kann die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Folge haben.	Prüfung der Bilanzen und Kapitalbewegungen des Unternehmens, um festzustellen, ob das Unternehmen imstande ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen; in der Regel wird die Bank des Unternehmens Auskunft über dessen Zahlungsfähigkeit geben können; interne Überwachungsverfahren zur Verhinderung finanzieller Risiken.	

4. Sicherheitsanforderungen ([Abschnitt 6 des Fragenkatalogs](#))

Kriterium: Angemessene Sicherheitsstandards (Artikel 39 Buchstabe e UZK und Artikel 28 UZK-DuR)

4.1 Sicherheitsbewertung durch den Wirtschaftsbeteiligten (Selbstbewertung)

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Selbstbewertung	Unzureichendes Sicherheitsbewusstsein in allen relevanten Abteilungen des Unternehmens.	Selbstbewertung der Risiken und Gefährdungen wird durchgeführt, regelmäßig überprüft/aktualisiert und dokumentiert; genaue Ermittlung der aus der Tätigkeit des Unternehmens erwachsenden Sicherheitsrisiken; Bewertung der Sicherheitsrisiken (Eintrittswahrscheinlichkeit in % oder Risikograd: gering/mittel/hoch); Gewährleistung, dass für alle relevanten Risiken Vorbeugungs- bzw. Abhilfemaßnahmen geplant sind.	Fragenkatalog – 6.1.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.4 ISPS-Code Anhang 6-B „Validierungsprüfliste für bekannte Versender“ Kriterien für die Sicherheit von

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

			Luftfracht für reglementierte Beauftragte/bekannte Versender
Sicherheitsmanagement und interne Organisation	Unzureichende Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen des Antragstellers.	Benennung eines Mitarbeiters mit hinreichender Autorität, der für die Koordinierung und Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen in allen Abteilungen des Unternehmens zuständig ist; Anwendung förmlicher Verfahren für die Leitung/Nachverfolgung aller Logistikprozesse unter Sicherheitsaspekten; Anwendung von Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der Waren für den Fall der Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiter wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen.	Fragenkatalog – 6.1.4 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISO 9001:2015, Abschnitt 5 ISPS-Code
Interne Kontrollverfahren	Unzureichende Sicherheitskontrollen im Unternehmen des Antragstellers.	Anwendung interner Kontrollverfahren für Sicherheitsbelange; Verfahren für die Erfassung und Untersuchung von Sicherheitszwischenfällen einschließlich Überprüfung der Risiko- und Gefährdungsbewertung und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen.	Fragenkatalog – 6.1.7 ISO 28001:2007, Abschnitte A.3 und A.4 ISPS-Code
Interne Kontrollverfahren	Unzureichende Sicherheitskontrollen im Unternehmen des Antragstellers.	Beispielsweise Registrierung von Zwischenfällen in einer Datei mit Angabe der festgestellten Unregelmäßigkeit, Name des Mitarbeiters, der die Unregelmäßigkeit festgestellt hat, Gegenmaßnahmen und Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters; Register der Sicherheitszwischenfälle, das für die Mitarbeiter des Unternehmens zugänglich ist.	ISO 28001:2007, Abschnitte A.3 und A.4 ISPS-Code
Warenspezifische Sicherheitsanforderungen	Manipulationen an den Waren.	Anwendung eines Warenverfolgungssystems; besondere Verpackungs- oder Lagerungsanforderungen für Gefahrgut.	ISPS-Code

4.2. Zutritt zum Firmengelände ([Unterabschnitt 6.3 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Zugangskontrollen (Fahrzeuge, Personen und Wareneingang)	Unbefugter Zutritt von Personen oder unbefugte Zufahrt von Fahrzeugen zum Firmengelände und/oder zum Lade- und Versandbereich.	<p>Die Zahl der Fahrzeuge mit Zufahrtberechtigung zum Gelände sollte so begrenzt wie möglich sein; daher sollten Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter möglichst außerhalb des Sicherheitsbereichs liegen.</p> <p>Ferner kann – wenn möglich – dafür gesorgt werden, dass LKWs vor und nach den Ladevorgängen an einer gesonderten Stelle außerhalb des Sicherheitsbereichs warten. Nur registrierte LKWs erhalten auf Anfrage und nur für die Dauer des Ladevorgangs Zugang zum Ladebereich; die Verwendung von Mitarbeiterausweisen (Badges) ist empfehlenswert. Die Ausweise sollten ein Foto enthalten. Ausweise ohne Foto sollten zumindest den Namen des Mitarbeiters oder die Angabe des Geländes aufweisen, für das sie gültig sind. (Bei verlorenen Ausweisen besteht Missbrauchsrisiko.) Die Verwendung der Ausweise muss von einem verantwortlichen Mitarbeiter überwacht werden. Besucher sollten einen Besucherausweis erhalten und grundsätzlich begleitet werden.</p> <p>Die betreffenden Daten einschließlich der Namen von Besuchern/Fahrern, Zeitpunkt der Ankunft und des Verlassens des Firmengeländes und Begleitpersonen sollten aufgezeichnet und in angemessener Form gespeichert und aufgelistet werden (z. B. Logbuch, IT-System).</p> <p>Ausweise dürfen nicht zweimal hintereinander verwendet werden, um die Weitergabe an einen Begleiter zu vermeiden;</p> <p>Zugangskontrolle mit Codes: Routinemaßnahmen für die regelmäßige Änderung der Codes; die Ausweise und Codes sollten nur während der Arbeitszeiten der Mitarbeiter gültig sein;</p> <p>standardisierte Verfahren für den Entzug aller Zugangsberechtigungen; Besucher sollten vom Unternehmen empfangen und beaufsichtigt werden, um unbefugtes Verhalten zu verhindern;</p> <p>Besucherausweise sind sichtbar zu tragen;</p>	<p>Fragenkatalog – 6.3</p> <p>ISO 28001:2007, Abschnitt A.3</p> <p>ISPS-Code</p>

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		unbekannte Personen werden angesprochen; einheitliche Kleidung im Unternehmen, damit unbekannte Personen auffallen; bei befristeter Beschäftigung (z. B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten) ist eine Liste der befugten Mitarbeiter des Dienstleister-Unternehmens zu erstellen.	
Standardverfahren bei unberechtigtem Eindringen	Keine geeigneten Maßnahmen nach Feststellung eines unberechtigten Eindringens.	Anwendung von Verfahren für Fälle unberechtigten Eindringens oder unbefugten Zutritts; Durchführung von „Zutrittstests“ und Aufzeichnung der Testergebnisse; gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen; Berichte über Zwischenfälle oder sonstige angemessene Form der Erfassung von Zwischenfällen und daraufhin eingeleiteten Maßnahmen; Anwendung von Abhilfemaßnahmen infolge von Zwischenfällen im Zusammenhang mit unbefugtem Zutritt.	ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISPS-Code

4.3. Physische Sicherheit ([Unterabschnitt 6.2 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Sicherung des Firmengeländes nach außen	Unzureichender Schutz des Firmengeländes vor einem Eindringen von außen.	Gegebenenfalls sichere Umzäunung mit regelmäßigen Kontrollen ihrer Unversehrtheit bzw. Beschädigung und planmäßige Wartungs- und Reparaturarbeiten; Bereiche, in denen der Zugang autorisierten Mitarbeitern vorbehalten ist, sind gegebenenfalls angemessen gekennzeichnet und werden kontrolliert. unregelmäßige Kontrollgänge des Sicherheitspersonals.	Fragenkatalog – 6.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISPS-Code
Tore und Zufahrten	Nicht alle Tore und Zufahrten werden überwacht.	Alle benutzten Tore und Zufahrten sollten durch Überwachungsanlagen gesichert sein, d. h. Videoüberwachung und/oder Zugangskontrollsysteme (Lichtanlagen, Beamer usw.). Überwachungskameras sind nur dann sinnvoll, wenn die Aufzeichnungen ausgewertet werden können und zeitnahe Reaktionen ermöglichen; ggf. sind Verfahren zum Schutz von Zugangspunkten einzuführen.	ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISPS-Code

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

Schließvorrichtungen	Unzureichende Schließvorrichtungen für Außen- und Innentüren, Fenster, Tore und Zäune.	Anweisungen/Verfahren für den Umgang mit Schlüsseln sind vorhanden und stehen den betreffenden Mitarbeitern zur Verfügung; - nur autorisierte Mitarbeiter haben Zugang zu den Schlüsseln für verschlossene Gebäude, Anlagen, Räume, Sicherheitsbereiche, Aktenschränke, Tresore, Fahrzeuge, Geräte und Luftfracht; es werden regelmäßige Bestandsaufnahmen der Schlösser und Schlüssel vorgenommen; unbefugte Zutrittsversuche werden registriert; die betreffenden Aufzeichnungen werden regelmäßig überprüft. Fenster und Türen sollten verschlossen sein, wenn niemand im betreffenden Raum/Büro arbeitet.	Fragenkatalog – 6.2.4 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Beleuchtung	Unzureichende Beleuchtung an Außen- und Innentüren, Fenstern, Toren, Zäunen und Parkplätzen	Angemessene Innen- und Außenbeleuchtung; gegebenenfalls Einsatz von Zusatzgeneratoren oder alternativen Stromversorgungsmöglichkeiten zur Gewährleistung einer konstanten Beleuchtung auch bei Unterbrechungen der örtlichen Stromversorgung; Einplanung von Wartungs- und Reparaturarbeiten.	Fragenkatalog – 6.2.4
Regelung des Zugangs zu Schlüsseln	Unzureichende Verfahren für den Zugang zu Schlüsseln; unbefugter Zugang zu Schlüsseln.	Es sollte ein Kontrollverfahren für den Zugang zu Schlüsseln angewendet werden; Schlüssel sollten nur gegen Registrierung ausgegeben und nach Gebrauch sofort zurückgebracht werden. Die Rückgabe der Schlüssel sollte ebenfalls registriert werden.	ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Physische Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der Innenbereiche	Unbefugter Zutritt zum Innenbereich des Firmengeländes.	Anwendung eines Verfahrens zur Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Mitarbeitern im Firmengelände (z. B. Jacken, Ausweise); der Zugang wird kontrolliert; die Zugangsberechtigung richtet sich nach der Position des Mitarbeiters.	ISO 28001:2007, Abschnitte A.3 und A.4 ISPS-Code

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

<p>Parken von Privatfahrzeugen</p>	<p>Unzureichende Verfahren für das Parken von Privatfahrzeugen; unzureichender Schutz des Firmengeländes vor einem Eindringen von außen.</p>	<p>Die Zahl der Fahrzeuge mit Zufahrtberechtigung zum Gelände sollte so begrenzt wie möglich sein; Besucherparkplätze und Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter befinden sich weit von den Fracht- und Lagerbereichen entfernt; Erkennung der Risiken und Gefährdungen im Zusammenhang mit unbefugter Zufahrt von Privatfahrzeugen zu den sensiblen Bereichen; präzise Regeln/Verfahren für die Zufahrt von Privatfahrzeugen zum Firmengelände des Antragstellers. Wenn der Parkbereich für Besucher nicht vom Parkbereich für Mitarbeiter getrennt ist, sollten Besucherfahrzeuge gekennzeichnet sein.</p>	
<p>Wartung der Zäune und der Firmengebäude</p>	<p>Unzureichender Schutz des Firmengeländes vor Eindringen von außen infolge unangemessener Wartung.</p>	<p>Regelmäßige Wartung der Außeneingrenzung des Firmengeländes und der Gebäude sowie jedes Mal, wenn eine Beschädigung festgestellt wird.</p>	<p>ISO 28001:2007, Abschnitt A.3</p>

4.4. Ladeeinheiten ([Unterabschnitt 6.4 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
<p>Routinekontrollen des Zugangs zu Ladeeinheiten</p>	<p>Fehlen angemessener Verfahren für den Zugang zu den Ladeeinheiten. Unbefugter Zutritt zu Ladeeinheiten.</p>	<p>Erkennung der Risiken und Gefährdungen im Zusammenhang mit unbefugtem Zutritt zu den Versandbereichen, Frachträumen und Ladeeinheiten; Anwendung präziser Verfahren für den Zutritt zu den Versandbereichen, Frachträumen und Ladeeinheiten; Ladeeinheiten sind in einem gesicherten Bereich untergebracht (z. B. in einem eingezäunten Bereich, in einem Bereich mit Videoüberwachung oder einem Bereich, der von Sicherheitspersonal überwacht wird), oder es werden sonstige Maßnahmen getroffen, um die Unversehrtheit der Ladeeinheiten sicherzustellen; der Zutritt zu dem Bereich, in dem sich die Ladeeinheiten befinden, ist autorisierten Personen vorbehalten; - gemeinsame Planung der Ladevorgänge durch Transportabteilung und Warenannahme.</p>	<p>Fragenkatalog – 6.4.1 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISPS-Code</p>

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

Routinemaßnahmen zur Sicherung der Unversehrtheit von Ladeeinheiten	Manipulationen an den Ladeeinheiten.	Verfahren für die Überwachung und Kontrolle der Unversehrtheit der Ladeeinheiten; Verfahren für die Registrierung, Untersuchung und Abhilfemaßnahmen, wenn Fälle von unbefugtem Zugang oder Manipulationen aufgedeckt wurden; gegebenenfalls angemessene Videoüberwachung.	Fragenkatalog - 6.4.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISPS-Code
Verwendung von Siegeln	Manipulationen an den Ladeeinheiten.	Verwendung von Containersiegeln nach ISO/PAS 17712 oder sonstigen geeigneten Systemen, um die Unversehrtheit der Ladung während der Beförderung zu gewährleisten; die Siegel werden an einem sicheren Ort aufbewahrt; es wird ein Register der Siegel (einschließlich der gebrauchten) geführt; regelmäßiger Abgleich zwischen dem Register und den vorhandenen Siegeln; - gegebenenfalls Absprachen mit den Handelspartnern über die Kontrolle der Siegel (Unversehrtheit und Anzahl) bei der Ankunft.	Fragenkatalog – 6.4.3 ISO/PAS 17712
Verfahren für die Inspektion der Ladeeinheiten und Feststellung des Eigentümers	Nutzung von Verstecken in Ladeeinheiten für das Schmuggeln von Waren; unvollständige Kontrolle über die Ladeeinheiten.	Verfahren für die Prüfung der Unversehrtheit der Ladeeinheiten vor Beginn des Verladens; gegebenenfalls Durchführung des Sieben-Punkte-Inspektionsprogramms (Vorderfront, linke und rechte Seite, Boden, Decke/Dach, Innenseite/Außenseite der Türen, Außenseite/Unterboden) vor dem Verladen; sonstige Inspektionen je nach Art der Ladeeinheit.	Fragenkatalog – 6.4.4; Fragenkatalog – 6.4.5 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Wartung der Ladeeinheiten	Manipulationen an den Ladeeinheiten.	Regelmäßige Routinewartungen; wenn die Wartung extern erfolgt, sollte anschließend überprüft werden, ob die Ladeeinheiten unversehrt sind.	Fragenkatalog – 6.4.5 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Standardverfahren bei Eindringen in und/oder Manipulationen an Ladeeinheiten	Fehlen geeigneter Maßnahmen bei unbefugtem Zutritt oder Manipulationen.	Es wurden geeignete Verfahrensabläufe dafür festgelegt, wie bei einem unbefugten Zutritt oder bei Manipulationen an Ladeeinheiten vorzugehen ist.	ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

4.5 Logistikprozesse ([Unterabschnitt 6.5 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Aktives Beförderungsmittel trifft im Zollgebiet der Europäischen Union ein bzw. verlässt es	Mangelnde Kontrolle über die Warenbeförderung.	Durch Einsatz der Ortungs- und Verfolgungstechnologie lassen sich ungewöhnliche Stopps oder Verzögerungen feststellen, die die Sicherheit der Waren u. U. beeinträchtigt haben; besondere Verfahren für die Auswahl der Spediteure/Frachtführer; - Absprachen mit den Handelspartnern über die Kontrolle der Siegel (Unversehrtheit und Anzahl) bei Ankunft der Waren auf ihrem Firmengelände.	Fragenkatalog – 6.5

4.6 Eingehende Waren ([Unterabschnitt 6.6 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Routine-maßnahmen für die Prüfung eingehender Transporte	Einschleusung, Austausch oder Verlust eingehender Waren; unkontrollierte Annahme von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können.	Führung einer Planungsübersicht über erwartete Wareneingänge; Verfahren für den Umgang mit unerwarteten Wareneingängen; Kontrollen der Übereinstimmung zwischen Wareneingängen und Eintragungen im Logistiksystem; Verfahren für die Überprüfung der Unversehrtheit der Beförderungsmittel.	Fragenkatalog – 6.6.1 ISO 9001:2015, Abschnitt 6.2.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Routine-maßnahmen für die Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen, die von Dritten gefordert werden	Unkontrollierte Annahme von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können; Einschleusung, Austausch oder Verlust eingehender Waren.	Verfahren zur Gewährleistung des Bewusstseins der Mitarbeiter für die Sicherheitsanforderungen; Management-/ Aufsichtskontrollen zur Gewährleistung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen.	Fragenkatalog – 6.6.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

Überwachung der Warenannahme	Unkontrollierte Annahme von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können; Einschleusung, Austausch oder Verlust eingehender Waren.	Benennung von Mitarbeitern, die für den Empfang der Fahrer bei der Ankunft und die Überwachung des Entladens zuständig sind; Nutzung von Vorabinformationen über das Eintreffen der Waren; Verfahren zur Gewährleistung, dass die zuständigen Mitarbeiter jederzeit anwesend sind und die Waren nicht unbeaufsichtigt gelassen werden; Kontrollen der Übereinstimmung zwischen Wareneingängen und Beförderungsunterlagen; - für die Beförderung sicherer Luftfracht/Luftpost eines bekannten Versenders geeignete Systeme und Verfahren zur Überprüfung von Spediteurserklärung und Identität des Spediteurs.	Fragenkatalog – 6.6.3 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Versiegelung eingehender Waren	Unkontrollierte Annahme von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können; Einschleusung, Austausch oder Verlust eingehender Waren.	Verfahren zur Überprüfung der Unversehrtheit der Siegel und der Übereinstimmung der Siegelnummer mit der in den Unterlagen angegebenen Nummer; Benennung der zuständigen autorisierten Person.	Fragenkatalog – 6.6.3 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISO/PAS 17712
Verwaltungsverfahren und physische Kontrollen bei der Warenannahme	Unkontrollierte Annahme von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können; Einschleusung, Austausch oder Verlust eingehender Waren.	Abgleich der Waren mit den Begleitpapieren (Beförderungspapiere und Zollunterlagen), Packlisten und Bestellungen; Überprüfung der Vollständigkeit der Waren durch Wiegen und Zählen und Kontrolle der einheitlichen Kennzeichnung der Waren; möglichst rasche Aktualisierung der Bestandsaufzeichnungen; Aufbewahrung von auffälligen Waren an einem besonderen und gesicherten Ort und Einrichtung eines Verfahrens für den Umgang mit diesen Waren.	Fragenkatalog – Abschnitte 6.6.4, 6.6.5 und 6.6.6 ISO 9001:2015, Abschnitt 7
Interne Kontrollverfahren	Fehlen geeigneter Maßnahmen, wenn Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	Verfahren zur Registrierung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten wie unvollständigen Sendungen oder beschädigten Vorrichtungen zur Verhinderung von Manipulationen einschließlich Überprüfung und Abhilfemaßnahmen.	Fragenkatalog – 6.6.7

4.7 Warenlagerung ([Unterabschnitt 6.7 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Zuweisung eines Lagerplatzes	Unzureichender Schutz der Lagerbereiche vor einem Eindringen von außen.	Verfahren zur Regelung des Zutritts zum Lagerbereich; für die Warenlagerung ist/sind ein spezieller Bereich/spezielle Bereiche festgelegt, wo ein Videoüberwachungssystem oder andere geeignete Kontrollen vorhanden sind.	Fragenkatalog – Abschnitte 6.7.1 und 6.7.2
Lagerung von Waren im Freien	Manipulationen an den betreffenden Waren.	Angemessene Beleuchtung und gegebenenfalls Videoüberwachung; die Unversehrtheit dieser Waren muss vor dem Verladen überprüft und dokumentiert werden; die Bestimmung der Waren sollte möglichst spät erkennbar sein (Strichcodes statt Volltext für die Angabe der Bestimmung).	
Interne Kontrollverfahren	Fehlende Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der gelagerten Waren; Fehlen geeigneter Maßnahmen, wenn Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	Verfahren zur regelmäßigen Bestandserfassung und zur Registrierung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten/Abweichungen einschließlich Überprüfung und Abhilfemaßnahmen; Anweisungen bezüglich der Anmeldung von Waren, in denen beschrieben wird, wie die eingehenden Waren geprüft werden.	Fragenkatalog – 6.7.3 ISO 9001:2015, Abschnitt 2
Getrennte Lagerung unterschiedlicher Waren	Unbefugter Austausch von und/oder Manipulationen an Waren.	Der Ort der Lagerung wird in der Bestandsbuchhaltung registriert; unterschiedliche Waren werden gegebenenfalls getrennt gelagert, z. B. Beschränkungen oder Verboten unterliegende Waren, Unions-/Nichtunionswaren, Gefahrgut, hochwertige Waren, ausländische und inländische Waren und Luftfracht.	Fragenkatalog – 6.7.4 TAPA-Zertifikat (Technology Asset Protection Association)

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Zugang zu den Waren	Unbefugter Zutritt zu den Waren.	Der Zutritt zu den Lagerbereichen und den Waren sollte bestimmten Mitarbeitern gestattet sein; Besuchern und Dritten sollten Besucherausweise ausgestellt werden, und sie sollten grundsätzlich begleitet werden; die betreffenden Daten einschließlich der Namen von Besuchern/Dritten, Zeitpunkt der Ankunft und des Verlassens des Firmengeländes und Begleitpersonen sollten aufgezeichnet und in angemessener Form gespeichert werden (z. B. Logbuch, IT-System); wenn ein Lagerbereich auf dem Firmengelände eines anderen Wirtschaftsbeteiligten genutzt wird, sollte die Sicherung dieses Bereichs im Wege einer regelmäßigen Kommunikation zwischen den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten und anhand von Kontrollen vor Ort durch den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfolgen.	Fragenkatalog – 6.7.5 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISPS-Code
--	----------------------------------	--	---

4.8 Fertigung ([Unterabschnitt 6.8 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Festlegung der Produktionsräume und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Zutritt zu den Waren	Fehlende Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der hergestellten Waren; unbefugter Zutritt zu den Waren.	Festlegung eines bestimmten Bereichs für die Produktion der Waren und angemessene Zugangskontrollen; der Zutritt zu den Produktionsbereichen ist nur bestimmten Mitarbeitern gestattet; Besucher und Dritte tragen „Signalwesten“ und werden grundsätzlich begleitet; Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit des Produktionsprozesses.	Fragenkatalog – 6.8.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Interne Kontrollverfahren	Fehlende Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der hergestellten Waren. Manipulationen an den Waren.	Es sollten Sicherheitsvorkehrungen existieren, die die Integrität des Fertigungsprozesses sicherstellen, z. B. Zutritt nur für bestimmte Mitarbeiter oder dazu autorisierte Personen, Überwachung des Fertigungsprozesses durch Systeme und/oder Mitarbeiter.	ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Verpackung der Produkte	Unvollständige Kontrolle der Verpackungsvorgänge;	Wenn möglich sollten die Waren so verpackt werden, dass etwaige Manipulationen leicht feststellbar sind. Beispielsweise könnte ein	Fragenkatalog – 6.8.3

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

	Einschleusung, Austausch oder Verlust gefertigter Waren.	Spezialklebeband verwendet werden, auf dem der Markenname steht. In diesem Fall muss das Klebeband unter Aufsicht gehalten werden. Eine andere Lösung wäre ein Klebeband, das sich nicht rückstandsfrei entfernen lässt; technische Hilfen wie Videouberwachung oder Gewichtskontrollen bieten sich ebenfalls an; die Bestimmung der Waren sollte möglichst spät erkennbar sein (Strichcodes statt Volltext für die Angabe der Bestimmung).	
Qualitätskontrolle	Unvollständige Kontrolle des Warenstroms. Einschleusung, Austausch oder Verlust gefertigter Waren.	Durchführung von unangekündigten Sicherheitskontrollen der gefertigten Waren in allen Stadien des Fertigungsprozesses.	

4.9 Verladen von Waren ([Unterabschnitt 6.9 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Routine- maßnahmen für die Prüfung abgehender Transporte	Fehlende Kontrolle der Lieferung von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.	Kontrolle der verladenen Waren (Überprüfung der Übereinstimmung/Zählen/Wiegen/Ladeauftrag verglichen mit den Angaben der Logistikabteilungen); anhand des Logistiksystems Sicherstellung, dass Verfahren für den Empfang der Transportmittel vorliegen; der Zutritt zu den Ladebereichen wird streng kontrolliert.	Fragenkatalog – 6.9.1 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Routine- maßnahmen für die Prüfung der Sicher- heitsmaß- nahmen, die von Dritten gefordert	Verstöße gegen vereinbarte Sicherheitsvorkehrungen; Gefahr, dass Waren geliefert werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen; Lieferung von Waren, die nicht in einem Logistiksystem registriert sind und über die Sie keine Kontrolle haben.	Verfahren zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Sicherheitsanforderungen der Kunden; Management-/ Aufsichtskontrollen zur Gewährleistung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen.	Fragenkatalog – 6.9.3 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

werden			
Beaufsichtigung des Verladens der Waren	Fehlende Beaufsichtigung des Verladens von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.	Überprüfung der Vollständigkeit durch Wiegen und Zählen und einheitliche Kennzeichnung der Waren; Verfahren für die Ankündigung der Fahrer vor deren Ankunft; Benennung von Mitarbeitern, die für den Empfang der Fahrer bei der Ankunft und für die Überwachung des Verladens zuständig sind; die Fahrer haben keinen unbeaufsichtigten Zutritt zu den Ladebereichen; Verfahren zur Gewährleistung, dass die zuständigen Mitarbeiter jederzeit anwesend sind und die Waren nicht unbeaufsichtigt gelassen werden; Benennung einer/mehrerer Person(en), die für Kontrollen der Routinemaßnahmen zuständig ist/sind.	Fragenkatalog – 6.9.4 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3
Versiegelung abgehender Waren	Die Versendung von unversiegelten Waren kann zur Einschleusung, zum Austausch oder Verlust von Waren führen, ohne dass sich dies leicht feststellen lässt.	Verfahren für die Kontrolle, Anwendung, Überprüfung und Registrierung der Siegel; Benennung einer zuständigen autorisierten Person; - Verwendung von Containersiegeln nach ISO/PAS 17712.	Fragenkatalog – 6.9.2 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3 ISO/PAS 11712:116 ISO PAS 17712
Verwaltungsverfahren für das Verladen von Waren	Lieferung von Waren, die nicht in einem Logistiksystem registriert sind und über die Sie keine Kontrolle haben und die daher ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Abgleich der Waren mit den Begleitpapieren (Beförderungspapiere und Zollunterlagen), Lade-/Packlisten und Bestellungen; nach der Versendung möglichst rasche Aktualisierung der Bestandsbuchhaltung.	Fragenkatalog – Abschnitte 6.9.5 und 6.9.6
Interne Kontrollverfahren	Fehlen geeigneter Maßnahmen, wenn Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	Verfahren für die Registrierung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten wie unvollständigen Sendungen oder beschädigten Vorrichtungen zur Verhinderung von Manipulationen, Kundenretouren, Überprüfungsverfahren und Abhilfemaßnahmen.	Fragenkatalog – 6.9.7 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

4.10 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner ([Unterabschnitt 6.10 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Erkennung der Handelspartner	Fehlendes System zur eindeutigen Identifizierung der Handelspartner.	Verfahren zur Identifizierung regelmäßiger Handelspartner und unbekannter Kunden/Partner; wenn die Beförderung durch einen Dritten erfolgt, Verfahren für die Auswahl und Behandlung der Geschäftspartner; Anwendung eines Verfahrens für die Auswahl der Unterauftragnehmer anhand einer Liste regelmäßiger und unregelmäßiger Unterauftragnehmer; Unterauftragnehmer können anhand von Auswahlkriterien oder sogar anhand einer unternehmensspezifischen Zertifizierung ausgewählt werden. (Hierfür kann ein Fragebogen zur Zertifizierung verwendet werden.)	
Sicherheitsanforderungen an Dritte	Verstöße gegen vereinbarte Sicherheitsvereinbarungen; Gefahr, dass Waren geliefert werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Einsatz von Hintergrundüberprüfungen bei der Auswahl der regelmäßigen Handelspartner, z. B. über das Internet oder durch Rating-Agenturen; die Sicherheitsanforderungen (z. B. alle Waren müssen gekennzeichnet, versiegelt, verpackt, auf bestimmte Weise etikettiert, durchleuchtet werden) werden in die Verträge mit den regelmäßigen Handelspartnern aufgenommen; Anforderung, dass keine Aufträge an unbekannte Dritte weitergegeben werden, insbesondere für die Beförderung sicherer Luftfracht/Luftpost; von Experten/externen Prüfern, die keine Verbindungen zu den regelmäßigen Geschäftspartnern unterhalten, gezogene Schlussfolgerungen über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen; Nachweise, dass die Handelspartner einschlägige Akkreditierungen/Zertifikate vorweisen können, die belegen, dass sie internationale Sicherheitsstandards einhalten; Verfahren für die Durchführung zusätzlicher Sicherheitsüberprüfungen bei Transaktionen mit unbekanntem oder unregelmäßigem Handelspartnern; Meldung und Untersuchung aller Sicherheitszwischenfälle im Zusammenhang mit den Handelspartnern und Registrierung der Abhilfemaßnahmen.	Fragenkatalog – 6.10 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

4.11 Personalbezogene Sicherheitsaspekte ([Unterabschnitt 6.11 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Einstellung neuer Mitarbeiter einschließlich Zeitarbeitskräften	Einschleusung von Mitarbeitern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.	<p>Hintergrundüberprüfungen angehender Mitarbeiter, z. B. beruflicher Werdegang und Referenzen;</p> <p>Zusatzüberprüfungen von bereits bestehenden Mitarbeitern, die an sicherheitsrelevante Stellen wechseln, z. B. polizeiliches Führungszeugnis;</p> <p>Verpflichtung der Mitarbeiter zur Offenlegung weiterer Beschäftigungsverhältnisse, polizeilicher Verwarnungen / Freilassung gegen Kautions, anhängiger Gerichtsverfahren und/oder Verurteilungen;</p> <p>regelmäßige Hintergrundüberprüfungen / erneute Ermittlungen beim jeweils beschäftigten Personal;</p> <p>Entzug des Zugangs zu EDV-Systemen, Rückgabe von Sicherheitspass, Schlüsseln und/oder Ausweisen, wenn Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder entlassen werden;</p> <p>für die Sicherheitsüberprüfungen von Zeitarbeitskräften gelten die gleichen Standards wie für feste Mitarbeiter;</p> <p>Verträge mit Leiharbeitsagenturen enthalten genaue Angaben zu den erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen;</p> <p>Verfahren zur Gewährleistung, dass die Zeitarbeitsagenturen diese Standards einhalten.</p>	<p>Fragenkatalog – 6.11.2;</p> <p>Fragenkatalog – 6.11.4</p> <p>ISO 28001:2007, Abschnitt A.3</p>
Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter	Unzureichende Kenntnis der Sicherheitsverfahren für verschiedene Prozesse (eingehende Waren, Verladen, Entladen usw.) mit der Folge, dass unsichere Waren angenommen/verladen/entladen werden können.	<p>Bewusstsein der Mitarbeiter für Sicherheitsmaßnahmen/-vorkehrungen bei bestimmten Prozessen (eingehende Waren, Verladen, Entladen usw.);</p> <p>Einrichtung eines Registers für die Erfassung von Sicherheitsabweichungen und regelmäßige Erörterung dieser Fälle mit den Mitarbeitern;</p> <p>Verfahren für die Erkennung verdächtiger Zwischenfälle durch die Mitarbeiter;</p> <p>Merkblätter zu Sicherheitsfragen können in bestimmten Bereichen angebracht oder durch Aushang bekannt gegeben werden;</p> <p>Aushang der Sicherheitsvorschriften in den relevanten Bereichen (Ver-</p>	<p>ISO 28001:2007, Abschnitt A.3</p>

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		und Entladebereich usw.); diese Hinweise müssen hausintern und -extern sichtbar sein (Aufenthaltsbereiche für Fahrer, Zeitarbeitskräfte, verschiedene Partner).	
Sicherheitsschulungen	Fehlende Systeme für die Schulung der Mitarbeiter in den Sicherheitsanforderungen und folglich unzureichendes Sicherheitsbewusstsein.	Benennung einer zuständigen Person für die Ermittlung des Schulungsbedarfs, die Deckung dieses Bedarfs und die Anfertigung von Aufzeichnungen über die Schulungen; Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Erkennung potenzieller interner Sicherheitsgefährdungen, die Feststellung von Eindringen/Manipulationen und die Verhinderung unbefugten Zugangs zu gesicherten Räumlichkeiten, Waren, Fahrzeugen, automatisierten Systemen, Siegeln und Registern; Durchführung von Tests mit „unsicheren“ Waren und Situationen; die Sicherheitsschulungen können Bestandteil einer allgemeinen Arbeitssicherheitsschulung sein, an der alle Mitarbeiter teilnehmen; Sicherheitsschulungen müssen dokumentiert und regelmäßig (z. B. jährlich) unter Berücksichtigung im Unternehmen tatsächlich eingetretener Vorfälle aktualisiert werden. Neue Mitarbeiter sollten eine Intensivschulung erhalten, da sie noch über keinerlei Kenntnisse verfügen und in keiner Weise sensibilisiert sind.	Fragenkatalog – 6.11.3 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

4.12 Externe Dienstleistungen ([Unterabschnitt 6.12 des Fragenkatalogs](#))

Indikator	Beschreibung des Risikos	Mögliche Lösungen	Siehe
Externe Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen wie Verpackung der Waren, Sicherheit usw.	Einschleusung von Mitarbeitern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten; unvollständige Kontrolle des Warenstroms.	Sicherheitsanforderungen, z. B. Überprüfung von Mitarbeitern, Kontrollen der Zugangsbeschränkungen werden in die vertraglichen Vereinbarungen aufgenommen; Überwachung der Erfüllung dieser Anforderungen; Verwendung unterschiedlicher Ausweise für externe Mitarbeiter; beschränkter oder kontrollierter Zugriff auf die Computersysteme; gegebenenfalls Beaufsichtigung externer Dienstleistungen; Einführung von Sicherheitsvorkehrungen oder Prüfverfahren zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Waren; bei befristeter Beschäftigung (z. B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten) ist	Fragenkatalog 6.12 ISO 28001:2007, Abschnitt A.3

Anhang 2
zu Dokument TAXUD/B2/047/2011 - REV6

		eine Liste der befugten Mitarbeiter des Dienstleister-Unternehmens zu erstellen.	
--	--	--	--

Annex 3

Security Declaration¹
for Authorised Economic Operators
AEO

Name (Company) _____
Street Address _____
City _____
Country _____
Postal Code _____
Phone _____
e-Mail _____

I hereby declare that:

- goods, which are produced, stored, forwarded or carried by order of Authorised Economic Operators (AEO), which are delivered to AEO or which are taken for delivery from AEO
 - are produced, stored, prepared and loaded in secure business premises and secure loading and shipping areas
 - are protected against unauthorized interference during production, storage, preparation, loading and transport
- reliable staff is employed for the production, storage, preparation, loading and transport of these goods
- business partners who are acting on my behalf are informed that they also need to ensure the supply chain security as mentioned above.

Name of Authorised Signatory ² _____	Company Stamp (where required)
Position _____	
Signature _____	
Date issued _____	

This declaration was issued to:

Name (Company) _____
Street Address _____
City _____
Country _____
Postal Code _____

¹ Necessary adjustments to the text should be made to take into account the parties' respective business models and roles in the international supply chain.

² Authorised Signatory registered at the Commercial Register

Beispiele für Informationen, die den Zollbehörden zu übermitteln sind

Nach 23 Absatz 2 UZK gilt: „Der Inhaber der Entscheidung unterrichtet die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten.“

Dieses Dokument soll AEO bei der Erkennung von Situationen helfen, die sich auf den Umfang der AEO-Bewilligung und/oder auf die Kriterien auswirken könnten, die die AEO nach Artikel 39 UZK erfüllen müssen.

Dieser Anhang ist keine umfassende Checkliste, sondern ein Hilfsmittel, das Wirtschaftsbeteiligten im Umgang mit Zollbehörden bei der Verwaltung ihrer AEO-Bewilligung(en) helfen soll.

Wenn der Wirtschaftsbeteiligte der Auffassung ist, dass ein Sachverhalt, der für seine AEO-Bewilligung von Bedeutung sein könnte, im Folgenden nicht berücksichtigt wurde, sind die Zollbehörden zu informieren. Die Unterrichtung der zuständigen Zollbehörden entbindet den Wirtschaftsbeteiligten jedoch nicht von sonstigen Meldepflichten.

Der Umfang der den Zollbehörden zu übermittelnden Informationen hängt davon ab, ob dem Wirtschaftsbeteiligten eine AEOC- oder eine AEOS-Bewilligung erteilt wurde.

AEOC brauchen die Anforderungen nach Artikel 39 Buchstabe e UZK und Artikel 28 UKZ-DuR nicht zu erfüllen; für AEOS hingegen sind die Anforderungen nach Artikel 39 Buchstabe d UZK und Artikel 27 UZK-DuR nicht von Bedeutung.

Beispiele für Informationen, die den Zollbehörden zu übermitteln sind

Allgemeine Informationen

Jegliche Änderungen im Zusammenhang mit folgenden Angaben:

- Name des Unternehmens
- Rechtsform
- Zusammenschluss oder Abspaltung
- Sitz (Standort)
- Korrespondenzanschrift (wenn nicht mit dem Unternehmenssitz identisch)
- Anschrift für Korrespondenz im Zusammenhang mit AGA (wenn nicht mit der Anschrift des Unternehmenssitzes identisch)
- Kontaktperson (Ansprechpartner)
- Veräußerung des Unternehmens oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- Branche der Geschäftstätigkeit und/oder Funktion in der Lieferkette

Erfüllung der Vorschriften (Compliance)
(Artikel 39 Buchstabe a UZK und Artikel 24 UZK-DuR)

- Alle schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers (z. B. eine Verurteilung wegen Täuschung, Bestechung oder Korruption) seitens:
 - des Antragstellers,
 - der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt,
 - des Mitarbeiters des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist.

- Änderung der Unternehmensleitung oder der Struktur, z. B.: neuer Eigentümer, Zuständigkeit einer anderen Person für den Antragsteller oder für die Leitung des Unternehmens des Antragstellers oder Zuständigkeit neuer Mitarbeiter für Zollangelegenheiten;
- anhängige Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften oder Straftaten im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit.

**Ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher
und Beförderungsunterlagen (Artikel 39 Buchstabe b UZK und Artikel 25 UZK-DuR)**

- Änderungen oder Aktualisierungen der Systeme der Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen
- Störungen des Systems der Führung der Geschäftsbücher (Verlust von Buchhaltungsdaten, mangelnde Rückverfolgbarkeit usw.)
- Buchhaltung nicht von einem externen Prüfer bestätigt

- Verlust von Unterlagen
- Fehler in Prüfungen, die einer Gegenprobe unterzogen wurden

- Verlust oder Zerstörung von Archiven mit Daten zur Buchhaltung, zur Geschäftstätigkeit und zur Beförderung

- Verlust oder Zerstörung elektronischer Sicherungen (Backups) von Daten zur Buchhaltung, zur Geschäftstätigkeit und zur Beförderung

- Keine Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren, z. B. infolge eines Ausfalls der verwendeten Software

- Keine Möglichkeit der Durchführung interner Kontrollen
- Feststellung einer erheblichen Unregelmäßigkeit bei einer internen Kontrolle
- Feststellung von Abhilfemaßnahmen zur Behebung erheblicher Unregelmäßigkeiten

- Neuer Prozess für die Behandlung eines Produkts, für das nach handelspolitischen Maßnahmen Lizenzen und Genehmigungen benötigt werden, bzw. für den Handel mit Agrarerzeugnissen

- Neuer Standort der Archive

- Angabe einer falschen Warennummer
- Angabe eines falschen Zollwerts
- Versehentliche Bearbeitung von Waren in einem Verwahrungslager
- Problem bei der vorübergehenden Verwahrung oder bei einem Zolllager in Verbindung mit zollrelevanten Tätigkeiten
- Versehentliche Bearbeitung von Waren in einem Transitverfahren
- Feststellung einer Häufung tätigkeitsbezogener Fehler
- Verstöße gegen Verbote oder Beschränkungen

- Feststellung eines unbefugten Zugriffs auf IT-Systeme
- Erhebliche Störungen bei Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit
- Erhebliche Ausfälle des IT-Systems

- Neuer Prozess zur Handhabung von Produkten, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen

Zahlungsfähigkeit (Artikel 39 Buchstabe c UZK und Artikel 26 UZK-DuR)

- Gegen den AEO wurde ein Insolvenzverfahren eingeleitet.
- Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung von Zöllen oder anderen Abgaben sowie bei der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren

- Nachteilige Änderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich negativer Nettovermögenswerte, die nicht gedeckt werden können

- Verlust wichtiger Kunden

- Verlust wichtiger Märkte

- Verlust von Franchising-Rechten, Konzessionen, Vermarktungs- und/oder Handelslizenzen

- Negative Berichte/Prüfungsergebnisse externer Prüfer in jährlichen Finanzprüfungen

Praktische oder berufliche Befähigungen
(Artikel 39 Buchstabe d UZK und Artikel 27 UZK-DuR)

- Alle Änderungen in Bezug auf die für Zollangelegenheiten verantwortliche Person

- Verlust/Erteilung eines Zertifikats für die Einhaltung einer Qualitätsnorm eines europäischen Normungsgremiums für den Zollbereich

- Bei Beauftragung eines neuen Mitarbeiters mit Zollangelegenheiten, Vorlage eines Nachweises der erforderlichen Ausbildung/Schulung im Zollbereich

Sicherheitsstandards (Artikel 39 Buchstabe e UZK und Artikel 28 UZK-DuR)

- Kauf neuer Gelände/Räumlichkeiten / neuer Gebäude / Umzug

- Neuer Sicherheitsplan; neuer Prozess oder neue Sicherheitsmaßnahmen für den Zugang zu Büroräumen, Versandbereichen, Laderampen, Frachtbereichen
- Alle gravierenden sicherheitsbezogenen Vorfälle (z. B. Eindringen unbefugter Personen oder Einbruch) und diesbezüglich getroffene Abhilfemaßnahmen

- Informationen über ein Sicherheitsproblem im Zusammenhang mit internen Prozessen (Erkennen z. B. eines Blindbodens oder ungewöhnlicher Reparaturen bei einer Sieben-Punkte-Inspektion)
- Gravierende Vorfälle bei der Beförderung von Waren

- Schwierigkeiten mit für die Sicherung verantwortlichen Geschäftspartnern
- Aufdeckung von Betrug oder Fehlverhalten/Verfehlungen von Geschäftspartnern

- In Hintergrundprüfungen bei Mitarbeitern gewonnene Erkenntnisse, die sich nachteilig auf die Sicherheit auswirken
- Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des erforderlichen Sicherheitsniveaus externer Dienstleister

- Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Sensibilisierungsprogramms, das vorgesehen war und den Zollbehörden in einer früheren Prüfung vorgestellt wurde

- Änderungen hinsichtlich der Kontaktperson für Sicherheitsangelegenheiten; neuer Ansprechpartner, Namensänderungen usw.

Verwandte Themen

- Welche Änderungen könnten sich auf bestimmte Kriterien auswirken?

Manche Änderungen können sich auf die Einhaltung mehrerer Kriterien der Bewilligung(en) auswirken.

In diesem Fall wird nachdrücklich empfohlen, dass AEO die zuständigen Zollbehörden sehr frühzeitig vorab unterrichten und bestmögliche Lösungen finden.

- Welche Informationen können für die erstmalige Annahme des Antrags von Bedeutung sein?

Manchmal ändert ein AEO seine Wirtschaftstätigkeit, nachdem ihm die Bewilligung seines AEO-Status erteilt wurde, beispielsweise, weil er seine ursprüngliche zollrelevante Tätigkeit oder jegliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette eingestellt hat (etwa, weil der AEO nur noch ausschließlich auf nationaler/europäischer Ebene tätig ist).

In diesem Fall wird erwartet, dass AEO die für sie zuständige erteilende Zollbehörde unterrichten, damit die am besten geeignete Lösung für die jeweiligen Gegebenheiten gefunden werden kann.

- Wie kann ein AEO die erforderlichen Voraussetzungen für seine Bewilligung intern überwachen, um sicherzustellen, dass wichtige Informationen jederzeit weitergegeben werden?

Die Kontaktperson des AEO spielt eine wichtige Rolle bei der Überwachung der ständigen Erfüllung der AEO-Kriterien im Unternehmen. Je nach Größe des Unternehmens kommt die Einführung unterschiedlicher Strukturen in Betracht, um eine angemessene Überwachung der Voraussetzungen für die AEO-Bewilligung sicherzustellen (z. B. regelmäßige Meetings, regelmäßige Aktualisierungen von Verfahren in den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens oder die Verwendung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems).

- Wer muss über die betreffenden Änderungen unterrichtet werden?

Jede zuständige Zollbehörde kann je nach Größe und Struktur die bestmöglichen Verfahren festlegen (lokale oder regionale Kontaktstelle).

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass die zuständigen Zollbehörden eine Kontaktstelle innerhalb der Zollverwaltung vorsehen, an die Informationen seitens der Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind.

Wenn die AEO-Bewilligung Gelände bzw. Räumlichkeiten in mehreren Mitgliedstaaten betrifft, stellen sich die folgenden Fragen:

- Wie sind die Informationen den zuständigen Zollbehörden zu übermitteln?

Die zuständigen Zollbehörden sollten festlegen, wie diese Informationen zu übermitteln sind, und dem AEO die innerhalb der jeweiligen Verwaltung vorgesehene Kontaktstelle mitteilen. In der Mitteilung dieser Änderungen können die zuständigen Zollbehörden bestmögliche Kommunikationswege (E-Mail, Briefpost, Formulare usw.) empfehlen.

- Auswirkungen dieser Änderungen auf die Überwachung der Voraussetzungen für die erteilte Bewilligung durch die erteilende Zollbehörde:

- Nach den vom AEO übermittelten Informationen entscheidet die erteilende Zollbehörde, ob besondere Maßnahmen erforderlich sind (z. B. die Durchführung einer Überwachungsprüfung oder eine Neubewertung).
- Wenn die Änderungen als geringfügig betrachtet werden, kann die erteilende Zollbehörde feststellen, dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.